

Wf 2302

KM



std:0018769

Biblioteka Jagiellońska

Wf 2302 / 1-2

Neue
Nordische Miscellaneen.

Von
August Wilhelm Hupel.



Erstes und zweytes Stück.

R i g a,
bey Johann Friedrich Hartknoch,
1792.



4319251

Inhalt

des gegenwärtigen ersten und zweiten
Stücks.

**I. Versuch einer alten Geographie von Lief-
land.**

(Von einem ungenannten Verfasser. Sie
begreift auch Esth und Kurland in sich;
ist aber durch Anmerkungen von einer
andern Hand bereichert und berichtigt
worden.)

**II. Versuch einer historisch-chronologisch; und
biographischen Abstammung des heutigen
gräflich Stenbock'schen Geschlechts.**

(Aus der Feder des in russisch; kaiserlichen
Diensten stehenden Herrn Brigadiers
von Lieven.)

II 2

III. Ans

III. Anmerkungen und Urkunden zu den im 2-ten Stück der nordischen Miscellaneen befindlichen Fragmenten zur Geschichte Lieflands.

(Von einem angesehenen Gelehrten in Riga.)

IV. Kürzere Aufsätze:

- I. Ueber die im russischen Reich gewöhnlichen Strafen.
- II. Erklärung über das Verhalten und den Geist der Brüdergemeine, in Hinsicht auf eine im 20sten Stück der nord. Miscellaneen aufgebene Frage.
- III. Beweise für die Richtigkeit des vom König Sigismund August den Liefländern 1561 Feria sexta post Fest. St. Catharinae ertheilten Privilegiums in Hinsicht auf Kurland.
- IV. Bemerkung über die vermettliche Ausdehnung des Kirchspiels Schloß.
- V. Bemerkungen über etliche Stellen des von Herrn Friebe im 26sten Stück der nord. Miscellan. gelieferten Beytrags zur liefländischen Geschichte.
- VI. Türkische Tapeten.
- VII. Nachricht von einer Wassermühle, die, ohne an einem Bach oder Flüschen zu stehn, immer mahlen kan.

Vor:



Vorerinnerung des Herausgebers.

Bereits im letzten Stück der nordischen Miscellaneen geschah die Anzeige, daß ich neue nordische Miscellaneen herausgeben würde, welche man gleichsam als eine Fortsetzung, doch auch als ein abgefordertes Werk, ansehen kan. Wie in jenen, so sollen auch hier theils längere, theils kürzere Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten einen Platz finden, welche die Geschichte, Topographie, Diplomatie, Verfassung, Rechte, Sitten, Gewohnheiten, Haushaltung, Produkte, den Handel u. d. gl. von Rußland, Lief- Eht- und Kurland, zuweilen auch wohl von Schweden, angehen.

N 3

Nur

Nur sehe ich mich veranlaßt, in Ansehung der Titelblätter und der innern Einrichtung eine kleine Veränderung zu treffen: denn da ich zuweilen in einem Bändgen, so wie gleich im gegenwärtigen ersten, etwa zwei oder mehrere weitläufigere Ausarbeitungen zu liefern gesonnen bin: so geschicht von nun an keine Erwähnung davon auf dem Titelblatt, sondern alle Stücke und Bändchen werden blos durch den gemeinschaftlichen Titel der neuen nordischen Miscellaneen verknüpft. Auch will ich hinführo die vormalige Rubrik der kurzen Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen ganz weglassen, aber dagegen alle kürzere Aufsätze blos als solche, am Schluß eines jeden Bändchens zusammen stellen.

Den Zeitraum, nach dessen Verlauf ein solches an das Licht treten wird, kan ich nicht im Voraus bestimmen, da er blos von meiner Muße und vom Vorrath der

der vorhandenen Materialien abhängt. — Daß auch fremde Beyträge, die wegen ihres Inhalts oder ihrer Gemeinnützigkeit eine Bekanntmachung verdienen, fernerhin von mir willigst angenommen und eingedrückt werden, bedarf wohl keiner ausdrücklichen Erwähnung, da schon jetzt die drey voran stehenden größern Ausarbeitungen, und auch etliche kürzere Aufsätze, aus fremden Federn herrühren. Dabey mache ich mich abermals verbindlich, nach der jedesmaligen Aeufferung des Verfassers, seinen Namen entweder anzuzeigen oder zu verschweigen.

Durch die großmüthige Unterstützung eines angesehenen Gelehrten in Niga, welcher schon manchen mit vorzüglichem Beyfall aufgenommenen Beytrag zu den nordischen Miscellaneen geliefert hat, auch im gegenwärtigen Bändchen durch wichtige Anmerkungen seine ausgebreitete Kenntniß in der liesländischen Geschichte

und Diplomantik an den Tag legt, sehe ich mich im Stande, von Zeit zu Zeit etliche liefländische Urkunden, nemlich solche, die noch nirgends im Druck erschienen sind, zu liefern, und bereits jetzt den Anfang davon zu machen. Kennern, Forschern und Liebhabern der hiesigen (liefländischen) Geschichte sind sie gewiß willkommen. Möchten sie doch Männern, welche ein Archiv, oder eine schon lange verschlossen gestandene alte Brieflade unter ihren Händen haben, zur Ermunterung dienen, die verborgenen Schätze endlich einmal zu öffnen, und die darin befindlichen Urkunden zur Berichtigung oder Bereicherung unsrer vaterländischen Geschichte durch eine geneigte Mittheilung gemeinnützig zu machen! Wenigstens sucht und hoffe man diese Absicht zu erreichen: die neuen nordischen Miscellaneen bieten dazu ein Mittel dar; und wer sich nach dem oft geäußerten Wunsch unsers einsichtsvollen Publikums, auf meine jetzige Bitte

ent-

entschließt, eine vorrätliche Urkunde mir anzuvertrauen, dem verspreche ich auf das theuerste, sie nach genommener Abschrift unverfehrt zurück zu liefern. Es ist wohl nicht nöthig dabey zu versichern, daß keine Urkunde soll eingerückt werden, durch deren Bekanntmachung dem Besitzer in Ansehung seiner Gerechtsame ein Nachtheil erwachsen könnte: in den jetzigen Zeiten ist ohnehin keine, oder vielleicht höchst selten eine alte Urkunde von einer solchen bedenklichen Art. — Mancher liefländische Gutsherr hält vielleicht die in seiner Brieflade befindlichen Urkunden, wenn er sie anders durchgelesen hat und kennt, für unbedeutend, weil sie etwa blos sein eignes oder ein anderes kleines Gut, eine Theilung, Schenkung u. d. gl. betreffen: aber das ist Irrthum; denn jede alte d. i. in Ansehung Lieflands, aus den Zeiten der Ordensmeister oder der polnischen, auch wohl der schwedischen Regierung herrührende Urkunde kan in der

Gesch.

schichte, wäre es auch nur zur Berichtigung eines Datums, oder Namens, oder Amtsjahres, einigen Nutzen leisten; von keiner einzigen darf man geradezu die Bekanntmachung für ganz überflüssig erklären. Daher lasse sich Niemand weder durch jene irzige Vorstellung, noch durch eine etwagnige Furcht vor Verlust, von der Mittheilung seiner Original-Urkunden oder einer davon vorrätigen beglaubigten Abschrift, zum Schaden der Geschichte ferner abhalten.

Was noch wegen der diesmaligen Auflage etwa vorläufig zu erinnern wäre, das ist füglich bey einem jeden in der Vor Erinnerung, oder in einer beygefügeten kurzen Anmerkung, gehörig angezeigt worden.

Ver-

Ver such
einer
alten Geographie von Liefland,

zu

besser'm Verstand der alten (Liefländischen)
Geschichtschreiber.

Mit etlichen Anmerkungen zu dieser
Geographie.

Der Inhalt dieses Bandes ist im Anhang
zu finden. Die Druckkosten sind durch
die Gütigkeit der Herren Verleger
zu einem Theil gedeckt worden. Ich
danke ihnen hiermit sehr herzlich für
ihre Wohlthat. Die Druckerei ist bei
Herrn J. G. Neumann in Leipzig
verrichtet worden.

Vorerminnerung des Herausgebers.

Ohne Zweifel wird der gegenwärtige Versuch
vielen Lesern angenehm seyn. Zwar er-
schien schon ein Theil davon in den rigischen Anzei-
gen von den Jahren 1778. 1779 und 1780; aber
ohne daran zu denken, daß die rigischen Anzeigen
nur in wenigen Büchersammlungen vollständig
zu finden sind, so liefere ich auch hier denjenigen
Theil, welcher in jenen (weil man vor etlichen
Jahren aufhörte dergleichen gelehrte Ausarbei-
tungen darin aufzunehmen,) nicht steht und noch
nie

niemals im Druck erschienen ist: folglich tritt dieser Versuch jetzt zum ersten mal als ein Ganzes an das Licht. Ein angesehenener Gelehrter in Riga hat mir denselben zum Einrücken gütigst übersandt: er erhielt ihn von einem seiner Freunde. Den eigentlichen Verfasser kan ich nicht namhaft machen: inzwischen hegte man damals, als ein Theil davon in den rigischen Anzeigen geliefert wurde, wo ich nicht irre, die Vermuthung, daß der nun schon vor geraumer Zeit in Riga verstorbene Pastor und Rector Harder denselben ausgearbeitet habe. Ob dies gegründet sey, mögen Sachkundige, sonderlich die nahen Verwandten des sel. Harder's entscheiden.

Die beygefügtten eines Theils sehr reichhaltigen Anmerkungen rühren aus einer ganz andern Feder her: sie sind die Arbeit desjenigen einsichtsvollen und thätigen Mannes, welcher mir den Versuch zusandte, auch schon mehrere vortrefliche Beyträge zu den nordischen Miscellaneen geliefert hat, aber in die öffentliche Bekantmachung seines Namens nicht willigt.

Daß diese Geographie oder Beschreibung des vormaligen Lieflands, überflüssig sey, wird kein Kenner oder Liebhaber unsrer alten Geschichte zu behaupten wagen. Denn obgleich Herr

Bora

Börger in seinem Versuch über die Alterthümer Lieflands (welcher vor etlichen Jahren, sowohl in den zu Riga herübergekommenen vermischten Aufsätzen und Urtheilen Nr. 11ter Bl. 3tes St.) als auch wie ein abgesondertes Werk an das Licht trat,) die alte Geographie mitgenommen hat; so gewinnt doch die Wissenschaft wenn man über dergleichen Gegenstände mehrere Männer urtheilen hört, und die Resultate ihrer mühsamen Untersuchungen gegen einander halten kan: überdies wird sich bey einer etwanigen Vergleichung und Zusammenstellung so gleich zeigen, daß jeder von diesen beiden Versuchen seine Eigenheiten und Vorzüge hat, auch daß bald in dem einem bald in dem andern näher und besondere Anzeigen vorkommen. Wenn aber auch dies nicht wäre, so empfiehlt sich der gegenwärtige noch vorzüglich durch die beygefügtten Anmerkungen, welche schon für sich genommen einen Werth haben und viel Licht verbreiten, da sie eine mehr als gemeine Bekantschaft mit der alten liefländischen Geschichte und den dazu gehörenden Urkunden, verrathen. Eine von diesen Anmerkungen, welche den Namen und eine vermeinte Versetzung der Stadt Riga betrifft, konte wegen ihrer Länge nicht füglich unter den Text angebracht werden: daher entschloß ich mich, sie an das

Ende

Ende des Versuchs zu setzen; ohnehin gleicht sie mehr einer besondern gelehrten Abhandlung als einer bloßen Anmerkung. Etliche kurze Anmerkungen, die ich selbst beyzufügen mich veranlaßt sahe, welches aber aus guten Gründen nicht sehr oft geschehen ist, sind mit einem besondern Zeichen versehen worden.



Ver:

Versuch

einer

alten Geographie von Liefland,

besser'm Verstand der alten Geschichte
schreiber.

Die Ordensprovinz Liefland, welche vor Ankunft der Deutschen keinen allgemeinen Namen hatte, erstreckt sich von Memel längst der Küste der Däsee bis Narva, auf 104 Meilen in die Länge, und ihre gröfste Breite ist 60 Meilen. Der englische Verfasser des Account of Livonia *) behauptet im zweyten Briefe, daß

*) Kaum bedarf es mehr bemerkt zu werden, daß der hier nicht genannte englische Verfasser des Account of Livonia, der Freyherr von Blomberg sey; daß von dieser alten Lief- und kurländischen Sammlte sich ein Zwetztes u. ztes Stück. B

daß damals auch der ganze Strich Landes, von Memel längst dem kurischen Haff bis drey Meilen vor Königsberg, zu Liefland gehört habe. Dieses ist deswegen wahrscheinlich, weil die Einwohner dieser Gegend noch bis diese Stunde Kuren genannt werden, und mit den Völkern in Kur- und Liefland eine gemeinschaftliche Sprache reden.

Diese ganze Provinz hat von den Deutschen, welche 1157 die Düna entdeckten, und an derselben die Liven wohnend fanden, den Namen Liefland erhalten. Dieses Volk hat an sich nur einen geringen Theil des Landes besessen; aber doch die Ehre genossen dieser ganzen Provinz den Namen zu geben, weil es den bremischen Kaufleuten zuerst bekant geworden.

Zur Zeit als es (nemlich dieses Liefland) entdeckt wurde, ward es von folgenden Völkern bewohnt:

1) Den

in Engelland niedergelassen habe, von welchem dieser Verfasser abstammt; und daß von jenem Buch auch eine französische Uebersetzung 1705 zu Utrecht, unter dem Titel: Description de la Livonie, herausgekommen sey. Gadebusch giebt in seiner Abhandlung von livländischen Geschichtschreibern, und in der livländischen Bibliothek, umständlichere Nachricht von diesem Buch und dessen Verfasser.

1) Den Kuren; sie besaßen den ganzen Strich Landes von Memel an bis Goldingen und Amboten.

2) Den Semgallen; welche von Goldingen ab bis an das linke Ufer der Düna, und längst diesem hinauf bis in die Gegend von Friedrichsstadt, und von da landeinwärts über Bangke und Metau bis an die litauische Gränze wohnten.

3) Den Selen; welche von dem fürstlichen Amte Sehren zwischen der Düna und litauischen Gränze bis an das Ende des Landes sich erstreckten.

4) Den Liven*); welche von dem Flusse Sals ab längst der Ostsee bis an die Düna und längst dem rechten Ufer derselben bis Kennewaden und Ascheraden, (und von da durch die kennewadenschen und sunzelschen

Wälder

*) Daß sie nach manchen nicht unwichtigen Gründen eigentlich Liven heißen müssen, ist schon in den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland I B. S. 71 gezeiget worden. — Eben so läßt sich aus gewissen Thatsachen und Anzeigen vermuthen, daß sie nicht blos längs dem rechten Ufer der Düna, sondern auch am linken, wenigstens gegen die Ostsee, gewohnt haben.

Der Herausg.

Ein Wälder über Sigguind und Treiden, und
 von Treiden auf beiden Ufern der Na bis zu
 derselben Ausfluß wohnten.
 5) Den Letten; welche die Gegenden von
 Wolmar, Rönneburg, Smilten, Rikaten
 und Burtneek bis an das Stift Dörpt und
 die russische Gränge besetzt hatten.
 6) Den Wenden; ein Ueberbleibsel der vorzi-
 gen Einwohner dieser Gegenden der alten
 Veneden, von welchen der Busen der Ost-
 see, welcher diese Küste anspühet, sinus ve-
 nedicus, und schon von Ptolomäus *καλαρος
 ωενετικος* genannt worden. Dieses Volk
 hat sich der Kriege wegen allmählig aus die-
 sen Gegenden gezogen, und sich in Pom-
 ern, Nügen, Meklenburg und Lausitz
 (Lausig) gesetzt, und viele Wanderungen
 durch Deutschland und Gallien, nach Spa-
 nien und Portugal, und über das mittelländi-
 sche Meer sogar bis nach Afrika unternom-
 men, wo es ein eignes Königreich errich-
 tet hatte. Ein sehr kleiner Theil desselben
 war in Kurland zurückgeblieben, und wohn-
 te an dem Fluß und in der Stadt Windau,
 welche beide von ihm den Namen haben.
 Allein kurz vor der Ankunft der Deutschen
 waren diese Wenden von den Kuren aus
 diesem ihrem alten Wohnsitz vertrieben
 wor-

worden, und hatten sich bis über die Düna
 auf den alten Berg, nicht weit von dem
 Ort hingezogen, wo hernach Riga gebauet
 worden. Und wie sie auch hier von ihren
 Feinden nicht Ruhe hatten, zogen sie unter
 die Letten, welche sie mit vieler Menschen-
 liebe aufnahmen, und ihnen die Gegenden
 von Arrasch und Zehse zu ihrer Niederlas-
 sung einräumten, die denn auch von ihnen
 die Namen Alt- und Neu-Wenden erhal-
 ten haben.

7) Den Littauern. Dieses Volk erstreckte
 sich von Kokenhusen und Kreuzburg durch
 das jezige*) polnische Plessland und längst
 der daran stoßenden russischen Gränge über
 Marienburg, Schwegen und Erla durch
 den Jürgensburgischen Wald bis an die
 Oger und Berse.

8) Den Ehstien; welche von der Galiz an
 aufwärts längst den Küsten der Ostsee bis
 Narva, von da abwärts längst der Weipus,
 der Nowogrodschen und Pleskowschen Grän-
 ze, durch das ganze Stift Dörpt, quer
 B 3 durch

*) So konte der Verfasser vor mehrern Jah-
 ren schreiben; aber daß jener Distrikt nach-
 her seinen Namen geändert hat, ist bekant.
 Der Herausg.

durch das ganze Land, bis wieder an die Galis und die Ostsee wohnten. Sie waren wiederum in verschiedene kleine Völker getheilt, deren Namen wir bey Herrechnung ihrer Landschaften anmerken wollen.

9) Den Weselern; welche auf der Insel Wesel und Daggon wohnten, und von den Ehsten nicht unterschieden waren.

10) Den Schweden auf den Inseln Odensholm, Nukia (Nunk oder Nuckoe) und den übrigen Eilanden.

Alle diese Völker machen, wenn man die geringe Anzahl Schweden oder vielmehr Gothen ausschließet, nur zween Hauptstämme aus, den Ehstischen und Lettischen. Die Eiven, Ehsten und Weseler gehören zu dem erstern; und die Kuren, Semgallen, Selen, Letten und Littauer zu dem andern*). Die Wenden vertrieben ungefähr im 10ten Jahrhundert die Ehsten von den Küsten der Ostsee**), welche sich in ihre jetzigen Wohn-

*) Die Wenden hat der Verfasser hier in Anschlag zu bringen vergessen.

Der Herausg.

**) Vermuthlich meint der Verfasser nur einen kleinen Strich der Ostseeküsten: Denn höher herauf nach Norden blieben die Ehsten im ruhigen Besiz ihrer Küsten.

Der Herausg.

Wohnsitze zurückzogen; und wurden wiederum von den Letten vertrieben. Die Letten sind die Lazii des Herodots, und Sarmater ihrer Abstammung nach, welche am Tanais oder Don gewohnt, mit den Russen, Polen, Böhmen, Slavoniern von einem Ursprung sind, und wie Pastorius von Hirtenberg beweiset, von den Parthern genöthigt worden, ihre Wohnsitze zu verlassen, und sich nach Norden zu ziehen. Zu gleicher Zeit, oder doch nicht lange nachher, ging es den Alanen am Dniester nicht besser, welche von den scythischen Stämmen, zu welchen sie gleichfalls gehörten, von allen Seiten angegriffen wurden, den größten Theil ihrer jungen streitbaren Mannschaft verloren, und sich genöthigt sahen, sich theils mit den Hunnen, theils mit den obgedachten Laziern oder Litten, Letten, Lettwen zu vereinigen. Der letztere, mit den Litten oder Letten zusammengewachsene Stamm nahm den beiderseitigen Namen Littalani an, woraus mit der Zeit Littuani und Littauer entstanden.

Dieses waren die Nationen, welche entweder ganz oder zum Theil Liefland bevölkerten, als die Deutschen dahin kamen. Ich sage zum Theil: Denn die Littauer besaßen hier nur einen kleinen Strich, in Vergleichung des Landes, welches sie in Littauen und Preussen inne hatten. Die Ehsten wohn-

wohnten auch in Ingermannland und Finnland; denn sie sind eigentlich von Finnischem Stamm. Und die Kuren breiteten sich bis über das kurische Haff in Preussen aus.

So viel von diesen Völkern Liefland inne hatten, waren in kleinere Völkerschaften und Landstriche getheilet, welche ich nach einander erzählen will, wenn ich vorher die vornehmsten Flüsse und Seen werde namhaft gemacht haben. — Unter den ersten sind vorzüglich merkwürdig:

1) Die Dauga, von Ptolomäus, (der) Rhodon, von andern (der) Rhubo, von Herodotus (der) Eridanus, und von den Deutschen die Düna genannt. Sie entspringt in Weiß-Russen *) in dem alten Vaterlande der Alanen, ist auf 130 Meilen schifbar, und ergießet sich in den Wendischen Meerbusen. Die Nordwest- und Nordostwinde verändern oft ihr Bett; daher sie zu verschiedenen Zeiten nicht allein eine verschiedene Tiefe, sondern auch sogar einen

*) Die Düna entspringt in der Provinz Wesslitzki Luffi, 150 Werste oberhalb Smolensk, unweit Biala, aus einem Morast in dem Wald Wolchonski Les genannt; und ergießet sich etwa 200 Meilen unterhalb der Stadt Riga in den rigischen oder liefländischen Meerbusen.

einen verschiedenen Gang genommen hat. Zum Beweis des ersten dienet, was der Verfasser des Account am Ende des vorigen Jahrhunderts in seinem zweeten Briefe meldet, daß damals bey der Mündung der Düna oft Sandbänke entstanden wären, und man die Fahrtzeichen jährlich verändern müssen; daß die Tiefe bey der Dünamünde 7 Fuß; und wenn der Wind lange aus der See gewehet, 8 bis 9 Fuß; im Frühlinge aber nach dem Eisgange 9 bis 10 Fuß, und da wo jetzt die Brücke steht 11 bis 14 Fuß gewesen. — Es hat sich diese Tiefe des Flusses aber in einem halben Jahrhundert dergestalt verschleimmet, daß man ihn zu unserer Zeit hat vertiefen und in sein jetziges Bett durch einen Damm einschließen müssen. — Zum Beweise, daß die Düna zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Gang genommen, kan angeführt werden, daß nach der Chronik Heinrichs des Letten, die Bürger zu Riga, welche ihre neue Stadt an dem alten Berge angelegt hatten, genöthigt waren sie nach kurzer Zeit weiter vorwärts zu versetzen *) weil die Düna sich

*) Da der Verfasser seine hier nur vorläufig angedeutete Meinung, daß die Stadt Riga zuers

von der alten Stelle weggewandt hatte.
Und (nach meiner Meinung) ist vielleicht
der

zuerst an dem alten Berge sey erbauet, kurz
darauf aber weiter vorwärts versetzt wor-
den, an etner hernach folgenden Stelle um-
ständlich auszuführen und mit Gründen zu
unterstützen sich bemühet; so versparen wir
unsere Widerlegung bis dahin. Nur die zu-
gleich geäußerte Vermuthung, daß ein ge-
wisser Morast, den er hier bezeichnet, viel-
leicht ein altes Bett der Duna möge gewe-
sen seyn, erheischt eine kleine Bemerkung.
Den Grund oder Angrund dieser Vermu-
thung können wir nicht beurtheilen; die Bes-
chreibung des Morastes ist lange nicht um-
ständlich genug dazu, und die ganze Lage
desselben uns nicht hinlänglich bekant.
Vielleicht würden wir diese Stelle ganz mit
Stillschweigen übergangen seyn, wenn er
seine Vermuthung in Hinsicht auf die Zeit
der vorgegangenen Veränderung des Strohm-
s näher bestimmt, oder vielmehr sich dahin er-
klärt hätte, daß die Duna ihr altes anges-
zeigtes Bett vor Ankunft der Deutschen be-
reits verlassen habe. Wer aber die Verbin-
dung des Sazes: „daß man sey genöthigt
„gewesen, die kurz vorher neu angelegte
„Stadt Riga weiter vorwärts zu versetzen,
„weil die Duna sich von ihrer alten Stel-
„le weggewandt hatte“, mit den unmitte-
bar darauf folgenden Worten: „Und viel-
leicht ist der Morast zc. ein altes Bett
„desselben (des Dünastrohm) gewesen“ —
bemerkt,

der Morast, welcher vom Ausfluß der Oger
in die Duna anfängt, und sich in einer
Weite

bemerkt, kan der wohl etwas anders dar-
aus folgern, als daß des Verfassers Vermu-
thung dahin gegangen sey, die Duna habe
erst im 13ten Jahrhundert, fast ein halbes
Jahrhundert nach Ankunft der Deutschen,
und also nach Erbauung der Stadt Riga
(nemlich der vermeinten ersten,) ihren alten
Gang verändert, und den gegenwärtigen
genommen? Dieß kan aber unmöglich seyn.
Denn da der Morast, das vermuthete alte
Bett der Duna, von dem Ausfluß der Oger
ab in einer zwar ungleichen, doch immer
ziemlich weiten Entfernung rechter Hand
von dem gegenwärtigen Dünastrohm bis an
die See sich erstrecken soll; so hätte ja das
ganze Stück Landes, welches von der Oger
ab bis an die See zwischen dem Morast oder
alten Strohbette, und dem jetzigen linken
Ufer der Duna liegt, vor dem 13ten Jahr-
hundert nicht zu dem eigentlichen Plesland,
sondern zu Kurland gehört; so hätten in
dem vorhergehenden 12ten Jahrhundert
Lennwarden, Merküll, Kirchholm u. s. w.
nicht an dem rechten Ufer der Duna, noch
der Holm mitten im Fluß, sondern diese
sämtlich zur linken Hand der damaligen
Duna in Kurland gelegen; so wäre Riga im
Jahr 1200 eben daselbst erbauet worden und
samt dem alten Berge gleichfalls in Kurl-
land belegen gewesen; so wäre es nicht genug
gewesen, diese im Jahr 1200 erbaute Stadt
Riga

Weite von beynabe 8 Meilen mit dem jetzigen Lauf des Flusses parallel bis an die See erstreckt, ein altes Bette desselben gewesen.

2) Die Kumbal, ein Bach welcher etwa zwey Meilen hinter Riga von der rechten Seite in die Düna fällt.

3) Die Woga heißt jetzt die Oger, fällt gleichfalls etwa vier Meilen hinter der Kumbal von der rechten Seite in die Düna. An ihrem Ufer lieget noch jetzt im Estielgalschen Kirchspiel ein Gut Namens Altin: Woga, welches das Andenken der alten Benennung dieses Flusses erhalten hat.

4) Die Berse, jetzt die kleine Jägel, entspringt im Jürgensburgschen Walde, und fällt in den Stintsee.

5) Die

Riga weiter vorwärts zu versetzen, sondern man hätte sie von jener Seite des Düna:stroms an diese verlegen müssen. Gewiß hat unser Verfasser diese auffallenden Widersprüche, doch aber erst hinterher, bemerkt, weil er bey der Gelegenheit, wo er weiterhin von Versetzung der Stadt Riga ausführlicher handelt, sich auf den hier angezeigten alten Gang der Düna nicht ausdrücklich beziehet.

5) Die Kopa, jetzt die große Jägel *) vereinigt sich eine Meile vor Riga mit der kleinen, worauf beide in den Stintsee fallen.

6) Die Goiva, lettisch Gauja, deutsch die Na, in einigen Karten die Treyder:Na **) zum Unterschiede der Nuss:Na, der Bulder:Na ***) und der Heiligen:Na in Kurland.

7) Die

*) Der Jägelsche See wird in den alten Urkunden nie anders als Stagnum Rodenpois genannt. Und irre ich nicht, so sind die Jägel der Ehsten und Letten, wovon uns Heinrich unter den Jahren 1209 und 1210 (Arndt 1 Th. S. 83. S. 9. und S. 86. S. 2.) benachrichtiget, der Meinung, daß die Jägel zu der Zeit solle Kopa geheißet haben, ganz zuwider.

**) Die Goiva, jetzt im Deutschen die Na, heißt auch schon in alten Urkunden die Treyder:Na, vermuthlich weil sie unter andern bey dem erzbischöflichen Schloß Treyden vorbeystießt.

***) Die Bulder: Bolder, oder eigentlich Buller:Na ist nicht der alte Name dieses Flusses. In alten Urkunden wird er Flumen Semigallorum, die Semgaller:Na genannt. Die Benennung Buller:Na erinneere ich mich nicht früher als in einer Urkunde

- 7) Die Ymer, ein Bach der nahe bey Peterskapelle in die Dffsee fällt, und jetzt nur nach dem lettischen Namen Pehrtruppe, bekant ist *).
- 8) Die Aoya, welche bey Abiamünde in die See fällt.
- 9) Die Pala, welche Oberpahlen vorbeystießt.
- 10) Aftigerw **) ist der See bey Burtneck.

Die übrigen Bäche und Seen gehen wir vorbey, theils weil ihrer in der alten Geschichte nicht gedacht wird, theils weil sie noch jetzt unbekant sind, und ihre

Ursprung nicht gefunden zu haben. Und da eben hierin auch die erste Erwähnung eines auf jener Seite dieses Flusses belegten Hofes, Bullen, geschieht, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß dieser Fluß daher den Namen bekommen habe.

*) Die Ymer ist dem Herrn Pastor Börger zufolge, die heutige Sedde; und ich halte dafür, man müsse seinen angeführten sehr wahrscheinlichen Gründen nachgeben.

**) Nach der alten livischen Sprache, aus welcher dieser Name seinen Ursprung erhalten hat, so wie nach der ehstnischen als einer nahen Schwester von jener, muß man eigentlich Aftijerw oder Aftijärw schreiben und lesen.
Der Herausg.

ihre vorigen Namen führen, z. B. die Wirtjerw *) Peipus, Emma-Jögg **) u. s. w.

Wir wenden uns nunmehr zu den Landschaften und merkwürdigen Orten der Ordensprovinz Liefland, und wollen von dem äußersten westlichen Ende derselben anfangen.

1) Die Landschaft der Kuren, welche sich von dem kurischen Haß bis Amboten erstreckt. Darinnen sind vor Alters berühmte gewesen:

a. Die Befestigung Klaipede, jetzt Memel, ein zu heidnischen Zeiten wohlverwahrtes Schloß, welches der 7te Herrmeister von Liefland, Burchard von Hornhusen, den Littauern und mit ihnen verbündeten Kuren abgenommen, und nach deutscher Art befestigt (hat), aber bey Besichtigung derselben beynähe von den Samoiten wäre erschlagen worden.

b. Leepaja, jetzt Liebau ist vermuthlich das Apulia des Kimpereus in seiner Geschichte des Ansgarius, von welchem er meldet, daß

*) Eigentlich Wirtjerw oder Wertsjerw.
Der Herausg.

**) Diese beiden ehstnischen Wörter heißen im Deutschen eigentlich Mutterbach; indessen ist Embach der alte und noch jetzt gewöhnliche Name.
Der Herausg.

daß es im Jahr 862 von Olavs Könige von Schweden, belagert und erobert worden *) und zugleich erzählt, daß auffer dieser Stadt noch vier andere feste Städte, damals in Kurland gewesen, unter welchen er aber nur noch Seeburg nennet.

c. Windaja, jetzt Windau, eine Stadt an der Ostsee, deren Haven im vorigen Jahrhundert berühmt gewesen, indem der Herzog Jacob von Kurland daselbst seine Flotte hielt, welche er bis nach Amerika gehen ließ, und daselbst die Insel Tabago in Besitz nahm, welche nachher an England abgestanden worden. Der Haven ist jetzt verschlemmet. Dies ist die Vaterstadt derjenigen Wenden, welche im 12ten Jahrhundert von den Kuren vertrieben, nach Liefland herüber kamen, und sich unter den

*) Ein mit der Liefländischen Geschichte bekannter Gelehrter, meldete mir über diese Stelle: er könne dem Verfasser nicht beystimmen, weil er sich erinnere, in Linhorn's Historia Lettica gelesen zu haben, daß zu dessen Zeit alte Leute lebten, welche noch den Lindenwald gesehen hatten, der an dem Ort stand, wo nachher Liebau erbauet wurde, und von denen diese Stadt den Namen Levaja erhalten hat. Der Herausg.

Letten in dem jetzigen Arrasch und Wenden niederließen. Vermuthlich ist dieses das Seeburg der Alten.

2) Die Landschaft Semgallen. Ihre Gränzen haben wir schon angegeben; die Schlösser darin waren Ratten und Sydropen. Ratten scheint das jetzige Raden zu seyn, auf welchem der wohlgesinnte Semgallische Heerführer Westhard seinen Sitz gehabt. Die Lage von Sydropen aber ist noch ungewisser. Die Geschichte meldet, daß die Semgallen dieses Schloß zur Zeit des Herrmeisters Konrad von Herzogenstein zu ihrer Beschützung erbauet hätten. Nun aber konnte ein Liefändischer Meister dieses Volk nicht wohl anders als von der Düna Seite her angreifen. Es ist also wahrscheinlich, daß Sydropen an der Düna gelegen habe. Vielleicht ist es das jetzige Amt Sehren bey Friedrichsstadt.

3) Die Landschaft Seelen. Man weiß in diesem Landstrich keinen andern merkwürdigen Ort, als Seelburg, das Hauptschloß dieser kleinen Völkerschaft, welche nunmehr mit den Semgallen zusammen geschlossen ist.

Nun gehen wir über die Düna und finden daselbst:

1stes u. 2tes Stück. C 1) Das

1) Das Fürstenthum Gerczike; es war von Littauern bewohnt, gehörte aber zur Zeit als die Deutschen hieher kamen, einem russischen Fürsten Wsewolod, den die Geschichte Wiffwald nennet, und welcher eine lituanische Gemahlin hatte. Wir wollen von den damaligen russischen Fürsten in Liefland hernach reden. Dieser Wsewolod war vermuthlich aus dem fürstlichen Hause Polozk, und besaß sein Fürstenthum Gerczike als ein Lehn oder als eine Apanage von Polozk. Sein Schloß, das eben denselben Namen führte, lag an der Düna. Denn die Geschichte meldet, daß Bischof Albrecht, als er 1208 die Falschheit dieses Fürsten bestrafen wolte, mit seinem Heer längst dem rechten Ufer der Düna bis Rukenois und von da nach Gerczike gezogen, das Schloß erobert und angesteckt, dessen Flammen der über die Düna geflüchtete Fürst, welchen die damaligen Jahrbücher einen König nennen, gesehen habe. Man fand seine Gemahlin im Schlosse, welche der Bischof gefangen nach Riga führte, und dem Wsewolod gleichfals dahin beschied, woselbst er nach Absagung seines Bündnisses mit den Littauern, vor damals zwar sein Land und seine Gemahlin wieder bekam; weil er aber kein Lehnsman vom rigischen Stuhl seyn wolte, überrumpelte man 1214 sein Schloß von neuem

und

und zerstörte es. In dessen Stelle ward hernach Kreuzburg gebauet, welcher Name aus Gerczikeburg entstanden zu seyn scheint.

2) Das Fürstenthum Rukenois, welches gleichfals von Littauern bevölkert war, aber auch Iwen aus dem Uscherabischen, und Seelen jenseit der Düna, unter seinem Gebiete hatte; es gehörte ebenfals einem Fürsten aus russischem Geblüte mit Namen Bissica, oder Wseslaw, und vielleicht in eben der Abhängigkeit wie Gerczike dem Wsewolod gehörte. Bey Ankunft der Deutschen wankte Wseslaw zwischen dem Bündniß mit dem Fürsten Wladimir zu Polozk und mit dem Bischof Albrecht. Nachdem er aber gesehen hatte, daß die Belagerung von Dalen, welche Wladimir 1205 unternommen hatte, so ungeschickt abgelaufen war; daß dessen Russen, welche Katapulten gebauet hatten, mit denen sie nicht umzugehen wußten, anstatt ins Schloß Steine zu werfen, sie hinter sich wärfen, und ihre eigenen Leute zerschmetterten; der Fürst auch wegen Ankunft einiger deutschen Schiffe nach Polozk zurückgegangen war: so machte er mit dem Bischofe ein Bündniß, trat ihm die Hälfte seines Landes ab, und nahm das übrige nebst dem Schlosse Rukenois vom rigischen Stuhl zu Lehn. Er muß aber entweder eine Beleidigung empfan-

C 2

gen

gen haben, oder sich in Ansehung seiner Lehns-
pflicht nicht viel Gutes bewußt gewesen seyn.
Denn als Albrecht 1207 die Usheradischen Liven
züchtigen wolte, und deswegen mit seinen fries-
gerischen Pilgern dahin rückte, steckte Wseslaw
sein Schloß Kukenois selbst in Brand, und floh
nach Nowgorod, wo damals der Großfürst Jar-
roslaw *), ein Vater des berühmten Alexander
Newsky, regierte. Das abgebrannte Schloß
ließ der Bischof 1209 sehr stark von Mauerwerk
aufführen, legte einen tapfern Pilger Rudolph
von Jerichau, als Befehlshaber hinein, und
nahm also Besiß von dem ganzen Fürstenthum,
nachdem er, vermöge des Vertrags mit dem
durch ihn errichteten Orden von der Ritterschaft
Christi, dem Meister derselben, Binnand von
Kohrbach, den dritten Theil dieser Landschaft
abgetreten hatte. Von der Zeit an ist Kukenois
das Hauptschloß im rigischen Erzstift gewesen,
und dessen Name almählig in Kokenhusen ver-
wandelt worden.

Noch ist in diesem Fürstenthum zu merken
Inmekülle ein livisches Dorf disseits Kokenhu-
sen,

*) Bey russischen Namen bedient sich der Ver-
fasser oft das v anstatt eines w, und das icz
anstatt utsch in der Endsilbe. Der Herausg.

sen, bey welchem im Jahr 1226 der Bischof
Albrecht mit dem Meister Wolquin, Ebernt von
Winterstädt, dem Herzoge von Pommern Bar-
nim, dem Grafen von Arnstadt und vielen Pil-
gern wider das verbundene Heer der russischen
Fürsten von Plozk und Pskow stritten, und nach
einer Niederlage von 3000 Feinden den Sieg
behielten.

3) Die Landschaft der Usheradischen Liven,
welche dem Fürsten Wladimir von Plozk zins-
bar waren, aber keinen Herrn außer ihrem Äl-
testen über sich hatten. Das Schloß, auf welchem
er seinen Sitz hatte, hieß Usherad, und außer
dem Dorfe Kemise, vielleicht dem jetzigen Ne-
mershof, melden die alten Jahrbücher keinen
andern Ort in dieser Gegend.

4) Die Landschaft der Lennewadischen Li-
ven. Sie gehörte gleichfalls unter Plozk, und
hatte ihren Ältesten, der auf dem Schloß Lenne-
waden wohnte. Dieses Gebiet erstreckte sich
weit ins Land, und begriff außer den Gegenden
an beiden Seiten der Woga, oder der hentigen
Oger, auch noch alles unter sich was nach der
jetzigen Benennung der Dörfer bis an Lemburg
gränzte. Merkwürdige Dörfer darinnen waren:

a. **Niemekülle**, woselbst die **Niesküllischen** *)
 und **Lennewadischen** **Liven** 1204 dem **Con-**
rad von **Neindorf**, als er von **Verfolgung**
 derselben bis **Ascherad** zurück kam, und mit
Wseslaw von **Rukenois** einen **Frieden** ge-
 schlossen, einen gefährlichen **Hinterhalt** ge-
 legt hatten, aus welchem er mit **genauer**
Noth entkam. Jetzt heisset dieser **Ort** **King-**
muthshof und ist mit **Lennewaden** vereinigt.
 b. **Sydegunde**, ist das **jetzige** **Siggund** im
Sunzelschen **Kirchspiele**, der **Familie** von
Richter zuständig. Hier hielt ein **päpstli-**
cher **Geistlicher**, mit **Namen** **Daniel**, den
 versammelten **Liven** 1205 eben einen **Vor-**
trag von der **christlichen** **Religion**, als die
 Nachricht kam, daß die **Littauer** wider sie
 im **Anzug** wären. **Worans** es **wahrschein-**
 lich wird, daß die **Littauische** **Gränze** sich
 damals bis nahe an diesen **Ort** erstreckt ha-
 ben müsse. Diese **Gegend** kam 1199 in die
 Hände des **Bischofs** **Albrecht**, welcher **Da-**
nielen von **Bannerow** mit dem **Schloß** **Len-**
newaden belehnte.

c. **Satz**
 *) Nach dem **Genius** der **litvischen** **Sprache**
 müssen diese **Wörter** eigentlich **Niemekülle**
 und **Niesküllische**, heißen.

Der Herausg.

c. **Sattesele**, jetzt **Suntaschi**, deutsch **Sunzel**.
 Die **Einwohner** dieser **Gegend** **verschworen**
 sich 1211 mit den **Liven** von **Lennewaden**,
Holm und **Loreide**, wider die **Schwerdt-**
brüder, welche den **Antinischen** **Letten** ihre
Felder und **Birnbäume** *) genommen hatten.
 Sie **belagerten** deswegen das **Ordensschloß**
Sigowald, wurden aber **abgeschlagen**, und
 mußten 50 **Mark** **Silber**, nebst einem **jähr-**
lichen **Zehnden** bezahlen. Es ward in der
 folgenden **Zeit** ein **Schloß** unter ihnen an
 der **Berse** gebauet, welches nebst dem **gan-**
 zen **Sattesele** dem **Domdechanten** des **Erz-**
stifts als eine **Präbende** übergeben ward.

5) Die **Landschaft** der **Niesküllischen** **Liven**.
 Auch diese waren dem **Polozkischen** **Fürsten** **zins-**
bar, und hatten ihren eigenen **Ältesten**. Sie
 waren der erste **litvische** **Stamm**, mit welchem die
Bremischen **Kaufleute** 1184 **bekant** geworden, nach-
 dem sie schon 1157 in einem **Sturm** an die **Mün-**
dung der **Düna** waren **getrieben** worden, und **nur**
 nach 27 **Jahren** sechs **Meilen** weiter **hinauf** **segel-**
ten, und unter ihnen **handelten**. Sie fanden hier
 ein **Dorf**, und auf ihre **Frage** wie dieser **Ort**
 heiße,

*) Eine **Anmerkung** über die **Birnbäume**, **kom-**
me noch **weiterhin** vor. Der **Herausg.**

heisse, ward ihnen die Antwort: *Pestkülla* *) d. i. ein Dorf; daher behielt der Ort diesen Namen, und die Kaufleute baueten sich darinnen ein Waarenlager, nachdem sie von den Einwohnern die Freyheit erhalten hatten hieher zu handeln. Sie hatten einen Augustinermönch aus Segeberg in Bagrien, mit Namen Meinhard, mitgebracht, welcher, nach erhaltener Erlaubniß von dem Fürsten Wladimir von Pologk, anfang das Christenthum zu predigen. Die ersten Befehrten waren zween angesehene Liven, Ilo und Wiezo. Den folgenden Winter fielen die Litauer in *Pestkülla* ein, und weil die Liven vieles von ihrem Vermögen dabey einbüßeten, so rieth ihnen Meinhard, ein Schloß in das Dorf zu bauen, indem er Steinmegen aus Gothland kommen lies, durch deren Beyhülfe er 1188 das Schloß gar bald zu Stande brachte. Das Jahr vorher hatte er schon eine Kirche und eine kleine Gesellschaft Augustiner in dem Dorfe errichtet. Für alle diese, den schutzlosen und heidnischen Liven erzeugte Wohlthaten eignete sich Meinhard;

der

*) Eigentlich: *pestkülla*. Was sonst noch hierbey könnte erinnert werden, übergehe ich stillschweigend, weil es doch nur auf bloße Vermuthungen hinauslaufen würde.

Der Herausg.

der 1192 von dem Erzbischofe *Sartwig* zu Bremen zum Bischof über *Liesland* war ernannt worden, den 5ten Theil der *Pestküllischen* Landschaft als ein Kirchengut zu. Darüber aber wurden diese Neubekehrten so böse, daß sie die Taufe in der *Düna* wieder abwuschen, dem Bischofe alles das seinige nahmen, und seine Leute todzuschlagen anfingen. Der Bischof weinte vor Betrübniß, und wolte zurück nach Deutschland. Die Liven suchten ihn davon abzuhalten, weil sie sich vor einer deutschen Armee fürchten: und Meinhard stellte seine Reise ein. Nach vielen Leiden und Verspottungen, welche er unter ihnen auszuhalten hatte, ward er 1196 krank und starb den 14ten August. Die christlichen Liven begruben ihn zu *Pestkülla* in der Kirche unter vielen Thränen. Sein Nachfolger *Berthold*, ein Abt von *Lokum* Cistercienser Ordens, 5 Meilen von *Hannover* gelegen, war ein Soldat, und ward in der Schlacht bey dem alten *Berge*, wo der Ort *Rige* lag, von dem Aeltesten *Imant* von hinten mit einer Lanze getödtet, als sein scheues Pferd ihn unter die flüchtigen Liven getragen hatte. Demohngeachtet erhielten die Sachsen den Sieg, und die *Pestküller* nebst den *Dalholmern* mußten Frieden und die Knechtschaft annehmen. Sie regten sich freilich noch bisweilen und fielen 1199 den neuen Bischof

Albrecht von Apeldern bey der Kummel an, kap-
ten ein Schiff ab, und tödten die Leute dar-
innen; allein der Bischof trieb sie bald zu pa-
ren und belehnte den tapfern Conrad von Meins-
dorp mit dem Schlosse Ukskülle, von welchem
Schlosse noch eine Linie dieses alten und berühm-
ten Geschlechts den Namen der Freyherrn von
Uksküll *) führt.

6) Die Landschaft der Holmischen Eiven.
Sie standen wie alle vorigen unter der Herr-
schaft des Fürsten von Pologk, und hatten ihren
Ältesten; der apostolische Meinhard hatte auch
unter ihnen den Saamen des Evangelii ausge-
streuet, und viele angesehene Männer getauft.
Als er das Schloß zu Ukskülle gebauet hatte,
verlangten diese Holmer, daß er ihnen zu
ihrer Sicherheit gegen die Littauer und Sem-
galler gleichfalls eins errichten solte, gaben ihm
auch die Freyheit eine Kirche in ihrem Dorfe
zu bauen, und versprachen sich taufen zu lassen,
Der Bischof bauete also das Schloß Dalen,
und auf ihrem Holm die Kirche. Allein kaum
war dieses geschehen, so wurden sie alle unger-

*) Eigentlich Uksküll, oder wie sie sich ge-
wöhnlich jetzt schreiben Uksküll.

Der Herausg.

ten und abtrünnig, außer folgenden angese-
henen Männern, deren Namen die Geschichte
aufbehalten hat: Biliendi, Aldenago, Wadi,
Waldeto, Gerweder und Viezo. Nach der
Schlacht am alten Berge 1197 mußten sie zwar
den Geistlichen von jedem Pfluge ein gewisses
Maas Getreide liefern, und sich taufen lassen;
aber kaum waren die Sachsen wieder zu Schiffe
gegangen und die Düna hinunter gefegelt, so
wuschen sie alle die Taufe in dem Flusse ab,
und ließen sie, nebst einem geschnitzten Menschen-
kopfe, den sie etwan unter dem Geräthe der
Deutschen gefunden hatten und für der Deut-
schen Gott hielten, ihnen nachschwimmen. Im
Jahr 1199 kam endlich der Schutzgeist Lieflands,
der Bischof Albrecht, gewesener Domherr zu
Bremen, an. Die Holmer ließen ihn ins
Schloß; sobald er aber drinnen war, belagerten
sie ihn; als er aber Gefahr lief mit den heintgen
zu verhungern, sand er von ohngefähr Lebens-
mittel in der Erde vergraben. Zu gleicher Zeit
segelte ein frisches Schiff zu seinem Entsat die
Düna hinauf, steckte das Getreide der Holmer
an, und nöthigte sie den Bischof loszulassen
und sich zu unterwerfen. Sie machten Friede,
und empfahlen Albrechten den Ort Rige, um
dieselbst eine Stadt zu bauen. Noch mehr, sie
begleiteten ihn dahin, und einer von ihnen vor-
nehm

nehmsten Landesleuten, No, ward daselbst vom Bischof getauft. No und Kubbe von dem wir bald reden wollen, rieffen Albrechten, den Holmischen Iven nicht zu trauen, sondern von ihnen Geißel zu nehmen. Das that der Bischof, und hielt bey einem deswegen angestellten Gastmal die Holmischen und Toreidischen Aeltesten gefänglich an, drohete sie nach Deutschland zu schicken, und jagte ihnen so viel Furcht ein, daß sie ihm 300 vornehme Holmische und Toreidische Jünglinge überlieferten. Sie haben sich demohngeachtet hernach noch oftmals empöret, und in alle Verschwörungen wider die Deutschen gerne eingelassen; insbesondere 1205, da sie vermöge ihrer Abrede mit Bladimir von Polozk, den Pleskälern, Toreidern und Billenden, darauf bestanden alle Deutsche zu ermorden, wozu sie auch mit ihren drey Priestern Johann, Gerhard und Herrmann den Anfang machten. Allein Albrecht grif sie mit 150 Mann an, überwand sie, legte ihre Aeltesten in Ketten, und besetzte seinen Priester Daniel, und seinen Truchsesen Gevohard mit dem Schloß Dalen und mit dem Dorfe Holm. Von der Zeit an wurden die Holmischen Iven unter dem Joch gehalten, und ihr Land ist die Präbende der rigischen Pröbste geworden.

Noch

Noch sind in der Holmischen Landschaft merkwürdig: a. Der Ort Rige, auf welchem 1200 Bischof Albrecht die Stadt Riga erbanete. Es ist kein geringer Streit unter den liesländischen Alterthumskundigen, woher diese Stadt ihren Namen habe. Der gelehrte Herr Archiater von Fischer glaubt, ein bey der Karlsporte ehemals gestoffener, jetzt aber begrabener Bach, Rising, habe dem Ort die Benennung gegeben. Allein alsdann hätte die Stadt Rise und nicht Riga heißen müssen. Ansserdem aber ist in dieser Gegend weder ein Berg, noch eine geraume Fläche, noch eine Stelle auf welcher zu alten Zeiten ein Wald könnte gestanden haben: und doch meldet das Chronikon Heinrich's des Letten, eines zeitverwandten Schriftstellers, daß diese drey Eigenschaften der Gegend eigenthümlich gewesen, in welcher der Bischof zu seiner Stadt den Grund legte.

Andre behaupten: die Stadt habe ihren Namen von den Rigen d. i. Bauerhäusern in welchen zugleich Getreide gedroschen wird, dergleichen einige in dieser Gegend gestanden haben sollen. Diese Meinung hat ihre Wahrscheinlichkeit,

keit, aber nicht in dem Verstande, in welchem die Vertheidiger derselben sie nehmen. Denn da alle Liven längst der Düna den Ufer baueten und in solchen Rigen wohneten, so hätte jede andere Gegend z. B. Pleskülle, Nemekülle, Holm, eben so gut der Ort Rige heißen können, als diejenige Gegend von welcher wir hier reden. Es muß also eine besondere Ursach gewesen seyn, welche diesem Ort vorzüglich vor allen andern auf gleiche Art angebauten Dertern den Namen der Ort Rige, zuwege gebracht.

Selbst Heinrich der Letzte, welcher in dieser Sache das einzige rechte Licht geben kan und wirklich gegeben hat, vergißt sich wieder und sagt: *Livones episcopo locum civitatis demon- strant, quem et Rigam appellant* (nemlich die Liven) *vel a Riga lacu, vel Riga, nova fide rigata*. Gerade als wenn die Liven lateinisch gekont und gewußt hätten, daß *rigare* bewässern heiße. Ein See mit Namen Riga war aber nicht und ist auch nie um Riga gewesen. Es scheint also, daß der gute Heinrich, welcher ein geborner Letzte und im Kloster Segeberg in Holstein in den Mönchsstudien erzogen war, hier entweder seine Kenntniß im Lateinischen, oder seine fromme Einfalt habe zeigen wollen, wie er die letzte in einer Anmerkung seines Werks zeigt,

get, darinnen er den Leser warnet, daß er durch einen gewissen Diaconus Stephanus, von dem er im Text redet, nicht den Märtyrer Stephanus aus der Apostelgeschichte verstehen solle.

Indessen giebt eben dieser eingeborne Geschichtschreiber uns das rechte Licht in dieser Sache, ohne daß er selbst dabey etwas hat sehen können. Er erzählet nemlich, daß die von den Kuren vertriebenen Wenden am alten Berge gewohnt und kurz vor Ankunft der Deutschen von da zu den Letten gezogen wären. Ferner meldet er, daß der Ort am alten Berge, welchen die Holmischen Liven dem Bischof zum Anbau einer Stadt vorgeschlagen, der Ort Rige geheissen hätte. Was brauchen wir mehr? Die Wenden haben bey ihrem Abzuge ihre Häuser stehen lassen, und daher ist dieser Ort hernach von den Liven beständig der Ort der Rigen oder die Rigen genannt worden. Weil nur diese Stelle einmal von einer fremden Kolonie bewohnt gewesen, so ist es höchstwahrscheinlich, daß die eingebornen Liven sie auch den Deutschen zu einer zwoiten Anbauung werden angewiesen haben. Nun haben wir also den wahren Ursprung des Namens, aber noch nicht die rechte Stelle auf welcher die Stadt gebauet worden.

den*). Denn wo ist der alte Berg? wo die geraume Fläche? wo der Wald am alten Berge, welchen die ersten Bürger ausgehauen haben? Alles dieses meldet Heinrich, unser Herodotus. Der alte Berg kan nicht der Bischofsberg in der Stadt an der Stiftspforte seyn, denn welches wäre dann der neue? Ein alter Berg setzt einen neuen voraus; und man siehet daß der erste nur des wegen der alte Berg genannt worden, weil die Bürger sich genöthigt gesehen haben, ihre Stadt nach einiger Zeit an einen neuen Berg zu versetzen. Dieser neue Berg nun ist ohne Zweifel der Bischofsberg in der jetzigen Stadt. Aber welches ist der alte? Nach reifer Ueberlegung aller Umstände und öfterer Betrachtung der Gegenden um Riga, ist keine bessere Stelle für den alten

*) Hier sollte die in der Vorerinnerung erwähnte lange Anmerkung stehen, in welcher des Verfassers Gedanken über den Ursprung des Namens, ingleichen seine gleich darauf folgende auf keinem Grund beruhende Behauptung, als wäre die anfangs angelegte Stadt Riga hernach an eine andre Stelle versetzt worden, geprüft und widerlegt werden. Weil aber diese Anmerkung viele Seiten einnimmt, so hat sie ihren Platz am Schluß der gegenwärtigen Abhandlung, bereits angezeigtermaßen, süglicher erhalten.

Der Herausg.

alten Berg zu finden als der Ruzsberg. Hier ist, wenn man die unordentlich gebaueren Häuser in der Vorstadt bis an die Bleichpforte in Gedanken wegnimmt, eine geraume Fläche; hier ist hinterwärts nach Charlottenthal hinaus Waldung oder ist doch vormals gewesen; hier ist endlich der einzige sogenannte Berg, welchen man in der ganzen Gegend in der Nähe der Düna entdecken können. Und an der Düna war das erste Riga gebauet. Die Weide mag damals Ackerland gewesen seyn. Denn es findet sich in einem alten (vorhandenen) Manuscript*), welches mangelhaft ist, daß die ersten Rigischen Bürger den Ackerbau getrieben und daß um die Stadt gesegnete Felder gestanden haben. Gewiß werden die Wenden, die Vorfahren der Deutschen in dieser Gegend, den Feldbau gleichfalls in acht genommen haben: wozu hätten sonst die Rigen gedient? **)

Als

*) Der Verfasser erwähnt, daß sich dasselbe in den Händen des Hrn. Obersten von Has gemeister befinde. — Indessen ist hier das Zeugniß eines solchen zweifelhaften Manuscripts von keinem Gewicht.

Der Herausg.

**) Nur kurz könnte man antworten, daß sie zu bloßen Wohnungen vielleicht gedient haben, wenn sie da waren.

Der Herausg.

1stes u. 2tes Stück.

D

Allein es sey, daß diese neue Stadt etwas zu weit von dem Ufer der Dina angelegt worden, oder welches wahrscheinlicher ist, daß durch einige lang anhaltende Stürme aus Nordost und Nordwest, und vielleicht auch durch einige schwere Eisgänge, der Strom einen andern Gang genommen; genug Riga ist kurz nach ihrer ersten Anlage von dem alten Berge weg und an den neuen Berg gesetzt worden, wo sie jetzt steht*). Dieses muß noch vor dem Jahr 1224 geschehen seyn, als in welchem Jahr der päpstliche Legat in dem neuen Riga war und die jetzige Domkirche einweihete. Die ersten Bürger hat Engelbrecht, der Bruder des Bischofs, von Wisby auf Gothland hergeführt, und ihnen das gothische Recht gelassen, welches der oberrühmte Legat Wilhelm von Modena auch bestätigt hat. Die Stadt hatte einen kleinen und kümmerlichen Anfang. Schon 1202 überfiel Fürst Wsewolod von Gersike, den Ort, trieb der Bürger Vieh weg, und erschlug von den ersten Bürgern zweien Priester, Johann von Bechten, Bolhard von Harpenstade, und einen Kaufmann Brüdegam, welche eben mit Aus-

*) In der am Ende befindlichen Anmerkung wird dieses ganz neue aber ungegründete Vorgeben widerlegt. Der Herausg.

haunung des Waldes am alten Berge beschäftigt waren. Diese sind also die ersten Märtyrer ihrer neuen Vaterstadt gewesen, welche sie mit ihrem Blut eingeweiht haben. Im Jahr 1205 bey dem allgemeinen Bündniß der Liven, Litauer und Ruffen mit Wladimir von Polozk, mußte man die Gegend um die Stadt mit Fußangeln bestreuen, um die russische Armee, welche Dalen belagerte, abzuhalten.

- b. Der Berg des heiligen Nicolauß. Er lag am Ausfluß der Dina; und des Bischofs Bruder Engelbrecht, welcher Abt im Kloster unserer lieben Frauen in Riga war*),

D 2.

legte

*) Des Bischofs Bruder Engelbert, war nicht Abt, sondern Propst im Kloster unserer lieben Frau zu Riga. Auch stiftete nicht er, sondern der Bischof Albrecht das Kloster der Cisterciensermönche in Dänamünde (Arnde Th. 1. S. 31. S. 5.) Dort also, und nicht hier, (in Riga nämlich) wie der Verfasser sagt, wurde dieses Kloster gleich zuerst erbauet. Wir lesen weiterhin (S. 42 S. 7.) freilich, daß dieses Kloster nach Dänamünde sey verlegt worden; wie aber diese Stelle mit der ersten verglichen werden könne, weiß ich nicht. Inzwischen ist aus beiden Stellen sichtbar, daß der Bischof Albrecht, nicht aber sein Bruder Engelbert, sowohl

die

legte hier eins für die Cisterzienser an, worüber er den berühmten Apostel der Toreider und des frommen Meinhard's Gefährten am Evangelio, Dieterich, zum Abt setzte. Als Dinamünde gebauet wurde, ward das Kloster dahin versetzet.

c. Kopa ist nicht das Koop in der Nachbarschaft von Wolmar, sondern das jetzige Rodenpois an der sogenannten großen Tängel, welche damals auch Kopa hieß. Die Letten nennen dieses alte Schloß noch Kospaschi, dagegen das deutsche Koop Strauppa heißet. Der Ort ist wegen folgender Schlacht in der alten Geschichte berühmt. Im Jahr 1204 im Winter, zog ein litauischer Aeltester, etwa aus der Gegend die nun das polnische Kiefland heißt, Namens Swelgate, mit 2000 Mann Riga vorbey, um die Ebsten anzufallen. Er selbst kam in die Stadt, trank aus der Hand eines Bürgers, Martin Frieße, einen Trunk Meeth,

dieses Kloster gestiftet, als Dietrichen von Thoreida zum Abt daselbst eingesetzt habe; wie es sich auch von selbst versteht, daß der Propst Engelbert so wenig zu dem einen als dem andern berechtigt war.

Meeth, und faßte bey sich den Entschluß, auf dem Rückzuge Riga anzugreifen und zu zerstören. Kurz nach ihm kam Westhard, der berühmte und gutmüthige Semgalle, an, und warnte die Bürger vor Swelgaten, versprach ihnen Volk, und verlangte nur kriegserfabrne Anführer. Man gab ihm den tapfern Konrad von Meyendorf zu Ykeskille, welchen die bischöflichen Soldaten und Schwerdritter begleiteten. Der Zug ging nach der Na, wo man stille hielt und Kundschafter ausschickte, welche mit der Nachricht ins Lager kamen, daß Swelgate in dem Gebiet des Kubbe austrastete, und über Kopa nach Ykeskille zu gehen gedächte. Man zog sich also nach Kopa voraus, besetzte den Wald und erwartete den Swelgate. Sein Heer, welches tausend gefangene Ebsten und vielen Raub bey sich hatte, ging wegen des tiefen Schnees und der engen Wälder einzeln hinter einander. Als Konrad dieses sahe, fiel er sie mit seinen Deutschen zuerst an. Die Littauer, über den Glanz der deutschen Harnische erschrocken, beugten auß, fielen aber dadurch dem Westhard in die Hände, und wurden fast alle auf der Stelle niedergemacht. Swelgate selbst, welchen ein bischöflicher

Diener mit Namen Dieterich Schilling, auf einem Wagen erblickte, ward von diesem mit einem Spieß durchrennet, worauf die Semgallen ihm und allen gebliebenen Littauern die Köpfe abschnitten, und mit sich nach Hause nahmen. Die Nachricht von dieser gänzlichen Niederlage kostete noch 50 littauischen Weibern das Leben, welche sich aus Verzweiflung erhingen. — Daniel, der Kennewadischen, Usheradischen, Sydegundischen und Kopischen Liven Apostel, hat hier im Jahr 1205 die erste Kirche gebaut.

7) Die Landschaft der Loreidischen Liven. Sie standen ebenfalls unter Polozk, und hatten ihre Aeltesten. Meinhard sandte seinen getreuen Freund Dieterich schon 1187 hieher das Christenthum zu gründen, welcher zuerst auf das Schloß des Aeltesten Dabrel's, Loreida kam. Kaum hatte er seinen Vortrag angefangen, als die Loreidischen Waidelotten (so hießen ihre Götzenpriester oder vielmehr Zauberer) beschloffen, ihn ihren Göttern zu opfern. Sie waren bloß besorgt, ob ihnen auch ein solches Opfer gefällig seyn würde. Hievon gewiß zu werden, mußte sich der gute Mönch auf ein geheiligtes weißes Pferd setzen, dem die Waidelotten einen Spieß

Spieß vor die Füße hielten. Hätte das Pferd den rechten Fuß zuerst über den Spieß gehoben, so wäre Dieterich als ein den Götzen würdiges Opfer angesehen worden und ohne Rettung verlohren gewesen. Allein das Pferd setzte den dem Aberglauben der ganzen Welt so nachtheiligen, linken Fuß zuerst hinüber: und das hätte das unschuldige Opfer retten sollen. Jedoch ein Waidelotte schrie: „Man wische dem Pferd den Rücken ab; der Christen Gott sitzt darauf und regiert des Pferdes Fuß!“ Sogleich strich man dem Pferde über den Rücken, und Dieterich mußte sich zur zweiten Probe verstehen. Das Pferd trat wieder mit dem linken Fuß zuerst hinüber und erhielt dem frommen Augustiner das Leben; welcher ohne einen Neubekehrten zu machen, (nun) unter die Ebsten ging. Hier ward ihm eine Sonnenfinsterniß, welche 1187 am Johannistage einfiel, schuld gegeben, und er brachte sein Leben nur als eine Beute davon, und ging unter die Loreidischen Liven zurück. Das Glück führte ihn zu dem Schlosse eines andern Aeltesten dieser Gegend, der Rubbe hieß, welcher sich nebst einigen seiner Freunde im Christenthum unterrichten und taufen ließ. Diesem berühmten und wahrhaftig christlichen Mann haben die Deutschen die Eroberung Livlands zu verdanken, welches weder ihre zahl-

reichen Pilger noch ihre Ritterorden würden be-
 werksfelligt haben. Sein Schloß hieß Rubbe-
 sele, und ist das jetzige Kypfal, nicht fern von
 der Kremonischen Kirche, welche 1205 von dem
 Missionarius Alobrand auf Rubbeseleischen Grund
 erbauet worden. Rubbe war der Freund, der
 Rathgeber, der Vermittler, der Feldherr des
 Bischofs: er führte die Livon in allen Schlachten
 an, und focht glücklich. Er reisete mit seinem
 würdigen Freund und Seelsorger Dieterich 1202
 nach Rom, sprach den Pabst, und erhielt von
 ihm ein Geschenk von 100 Goldgulden. Er blieb
 1216 in einem Treffen wider den Saccalanischen
 Aeltesten Lembic an der Pala, und ist von den
 Deutschen lange bedauert worden. Sein weit-
 läufiges Erbland, welches sich längst dem rechts-
 ten Ufer der Na bis an die Ostsee erstreckte,
 nahm Bischof Albrecht schon zu seinen Lebzeiten
 zu sich, doch daß Rubbe es als ein Lehn besitzen
 durfte. Sein großes und festes Schloß hat
 man nach seinem Tode verfallen lassen, weil es
 nicht an einem vortheilhaften Orte stand; dafür
 ist hernach Kremon erbauet, und das ganze
 Rubbeseleische Gebiet endlich dem gesamten Doms-
 Capitel des Erzstifts Riga eingeräumet worden.

Die übrigen merkwürdigen Derter dieser
 Landschaft sind:

2. Toreida, jetzt Treiden, an der Na, ein
 Schloß welches dem Aeltesten Dabrel gehörte.
 Dieser Mann widersezte sich den Deutschen
 lange und hartnäckig. Er ließ sich in das
 große Bündniß mit Wladimir von Polozk
 einflechten, oder vielmehr er war seinem
 regierenden Fürsten gehorsam, und solte
 1205, als die Holmer das Blutbad der Deut-
 schen mit ihren 3 Priestern anfangen, gleich-
 falls zuschlagen. Allein die beiden getreuen
 Männer Rubbe und Westhard, stelen auf
 ihn; Rubbe belagerte sein eignes Schloß
 Rubbesele, in welchem seine mit Dabrel
 verbundenen Verwandten lagen, und eroberte
 es. Westhard legte sich vor Toreida, und
 Dabrel, welcher drinnen war, bequeme
 sich zu einem Frieden mit dem Bischof Al-
 brecht. Allein dieser dauerte nur bis in
 den Winter, da Wladimir Holm belagerte.
 Denn Dabrel war mit seinen Toreidern auch
 hier, und half das Holz zu den Katapulten
 anführen. Endlich sahe er sich genöthiget,
 Toreida an den Bischof abzutreten, welcher
 einen Advocaten oder Vogt mit Namen
 Gottfried dahin setzte, 1206 eine Kirche
 hin bauen ließ, und dieses ganze Gebiet
 zu seinem Stifte schlug. Im Jahr 1208
 ward das starke gemauerte Schloß gegrün-
 det;

det, dessen Trümmer noch jetzt von seiner vorigen Stärke zeugen.

b. Sredeland, ein Schloß in Loreida, welches der Bischof Philipp von Razeburg, als er in der Reichsacht war, und sich deswegen in Plesland aufhielt, für den Bischof Albrecht im Jahr 1213 bauen ließ. Man weiß jetzt die Stelle nicht mehr wo es mag gestanden haben.

8) Die Landschaft der Ydumäischen Letten. So nennet sie Heinrich der Letzte. Es sind die Bewohner der Ymer, und die ersten Letten welche wir antreffen. Hier scheint das Gebiet des Pleskowschen Fürsten Wladimir aufzuhören; denn die Geschichte meldet, daß diese Ydumäer als Allobrand ihnen die Taufe angetragen, das Loos geworfen hätten, ob sie die griechische Taufe der Pleskowschen Russen, oder die lateinische annehmen sollten; das Loos entschied für die letztere; dahingegen ihre Nachbarn, die Tholowischen Letten, die griechische der pleskowschen Russen annahmen, unter denen sie standen. Es scheint also, daß auch die Ydumäer unter diese Herrschaft gehört haben. Es scheint diese Landschaft diejenige Gegend zu seyn wo jetzt die Kirchspiele Loddiger und Koop liegen; denn Daniel hat die Koopsche Kirche angelegt. Von Schloßern in dies

dieser Gegend weiß das Alterthum nichts, sondern nur daß 1211 bey dem allgemeinen Aufstande der hiesigen Völkerschaften wegen des Unrechts, welches die Ritter den Letten von Antine wegen ihrer Felder und Birnbäume anthaten, die unschuldigen Ydumäer in die allgemeine Strafe mit verwickelt wurden und gleichfalls zinsbar werden mußten.

9) Die große Landschaft der Letten, welche von Sigewald ab auf beiden Ufern der Na sich bis hinter Trikaton erstreckte. Sie war gleichfalls dem Fürsten Wladimir von Pleskov oder Pskov unterworfen, und bestand wieder aus verschiedenen kleinen Gebieten, deren jedes sein Schloß und seinen Ältesten hatte. Denn da war:

- a. Das Gebiet Soteele *) mit dem Schlosse gleiches Namens, auf welchem damals als diese Gegenden unter das deutsche Joch kamen, ein Ältester mit Namen Ruffin wohnte, welcher 1211 vor dem Schlosse Loreida, in welches sich der auführerische Dabrel geworfen hatte, erschossen wurde, als er eben über der Mauer Friedensvorschläs

*) Das soll Soteele heißen, wie man aus der Geschichte weiß. Der Herausg.

schläge that. Dies scheint die Gegend zu seyn, wo jetzt die Höfe Ratskum, Drellen u. s. w. sind.

b. Das Gebiet Antine am linken Ufer der Na bis Wolmar. Die merkwürdigen Derter darin waren:

1) Sigewald, ein Schloß, das anfänglich den Letten gehörte, welches sie aber den Schwerdbrüdern überließen, damit diese sie desto besser wider die Ehsten schützen möchten. Es ist das heutige Segewold, welches der Meister Winand 1208 von Mauerwerk ausbauete *), seit welcher Zeit es beständig in den Händen des Ordens geblieben ist.

2) Antine, ein Schloß und der Sitz des lettischen Ältesten Waridort. Man weiß dessen Lage nicht recht anzugeben; vermuthlich hat es in der Gegend von Nonneburg gelegen.

c. Das

*) Ohne dieses geradezu zu widersprechen, merke ich nur an, daß nach der Anzeig von Arndt dieses Schloß Segewold im Jahr 1224 von dem Ordensmeister Volquin ist erbauet worden. Es war in der Folge der Sitz eines Kommenthuren.

a. Das Gebiet der Wenden lag zwischen den Antinischen Letten, und begriff ohngefähr das heutige Arraschische und einen Theil des Wendischen (Wendenschen) Kirchspiels. Hier bauete sich, wie schon angemerkt worden, die kleine Kolonie der Wenden an, welche aus Windau war vertrieben worden und einige Zeit bey dem alten Berge gewohnt hatte. Sie sind ihrem Ursprunge nach Simnen, und ihr Nationalname ist auf verschiedene Art ausgesprochen worden: Dinni, Dinuli, Wenden, Vaidali. Also sind sie mit den Ehsten und Liven aus einem Stamme gewesen, und haben auch mit ihnen eine Sprache geredet, daher auch noch jetzt im Wendischen Kirchspiel ein eignes Dorf seyn soll, das sich seines Ursprunges erinnert und Lihwu: paggastie *) heißt, auch vor Alters

*) Eigentlich Pagastis, von welchem lettischen Wort Lange in seinem lettischen Lexicon sagt, es bedeute „eine Wacke gewisser an einander wohnenden Bauerschaften.“ Da nemlich in Lettland keine Dörfer, sondern lauter einzeln stehende Bauerwohnungen zu finden sind, so ist jedes Kirchspiel in mehrere Wacken, oder kleine Distrikte getheilt, deren jeder gleichsam ein Dorf vorstellt, auch wohl unter einem eigenen Kirchenvorstande

Alters eine eigene Glocke zu der Wendischen Kirche soll gegeben haben. Diese Wenden hatten zu ihrer Vertheidigung ein Schloß erbauet, welches sie wie die Antinischen Letten (ihr) Sigewald, und aus den nämlichen Ursachen, dem Meister Winand übergaben, welcher es auf das stärkste ausbaute, und nebst seinen Nachfolgern zu seinem Hauptstze erwählte. Doch ehe dieser Bau vollführt werden konnte, war ein Vogt hinein gesetzt. Der erste hieß Bertold; ein andrer Wigbert von Sosat *)

ermor-

mänder oder andern Aeltesten (Auffeher) steht. Obige beide Wörter würden demnach die Gegend der Liven bezeichnen.

Der Herausg.

- *) Unser Verfasser führt mit so vieler Zuversässigkeit die Ordensbrüder Bertold und Wigbert von Sosat, als Bögte von Wenden an, und doch ist es mit nichts zu erweisen. Ruffow sagt zwar von Wigberten, daß er Pfleger in Wenden gewesen sey; allein zu geschweigen, daß wir in diesen ältesten Zeiten keinen sicherern Führer als Heinrich den Letten, haben können, so hat, wenn ja einer von ihnen Vogt war, Wigbert es gerade nicht gewesen seyn können. Seiner wird nirgend eher gedacht, als wie von seinen erregten Missethaten und dem endlich begangenen Meuchelmord geredet wird.

ermordete den ersten Meister Winand, von Rohrbach in diesem Schlosse im Jahr 1208, wofür

wird. Dagegen wird von Bertolden sowohl vorher als auch nach der Hinrichtung dieses Meuchelmörders vielfältig berichtet, daß er die Brüder von Wenden und die übrigen Landesetnwohner der Gegend in den Feldzügen angeführt habe. Ueberhaupt aber ist es höchst ungewiß, ob der Schwerdtbrüderorden eben dieselben Aemter und Titel, als nach der Vereinigung mit dem deutschen oder Marianerorden, unter sich gehabt habe. So weit Heinrich's Chronik reicht, kommt keine der Benennungen von Ordensvögten, Kommenthuren oder Marschällen, selbst nicht die allgemeine Benennung von Gebietigern oder Wittgebietigern des Ordens vor. Nirgend wird erwähnt, daß der Ordensmeister Dmo oder Volquin mit den Vögten und Kommenthuren oder Ordensgebietigern besatzschlaget hätte: immer wird nur von Brüdern der Ritterschaft geredet. Wären Kommenthure oder Bögte, wenigstens zu Heinrich's Zeiten, schon unter ihnen gewesen, warum würde er sie nicht unter diesen Titeln genannt haben, so wie er von den Vögten oder Advocaten des Bischofs redet? Hiermit wollen wir jedoch schlechterdings nicht alle Art der Unterordnung unter ihnen geläugnet haben. Befehlshaber in den Schloßern und Anführer der Brüder sind unstreitig gewesen, wie man schon aus der Benennung Bertold von Wenden, Rudolph von Sigewalde,

wofür er lebendig gerädert ward. Ehe diese Befestigung nach deutscher Art ausgebaut war, hat sie manche Anfälle ausgestanden. Im Jahr 1209 belagerten die Ehsten sie; und sie wäre verlohren gewesen, wofür nicht von ohngefähr Rudolph von Jericho, Hauptmann von Kufenois, der einer Friedenshandlung wegen nach Pleskov geschickt wurde, diese Straße gereiset, und

walde, erkennen kan. Da man zwischen den Letten und Ehsten einen Vergleich stiften wolte, so schickten die Brüder der Ritterschaft Christ den Beroid, als den vornehmsten unter ihnen (jedoch ohne anderweitigen Titel oder Amtsnamen) dazu ab. Späterhin wird dieser, so wie auch Rudolph, gar Ordensmeister von unserm Heinrich genannt: vermuthlich waren sie als Vikare oder Statthalter des Ordensmeisters angestellt. Allers erst im Jahr 1236, da an der Vereinigung der Schwerdtbrüder mit dem Orden gearbeitet ward, werden Erdmund oder Reimund Vogt von Wenden, und Johann Salinger Ordensmarschall genannt und unter diesen Titeln an den Hochmeister Hermann von Salza abgesandt. Und doch sind wir nicht sicher, ob sie nicht diese Titel bloß der Willkühr eines Geschichtschreibers zu danken haben, da man sonst nirgend die geringste Spur von solchen Titeln unter ihnen findet.

und sich mit seinen Gefährten hinein geworfen hätte, sie so lange zu vertheidigen, bis die Ritter von Sigwalde und Kubbe mit seinen Eiben den Ort entsetzen konnten. Im Jahr 1212 reifete ein littaunischer Fürst, Dangerus, des Wsewolods von Gerczike Schwiegervater, diese Befestigung vorbei nach Novogrod, um mit dem dasigen Fürsten ein Bündniß wider die Deutschen zu schließen; ward aber aufgefangen und hieher gebracht, wo er sich im Gefängniß selbst entleibete.

- d. Das Gebiet von Beverin reichte über Burtneek und Trikaton hinaus, und hatte ein Schloß desselben Namens, auf welchem der Älteste mit Namen Thalibald seinen Sitz hatte *). Vielleicht stehet Burtneek auf

*) Wofern es nicht ein Schreib- oder Druckfehler in Heinrich's Chronik (Arndt Th. I. S. 70.) ist, wenn Ruffin daselbst als der Besizer des Schlosses Beverin durch die Worte: „Ruffin gng wieder nach seinem Schlosse Beverin“ angegeben wird; so herrscht ein Widerspruch darin. Denn kurz vorher (S. 68) wird Ruffin der Landesälteste aus dem Schlosse Sorecke (oder Sorecke, wie Härne es liest) und Thalibald (denn Taltald, wie er hier heißt, und Thalibald ist ohne Zweifel eine und dieselbe Person) u. 2tes Stück. (E)

dessen Trümmern. Der Ort hatte viele Unfälle von den Saccalanischen und Uggannischen (son) der Landesälteste von Beverin genannt, und noch einige Jahre nachher und nach dem schrecklichen Märtererstod des Thalibald's wird (S. 109 S. 5.) berichtet, daß Thalibald's Söhne ihren in Notalien gemachten Raub nach Beverin mitgenommen haben. — Von einer andern Seite zeigen sich aber auch wiederum in Ansehung Thalibald's Schwiegerskafteiten. Denn wenn wir nach Hörger's Charte von dem alten Liefand annehmen, daß Beverin in der Provinz Lettgollen ist besetzen gewesen, und in der Chronik (S. 93) lesen, daß die Saccalaner und Ugganner den Thalibald in Trikation geplündert, auch (S. 105 S. 2.) daß die Littauer, wie sie nach Trikation gekommen sind, Thalibald den Ältesten dieser Provinz, gefangen genommen haben; so müßte man zweifeln, daß Thalibald der Besitzer von dem Schloß Beverin gewesen seyn könne. Es entdeckt sich jedoch ein Ausweg, diesen anscheinenden Widerspruch zu heben, wenn wir die Hörgerische Charte mit einer andern Stelle der Chronik zusammen halten. Hörger nennet das Gebiet Trikaten auch Tolowa und das Land der Letten. Nun wird in der Chronik (S. 123. S. 5.) berichtet, daß die Russen in das Land der Letten von Tolowa gekommen wären, und das Schloß Beverin in die Asche gelegt hätten; und daß Bertold darauf wie er bemerkte, daß die Russen auf Krieg ausgingen, weil sie die Schlösser der Letten

gannischen Ehten ausgestanden, welche ihn 1211 und 1214 belagerten. Thalibald blieb im Trikaten in einem Treffen wider diese verbundenen Ehten: allein seine tapfern Söhne rächten den Tod ihres Vaters mit Feuer und Schwert in neun auf einander folgenden Feldzügen.

Die Letten dieser ganzen Landschaft unterwarfen sich den Deutschen gutwillig, und haben niemals an den hartnäckigen Empörungen der Liven und Ehten Theil genommen *). Als 1205 Fürst Wladimir von Pologk das große Bündniß wider den Bischof Albrecht errichtete, konnten die Letten, selbst mit Geschenken, nicht gewonnen werden,

E 2

in Brand gesteckt hatten, sie habe greifen und ins Gefängniß werfen lassen. Beverin war also ein Schloß der Letten, lag im Lande der Letten, in dem Gebiet von Tolowa oder Trikaten; und folglich konnte Thalibald sehr wohl Landesältester der Provinz Trikaten seyn, auch daselbst geplündert werden, und doch zugleich Herr und Besitzer des Schlosses Beverin seyn.

*) Vielleicht waren sie der öfters von den Ehten erduldeten Ueberfälle und Placereien müde, und hofen an den tapfern und glücklichen Deutschen gute Schutzherrn zu finden.
Der Herausg.

den, Fremdlinge zu vertilgen, die ihnen noch nichts Böses gethan hatten. Aus der Menschenliebe, mit welcher sie die von Kuren, Semgallen und Liven verstoffenen Wenden, unter sich aufnahmen und ihnen Land zum Anbau überließen, kan man den guten Character dieses Volks leicht einsehen. Ihre Aeltesten Ruffin, Waridote und Thalibald fochten für die Deutschen an der Spitze ihrer Letten, und haben auch meistens ihr Leben auf dem Schlachtfelde gelassen. Alles dieses hätte die Deutschen bewegen sollen, diese gutmüthige und redliche Nation als ihre Bundesverwandten und nicht als ihre Unterthanen anzusehen. Allein der Orden wolte sie unter das Joch bringen. Man nahm ihnen ihre Felder, ihre Bienenstöcke, ihre Birnbäume *). Darüber entstand ein Feuer von einem Ende Lieflands bis zum andern. Die ungetreuen Liven von

*) Birnbäume!! Wer kan solche vor beynah 600 Jahren in diesem Lande bey den Letten suchen oder erwarten? Bey Arndt (S. 99) steht freilich Birnenbäume; ungezweifelt ist es aber ein Druckfehler und hat Bienenbäume oder Bienenstöcke heißen sollen. Schon vorher hat der Verfasser auch von Birnbäumen geredet.

Sattesele, Lennewaden, Holm und Treiden verbanden sich, die Schmach der Antiner zu rächen. Wseslav von Rukenois fand sich zu Dabrel ein, und beide bemächtigten sich des Schlosses Loreida. Der Vogt Daniel mußte Lennewaden selbst anstecken; die Satteseler belagerten Segewold. Dahlen ward geschleifet, und Loreida ging in Feuer auf. Endlich siegte das Glück der Deutschen: die ganze lettische Landschaft ward zinsbar; und die Antiner bekamen zwar ihre Birnbäume wieder, aber die Felder behielt der Orden.

Ueber alle diese lettische Völkerschaften war der Fürst Wladimir von Pleskow, durch ein besonderes Schicksal und so viele zusammenschießende Umstände, zum Vogt oder Advocat gesetzt worden, daß die Geschichte desselben hier wohl eine Stelle verdient.

Dietrich von Burhöfden, aus dem Hause Apeldern, ein Bruder des Bischofs Albrecht, ward im Jahr 1210 nach Pleskow zu dem dasigen Fürsten Wladimir geschickt, vermuthlich um an dem dasigen Hofe dergleichen vortheilhafte Tractaten wegen der Lettischen und Ugannischen Landschaften zu schließen, als sein Bruder, der Bischof, mit dem Fürsten von Pologz wegen der

ihm unterworfenen Liven geschlossen hatte. Relych, welcher diese Geschichte ins Jahr 1216 sezet, meldet, daß Dietrich von den Novogrobern aufgehoben worden, und daß der Bischof im folgenden Jahr eine eigne Gesandtschaft dahin abgefertiget, welche auf die Loßlassung seines Bruders, jedoch ohne Erfolg, hätte dringen müssen. Heinrich der Letzte aber, welcher zu der Zeit gelebet hat, gedenkt von dieser Gefangenschaft nichts. Dem sey wie ihm wolle; Dietrich von Buxhöfden bekam seine Freyheit wieder und nahm seinen Weg nach Pleßkov zurück. Hier nahm er den Fürsten Wladimir und wahrcheinlich auch das fürstliche Frauenzimmer, durch sein vortheilhaftes Ansehen und durch seine ritterlichen Vorzüge dergestalt ein, daß der Fürst ihm die Prinzessin, seine Tochter, zur Gemahlin beylegte, und ihn mit derselben nach Riga zurück reisen ließ. Nach Dietrichs Abreise sahen die Pleßkovischen Bojaren bald ein, wie schädlich eine solche Verbindung für ihren Staat und für die demselben unterworfenen Länder in Plessland wäre, wo Albrecht und der Orden ein Gebiet nach dem andern wegnahmen. Sie erregten also einen Aufstand wider den Wladimir und trieben ihn ins Elend. Der unvorsichtige und unglückliche Fürst nahm seine Zuflucht nach Pologz zu seinen Verwandten. Er hätte aber leicht

leicht urtheilen können, daß dem Fürsten von Pologz die Ankunft eines Prinzen nicht angenehm seyn würde, der mit dem Bruder desjenigen, der sie beide ihrer Plessländischen Staaten beraubt hatte, seine Tochter vermälet. Man begegnete ihm hier auch wirklich mit so vieler Kalksinnigkeit, daß Wladimir sich genöthigt sahe, sich zu seinem Schwiegersohn nach Plessland zu retten. Der Bischof nahm ihn auf, und sein Schicksal wolte, daß man ihm diejenigen Unterthanen als Stadthalter zu regieren gab, über welche er bisher als ein unabhängiger Fürst geherrschet hatte. Er ward Advocat oder Vogt über die Pleßkovische Potten, und hatte seinen Sitz im Antinischen Gebiete zu Metinne, einem Schlosse das oben anzuführen vergessen worden. Jedoch, man duldete ihn hier nur, und suchte Gelegenheit seiner wieder loß zu werden. Das Unrecht, welches man seinen Antinern wegen ihrer Felder und Bäume angethan hatte, und der traurige Ausgang dieses Zwistes, welcher ihre Knechtschaft war, hatte den Fürsten aufgebracht. Er mochte darüber mit dem Priester und Vogt der Duden, Mlobrand, in einigen harten Wortwechsel gerathen seyn, welches ihn bewegte, seine Advocatur aufzugeben und nach Rußland 1213 wieder zurück zu kehren. Man weiß weiter nicht, ob er wieder zu seinem Erblande gekommen,

men sey, oder ob er sein Leben im Elend beschlossen habe.

10) Die Landschaft der Tholovischen Letten, von der Burtneefchen See bis an die Na, und von da über Abzel bis Pebalg. Ihr Aeltester hieß Kameko *), und vielleicht steht das jezige Kamkau auf den Trümmern seines Schlosses. Auch diese gehörten zu dem Fürstenthum Pleskov. Als in ganz Kiefland von nichts anderm als von Taufen und sich den Deutschen unterwerfen die Rede war, glaubten die Tholover, daß es auch jetzt für sie Zeit wäre sich taufen zu lassen. Sie waren aber zwischen der lateinischen und griechischen Taufe unschlüssig. Doch sie fanden bald, daß die griechische die bessere seyn müßte, weil sie einen griechischen Herrn hatten. Also ließen sie sich auf Pleskovisch taufen. Aber als diese Taufe sie nicht vor der Knechtschaft der Deutschen schützen konnte, sattelten sie um und nahmen mit der lateinischen Herrschaft auch die lateinische Taufe an.

11) Die lettische Landschaft Metsepole, zwischen Rujen und dem Bache Salis. Alexander hatte

*) Kameko war ein Sohn des Landesältesten Tholibald von der Provinz Tritaten.

hatte hier seine geistliche Mission, und baute den Metsepolern 1206 die erste Kirche. In eben diesem Jahre theilte sich der Bischof Albrecht mit dem Orden in dieses Land dergestalt, daß der letztere zweien Theile, er aber einen bekam. Diese Gegend ist von den Saccalanischen und Ugganischen Ehsten anfänglich oft und kläglich verwüstet worden.

12) Die ehstnische Landschaft Saccala. Sie war weitläufig und erstreckte sich hinterwärts bis an die Wyk (Wiek). Es scheint nicht, daß diese und einige folgende Landschaften unter einer andern Herrschaft gestanden haben, sondern daß diese Ehsten freye Leute unter ihren selbstgewählten Aeltesten gewesen seyn. Sie hatten zu Bischof Albrechts Zeiten (deren) zweien Lembit und Nieme *) welche den Deutschen viel Handel gemacht haben. Ueberhaupt merket man aus der Geschichte dieser Zeit, daß die Ehsten mit offenbarer Gewalt und als freye und tapfere Leute, die Liven hingegen durch Verrätheiery und Untreue sich den Deutschen widersetzt haben. Die Hauptörter dieser Landschaft sind:

5

a. Villis

*) Arndt nennet (S. 134) noch Wottelle und Manivalde, welche mit mehreren andern Landesältesten von Saccala geblieben wären.

a. Viliende, jetzt Fellin (Fellin) ein sehr festes Schloß, welches 1210 belagert und von einem tapfern Ritter Lillard von Dalen, zuerst erstiegen wurde. Die eingeschlossenen Saccalaner ließen sich taufen, um die Deutschen aufzuhalten: denn sie wußten schon daß ihre braven Aeltesten Lembit und Neme, mit Saccalischen, Uggannischen, Nötelischen und Wykischen Ehsten zum Entsatz unter Weges waren, und daß die Deseler mit einer Flotte durch die Na bis Doreida vorrücken würden, welche auch wirklich Kubesele verwüsteten, so wie das Heer zu Lande die Deutschen von hinten anfiel, welche bloß durch die kluge Tapferkeit ihres Kubbe aus dieser Gefahr errettet wurden.

b. Leale, das Schloß des Aeltesten Lembit, welches 1213 erobert, geplündert und verbrannt wurde, obgleich die Ueberwundenen die Taufe anzunehmen begehrten. Lembit befand sich unter den Gefangenen und ward nach Riga gebracht. Er entwich aber und machte 1214 ein fürchterliches Bündniß wider die Deutschen, dessen Plan von einer großen Staatsklugheit dieses Mannes zeuget. Er bestand in folgenden. Die Deseler sollten Riga belagern und die Däna sperren, damit seewärts kein Entsatz zugeführt werden könnte; die

die Nöteler sollten die Doreidischen Eiven angreifen; die Saccalaner und Uggannier die Letten im Jaum halten; und Lembit selbst wolte mit 6000 Saccalanischen und Wykischen Ehsten zu dem Heer der Novogrodischen Russen stoßen, und an der Pala wider die Deutschen im Felde stehn. Der Krieg brach nach diesem wohl eingerichteten Plan 1214 aus. Die Deseler fingen damit an, daß sie die Mündung der Däna mit Fahrzeugen versenkten *); die Ritter aber überfielen sie, und klopften sie rechtschaffen, da zu gleicher Zeit und von ohngefähr zwey Schiffe mit Pilgern an die Mündung segelten, welches die Deseler nöthigte in See zu gehen. Die Deutschen verfolgten sie, und belagerten Mone, mußten aber weil ein Entsatz anrückte, abziehen. Die Deseler schlossen darauf ein Bündniß mit Vladimir von Polozk, und ergaben sich ihm; er starb aber plötzlich. Aus Erbitterung fielen sie ins Galische, drangen über Burtneek

*) Nicht der Fahrzeuge allein bedienten sie sich zu dieser den Rügischen so nachtheiligen Absicht; sie baueten auch hölzerne Kasten, setzten sie mit Steinen an, und versenkten sie in die Mündung des Dänastrohms.

neef bis Odempe, wo sie sich mit dem Novogrodtschen Heer, den Harrischen und Saccalanischen Ehsten vereinigten und den Deutschen Odempe wegnahmen. Die Röteler rückten in Metsepole und plünderten es, gingen aber zurück, als sie erfuhren, daß die Deseler von der Düna wären abgeschlagen worden, und daß Rubbe wider sie im Anzuge sey. Die Saccalaner und Uggannier belagerten Antine; aber der Orden entsetzte es. Sie wandten sich ins Trikartensche, wo Thalibald von Beverin sie aufhalten wolte, aber die Schlacht und das Leben verlor. Thalibalds Ehne aber rächten den Tod ihres Vaters durch eine gänzliche Verwüstung der Saccalischen und Uggannischen Landschaften, und die wenigen übrig gebliebenen Ehsten begehrtten Friede und wurden getauft. Nun war noch Lembit übrig, welcher mit 6000 Saccalanern an der Pala lag, und auf die Novogrodtsche Verstärkung wartete. Allein die Deutschen und Rubbe ließen ihm keine Zeit sondern griffen ihn 1216 mit 3000 Mann so hitzig an, daß die Ehsten geschlagen (wurden) und sowohl Lembit als Rubbe auf dem Platz blieben. Lembits Bruder Unespewe bat um Frieden und Taufe. Und also

also waren die Saccalaner unter das Joch gebracht.

e. Uwele und Purke, zweien Dörtern, welche Rubbe 1210 in Brand steckte.

13) Die Landschaft der Ehsten von Saletse, ist die Gegend am rechten Ufer der Salis, worinnen nichts merkwürdig ist, als daß diese Ehsten gleichfalls freye Leute gewesen zu seyn scheinen.

14) Die Landschaft Sontagana, zwischen dem Michaeliskirchspiel und Fickel. Im Jahr 1210, als sich diese Ehsten mit den Ugganniern und Pleskovschen Russen wider die Deutschen verbunden hatten, ward ihr Gebiet geplündert. Sie rächten sich aber nach dem Abzug der deutschen Armee an Metsepole und bezahlten ihnen mit gleicher Münze. Im Jahr 1214 als das Lembitsche große Bündniß ausbrach, hatten sich die Röteler in das Schloß Sontagana geworfen, welches die Deutschen belagerten und erobereten; worauf sich die Ehsten taufen ließen und unterthänig wurden.

15) Die Landschaft Uggannien *) oder Ugganus in einigen Jahrbüchern und Diplomen, ist

*) Man findet es oft Ungannien geschrieben.
Der Herausg.

ist die Gegend von Dörpt, deren Ehsten unter dem Plestovschen Fürsten standen. Von diesen Ugganniern haben die Letten das Wort Uggaz uns entlehnt, womit sie alle Ehsten durch die Bank benennen *), so wie sie von der an der Dörptschen Gränze gelegenen kleinen Nation der Krivtzen das ganze große russische Volk Kreevwen **) nennen. Die Russen selbst haben die Uggannier sowohl als alle übrige Ehsten und Finnen, beständig Tschuden geheissen, und behauptet, daß sie ihnen vom 8ten Jahrhundert her zinsbar gewesen. In der That bezeugen die russischen Geschichtsbücher, namentlich das Chronikon des Abts Theodosius von Kiow ***), daß Jaroslav, ein Sohn Wladimir des Großen, im Jahr 1030 wider die abgefallenen Tschuden zu Felde gezogen, und nach ihrer Besiegung die Stadt

*) Durch Uggazs bezeichnen die Letten nicht nur einen Ehsten, sondern auch den Finnen.
Der Herausg.

**) In der einfachen Zahl nennt der Lette einen Russen Kreevws.
Der Herausg.

***) Daß nicht Theodosius, sondern Nestor, der Verfasser der Chronik oder der Jahrbücher ist, ingleichen den Anlaß zur Verwechslung der beiden Namen, weiß man schon unter andern aus Schözer's Probe russischer Annalen S. 17.
Der Herausg.

Stadt Turiem, welche das heutige Dörpt ist, erbauet habe. Als diese Tschuden sich 1130 wiederum von der russischen Oberherrschaft losgermacht hatten, sandte der Großfürst Mstislav Wladimircz seine drey Söhne Wsewolod, Mstislav *) und Rostislav mit einem Heer ab, sie wieder unter das Joch zu bringen. Im J. 1230 eroberten die Deutschen den Ort unter Anführung des Meisters Volquin, welcher zum Vorwand seines Angriffs die Hälfte nahm, die Wsewslav, Stadthalter zu Turiem, den wider ihn verbundenen Ehsten leistete: welches doch dieser thun mußte, weil die Ehsten damals Plestovische Russische Unterthanen waren. Turiem ward also mit stürmender Hand erobert. Wsewslav kam mit seiner ganzen Besatzung ums Leben, und die Stadt ward bis auf den Grund abgebrannt. Ueber ihren Trümmern ward Dörpt erbauet, welches der berühmte Großfürst Alexander Newsky von Novograd im Jahr 1268 durch seinen Sohn Demetrius und seinen Bruder Jaroslav angreifen ließ. Im Leben dieses russischen Helden, welches aus der Stepenmaja

*) In der deutschen Uebersetzung von Lomonosow's kurzgefaßten Jahrbuch der russischen Regenten, heißt er Isajelaw.
Der Herausg.

Rniga *) und einem ungedruckten Chronicon eines ungenannten Verfassers zusammengetragen worden, wird gemeldet, daß „obgleich Dörpt damals mit drey steinernen Mauern umgeben gewesen, auch sonst genugsame Besatzung und Ammunition gehabt, es sich dennoch an obbemeldete Fürsten ergeben müssen. Die Prinzen Demetrius und Jaroslav kamen mit vieler Ehre und Beute im Gefolge von einer großen Anzahl Gefangenen zurück. Die eigenthümliche Ursache aber dieses Unternehmens war, daß die Stadt Dörpt vormals zu Rußland gehöret, und von dem Ritterorden demselben entrisen worden. Wie denn der Großfürst Jaroslav, ein Sohn des großen Wladimirs, dieselbe soll erbauet, und nach seinem ersten Namen Jurji, d. i. Georg, Jurjew, insgemein Jurow, genennet haben.“

Dagegen melden unsere Geschichtschreiber, Ruffow Waissel und Kelch**) daß die Russen

1268

*) Die Beschaffenheit dieses Stufenbuchs oder eigentlich der Stufenbücher, kennt der Leser wenigstens schon aus Schlozer's Probe russischer Annalen S. 169

Der Herausg.

**) Ersterer heißt eigentlich Ruffow. Der zweite verdient kaum als liefländischer Geschichtschreiber

1268 unter dem Meißeramente Berners von Breitenhusen das bischöfliche Schloß Dörpt hart belagert, und da sie wegen des Entsatzes, welchen der Meister herbeugeführt, abziehen müssen, die mehrentheils aus hölzernen Gebäuden bestehende Stadt Dörpt in Brand gesetzt hätten: worauf sie von den Heeren des Meisters und des Bischofs bis nach Rußland wären verfolgt worden. Es ist möglich, daß beyde Berichte übertrieben sind, aber es bleibt eine historische Wahrheit, daß Uggannien seit dem achten Jahrhundert zu dem Rußischen Reich gehört, und Jurjew zweyhundert Jahre vor Ankunft der Deutschen schon eine russische Stadt gewesen sey.

Die übrigen merkwürdigen Derter dieser Landschaft sind:

- a. Udenpe, ein festes Schloß der Uggannier. Es ward 1207 von den lettischen Aeltesten Ruffin von Soteeln, Waridote von Antine, und Thalibald von Beverin abgebrannt, aber bald wieder erbauet. Worauf es 1209 die Fürsten von Novogrod und Pleskov belagerten, sich die hier herum wohnenden

schichtschreiber angeführt zu werden. Aber alle drey sind für jene Begebenheit zu neu.

Der Herausg.

2tes u. 2tes Stück.

§

den Uggannier unterwarfen, und sie griechisch taufen ließen, weil doch die Taufe damals als ein Zeichen der Besitznehmung angesehen wurde. Allein die Uggannier in dieser Gegend glaubten, sie würden auf lateinisch besser getauft seyn, daher ließen sie sich lateinisch taufen. Wiewohl der Bewegungsgrund zu dieser Veränderung etwas dringend war. Denn Vogt Bertold von Wenden mit seinen Letten, und die bischöflichen Obristen Siegfried und Alexander *) kamen nach Odenpe, erstiegen es mit

*) Hier heißt Bertold von Wenden abermals Vogt, obgleich er nie und nirgends unter diesem Amtsnamen vorkommt. So müssen sich auch Siegfried und Alexander Oberste tituliren lassen, da doch dergleichen Titel zu der Zeit völlig unbekant waren. Doch dies sind nur Kleinigkeiten. Die Geschichtserzählung von dem Schlosse Odempä bedarf einer Berichtigung. Die zum Entsat dieses Schlosses dort angerückten Kriegersleute des Bischofs und Ordensmeisters schlugen sich mit den Russen herum, mußten sich aber ihrer weit geringern Anzahl wegen in das Schloß zurückziehen. Hier vertheidigten sie sich so tapfer, daß die Russen ihnen nichts anhaben konnten. Beide Theile ließen sich daher in Unterhandlungen ein, und schlossen endlich Frieden unter der Bedingung, daß die Deutschen das Schloß räumen und nach

mit Gewalt, machten alles nieder und zündeten das Schloß zum andernmal an. Die

§ 2

Odens

Stesland zurück kehren sollten. Einer Eroberung oder Einnahme dieses Schlosses von den Russen wird hier in der Chronik nicht mit einem Wort gedacht. Vielmehr findet wir gleich, etwa vier Jahre darauf, daß 1219 die Priester, welche zur Bekehrung der heidnischen Einwohner Steslands im Lande umher zogen, sich auch nach Odempä gewandt haben, welches sie sich gewiß nicht hätten einfallen lassen, wenn die Russen im Besitz dieses Schlosses gewesen wären. Nach verschiedenen Schlachten und Niederlagen der Russen, ward endlich der bey Odempä verabredete Friede 1221 gänzlich geschlossen; und noch waren die Deutschen im Besitz von Odempä, wie sich dieses aus der Chronik (Arndt 1 Th. S. 182 §. 7) deutlich veroffenbaret. In dem darauf folgenden 1222sten Jahre wird zwar (ebend. S. 188 §. 3) berichtet, daß der König von Suzdal, nachdem er seine Leute ins Schloß Tarbat (Dörpat) verlegt gehabt, nach Odempä gegangen sey und es daselbst eben so gemacht habe. Aber entweder ist es nur sein Vorhaben gewesen, und nicht wirklich ausgeführt worden; oder er muß dieses Schloß kurz darauf, freywillig oder gezwungen, wieder verlassen haben. Denn das Jahr darauf finden wir den Bischof Hermann in Odempä (S. 192 §. 2), welcher auch in demselben Jahre dieses Schloß auszubauen anfang und Besatzung daretin legte (S. 200 §. 8) und

Odenpeer glaubten also, in der lateinischen
 Taufe mehrere Schutz wider Mord und
 Brand zu finden, und verstanden sich gern
 dazu. Aber das ärgerte den Pleškoverschen
 rechtgläubigen Fürsten, daher foderte er
 den alten gewöhnlichen Tribut. Der Bis-
 chof, welcher über diesen Religionseifer des
 Pleškoversch argwöhnisch wurde, befestigte
 Odenpe, und fiel den Russen ins Land.
 Die Odenpeer halfen was sie konnten, plün-
 derten das Novogrodsche Gebiet, und lies-
 sen sich vom Meister Wolquin nach Jerven
 führen, um Zeugen zu seyn, daß die Deuts-
 schen nicht nur die Odenpeer, sondern auch
 die Jervier, trotz aller Russen, lateinisch tau-
 fen könnten. So viel Schimpf brachte endlich
 die Novogroder und Pleškover so sehr auf,
 daß sie in Verbindung mit den Deselern,
 Harriern und Saccalanern, 1215 Odenpe
 angriffen, den Entsatz zurückschlugen, und
 das Schloß eroberten. Den heterodoxen
 Täufern ging es schlecht, und den Odenpei-
 schen Zeugen noch weit schlechter. Man
 liefert nicht, wenn die Deutschen dieses
 Schloß

und so traf der päpstliche Legat dasselbe in dem
 folgenden Jahre wohlbevestiget an (ebendas.
 S. 204.)

Schloß wieder bekommen haben: aber 1245
 hat Bischof Alexander Gernhard von
 Dörpt es schon wieder besessen und von
 neuem bevestiget.

b. Kyrempe, gleichfalls ein Schloß der Ug-
 gannischen Ehsten, welches die Deutschen
 schon 1210 wegnahmen, und sieben Jahr
 hernach mit einer Mauer umgaben.

Zu der Uggannischen Landschaft wollen wir
 noch das große Gebiet der Ehsten von Murum-
 gunde, jenseits der Pala, und die kleinen Länder
 Hammale, Rozzo u. s. w. rechnen, welche alle
 zum Stift Dörpt geschlagen worden sind, obgleich
 sie anfänglich besondre Distrikte waren.

Die erste Gelegenheit diesen Ugganniern in
 die Haare zu gerathen, gaben sie selbst 1206, da
 sie die Letten anfielen, und den Rigischen einige
 Kaufmannswaaren wegnahmen. Ruffin, Wari-
 dote und Thalibald, nebst dem Vogt Bertold
 von Wenden, beschickten sie deswegen und ver-
 langten Genugthuung. Als aber die Uggannier
 dazu keine Lust bezeigten, kam es zum Kriege,
 darinnen Odenpe im Rauch aufging. Die Let-
 ten ließen es sich schon damals merken, daß sie
 es auf eine gänzliche Vertilgung der Uggan-
 nier angelegt hatten; allein Herrman, der Li-
 ven Advocat, dem das Glück der ritterlichen Let-

ten nicht sonderlich gefiel, brachte einen Frieden zu stande. Im Jahr 1208 ging Bertold mit seinen Letten von neuem auf sie los; aber die bischöflichen Liven von Loreida brachten es wieder dahin, daß Albrecht ihren Landesleuten Frieden anbot. Dies brachte die Letten auf, daher sie nebst den Rittern sich in denselben nicht wolten einschließen lassen, sondern an dem Untergang ihrer Feinde immer fort arbeiteten. Die Uggannier rasten sich bisweilen gleichfalls auf, und bezagerten 1209 Wenden, wurden aber von Rudolph von Jericho von innen, und von Kubbe von aussen abgeschlagen. Damit ging es wieder auf Uggannien los, welches insbesondere von den Söhnen Thalibalds von Beverin, in neun auf einander folgenden Feldzügen dergestalt zu Grund gerichtet wurde, daß die armeligen Ueberbleibsel dieses zahlreichen Volks, nach verschiedenen vergeblichen Versuchen wieder in die Höhe zu kommen, sich endlich 1214 genöthigt sahen, die lateinische Taufe und das bischöfliche Joch anzunehmen.

16) Die ehstnische Landschaft Wyk. Sie gehörte nebst allen folgenden dem Könige von Dänemark; vor ihm den Schweden; und in den ältesten Zeiten den Russen. Wir wollen am Ende mehrere Merkwürdigkeiten von den verschiedenen

schiedenen Herrschaften dieser Seeküste beybringen. Die merkwürdigen Derter dieser Landschaft sind:

- a. Rötcl, schwedisch Rotala, daher diese Ehsten auch oft Röteler, Rotalier genennet werden. Die Schweden verloren an diesem Ort, welches ein von ihnen sehr stark besestigtes Schloß war, wider die Ehsten im Jahr 1219 eine große Schlacht, in welcher der Bruder des Königs von Schweden Joh. Sverkersson nebst dem Rendamekischen Bischof Karl, auf dem Plage blieben. Durch diese gewaltige Niederlage verloren die Schweden diese Küste, und Woldeemar II von Dänemark behauptete sie mit besserem Glück.
- b. Rendameki, ein jetzt unbekanter Ort, in welchem König Erich Jedwarson von Schweden, ein Bisthum für die Ehsten und Finnen im Jahr 1157 angeleget hatte.

Die Wykischen Ehsten sind mit den Saccaanischen von jeher genau vereinigt gewesen, und haben auch beiderseits einerley Schicksal gehabt. Sie mußten sich im Jahr 1214 taufen lassen und unterwerfen *).

F 4

17) Die

*) Nemlich den Deutschen. Aber hatten sie denn durch das unter ihnen und für sie errichtete

17) Die ehstnische Landschaft Jerven *) gleichfalls unter dänischer Hobeit. Auch diese hielten mit den übrigen Ehsten an der See Küste wider die Deutschen und Dänen zusammen, und ergaben sich den erstern allererst im Jahr 1217 nach dem blutigen Treffen an der Pata. Ihre Schlösser waren Lyndanisse und Udale; das erste ist das jezige Raitz, das andre vermuthlich zerstöret.

18) Die ehstnische Landschaft der Wyren, auch unter dänischer Herrschaft. Hier und in der folgenden Landschaft haben in den ältesten Zeiten vermuthlich die Hirri des Plinius gewohnt, welches zum Theil ihre Aehnlichkeit der Benennung mit dem Lande das sie bewohnet verräth **). Nachdem die Schweden durch die Schlacht bey Rötel diese Küste verloren hatten, fanden sich die Dänen ein, und singen gleichfalls an so viel zu taufen als sich thun ließ. Da sie

aber tete Bisthum, wenigstens zum Theil, die Taufe vorher noch nicht bekommen?

Der Herausg.

*) Eigentlich Jerven, weil die Ehsten ein V weder haben noch aussprechen können.

Der Herausg.

***) Dies wird keinen Forscher befriedigen.
Der Herausg.

aber merkten, daß die Deutschen, welche sich von Riga her zu diesen Gegenden drungen, ebenfalls gut taufen konnten, und daher zweifelten ob auch ihre Taufe allein ein hinlänglich starkes Band sey, diese Länder an sich zu behalten; so legten die dänischen Generale Sune und Wessenberg im Jahr 1223 die Schlösser Narva und Wesenberg an, wovon dieses in Wyrland (Wierland) lieget. Die Russischen Jahrbücher setzen diesen Batt in das Jahr 1255; nennen die Erbbauer zweier vornehme Schweden, Isun und Dittmann, und erzählen uns, daß Alexander Newsky des wegen einen Feldzug nach Ehstland gethan und viele Gefangene zurück gebracht habe.

19) Die ehstnische Landschaft Harrien. Woldemar II stieg hier 1218 in Begleitung des Erzbischofs von Lund Andreas ans Land, und ließ die Harrier taufen. Allein nach dreym Tagen überfielen die Neugetauften ihre Käufer von fünf verschiedenen Seiten, drangen in das Zelt des Dietrichs, dieses ersten Livischen Apostels *), welches sie für das Zelt des Königs ansahen, und hätten vermuthlich nicht viele Dänen am Leben gelassen, wenn ihnen nicht Wenzeslaus, ein Sohn des Rügischen Fürsten Jaromars,

§ 5

wel

*) Das soll wohl ehstnischen heißen, ist aber unschicklich.
Der Herausg.

welcher die ewige Seligkeit durch Ermordung der Ehsten zu verdienen, als Pilger hieher gekommen war, in die Seite gefallen und sie in die Flucht getrieben hätte. Der König machte aus seinem Hofprediger Wesselin einen neuen Bischof für diese Gegenden anstatt des erschlagenen Dietrichs, zog davon, und überließ die fernere Tausche der Harrier seinem zurückgelassenen Heere, welches auch endlich damit zu Stande kam. Merkwürdige Derter dieser Landschaft sind:

a. Das Kloster des heil. Michaels nach der Regel Benedicts für Jungfrauen; eine liesländische Antiquität, welche König Erich II von Dänemark im Jahr 1099 zu bauen vollendet hat. Er hatte mit Jungfrauen viel und lange gesündigt. Als ihn endlich die Sünde eben verlassen hatte, erschien ihm der gekreuzigte Heiland, und befahl ihm zur Vergebung seiner Sünden, dieses Kloster für Jungfrauen zu stiften. Das übrige von dieser Legende siehet bey allen liesländischen Chronikschreibern. Man siehet aber aus diesem Klosterbau, daß die nordischen Könige schon frühe an der Einführung des Christenthums in diesen Gegenden zu arbeiten angefangen haben. Auf der Stelle dieses Klosters bauete Woldemar II im Jahr 1221 die Stadt Reval, dergestalt

stalt, daß das Kloster in die Stadt eingezo- gen wurde. Die Stelle hat lange vorher Reval geheissen, ehe daselbst etwas gebauet worden, und hat diesen Namen vermuthlich von den Keffen oder Sandbänken erhalten, welche in der Anfahr der Gegend in der See gelegen haben.

b. Rugele und Lone, zween Derter welche bey den erbitterten Feldzügen wider das Lembitische Bündniß 1215 von den Deutschen verwüstet wurden.

20) Die ehstnische Landschaft Allentaken, auch unter dänischer Hoheit. Woldemar ließ hier durch seinen General Sune (vielleicht Sveno) das Schloß Narva 1223 bauen, wie schon oben bemerkt wurde.

21) Die Ehsten der Deselschen Inseln, Desel, Dagede, Mön, Wormse, Wränge, Kien, Odensholm, Nukia u. s. w. Diese Deseler sind vorzüglich vor allen übrigen Ehsten ein unruhiges, unbezwingbares und in ihren Mäubereien zu Lande und Wasser von jeher berühmtes Volk gewesen. Ihre Unterwerfung hat fast nicht anders als durch ihre Vertilgung zu Stande gebracht werden können. Die ganze nordische Geschichte ist voll von ihren Thaten. Ursprünglich waren diese

Inseln mit Gothen besetzt worden; und die vornehmste hieß *Eysfla*, daher *Desel* entstanden. Sie wurden aber almählig von den Ehsten des besten Landes vertrieben, und auf einige kleine Inseln verwiesen, wo sie noch jetzt leben. Merkwürdige Derter sind:

- a. *Aldeigaborg*, ist im zehnten Jahrhundert gar sehr berühmt gewesen; es ist vermuthlich das jetzige *Arensburg*.
- b. *Mona*, ein Schloß auf der Insel gleiches Namens *), welches die Deutschen 1214 vergeblich belagerten.

Alle diese Landschaften der Ehsten an der See, und vielleicht die ganze Küste derselben bis an *Holstein*, haben seit der christlichen Zeitrechnung ohne Zweifel unter der Herrschaft der nordischen Könige, d. i. bald der schwedischen, bald der dänischen gestanden; und die Russischen Geschichtsbücher behaupten ihrer Seits, daß eben diese Ehsten auch die Russische Oberherrschaft erkant

*) Aus verschiedenen in den topographischen Nachrichten von *Lief- und Ehsiland* 3 B. S. 405 berührten Gründen, muß man das ehemalige Schloß *Mona* nicht auf der Insel *Moon*, sondern mitten auf *Desel* suchen. *Aldeigaborg* gehe ich billig vorbey.
Der Herausg.

erkant haben. Dieses kan nun nicht zu einer und eben derselben Zeit geschehen seyn. Es ist also nöthig diesen anscheinenden Widerspruch mit der Wahrheit der Geschichte zu erleuchten.

Die Gothen sind nach Christi Geburt ohne Streit die ersten Herren dieser Gegend gewesen; allein die ersten Russischen Fürsten waren gleichfalls Gothen. Als ihr Stamm aber im neunten Jahrhundert ausging, und unter ihren kleinern Fürsten viele Uneinigkeiten entstanden, foderten sie von den Schwedischen Gothen neue Regenten aus dem gemeinschaftlichen Stamm. Diese waren die *Wareger Kurik*, *Sinav* und *Truvor*. *Wareger* heißen die Schwedischen Gothen, nach *Dalin's* Erklärung, deswegen, weil sie oft über die *Ostsee* durch *Rußland* in griechische Dienste zogen, und solten eigentlich *Waringar* d. i. fahrende oder reisende genennet werden. Daher heißt auch die *Ostsee* auf Russisch *Warekoi* *) *more*. Und weil diese Gothen nach dem Heldebegrif der damaligen Zeit, *Seeräuberer* trieben und in diesem Handwerk etwas adeliches und anständiges fanden, so ward ihr Name auch unter

*) Eigentlich *Waregskoje*; doch bedient sich der Russe auch anderer Wörter zur Bezeichnung der *Ostsee*.
Der Herausg.

unter den Finen und Letten bekant, deren Küsten sie oft plünderten, oft auch von ihnen bewillkommet und geschlagen wurden. Die Gefangenen machten sie zu Knechten; daher heisset ein Knecht unter den Letten Wahrgs oder Wehrgs *). Mit diesen Waregischen Fürsten nun, kam das ostseeische Ehstland an Rußland. Denn wir finden, daß nach Snorro Sturlesons Erzählung Ehstland und die Deselischen Inseln im 10ten Jahrhundert dem Könige Wladimir dem Großen, aus Kurik's Geschlecht, gehört; daß dieser jährlich einen Kronsbiedenten dahin geschickt habe den Tribut einzufodern; daß der Sohn dieses Fürsten, Jurji Jaroslav Wladimiricz, 1030 die Uggannischen Ehsten oder Eschuden von neuent unter das Joch gebracht, und des schwedischen Königs Olaus Skottkonung Tochter Ingigerdis mit dem Bedinge geheirathet, daß er ihr das veste Schloß Aldeigaborg nebst dem umliegenden Lande zum Brautschatz geben sollte. Ingegerdis überließ diese Landschaft ihrem Verwandten Ragnald; und also kam der größte Theil der ehstnischen Küste nebst den Deselischen Inseln

*) Letzteres heißt ein Sklav; ersteres finde ich nicht im leutischen Wörterbuch; doch heißt wahrig schwächlich. Die ganze Ableitung ist erzwungen.
Der Herausg.

fuln wieder unter Schweden. Von dieser Zeit an haben die schwedischen Könige diese Gegenden als ihr Eigenthum angesehen. Erich Jedwarson legte hier 1157 das Bisthum Nandameki an. Man bewegte Pabst Alexandern III einen Kreuzzug wider die Ehsten 1161 predigen zu lassen; 1164 ward hier ein Kloster Cistercienser Ordens mit Namen Gutwalla gebauet; 1166 führte Karl Sverkerfon wirklich den Kreuzzug an, taufte und bekehrte so viel Ehsten als er habhaft werden konte; und verlegte die Wyl nebst den Inseln Desel, Dage, Wormsa und Råg unter das Bisthum Linköping in Schweden. Als sich dieses unbändige Volk gleich darauf wieder losgeriffen hatte, und sowohl 1188 als auch 1218 sogar in Schweden eingefallen war, wo es den Jarl oder Grafen John Knutsfon auf Ekerö erschlagen hatte, aber von dessen Gemalin dergestalt empfangen wurde, daß wenige Ehsten ihr Vaterland wieder sahen: segelte Johann Sverkerfon zwischen Dage und Desel in die Wyl, eroberte Leal, legte daselbst ein Bisthum an, welches er einem gewissen Karl gab; und ging zurück, nachdem er seinen Bruder Karl mit 500 Mann da gelassen hatte. Diese Besatzung war zu schwach um die verwebenen Ehsten abzuschrecken. Sie griffen Leal an, welches sie eroberten; und schlugen die Schwes

Schweden 1219 bey Nötel in einer ordentlichen Schlacht, in welcher beide Karls auf dem Platz blieben. Und hiemit endigte sich die Herrschaft der Schweden in dieser Gegend. Denn Woldemar, welcher zu eben der Zeit in Harrien auf das Land gesetzt hatte, und dem die stolzen Ehfen nicht biegsam genug zu seyn schienen, griff sie an, schlug sie, und trieb sie vor sich her bis in die Gegend von Wolmar. Hier stand die ganze wider ihn vereinigte Macht der Ehfen, Liven, Letten, Littauer und Russen, welche der König in einer gewaltigen Schlacht erlegte, und dadurch der unstreitige Herr aller dieser Länder wurde. Die Deutschen, von dem Glanz eines so außerordentlichen Sieges geblendet, schickten sich in die Zeit und unterwarfen sich dem Ueberwinder. Doch Woldemar's sonderbares Kriegsglück scheiterte an der Gräfin von Schwertin, deren Gemal den König festnahm und drey Jahr im Gefängniß behielt. Hiemit griffen die Deutschen wieder zu; und 1224 hatten die Dänen schon keine Handbreit Landes mehr in diesen Gegenden.

Man ziehet diese Vorfälle aus der Geschichte an, um zu zeigen, daß sowohl der Bischof als der Orden ihre Sichel in fremde Felder getragen, und Länder erobert und Nationen getauft haben, welche andern Leuten angehörten und von ihnen

ihnen eben so gut hätten zum Christenthum gebracht werden können, zum Theil auch schon gebracht waren, wosfern die Taufe allein den vornehmsten Theil desselben ausmachtet.

Eben dieses muß man von den Letten und Liven sagen. Die Letten nebst dem größten Theil der landeinwärts wohnenden Ehfen, standen wirklich zu der Zeit als die Deutschen sie überwandten, unter der Herrschaft der Czaren von Novogrod und noch genauer zu reden, unter dem von Novogrod, abhängigen Fürstenthum Pleskov, und hatten von uralten Zeiten her darunter gestanden. Im Chronikon des kiovischen Abts Theodosius *) stehet folgende merkwürdige Stelle: „Zu alten Zeiten sind die Einwohner der Provinzen Rus, Tschud, Murom, Mordua, Perma, Jam, Litwa, Simegol, Kors, Lib, Lech und Pruß zu Rußland gerechnet worden, und haben Tribut bezahlet.“ Tschud ist Ehfland, Jam Jagermanland, Litwa Littauen, Simegol Semgallen, Kors Kurland, und Lib Livland. Und obgleich nach dem Absterben des ersten fürstlichen Stammes in Rußland, die südlichen Provinzen desselben von den Kosaren verzwungen wurden: so beherrschten doch die nachfolgenden

*) Daß eigentlich Nestor's Jahrbücher hier durch gemeint sind, ist schon vorher angezeigt worden. Der Herausg.
Stes u. 2tes Stück. G

folgenden Fürsten aus Waregischem Geblüte den nordlichen Theil ohne Streit und ohne die geringste Einsprache von irgend einer benachbarten Macht. Folglich waren sie die ungezweifeltsten Herren von allen den Ländern, welche in mittlern Zeiten die Ordensprovinz Liefland genennet wurden. Daher findet man in allen Heeren, mit welchen die Waregischen Fürsten das griechische Kaiserthum ansuchten, Tschuden, d. i. Ehrländer; daher waren die Novogrodtschen Fürsten von jeher so aufmerksam dieses Volk im Gehorsam zu erhalten, welches die verschiedenen Feldzüge beweisen, welche wir oben angeführt haben; daher endlich kam zu den Zeiten des Ordens der, obgleich schwache, Widerstand der Novogrodtschen, Pleskowschen und Polozkischen Fürsten wider die Deutschen, welche sie für nichts anders als Straßenräuber ansehen mußten, die aus fernen Landen hergekommen waren, sie aus dem Besiz solcher Provinzen zu setzen, die seit wenigstens sechshundert Jahren mit ihrem Reich unzertrennlich verbunden waren. Die Letten heißen bey den Russen Slaven, von einem aus ihrer eigenen Sprache hergenommenen Wort, Slava *) welches Ruhm bedeutet.

Auch

*) Eigentlich Slawa. Was übrigens bey dieser Stelle zu erinnern wäre, unterdrücke ich zur

Auch diese findet man häufig unter den alten Russischen Heeren. Noch 1036, und also sechs Jahre nach dem Feldzuge wider die Tschuden, darinnen Turjew erbauet wurde, hatte der Großfürst Jaroslav Slaven in seiner Armee, als er Kiow wider die Petscheneger entsetzte. Allein im dreyzehnten Jahrhundert war Rußland nicht mehr was es gewesen war. Rußland war nach dem Tode des großen Wladimirs 1015 in viele kleine Fürstenthümer zerfallen, welche seine Söhne besaßen, die ihr Eigenthum von neuem unter ihre Kinder theilten, und dieses so fort trieben, daß am Ende des zwölften Jahrhunderts kaum so viel Städte in Rußland waren, als das Wladimirische Geschlecht Fürstenthümer und fürstliche Wohnsitze nöthig hatte. Diese unendliche Zertheilung erregte einige Kriege, welche zwar nichts zu bedeuten hatten, aber doch die Macht des Reichs almählig in ein bloßes Nichts herabsetzten. Zu diesem Unglück kam das größere, daß im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts die Mungeln (Mongolen) oder Tatarn unter dem Batu Khan, dem Enkel des berühmten Eroberers Jingis Khan (Dschengiz Khan) welcher sich China unter-

G 2

wor:

zur Schonung des Raums, da ohnehin den meisten Lesern sich eine Anmerkung von selbst darbieten wird. Der Herausg.

worfen hatte, in Rußland einfielen, und alle dessen kleine Fürsten unterdrückten und unter das Joch brachten. Der Fürst von Novogrod Jaroslaw Wsewolodicz, welcher einen Theil des nördlichen Rußlands beherrschte, und dem Kiewland eigentlich gehörte, mußte sich nebst allen seinen mitverwandten Fürsten in Pleskow und Polozk, zum Tribut verstehen, und zum Zeichen seiner Unterwerfung jährlich einmal nach der Tarey reisen, woselbst er auch, nicht ohne Anzeichen eines empfangenen Gifts, im Jahr 1244 gestorben ist. Sein tapferer Sohn Alexander Newsky, regierte unter eben dem Zwänge. Man kan hieraus leicht schließen, wie leicht es den Deutschen gewesen, unter diesen Umständen das Eigenthum anderer Fürsten an sich zu reißen; und wie schwer es ihnen würde geworden seyn, Kiewland zu erobern, wenn Alexander seine Macht wider sie hätte brauchen können: indem sie bey aller seiner Schwäche dennoch in den Schlachten bey der Newa, bey Isborok, bey Koporie, auf der Peipus, und bey dem Entsaß von Pleskow, den Helden Rußlands zur Gnüge bemerkt haben.

Es wird nöthig seyn diejenigen Fürsten des Wladimirischen Hauses anzugeben, welche zur Zeit des Einbruchs der Deutschen, in dem nördlichen

lichen Rußland geherrscht haben, weil in diesem Stück bey den liesländischen Annalisten lauter Verwirrung und Finsterniß anzutreffen ist.

Zween von Wladimir des Großen Söhnen, erhielten nach seinem im Jahr 1015 erfolgten Tode das nördliche Rußland. Iwaslaw bekam Polozk, Jaroslaw Novogrod. Polozk war ein Fürstenthum an der Dina in Weiskreussen, und gehört jetzt als eine Woiwodschaft zu dem Großherzogthum Littauen*). Zu der Zeit gehörte auch Smolensk dazu; und diese ganze Gegend war von den Kriwizen bewohnt, deren Namen die Letzten allen Russen beylegen, welche sie Krewen nennen. Zu diesem Fürstenthum Polozk waren diejenigen Liven geschlagen worden, welche die Deutschen hernach unter das Joch brachten. Iwaslaw's Sohn, Bratschislaw, regierte hieselbst schon 1020, und führte mit Novogrod Krieg. Er starb 1044 und hinterließ seinen Sohn Wseslaw, welcher mit einer offenen

G 3

Wun:

*) Aus dieser und einer schon vorn bemerkten Stelle erhellet, daß die gegenwärtige Ausarbeitung seit mehrern Jahren muß fertig geleyen haben, ehe noch die jetzige Statthalterschaft Polozk nebst andern Distrikten, an Rußland zurück gediehen ist.

Der Herausg.

Wunde am Kopf geboren war, weswegen die russischen Wahrsager von ihm prophezeigten, daß dieser Prinz grausam seyn würde, welches auch geschehen seyn soll. Im Jahr 1066 griffen ihn die Kiowschen Fürsten an; eroberten Ninsk; schlugen ihn den 10ten März an der Nemisa in die Flucht; lockten ihn unter der Versicherung: ihm sein Land wieder zu geben, zu sich; und setzten ihn in Kiow gefangen. Die Kiowschen Einwohner baten um dessen Erledigung; da aber der Großfürst Ihsiaslav die Bitte abschlug, empörten sie sich, plünderten den Pallast, jagten den Großfürsten nach Polen, und setzten den Wseslaw auf den Kiowschen Thron: welcher daselbst 7 Monat regierte. Der vertriebene Ihsiaslav kam mit dem Könige Boleslaus und einer polnischen Armee 1068 wieder. Wseslaw ging ihm zwar bis Bielgorod entgegen; flohe aber, weil er seinen Kiowern nicht traute, nach seinem Erbfürstenthum Polozk. Ihsiaslav rückte ihm nach, vertrieb ihn, und setzte seinen eigenen Sohn Mstislav zum Fürsten dahin. Mstislav starb bald; und Ihsiaslav gab Polozk seinem eigenen Bruder Swetopolk. Allein es glückte dem flüchtigen Wseslaw im Jahr 1071 seinen Nebenbuhler Swetopolk zu verjagen, zweimal über ihn zu siegen, und sich wieder von seinem Lande in Besitz zu setzen. Er regierte bis 1101. Sein

älte

älteste Sohn Boris folgte ihm und starb 1128. Nach dessen Tode ging es etwas traurig her. Er hatte zweien Brüder, David und Gleb, und diese wiederum viele Söhne hinterlassen, welche sich so lange um die Theilung des Fürstenthums stritten, bis der Großfürst Mstislav von Kiow, sie alle mit Weib und Kindern 1129 verjagte, worauf sie sich nach Konstantinopel begaben. Der Großfürst zog Polozk ein. Allein im Jahr 1139 wurde Boris Borissowicz von dem Großfürsten Wsewolod wieder in sein Fürstenthum eingesetzt, welcher den Frieden durch eine doppelte Heirath befestigte, indem er 1143 für seinen Sohn Swetoslaw die polozkische Prinzessin Wasilkowna zur Gemalin nahm, und dem Sohne des Boris, Rogwolod, eine von seinen Töchtern beylegte. Boris starb 1159, und ihm folgte Rogwolod, der einen Sohn Wladimir hinterließ, welcher zu der Zeit regierte, als die Deutschen die polozkischen Liven an der Düna und Na angriffen und dienstbar machten. Sein Sohn oder sein Bruder hieß Bratschislaw, mit dessen Tochter sich der Nowogrodische Fürst Alexander Newsty im Jahr 1239 vermählte.

Ein zweiter Sohn des großen Wladimirs, Jaroslav, erhielt im Jahr 1015 Nowogrod, wo zu Pleskov, Eshland und Ingermannland

S 4

gehört

gehörten. Sein Bruder Swetopolk, der Hauptgroßfürst in Kiow, welcher schon zween seiner Brüder, Boris und Gleb, hatte ermorden lassen, um allein Herr über Rußland zu werden, trachtete dem Jaroslaw ebenfalls nach dem Leben. Jaroslaw aber ging mit 70,000 Mann, theils Waregern, theils Russen und Eschuden, auf Kiow los, nahm es ein, stieg über seinen Bruder 1016, und trieb ihn nach Polen. Der flüchtige Swetopolk, den der König Boleslaus von Polen, mit einem Heer begleitete, kam 1018 zurück, lieferte seinem Bruder eine Schlacht am Bug in Wollhynien, die für den letztern so unglücklich ablief, daß er kaum mit vier Personen nach Novogrod entkommen konnte. Er wolte zu den Waregern nach Schweden fliehen; allein sein treuer Stadthalter in diesem Plaze, Snätin Dobrinowiz, bewegte die Bürger ihm Hülfe zu leisten. König Boleslaw hatte sich mit Swetopolk unterdessen entzweyet, und war davon gezogen. Jaroslaw führte also seine Novogroder nach Kiow, und erlegte seinen Bruder in einer der fürchterlichsten Schlachten, die je in Rußland geliefert worden sind. Der Unglückliche flohe durch Polen, wo er nicht sicher war, nach der böhmischen Gränze, wo er in einer Wüste starb und verscharrt wurde; und Jaroslaw ward Herr über ganz Rußland, indem

indem sein Bruder Mstislaw 1036 auf einer Jagd starb. Er gab seinem Sohn Wladimir Novogrod, welcher 1042 in Ingermanland oder Jama Krieg führte, einen unglücklichen Feldzug nach Konstantinopel 1043 auf Befehl seines Vaters unternahm, worin er seine ganze Armee verlor, und noch vor seinem Vater 1052 zu Novogrod mit Tode abging. Ihm folgte sein Sohn Swetopolk, welcher 1093 gleichfalls Großfürst von Kiow ward, und seinem Sohn David Novogrod überließ, welcher 1095 von einem Mstislaw herausgetrieben ward, der auch Novogrod 1102 durch einen Vergleich behielt. Allein des Mstislaws Vater Wolodimer, der 1114 Großfürst in Kiow an der Stelle seines verstorbenen Bruders Swetopolk geworden war, nahm ihm das Fürstenthum und gab es 1117 dessen Sohne Wsewolod Mstislawicz, welchem es gleichfalls 1132 von seinem Vaterbruder, dem Großfürsten Jaropolk genommen, aber 1138 auf Bitte der Novogroder wieder gegeben wurde. Er starb aber bald darnach, und ein Fürst aus einer andern Linie, Kostislaw Jurjewicz, ward sein Nachfolger. Im Jahr 1154 folgte ihm sein Sohn Roman Kostislawicz, der aber nicht lange regierte, weil die unruhigen und stolzen Novogroder sich den Mstislaw Jurjewicz von dessen Vater Jurji ausbaton, ihn 1155 verheiratheten, und

und 1157 davon jagten. An dessen Stelle kam Swetoslaw Kostislawicz. — Man wird müde alle die schleunigen Veränderungen zu erzählen, welche die mächtigen und übermüthigen Novogroder mit ihren Fürsten in diesen verwirrten Zeiten vornahmen. — Es ist also nur zu melden, daß Wsewolod Jurjewicz, Großfürst von Kiow, das Fürstenthum Novogrod im Jahr 1200 seinem Sohne Swetoslaw Wsewolodicz gab, daß dieser es an seinen Bruder Jaroslaw vererbte, und daß Jaroslaw seine Söhne Alexander Jaroslawicz Newsky, und Fedor Jaroslawicz im Jahr 1227 zu Fürsten darüber setzte. Es irren also die liefländischen Jahrbücher, wenn sie den Kriegerischen Fürsten, der um diese Zeit mit den Deutschen Krieg führte, Mysterclav d. i. Mstislav nennen. Denn ein solcher Fürst hat beynähe 100 Jahr vorher allhier regieret. Diejenigen, mit welchen die Deutschen zu thun hatten, waren Swetoslaw 1200, Jaroslaw 1227, Alexander bis 1252. Die sogenannten Fürsten von Pleskow waren nur Stadthalter der Novogroder, und sind niemals unabhängig gewesen. Zu ihrer Stadthalterschaft aber gehörten die Uggannischen Esten und alle Letten.

Wir wollen hier stehen bleiben. Wir haben das ganze alte Liefland mit einem Blick übersehen.

hen, und dasselbe, wenn man die Kuren an-
nimmt, unter Russischen oder Schwedischen Her-
ren gefunden, denen die Deutschen diese Länder
mit offener Gewalt und Unrecht abgedrungen
haben. Sie konnten keinen andern Vorwand zu
diesem sonderbaren Betragen angeben, als daß
der Pabst sie privilegiret (habe) in Namen Got-
tes Länderräuber zu werden, und Leute lateinisch
zu taufen, die schon griechisch getauft waren *).
Doch das war die Mode der damaligen Zeit;
und man kan nichts dawider einwenden.

Bis hieher geht der dem Herausgeber
mitgetheilte Versuch einer alten Geo-
graphie von Liefland. — Nunmehr
folgt noch gleichsam anhangsweise, die
bereits vorn erwähnte lange Anmerkung
über den Ursprung des Namens und über
die vermeinte Verlegung der Stadt Riga:
als welche wegen ihrer Ausdehnung nicht
füglich an ihrer gehörigen Stelle unter
dem Text konnte angebracht werden, und
daher erst hier am Schluß ihren Platz er-
hält. Sie lautet folgendermaassen:

Neh:

*) Doch hatte, wie der Verfasser selbst vorn
erzählt, der größte Theil von den Wäldern,
welche die Ordensprovinz ausmachten, noch
gar keine Taufe vorher bekommen.

Der Herausg.

Mehrere haben sich schon mit der Untersuchung über den Ursprung des Namens der Stadt Riga beschäftigt, und verschiedene Meinungen darüber geäußert. Die Behauptung aber, daß die gegenwärtige Stadt Riga nicht diejenige sey, die im Jahr 1200 angelegt wurde, sondern diese im jetzt gedachten Jahr an einem andern Ort wäre erbauet gewesen, ist ganz neu und nur dem Verfasser dieser alten Geographie Kieflands, allein eigen. Zuversichtlich und entscheidend genug ist sein Ausspruch, daß die Stadt Riga kurz nach ihrer ersten Anlage von dem alten Berge weg, und an den neuen Berg sey gesetzt worden wo sie jetzt steht: und doch wird man ihn ganz ungegründet finden, sobald man das, was er zur Unterstützung desselben angeführt hat, etwas näher beleuchtet.

Der Verfasser stimmt darin mit der Geschichte überein, daß Riga im Jahr 1200 sey angelegt worden: und dies hält er für die erste Anlage, wie sie es auch wirklich ist. Die Verlegung der Stadt muß nach seiner Meinung wenigstens vor 1224 geschehen seyn. Wir wollen den Zeitraum in welchem sie allenfals hätte geschehen können, näher zu bestimmen versuchen: Der Verfasser soll uns selbst die Anleitung dazu geben. Zum Grund seines bis 1224 ausgedrehten

ten Verlegungstermins führt er an, weil in demselben Jahr der päpstliche Legat, Wilhelm von Modena in dem neuen Riga gewesen sey, und die jetzige Domkirche eingeweihet habe. Demnach stand die jetzige Domkirche bereits in der zwoten oder gegenwärtigen Stadt. Diese Kirche nun ist gleich nach dem 1213 entstandenen Brande in derselben Stadt, oder eigentlich damals außerhalb an der Mauer derselben, erbauet worden. (Arndt 1. Th. S. 73 S. 3. und S. 109 S. 6.) und solcher gestalt müßte die zwote Stadt Riga wenigstens bereits vor 1213 erbauet gewesen seyn. Schon diese eigene Angabe des Verfassers allein untergräbt den ganzen Bau seiner Hypothese. Man gehe in Heinrich's Chronik alle Jahre von 1206 bis 1213 sorgfältig durch, und bemerke ob man in dem, was von der Stadt berichtet wird, auf irgend einen Wink oder ein einziges Wort stoße, welches den Gedanken veranlassen könnte, daß man die im Jahr 1200 erbauete Stadt in dem bestimmten Zeitraum verlassen, und eine zwote an einem andern Ort angelegt habe. Gewiß wird man vergeblich darnach suchen; im Gegentheil aber sich auf mehreren Stellen dieser Periode leicht überzeugen, daß solches nicht geschehen seyn kan. Nach dem Heinrich gemeldet hat, daß man die Stadt Riga im Jahr 1200 — und zwar wie unser Verfasser

fasser ausdrücklich, und freylich auch richtig; dabey bemerket, — am alten Berge zu erbauet en angefangen habe, so liest man bey ihm fern-
 ner: daß im Jahr 1202 die Littauer vor Riga zogen, und zween Priester bey dem alten Berge gefangen nahmen; daß 1203 abermals mit dem nach Riga gekommenen Littauern ein Treffen am alten Berge gehalten wurde; daß 1205 diese Stadt noch immer am alten Berge lag; daß man 1206 die Stadtmauer erhöhet; daß die Stadt 1207 noch von einer andern Seite besetzt wurde; daß man 1208 mit Auführung der Stadtmauer noch immer beschäftigt war; endlich daß durch die 1213 in der Stadt entstandene Feuersbrunst der Haupttheil der Stadt, der nemlich zuerst war erbauet und am ersten mit einer Mauer versehen worden in Rauch aufgegangen ist: — und nun versuche wer da will, es — nicht erweislich — nur begreiflich zu machen, daß hier in allen diesen Stellen nicht von einer und derselben Stadt, sondern von zween nach einander an verschiedenen Orten erbaueten Städten Riga geredet werde; er versuche das Jahr anzugeben in welchem das zweite Riga in dieser Periode wäre erbauet worden; er versuche es zu bestritten, daß die Stadt welche 1213 die große Feuersbrunst erlitt, nicht mehr das erste Riga gewesen sey.

Jes

Jedoch hiermit hätten wir im Grunde nichts mehr erwiesen, als daß bis 1213 hinaus kein zweites Riga ist erbauet gewesen. Wie aber, wenn unser Verfasser in dem Nebenumstände von der Domkirche sich übereilt, wenn er bloß aus Irrthum — (Grund oder Beweis hat er davon auch nicht angegeben) — dafür gehalten hätte, daß die damalige Domkirche, welche nach seiner Darstellung, 1224 von dem päpstlichen Legaten eingeweiht wurde, die gegenwärtige gewesen wäre? Ja, alsdann hätten wir mit dem vorgebrachten Beweise nichts gewonnen, sondern nur den Zeitraum in welchem die Verfertigung der Stadt vorgegangen seyn könnte, weiter ausgedehnet. Um also dem Vorwurf auszuweichen, als hätten wir nur aus der Uebereilung oder dem Irrthum des Verfassers in einem Nebenumstände zu vorthellen gesucht, und die eigentlichen Gründe seiner Hypothese zu prüfen uns gescheuet; so müssen wir ihm schon mit selbigen einen uneingeschränkten Spielraum lassen. Uebernehmen wir aber nicht eine vergebliche Arbeit? Der Verfasser sagte ja schon vorher, daß nach der Chronik Heinrich's des Letzten, die Bürger zu Riga welche ihre neue Stadt an dem alten Berge angelegt hatten, genöthigt waren, sie nach kurzer Zeit wieder vorwärts zu versetzen, weil die Distanz sich von der alten Stelle weggewandt hatte.

Köns

Können wir ein so ausdrückliches, festlegendes Zeugniß eines gleichzeitigen, glaubwürdigen Geschichtschreibers bestreiten, der nicht bloß die Thatsache berichtet, sondern auch den Beweggrund dazu angiebt? Jedoch sollen dies wohl nicht, obgleich es so scheinen könnte, Heinrich's eigne Worte, sondern bloß das Resultat seyn, welches unser Verfasser aus verschiedenen in der Chronik darüber vorkommenden Umständen und Daten will gefunden haben. Denn von der Sache selbst, von Verlegung der Stadt Riga, von dem veränderten Gange der Dina oder daß sich dieselbe von ihrer alten Stelle weggewandt habe, ist auch nicht eine Sylbe bey dem Heinrich anzutreffen. Wir haben es also mit den vermeinten Gründen des Verfassers zu thun, um uns von dem Werth oder Unwerth seiner Hypothese zu überzeugen.

Sein erstes Geschäft ist, sich freyere Bahnt zur Behauptung seines angenommenen Satzes zu verschaffen, und den Anstoß der ihm von dem Ursprung des Namens der Stadt Riga könnte in den Weg gelegt werden, zu vermeiden, auch die Aufmerksamkeit des Lesers, wo möglich, von dem Fluß Rige ganz abzulenken. Der Name der Stadt, meint er, könne nicht von dem Bach Rising herkommen, sonst hätte die Stadt Rise nicht

nicht Riga, heißen müssen. Welch eine zum Schein angenommene Unwissenheit! als wäre es ihm unbekant, daß der Fluß damals Rige geheißet hat, und Rising eine weit jüngere Benennung desselben ist, wovon wir unten umständlicher reden werden. Auch Heinrich muß wegen seines frömmelnden Wortspiels mit Riga, rigare etc. lächerlich gemacht werden, damit man darüber sein Zeugniß von dem an diesem Ort besetzten See, wo nicht gar übersehen, doch feiner Bemerkung würdig achten möge. Rigen, das ist, wie er sagt, Bauerhäuser, in welchen zugleich gedroschen wird, müssen der Stadt den Namen gegeben haben. Was ist hier nicht zu fragen oder vorher auszumitteln, ehe diese Ableitung kan gerechtfertigt werden! Ist Rige, wie man hier die Dresch- und Dörscheunen nennt, ein altes litwisches Wort? ist es in der damaligen Zeit auch die Benennung solcher Scheunen gewesen? haben die Litwen ihr Getraide nicht in besondern Scheunen, sondern in ihren Häusern gedroschen? War eben dies auch bey den Wenden gewöhnlich, deren Rigen an alten Berge sollen stehen geblieben seyn da diese Leute unter die Letten zogen? Wurden solche Wohnungen auch Rigen genannt? Wusste Heinrich diese Wohnhäuser oder Dreschscheunen nicht mit einem lateinischen Wort zu bezeichnen, daß

2tes u. 2tes Stück. S er

er eben dasselbe litwische Wort im Lateinischen beyhalten mußte? Wie geht es denn zu, daß Heinrich dieses Wort nirgend gebraucht, wenn er an andern Stellen von den Dörfern oder Wohnungen der Bauern redet? Und, angenommen er hätte es beygehalten wollen, mußte er denn nicht den Ort welcher nach unsers Verfassers Behauptung, bey den Litwen der Ort der Rigen hieß, *locum Rigarum* nennen? Hauptsächlich aber, wie hätte er es wagen dürfen zu sagen, daß man den Ort Riga nannte von dem See, im Fall seine Zeitgenossen es besser gewußt hätten, daß er nicht daher, sondern von den Rigen, diesen Namen führe? Aber was für Rigen waren es denn, die der Stadt den Namen gaben? Nicht jede mit Rigen besetzte Stelle, deren es mehrere längs der Düna gab, war dazu tüchtig; die Wahl unter denselben mußte durch einen besonders dazu veranlassenden Umstand bestimmt werden. Und diesen giebt ihm Heinrich an die Hand in dem Bericht von den Wenden, welche ehemals daselbst gewohnt hatten. Diese bereits einmal von einer fremden Kolonie bewohnt gewesene Stelle scheint ihm vorzüglich verdient zu haben, den Deutschen zum Anbau ihrer Stadt vorgeschlagen zu werden. Was für ein besonderer Reiz oder Grund zur Bestimmung für die Deutschen darin gelegen habe, sehen wir nicht ein, da ihre Absichten,

Geschäfte und Gewerbe von denen der Wenden sehr verschieden waren. Auch ist es ja nicht die von den Wenden vormals bewohnt gewesene Stelle, worauf die Stadt erbauet wurde. Die Wenden, sagt die Chronik (Arndt S. 55 §. 14) wohnten auf dem alten Berge, neben welchem nun die Stadt Riga angelegt ist. Ueberhaupt ist es wohl nicht wahrscheinlich, daß man von den ehemaligen, wer weiß wie lange schon verstorbenen, wendischen Rigen diese Stelle noch zur damaligen Zeit Rige genannt habe. Der Verfasser bemühet sich zwar, es so viel möglich wahrscheinlich zu machen, indem er die Wenden kurz vor Ankunft der Deutschen von dieser Stelle wegziehen läßt, um dadurch die Vorstellung zu erleichtern, als wenn die wendischen Rigen ruhig stehen geblieben wären, und vielleicht zur Zeit, da Riga gebauet wurde, oder wenigstens nicht lange vorher, noch da gestanden hätten. Nur Schade, daß Heinrich es nicht unterstützt. Er spricht vielmehr vom Vertreiben und Flüchten der Wenden, wobey sich uns natürlich der Gedanke aufdringt, daß die Kuren die Häuser und Rigen der Wenden, wie es bey dergleichen Ein- und Ueberfällen zu geschehen pflegte, abgebrannt haben. Aber von der Zeit des Vertreibens redet er so unbestimmt und im Allgemeinen, als wenn er sie gar nicht anzugeben gewußt

gewußt habe: so daß dieses daher längst vor seinen Zeiten muß geschehen seyn. (Arndt ebend.)

Unbesorgt, daß die vom Verfasser versuchte Ableitung des Namens der Stadt Riga bey dem Leser möchte Beyfall gefunden haben, verfolge ich nun die Gründe, welche er zur Bestimmung des Orts, wo jene Stadt zuerst soll angelegt gewesen seyn, anführet. Daß die Stadt an der gegenwärtigen Stelle nicht gleich anfangs im Jahr 1200 sey erbauet worden, dazu scheint ihm das Vorgeben hinzureichen, weil er die von Heinrich angegebenen Eigenschaften des damals zur Stadt gewählten Platzes, nemlich den alten Berg, den Wald am Berge, und die geräumige Fläche, hier vermisse: welche wir doch zu seiner Zeit weiterhin schon finden werden. Er sucht sie indessen anderwärts, und findet alle drey Eigenschaften an der nach der Weide zu belegenen Seite des jezigen Kubßberges bis gegen die Bleichforte. Der Kubßberg ist ihm der vormahlige alte Berg; der Wald liegt oder hat gelegen hinter dem Berge gegen Charlottenthal zu; und die geräumige Fläche ist an dem angezeigten Ort vor Augen. Unter diesen Eigenschaften ist ihm die vorzüglichste der alte Berg; an den hält er sich hauptsächlich; der soll die Entscheidung geben. Weil der alte Berg einen neuen voraus

setze,

setze, so findet er letztern gleich an dem Bischofsberge; ersterer soll bloß deswegen der alte heißen, weil man die Stadt von ihm weg an einen neuen Berg zu versetzen sey genöthigt gewesen. Aber dann hätte man ihn nicht eher den alten nennen können, bis nach geschehener Versetzung der Stadt. Und hier widerspricht ihm die Chronik, indem sie bereits im Jahr 1202, da die Stadt noch nicht versetzt seyn konnte, des alten Berges erwähnt (Arndt S. 35. §. 8.) Auch die etwanige Ausflucht von einer frühern Versetzung, würde die Verlegenheit nicht mindern, sondern gar einen Widerspruch erregen, weil eben in der angeführten Stelle zuerst von dem alten Berge geredet, aber auch sogleich hinzugesetzt wird, daß die Stadt an demselben ist erbauet worden. Zum Ueberfluß könnte man einer so frühen Versetzung auch das Zeugniß Heinrich's entgegen stellen, welcher noch im Jahr 1205 von dem alten Berge spricht, neben welchem nun oder damals die Stadt angelegt war. Doch wurde schon oben erwiesen, daß die vermeintliche Versetzung wenigstens vor 1213 nicht habe geschehen können.

Dieser Berg hieß also — wer kan sagen aus irgend welcher Ursach — schon vor Anlegung der Stadt, der alte; und damit ist denn die für richtig geachtete Stütze der Hypothese unsers Verfassers

H 2

fassers

fassers über den Haufen geworfen. Wir können uns daher aller Bemerkungen über den sogenannten neuen Berg überheben, welcher zwar den Namen des Bischofsberges führt, aber wegen seiner geringen Erhöhung kaum ein Hügel zu heißen verdient. Desto weniger darf unberührt bleiben, daß der Verfasser die vierte Eigenschaft des zum Anbau der Stadt angewiesenen und genutzten Platzes hier gänzlich übersteht, als wenn sie nirgend angezeigt, oder doch ihm unbekant gewesen wäre: ich meine das Wasser (sey es ein See oder Fluß) an welches die Stadt erbauet wurde. Gleichwohl finden sich zwei verschiedene Stellen in der Chronik, wo davon eine ausdrückliche Meldung geschieht. Die eine, wo gesagt wird, daß man den angewiesenen Ort auch Niga von dem See nenne, führt er bey der Gelegenheit, da er über den Ursprung des Namens der Stadt eine Untersuchung anstellt, selbst an; die zwote, wo es heißt, daß man die Stadt auf einer geräumigen Fläche wo ein bequemer Schifshaven seyn konte, erbauet habe, (Arndt S. 29. §. 1.) ist ihm gewiß auch nicht entwischt, weil nur eben diese Stelle und sonst keine andere, ihm die eine von seinen angegebenen Eigenschaften des Platzes, nemlich die geräumige Fläche, anzeigen konte. Die Ursach seines Stillschweigens über die namhafte gemachte vierte

Ei

Eigenschaft, entdeckt sich aber leicht: an dem Ort, welchen er sich zur vermeinten ersten Anlegung der Stadt ausgesucht hatte, konte er keinen See, keinen Schifshaven, überhaupt kein Wasser nachweisen; es blieb ihm also nichts übrig als diesen Punkt unberührt zu lassen. Dadurch aber hat er auch stillschweigend eingeräumt, daß der von ihm angezeigte Ort nicht derjenige seyn könne wo die Stadt im Jahr 1200 angelegt wurde. — Ob es ihm mit seinem Hauptsatz, nemlich der wirklich geschenehen Versetzung der Stadt und dem Anlaß oder der Bewegursache dazu, besser geglückt sey, werden wir bald sehen. Was konte man hier mit Recht weniger erwarten, als daß er aus der Geschichte oder aus Urkunden darüber Beweise beygebracht, oder doch wenigstens einige Daten angegeben hätte, welche seiner Behauptung eine hinlängliche Wahrscheinlichkeit zu verschaffen vermögend wären? So aber fehlt es hier schlechterdings an allem. Er spricht nur gerädweg: „es sey „daß diese neue (die vermeinte erste) Stadt etwas zu weit von dem Ufer der Düna angelegt worden, oder daß durch Stürme oder Eisgängen der Strohm einen andern Gang genommen: „genug die Stadt Niga ist kurz nach ihrer ersten „Anlage von dem alten an den neuen Berg gesetzt, wo sie jetzt stehet.“ Wenn wir auch dies

54

sen

fen von allen Beweisen, selbst von allen nur wahrscheinlichen Daten entblößten, mit nichts als einer leeren Möglichkeit unterstützten Nachspruch stillschweigend übergangen; so könnte doch dadurch seine Hypothese nichts gewinnen, weil aus dem bloßen Seynkönnen sich keine Wirklichkeit folgern läßt. Die große Unwahrscheinlichkeit von jenen beiden Voraussetzungen entdeckt sich aber ohne langes Suchen. In welcher schimpflichen Gestalt würden wir den Bischof und die ersten Bürger von Riga erblicken, wenn wir ihnen die Blödsinnigkeit zutrauen solten; daß sie die Stadt, welche gleichwohl, wo nicht bloß, dennoch hauptsächlich, wegen der Handlung erbauet wurde, zu weit von dem Dünastrohm entfernt angelegt hätten, und diesen Fehler erst nach einer Reihe von Jahren gewahr worden wären; so daß sie sich endlich genöthigt gesehen hätten, diese ihre bereits angebaute und mit Mauern befestigte Stadt wieder zu verlassen, und sich an einem andern Ort, der Duna näher, von neuem anzubauen! Eben dieselbe oder vielmehr eine noch größere Unwahrscheinlichkeit hat die zweite Voraussetzung des veränderten Ganges der Duna, wider sich. Hätte der Verfasser — — und das war das wenigste was ihm dabey zu thun oblag — — den ehemaligen Gang des Dünastrohms vor der vermeint-

ten

ten Verlegung der ersten Stadt, so wie er sich denselben etwa als möglich vorstellte, bezeichnet, auch nebenbey einige Spuren von dem alten Gange oder Bette nachgewiesen; so würden wir darüber bestimmter urtheilen können. Zuverlässig hielt nichts als die Unmöglichkeit, solches auch nur mit dem mindesten Schein der Wahrheit thun zu können, ihn davon zurück. Daß er seine Vermuthung von dem veränderten Gange, wovon schon oben geredet wurde, hier habe anwenden wollen, ist nicht zu glauben; er würde sonst, wenn er selbst nachher das Widersprechende davon nicht eingesehen hätte, sich hier darauf zu beziehen nicht unterlassen haben; zu geschweigen, daß die Unstatthaftigkeit einer solchen Veränderung in dem Gange der Duna, wenigstens nach der Ankunft der Deutschen, bereits oben ist dargestellt worden. Solte irgend eine Veränderung mit diesem Strohm, zu seiner Darstellung vor der Lage der vermeinten ersten Stadt passen, so müßte die Duna vorher entweder hinter dem alten oder jezigen Kubsberge, oder auch ungefähr in derselben Richtung wie jetzt, doch näher gegen diesen Berg diesseits desselben, oder gar über einen Theil des Berges ihren Gang genommen haben. Im ersten Fall hätte, wie schon oben erwähnt wurde, der alte Berg zu Kurland gehört, und Riga wäre zuerst am lin-

5

ten

ten Ufer der Düna angelegt gewesen; im zweyten aber hätte man sich aus der Stadt gezogen, um eine andere auf das so eben verlassene Bett des Strohms aufzubauen. Wie offenbar unrichtig das erste, und wie höchst unwahrscheinlich das zweite sey, bedarf wohl gar keiner Borerklärung. Noch mehrere Bedenklichkeiten ließen sich wider die Hypothese des Verfassers anführen: aber ich habe mich schon ohnehin zu lange dabey aufgehalten, doch bloß um den etwanigen Wahn zu vernichten, als wären seine vermeinten Gründe und Behauptungen von einigem Gewicht. Der Gegensatz, daß die Stadt Riga gleich zu Anfange, nemlich im Jahr 1200 an keinem andern als an demselben Ort wo sie jetzt stehet, ist erbauet, und folglich nie irgend anders wohin veretzt worden, kan auf eine unwiderlegliche Art erwiesen werden. Und dies soll jetzt geschehen.

Die vom Verfasser aus Heinrich's Chronik richtig angegebenen drey Eigenschaften des zur Erbauung vorgeschlagenen Platzes, nemlich den sogenannten alten Berg, eine geräumige Fläche, und einen Wald, nehme auch ich an, sehe aber die von Heinrich ausdrücklich und wiederholt angezeigte vierte Eigenschaft, einen See oder Schiffshaven, noch hinzu. Hier fragt sich also:

fin

finden wir diese Eigenschaften bey der jetzigen Stadt Riga? Obgleich unser Verfasser sehr entscheidend sagt, daß an dieser Stelle, wo die Stadt noch jetzt liegt, kein Berg, keine geräumige Fläche, auch keine Stelle, auf welcher zu alten Zeiten ein Wald könnte gestanden haben, anzutreffen, und daß ein See mit Namen Riga nie um die Stadt gewesen wäre: so werden wir dieses alles dennoch hier finden, und zwar, welches seltsam genug ist, zum Theil durch die eigene Anzeige des Verfassers, welcher, schwärmerisch für seine Hypothese eingenommen, und mit deren Unterstützung allein beschäftigt, diesen Widerspruch selbst nicht gewahr wurde. — Der alte Berg ist gleich das erste, so er uns selbst anweist. Dieser ist nach seiner Meinung, und nicht unrecht, der heutige Kubsberg. Liegt denn die jetzige Stadt nicht eben so gut an oder neben diesem Berge, als seine vermeinte erste Stadt an der nach der Weide und Bleichpforte belegenen Seite desselben? Selbst nach der gegenwärtigen Beschaffenheit dieses Berges, nachdem vor einigen wenigen Jahren ein ansehnlicher Theil desselben, wegen der um die Befestigung erforderlichen Ezplanade, abgetragen wurde, kan man dies nicht ankreiten, weil die Stadt diesem Berge noch immer nahe genug liegt, um sagen zu können, daß sie nebem dem

dem Berge sey erbauet worden. Vordem aber reichte derselbe gar bis an das Navelin der Sandspforte. Ueberdies wird jeder, der diese Gegend kennt oder sieht, zugestehen müssen, daß die Stadt an diesem Berge nach der Absicht der Erbauer nirgend schicklicher als hier längs dem Dünaströhm habe angelegt werden können, wie denn auch der Verfasser selbst annimmt, daß sie ist an der Düna erbauet worden. — Eine geräumige Fläche kan nach der damaligen Absicht nichts mehr als eine solche andeuten, wo man eine mittelmäßige Stadt bequem hinbauen könnte. Daß sie dazu mehr als hinreichend geräumig gewesen ist, davon überzeugt uns der Augenschein, indem nach völliger Ausbaunung der Stadt noch so viel überflüssiger Raum nachgeblieben ist, daß nicht allein dieselbe nach drey und vier Jahrhunderten erst theils durch den damals sogenannten Binnenwallischen Theil, der fast um die ganze Stadt herumgeheth, theils durch die angebauete Zitadelle ansehnlich hat erweitert, sondern auch von allen Seiten mit weitläufigen Vorstädten vergrößert werden können. — Den Wald können wir jetzt freilich nicht mehr dem Auge darstellen: aber wie wäre solches auch möglich, da man gleich bey der Erbauung selbigen auszubauen beschäftigt war. Was wird nicht hernach in so vielen verlaufenen Jahrhunderten zu mancherley

cherley Bedürfnissen oder in andern Absichten ausgehauen seyn? Und doch ist noch in dem vorigen Jahrhunderte nicht alles vernichtet gewesen. Wir könnten uns auf den Herrn Pastor Börger berufen, der in seinen Alterthümern Rieflands nicht allein der Meinung ist, die ganze Provinz, in welcher Riga lieget, sey eben ihrer großen Wälder wegen Metsepole d. i. Waldfeld, genannt worden; sondern auch hinzusetzt, er habe noch alte Leute von Wäldern reden gehöret, die unweit Riga gestanden haben. Wir könnten uns ferner auf Ueberlieferungen von unsern Vorfahren beziehen, welche etwa vor hundert Jahren noch viel Wald in der Nähe der Stadt gesehen haben. Unser Verfasser macht aber alles dieses unnöthig, indem er uns den vorhin abgesprochenen Wald hinterwärts dem Kubsberge nach Charlottenthal, wieder gehet, und folglich alles was wir fodern können uns einräumet. Denn da eben von dem Walde der unweit dem alten Berge und der Weide belegen war, bey Heinrich die Rede ist, so haben wir auch nicht nöthig einen andern zu suchen. — Endlich ist uns noch der See Rige und der Schiffshaven übrig, worauf unser Verfasser nicht allein gar nicht achtet, sondern welchen er uns auch ganz abspriecht, weil sich derselbe mit seiner vorgesagten Lieblingsmeinung durchaus nicht verlinken

ließ. Immerhin mag Heinrich's wiselndes Wortspiel mit Riga, rigare u. s. w. das Spötteln unsers Verfassers, verdient haben; immerhin mag man diesen seinen frommen Einfall wegstreichen: sein Zeugniß, daß der zur Anlegung der Stadt angewiesene Ort Rige von dem See so gehannt werde, kan man doch deswegen nicht zugleich mit wegwischen und verwerfen. Man darf es um so weniger, da in einer andern Stelle der Chronik (Wendt S. 29. S. 1.) wo Heinrich berichtet, daß man die Stadt auf einer geräumigen Fläche angebauet habe, wo ein bequemer Schiffshaven seyn könnte, eine unstreitige Bestätigung dieses Zeugnisses lieget. Wer wird es vollends wagen dürfen die Wahrheit dieses Zeugnisses zu bezweifeln, wenn wir ein solches Wasser wirklich bey der Stadt finden? Und hiervon können wir uns bis zur vollen Einsige überzeugen. Ohne uns dabey zu verweilen, daß in verschiedenen alten Urkunden eines Rigeholmes, der Gärten welche über der Rige belegen sind, wie auch der Rigemünde und der Rigemünderstraße erwähnt wird (z. B. in denen von den Jahren 1330 die Vener. ante Palmar. auch 1330 prid. Alcen. Mariae, und 1348 am Tage St. Phil. und Jac.) als woraus schon die Existenz eines solchen Wassers, das den Namen Rige geführt hat, mit Zuverlässigkeit kan gefolgert werden; wollen wir

uns

uns nur auf diejenigen Urkunden beziehen, welche nicht allein das Daseyn eines solchen Wassers unmittelbar und überzeugender beweisen, sondern auch desselben eigentliche Lage bestimmt bezeichnen und seine Beschaffenheit bekant machen.

Wenn in den alten willkührlichen Gesetzen der Stadt Riga, (von den Jahren 1376 und 1412) befohlen wird, daß wer sein Holz bey der Rige aufsetzen will, solches zwey Faden von der neuen Brücke absetzen solle; daß wer es an der Rige oder Düna aufstapelt, keine Wege besetzen solle; oder wenn in demselben verboten wird, Bauholz oder Bretter in die Rige zu stoßen: wer wird das Daseyn eines Wassers läugnen wollen, das Rige ist genannt worden? Darf man noch an einem Flusse Rige, der längs der Stadt vorbey gestossen ist, zweifeln, wenn man in einer Urkunde (vom Jahr 1258) liest, daß das Domkapitel zu Riga den Predigermönchen außer einigen unbebaueten Plätzen in der Stadt, auch ein steinernes Haus an der Mauer der Stadt mit der Pforte in dieser Mauer, wodurch man gegen den Fluß Rige gehet, verkaufte habe; oder wenn man in einer andern (vom J. 1365) angeführt findet, daß die Stadt tho Rige an dem Flusse Rige erbauet sey? Und wer wird nicht gestehen müssen, daß Heinrich die Worte:

„wo

„wo ein bequemer Schiffshaven seyn könnte,“ wie aus der Seele und dem Munde der ersten Erbauer der Stadt genommen habe, da wir aus den alten Nigischen Stadtrechten belehret werden, daß man sich dieses Wassers wirklich auch zu jener Absicht mit bedienet und die Schiffe Sicherheits halber in die Nige gebracht hat (S. Das Nigische Recht und Dat — — Ridder's Recht etc. ausgegeben von Velrichs, Bremen 1773. P. II. Cap. 8. S. 58.) — Aber wie sind die hier angeführten Urkunden, welche entweder unbestimmt von der Nige, oder ausdrücklich von dem Flusse Nige reden, mit Heinrich's Angabe, der dieses Wasser einen See oder Teich (lacus) nennet, zu vereinigen? zumal da unser Verfasser — und so viel wir wenigstens jetzt wissen, — nicht unrichtig — behauptet, daß um Niga nie ein solcher See oder Teich gewesen sey. Die Zustimmung aller uningenommenen Leser glaube ich auf meiner Seite zu haben, wenn ich dafür halte, daß man hier nicht sowohl auf Heinrich's Ausdruck, als vielmehr auf seine damit angedeutete Absicht sehen müsse. Und diese hat er uns deutlich zu erkennen gegeben, indem er berichtet daß die Stadt an einem Orte ist erbauet worden, wo ein bequemer Schiffshaven seyn konnte; und also selbst seinen vorher genannten See in der Art ausdeutet.

deuter. Diesen Schiffshaven haben wir hier gefunden: was kan uns denn der Name irren, da wir die Sache haben? Und doch hat Heinrich diesen Namen sicherlich nicht ohne Grund gebraucht. Schon der unlängbare Umstand, daß man Schiffe zu ihrer Sicherheit — wahrscheinlich insonderheit zur Winterlage, vielleicht auch wohl zum Aus- und Einladen — in diesem Flusse hat aufbehalten können, muß uns überzeugen, daß wenigstens desselben Ausfluß in die Düna von einer beträchtlichen Breite und von großem Umfange müsse gewesen seyn. Noch im gegenwärtigen Jahrhundert lagen über diesem an seinen beiden Ufern damals schon theils ausgetrockneten und verschütteten, theils verschlammten Ausflusse, ehe er 1733 ganz bis auf einen eingefaßten Kanal zugeschüttet wurde, sowohl innerhalb als ausserhalb der Stadt an dem Düna-Ufer ziemlich lange Brücken. Wer mag bestimmen, wie breit dieser Ausfluß 500 Jahre vorher gewesen seyn könne? Auch muß er sich der Länge nach ansehnlich ausgedehnt, und wenigstens von der jetzigen Peitaustraße ab, die in jener Zeit eben; deswegen den Namen der Niges-Münderstraße führte, seinen Anfang genommen haben, welches bis an das Düna-Ufer eine Strecke von etwa vierhundert Schritten, wo nicht mehr, ausmacht. Ist es nun so unschickliches u. 2tes Stück. I lich,

lich, oder kan man unserm Heinrich mit Grund einen Vorwurf darüber machen, wenn er dieses nach seiner Breite und Länge so ansehnliches Becken, diesen Ausfluß oder diese Mündung der Rige, mit dem Namen eines Sees oder Teichs bezeichnet?

Wo ist aber die Rige? Von einem Rising hört man wohl; jedoch ist Rising nicht Rige; man kan nicht willkürlich eins für das andre geben! Dies ist der Einwurf, welcher von dem Verfasser dieser alten Geographie Lieflands, bey der Gelegenheit verdeckt gemacht wird, da er sich über die Ableitung des Namens der Stadt von dem Rising aufhält. Nach demjenigen was bisher von dem Fluß Rige angeführt wurde, könnte ich mich wohl der Mühe überheben auf diesen Einwurf zu antworten. Aber ich will ihm nichts schuldig bleiben, zumal da ich ihn mit wenig Worten abfertigen kan. Daß der Fluß Rige längs den Mauern der Stadt vorbeyst geflossen ist, wurde kurz vorher erwiesen; und daß Rising nach der lettischen (weit um Riga herum gewöhnlichen) Sprache das Verkleinerungswort von Riga sey, darf man denen, welche dieser Sprache kundig sind, nicht erst sagen. Andere werden es uns aufs Wort glauben müssen. Seit wenn die Benennung Rising statt

statt Rige aufgekommen sey, läßt sich so genau nicht bestimmen. Wahrscheinlich doch nicht eher als da dieser Fluß wegen seiner verringerten Breite und Tiefe und Unbrauchbarkeit zum Schiffshaven, sie verdiente: welches, wo nicht schon im 16ten, doch im 17ten Jahrhundert der Fall gewesen ist. Urkundliche Beweise darüber finden sich jedoch nicht eher als im 17ten Jahrhundert, und zwar in den neuen Stadtrechten, wovon der erste Entwurf schon mit dem Anfang der zwoten Hälfte des letztgedachten Jahrhunderts bereits zu Stande gebracht war. Hier wird in der aus den alten Statuten in die neuen Stadtrechte übergetragenen Gesetzstelle (welche ich oben bemerkte) nicht mehr der Rige erwähnt, sondern statt dessen nur überhaupt von den zu ihrer Sicherheit in einen Haven zu bringenden Schiffen geredet. Daß aber Rising ebenderselbe Fluß Rige sey, von welchem hier die Rede ist, entdecken wir nicht allein in Urkunden, sondern auch durch den Augenschein. Eine hochdeutsche (vom Jahr 1606 herrührende) Uebersetzung der alten platdeutschen Rigischen Stadtrechte, gebraucht Rising anstatt Rige; und in einem alten Entwurf einer Polizeyordnung, woran man schon in den letzten Jahren der königlich polnischen

J 2

Regie:

Regierung zu arbeiten angefangen hat, heißt es in dem Kapitel 44: Es soll sich Niemand unterstehen, Graus, Unrath u. s. w. in die Rige oder Rißing zu werfen. — Diesen Rißing würden wir freilich heutiges Tages so wenig als die Rige finden: denn so wie aus dem zum Schiffshaven und zu mancherley Bequemlichkeiten der Rigischen Einwohner ehemals dienlich gewesenen Rigefluß nach einigen Jahrhunderten der weniger brauchbare Rißing geworden war; so wurde aus diesem letztern endlich, da man ihn 1733 zuwerfen mußte, der bedeckte Rißingskanal. Daß aber dieser Kanal, so wie vormals die Rige längs den Stadtmauern floß, die noch jetzt hin und wieder zu entdeckenden Ueberbleibsel dieser Mauer vorbeý fließet, davon kan sich jeder, wer Belieben und Gelegenheit dazu hat, mit eigenen Augen überzeugen.

Nun also, um alles vorhergehende kurz zusammen zu fassen, da die Stadt Riga nach der Chronik und dem eigenen Geständniß unsers Verfassers, im Jahr 1200 zu allererst ihren Anfang nahm; — da diese Stadt damals neben dem alten Berge oder dem jetzigen Kubssberge und dem daran gränzenden Walde, auf einer geräumigen Fläche an der Düna und

und an einem See Rige, der ein bequemer Schiffshaven seyn konte, erbauet wurde: — Da der noch jetzt die Ueberbleibsel der alten Stadtmauer vorbeýfließende Rißingskanal der Ueberrest des ehemaligen Rigeflusses, und dieser folglich in jener Zeit ebenfals nahe an der Stadt vorbeý gegangen ist; — da der Ausfluß oder die Mündung dieser Rige wegen ihres beträchtlichen Umfangs einem See nicht unähnlich und zum Schiffshaven nicht allein tauglich war, sondern auch wirklich dazu gebraucht wurde; — und da endlich die Stadt Riga noch bis jetzt an der ehemaligen Rige lieget, oder gegenwärtig vielmehr sie einschließt, auch noch bis jetzt neben dem Kubssberge auf einer geräumigen Fläche an der Düna sich befindet: so wird es wohl Niemanden weiter einfallen zu behaupten, daß die gegenwärtige Stadt Riga nicht eben dieselbe sey, welche im Jahr 1200 angelegt wurde, oder

daß die Stadt im gedachten Jahr an einem andern Orte erbauet und kurze Zeit nach ihrer ersten Anlage hieher verſetzt ſey. Und wüßten wir nach dieſem allen, darüber daß die Stadt ihren Namen nicht von den Rigen der Wenden, ſondern von dem Fluß Rige, erhalten habe, noch ein einziges Wort hinzu zu ſetzen nöthig finden?

Versuch
einer hiſtoriſch, chronologiſch, und biographiſchen
Abſtammung
des
heutigen
gräflich
Stenbockſchen Geſchlechts,
von
deſſen älteſten bekannt gewordenen Urfprung an,
biß auf gegenwärtige Zeiten fortgeſetzt.

Als
Fragment zu einer künftigen eſtländiſchen
Adelsgeschichte.

nur möglich seyn wird, jezo an eine völlige Deduction desselben, von seinem aus der schwedischen Geschichte zuerst bekannt gewordenen Ursprung an, bis auf unsere Zeiten, wagen. Ich thue es mit der vorläufigen Versicherung, nirgends etwas zu sagen, wo ich nicht zugleich meine Gewährsmänner nenne: und zwar lauter einheimische und die zuverlässigsten; andre als solche dürfte ich auch nicht wählen, sonst würden sie meine Arbeit verunstaltet, gar unbrauchbar gemacht haben. — Zu dergleichen untauglichen Quellen, deren etliche ich ebenfalls besitze, gehört unter andern die historisch-politisch- und geographische Beschreibung des Königreichs Schweden, Frankf. und Leipzig 1708, in welcher sich S. 471 u. f. eine kurze Abstammung des Stenbockschen Geschlechts befindet, die aber so elend beschaffen ist, daß ich sie gar nicht nutzen konnte.

Berey hat er bey seinem Lesen die Matertalken dazu gesammelt. Da er mit der Familie von Stenbock weder verwandt ist, noch sonst mit ihr in irgend einer Verbindung steht, so läßt sich schon hieraus die gewissenhafteste Unparteilichkeit erwarten. — Möchte doch dieser thätige Mann durch Kränklichkeit und zunehmendes Alter nicht gehindert werden, seine Kenntnisse und gesammelten Nachrichten auch fernerhin gemeinnützig zu machen!

Anmerk. des Herausg.

fonte. Fast eine gleiche Bewandniß hat es mit diesem Artikel in des Buddeus allgemeinen historischen Lexicon; aber am allerunausstehlichsten ist er in Gauhens Adelslexicon gerathen. Wer sich von dieser Männer Fargen genealogischen Talent, und ihrer Sucht, Folianten und Quartanten aus Eigennuz ohne die geringste Kritik zusammenzuschreiben, sichtbarlich überzeugen will, der schlage sie nur nach.

Da ich mich also an die glaubwürdigsten Geschichtschreiber halte, so nehme ich auch keinen Antheil daran, wenn etwa eine oder die andere hier vorkommende Nachricht mit manchen etwa selbst bey der Familie aufbewahrten genealogischen Tabellen und andern dergleichen Aufsätzen nicht ganz übereinstimmen sollte. — Einige von meinen in zweifelhaften oder dunkeln Stellen angebrachten Muthmaßungen, die zuweilen, besonders in den Anmerkungen vorkommen, erkläre ich ein für allemal als keine Orakelsprüche: sie können wahr, manchmal aber überflüssig oder unbedeutend seyn. Auch sehe ich ein, daß ich bey Wahrheitsliebe, gutem Willen und unermüdetem Fleiß, hätte in meinen Nachforschungen viel weiter kommen müssen, auch im Stand gewesen wäre manche übriggebliebene Abweichung und Verschiedenheit völlig zu berichtigen, wenn ich

ich in den Werken eines Messenius, Perings
ffelds und Anderer, selbst hätte nachschlagen,
und mich von dem Grund oder Ungrund ihrer
Angaben überzeugen können: deren Verschieden-
heit zu erörtern sich wohl der Mühe verlohnte.
— Dies halte ich für nöthig im Voraus zu
erinnern.

Nachdem ich bey aufmerkamer Lesung der
am Schluß dieser Vorerinnerung, in einem Ver-
zeichniß namhaft gemachten Schriftsteller sahe,
daß es thunlich war, aus denenselben eine Stamm-
folge der Grafen von Stenbock darzustellen,
so ging ich diesem Leitfaden nach, und fand in
der schwedischen Reichsgeschichte des Hofkanzlers
und Ritters vom Nordstern-Orden, Olof Dalin,
daß ihre Vorfahren zu Anfang des drey-
zehnten Jahrhunderts sind Blä genannt wor-
den und auf Grönneborg gewohnt haben (s. Stamm-
tafel Nr. I); auch daß ein Zweig derselben im
vierzehnten Jahrhundert unter der Benennung
Store, auf Torpa, vorkommt oder das Torpa-
Geschlecht heißt (s. Stammtafel Nr. II) aus
welchem endlich im 15ten Jahrhundert die schon
erloschene Familie der Drake, auf Ingatorp
(s. Stammtafel Nr. IV) und die heutigen Grafen
Stenbock entsprossen sind (s. Stammtafel Nr. III).
Sie stammen von mütterlicher Seite aus könig-
lich

lich schwedischem und dänischem Geblüt her
(s. Stammtafel Nr. V); folglich wenn man der
Vermählung des Jarls oder Herzogs Holko des
Dickens, mit der Tochter des Königs von Däne-
mark Knut des Heiligen, nachgehen wolte (s.
Dalin 2 Th. S. 62), so würde ihr Ursprung von
dieser Seite viel weiter hinaus herzuweisen seyn:
denn dieser war in gerader niedersteigender Linie
ein Nachkomme von dem großen Eroberer Raga-
nar Lodbrock, welcher in der Geschichte den
Namen eines Königs von Schweden, Dänemark,
Sachsen, Ehfland, Kurland und Northum-
berland führt, im 9ten Jahrhundert lebte, und
860 starb (s. Dalin 1 Th. S. 457 und 482)
aber den weltberühmten Held und Gesetzgeber
Oden oder Sigge als seinen Stammvater be-
trachtete*). — So geben die Geschichtschreiber
die Abstammung der benannten Könige an; ich
bekenne aber aufrichtig, daß ich nicht geschickt
genug bin eine solche Deduction zu unternehmen,
wider welche die heutigen deutschen Domkister
manches einzuwenden haben würden.

Der

*) S. Anders Botin S. 18 u. f. Rehbins
ders Landmarschälle S. 90. Verch Gedächtn.
Münzen 2 Samml. S. 313. — Dieser be-
rühmte Regent starb 150 Jahr nach Christi
Geburt, Dalin 1 Th. S. 109.

Der vortreflich gerathene Entwurf einer Geschichte der schwedischen Nation, des Kammeraths Anders Botin, und besonders des Stjernmann's Verzeichniß aller Oberstatthalter, Generalgouverneure u. s. w. haben mir bey meiner Absicht in den eniferntern Zeiten; in den neuern aber des Kanzeleyraths Berch Gedächtnismünzen berühmter schwedischer Herren und Frauen (bey dem man auch eine Abstammung der männlichen Zweige dieses Geschlechts mit den bloßen Taufnamen angezeigt *) findet,) nebst des Georg Gezelius Versuch eines biographischen Lexicons, zwar viele Dienste gethan; jedoch sind meine Wünsche in Ansehung des 14ten und 15ten Jahrhunderts nicht ganz befriedigt worden, da ich keinen ältern Gewährsmann ausser den erwähnten Dalin angetroffen habe, der denn in der Stammtafel vorkommenden Uneherrn Söen, welcher der erste seyn soll so sich Score genannt hat, für einen Sohn des Ritters, schwedischen Reichsraths und Reichsdrosten Knut Jonsson (Blä) gehalten hätte. Er selbst führt in der Stelle, wo er seiner zuerst gedenkt, nichts weiter

*) S. Stammtafel Nr. VI. — Ich zeige sie nur deswegen buchstäblich an, damit man sieht wie elend sie gerathen ist.

ter an; sondern steigt in den beiden namhaft gemachten Jahrhunderten, nachdem er seines Sohns Videns Erwähnung gethan hat, mit Stillschweigen über drey Generationen ganz stillschweigend hinweg; und kommt gleich auf den Olof Arvedsson (Score) der im Jahr 1306 lebte (s. Dalin 2 Th. S. 208 Note m.)

So wenig man übrigens Ursach hat an der Glaubwürdigkeit seiner Deduction zu zweifeln, so gern sähe ich es doch auch, daß dieser berühmte Geschichtschreiber die Gründe mit angezeigt hätte, warum er in seiner Untersuchung glücklicher gewesen ist, als andre, die sich vor ihm an diese Arbeit wagten. — Zwar habe ich, um ihn zu ergänzen, bey dem Nachschlagen in Stjernmann's Verzeichniß, den Vater und Großvater des erwähnten Olof Arvedsson herausgehoben, von denen der erste Ritter und Reichsrath, der zweite aber Landrichter war; aber sein Uelster und Urältervater will sich nicht finden: bey Berch kommen sie nur mit dem Taufnamen Arfoed vor; von ihren etwanigen Würden und Erbbesetzungen treffe ich nichts an.

Nach dem eben erwähnten Verzeichniß ist der Herzog von Anjou, Sulko oder Solko IV, genannt Philbyter, welcher auf der Stammtafel

sel Nr. V vorkommt, mit zweien bey ihm namhaft gemachten Edhnen, Ingwald und Halstan, im Jahr 1095 in das gothische Reich gekommen, und sie sind daselbst Herzöge geworden *). Die Nachkommen seines zuerst namhaft gemachten Sohns bestiegen endlich gar im Jahr 1250 den königlichen Thron; worauf sie sich in die königliche und ritterliche Linie theilten, und von ihrem obigen schwedischen Anhern die Folkunger genannt wurden. — Dieses führe ich deswegen mit an, weil sich hieraus ergäbe, daß die Grafen von Stenbock auch aus einem der vornehmsten Häuser in Frankreich von der Spielseite herkommen. Jedoch behauptet Dalin aus historischen und chronologischen Gründen mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß Gulko Philbyter kein Herzog von Anjou gewesen sey; sondern glaubt, wenn dieser vornehme Mann ja ein Ausländer gewesen wäre, so müßte er zur Zeit des Königs von England Wilhelm des Eroberers **), der mit so

*) Stjernmann Verzeichniß S. 221 und 222. Er nennt zwar den Gulko einen Herzog von Anjou, aber damals hatte dieses Anjou nur Grafen.

***) Wilhelm Herzog der Normandie, wurde 1066 zu London gekrönt. S. die Werke des Philosophen zu Sansouct 2 B. neu übersetzt S. 370.

großer Strenge seine königlichen Rechte ausübte, von dort aus um das Jahr 1070 entflohen seyn, und sich unter den Schut des Beherrschers der Schweden und Gothen, Hakan Röde, begeben haben. — Indessen soll er doch nach Stjernmann's Bericht, und sogar noch sein Urälternsohn Birger Brosa, Herzog von Ostgothland, eine Lilie im Wapen geführt haben *).

Weil die Anhern der Grafen von Stenbock seit dem 14ten Jahrhundert auch unter dem Namen Store sowohl auf der Stammtafel, als in der nachher folgenden Deduction, vorkommen, so ist vorläufig zu merken, daß sie nicht mit der gleichfalls in Schweden berühmten gewesen Familie Sture, die mit dem ehemaligen Reichsvorsteher Sten Sture, dem ältern, im Jahr 1503 im männlichen Stamm erlosch, muß verwechselt werden. Die neuern Sture, welche

*) Stjernmann Verzeichn. S. 222. — Das französische Wapen war in ältern Zeiten, ein mit Lilien besäeter Schild. Als der König von England Eduard III im 14ten Jahrhundert Titel und Wapen von Frankreich annahm, so fing er zuerst an 3 Lilien zu führen; die Könige von Frankreich thaten dieses seit Carl VI Zeiten ebenfalls nach. S. Reinhardt's vollständigen Wapenkunst S. 107.

welche noch blühen, sind aus dem Geschlecht Natt och Dag, und im Jahr 1720 als Freyherrn unter der Benennung Sture introducirt worden; führen auch ihr altes Geschlechtswapen zum Mittelschild (s. Stjernmann Verzeichniß S. 14. und dessen Matrifel S. 177.)

Es wäre vielleicht möglich gewesen, die Nebenweige in den ältern Zeiten auf den Stammtafeln vollständiger darzustellen, wenn ich bey allen vorkommenden Personen auch den Familiennamen, welchen sie heutzutage führen, mit beygesetzt gefunden hätte. Allein es ist zur Genüge bekannt, daß die ältesten und vornehmsten schwedischen Geschlechter bis zum 17ten Jahrhundert (nur die vor diesem Zeitpunkt daselbst befindlich gewesenen ursprünglich deutschen oder sonstigen ausländischen Familien ausgenommen,) keine Zunamen geführt haben, sondern jederzeit mit ihrem Tauf- und Vaternamen, nebst dem Zusatz ihres vornehmsten oder ältesten Erbsitzes, genannt werden. Ein Beyspiel hiervon giebt selbst die Stenbocksche Stammtafel; auch in Gjørwels schwedischen Bibliothek kommen verschiedene dergleichen vor. Unter andern schrieb die Königin Margaretha (Lejonhufvud) Gustavs I zwote Gemahlin, an den Ritter und schwedischen Reichsrath Bielke; die Aufschrift

des Briefs lautet: „An unsern geliebten, ehrbaren und wohlgebornen Axel Ericsson, auf Herresäter“ (s. Gjørwel Biblioth. 4 Th. S. 41.)
 Erst seit 1625 da die Introductionen auf dem stockholmschen Ritterhaus ihren Anfang nahmen, findet man bey den Adeltichen unwandelbare Geschlechtsnamen mit beygefügt, die mehrtheils, wie der Augenschein zeigt, ursprünglich aus den Wapen, die sie damals führten, genommen sind, und also diese redend aufstellen. Daher haben die neuern Schriftsteller, besonders Stjernmann in seinem Verzeichniß, bey denjenigen Personen welche vor 1625 lebten, die heutigen Benennungen in einer Klammer mit hinzugehan, zum Zeichen daß deren Nachkommen sich jetzt so nennen. Aber wie viele sind dennoch bey ihm unbemerkt geblieben, weil er vermuthlich selbst von ihnen keine weitere Wissenschaft hatte; oder es sind solche, die schon vor dem berührten Jahrvortofchen waren, und keine männliche Nachkommenschaft hinterlassen haben. Daher mag unter denselben sich mancher befinden, der zu meinem Zweck gedient hätte, wie es mir oft schien; ich wolte aber die Stammtafel mit einem möglichen Fehler nicht verunstalten, und lies dergleichen Personen lieber ganz weg.

Das sonderbarste dabey ist, daß einige ehemals gar, nach Art der alten Griechen und Römer, ihrer Mutter Taufnamen führten, als: Knut Christinåson, Philipp Catharinåson, Magnus Mariåson, Gisle Elinåson u. d. g. mehr theils nur deswegen, weil die Mutter von vornehmerer Geburt war als der Vater. Jedoch ist diese Art sich nach der Mutter zu nennen, durch eine Verordnung vom 7ten März 1590 untersagt worden*).

Man würde sich aber bey dem allen noch helfen können, wenn die Geschlechter von Alters her beständige Wapen geführt hätten: allein nichts weniger als dies. Sehr oft findet man, daß Vater, Sohn und Enkel sich ganz verschiedener Wapen bedient, sie willkürlich angenommen und auch wieder verlassen haben. Selbst bey den Vorfahren der Grafen Stenbock wird man fast in jeder Generation bemerken, daß mit dem Wapen eine Veränderung vorgegangen ist. Die Veranlassungen dazu, die hentzutage mehr theils unbekant sind, können viel und mancherley

*) Man sehe: Kurze Einleitung zur alten und neuen schwedischen Geschichte S. 61. Stjernmann Verzeichn. S. 359 und 360. Botin Entwurf S. 385.

herley gewesen seyn, doch gehören folgende vornemlich mit hieher, als: eine reiche Erbschaft von einer andern verwandten Familie, welche auf dem Fall stand im männlichen Stamm zu erlöschen; eine unter diesem Beding zu erhaltende Erbbesiglichkeit von der Mutter wegen; eine vornehmere Geburt von dieser Seite, und manche andre von dem Schlage, waren triftige Beweggründe das Wapen eines ganz andern Stammes ohne weiteres Bedenken anzunehmen, und das angestammte gänzlich wegzuthun. Daher heißt es in ältern Zeiten, daß diese oder jene Person sich des Wapens der Sparre, Oxenskiern, Matt och Dag u. a. m. bedient habe; folglich ist noch unausgemacht, ob sie auch unmittelbar zu einer solchen Familie gehörte. — Es wäre vergebens bey einem solchen Wechsel die Einwilligung des Regenten zu vermuthen; nirgends habe ich in jenen Zeiten eine Spur davon angetroffen. Nachfolgende Beyspiele können hier vorläufig zum Beweis dienen.

- 1) Sixten Sixtensson (Sparre), auf Tofta, schwedischer Reichsrath in den Jahren 1200 und 1220, führte wie es heißt, sein angebornes Wapen: „Einen goldenen Sparren im rothen Feld“ (Berch Gedächtn. Münz. 1 Saml. S. 44.; wobey man Dalin Reichshistor.

histor. 2. Th. S. 159. nachlesen kan). —
 Sein Großsohn Sirten Nilsson (Sparre)
 auf Tofta, schwedischer Reichsrath 1260
 und 1295, hatte Ingrid, Abidern Nilssons
 Tochter, auf Wartyorp, zur Gemahlin. Sie
 führte von Vater wegen „Einen rothen
 „Sparren, begleitet von drey Rosen, im
 „goldnen Feld“ zum Wapen; er blieb aber
 noch bey seinem angeerbten Sparre-Wapen.
 — Dessen Sohn Abidern Sirtensson
 (Sparre) auf Salestadt, Ritter, schwedi-
 scher Reichsrath und Reichsdrost 1295 und
 1310, hatte in der ersten Ehe eine Gemah-
 lin aus dem Hause Langkrum, in Smaland,
 welche das heutige oxenskjernsche Wapen
 führte. — Dessen Sohn Nils Abiderns-
 son (Sparre) aus der angezeigten er-
 sten Ehe geboren, auf Salestadt und Eng-
 sid, Ritter, schwedischer Reichsrath und
 Lagmann in Westgothland und Dala 1335
 und 1355, führte anfänglich sein ange-
 bornes Wapen: „Einen goldenen Spar-
 „ren im rothen Feld“ er änderte es aber,
 und bediente sich dafür des Wapens seiner
 Großmutter, von Vater wegen, nemlich:
 „Eines rothen Sparrens, begleitet von drey
 „Rosen im goldnen Feld“ als des damali-
 gen Wapens des Wartyorpischen Hauses.

Dies

Dieses gefiel ihm endlich in seinem Alter
 auch nicht mehr; er ging daher mit seinem
 ältesten Sohn Bengt zu Rathe, und nahm
 das oxenskjernsche Wapen seiner Mutter an,
 nemlich: „Die Stirn eines rothen Ochsen
 „mit dergleichen Ohren und Hörnern, im
 „goldnen Feld, auf dem Helm eine wieder-
 „holte Stirn.“ (S. Berch ebend. auch
 Stjernmann Verzeichn. S. 209 u. 210.)
 Das that er darum, weil das Langkrum-
 sche Haus erloschen war, oder doch auf dem
 Fall stand zu erlöschen. Man glaubt auch,
 er habe einen Theil der mütterlichen Güter
 dadurch geerbt. (S. Stjernmann Verzeichn.
 S. 2 u. 210. Auch desselben Matrikel S. 4.
 Berch ebend.) — Er hatte einen Stief-
 bruder, welcher aus der zwoten Ehe gebo-
 ren war, Ulf, Abidernssohn (Sparre),
 auf Tofta, Ritter, schwed. Reichsrath und
 Ticharads-Lagmann 1320 und 1340. Dies-
 ser blieb bey seinem alten Stammwapen;
 jedoch hat dessen Sohn Carl Ulfsson (Spar-
 re), auf Tofta, Ritter, schwed. Reichsrath
 und Reichsmarschall auch Lagmann in Up-
 land, sein angebornes Wapen schon etwas
 verändert geführt, nemlich: „Einen golde-
 „nen Sparren, im blauen Feld“ (Stjerns-
 mann Verzeichniß S. 6.) das Stammwa-

R 4

per

pen hatte ein rothes Feld. Er lebte zur Zeit Sven Knutsens (Store) der in der Stenbockschen Abstammung vorkommt, und starb erst im Jahr 1407, in einem 90 jährigen Alter, welches wegen derjenigen Muthmaßung, die hernach vorgetragen wird, wohl zu merken ist.

2) So Nilsson, auf Winäs, dem Wapen nach aus der Familie Ratt och Dag, änderte sein angeborenes Wapen, und führte einen Greif, welches seiner Mutter Wapen war. Dessen Nachkommen sind zufolge dieses neuangenommenen Wapens, Grip, genannt worden. (Stjernmann Verzeichn. S. 3.)

3) Ulf Gudmarsen (Siorthufvud) des Königs Magnus Smek, Rath und Lagmann in Nerike 1330; führte anfänglich sein väterliches Wapen, einen Hirschkopf; weil aber seine Mutter von den berühmten Folkungern herkam, so nahm er ihr damaliges Wapen, Einen Löwen an. Dieses ist jedoch nicht ihr ursprüngliches Stammwapen, denn das älteste Folkungische war eine Lilie; ihre Voreltern hatten es aus dem königlich Stenillschen Geschlecht sich zugeeignet, aus welchem sie von mütterlicher Seite herstammten. (Stjernmann Verzeichn. S.

S. 159.) — Unzählige Beispiele von gleicher Art nimt man in allen alten schwedischen Familien wahr.

Auch mit dem Taufnamen giebt es manche Irrungen*) aus denen nicht leicht herauszukommen ist. Die alten Namen findet man verschiedentlich angegeben, vermuthlich haben sich mit der Zeit Schreib- und endlich auch Druckfehler eingeschlichen; oder man unterschied ihre Rechtschreibung damals nicht so genau wie jetzt. Einige Beispiele führt Stjernmann in seinem Verzeichniß an, als: Johann oder Jöns, Jusse oder Jönis; welches doch bey beiden, zweien ganz verschiedene Namen sind. Einer wird gar mit folgenden Schreibarten des Namens zugleich genannt: Jönis, Jöffe, Jusse, oder Jute. Alle 3 angeführte Personen heißen in ihren lateinischen Grabschriften Johannes. (Stjernmann Verzeichn. S. 98. 170 und 171.)

Die zum gegenwärtigen Geschlecht gehörenden Personen unter der Benennung Bla und

K 5

Stoa

*) So nennen die schwedischen Schriftsteller z. B. eine und eben dieselbe Person bald Jöns, bald Jons, bald Jon: worin ich billig meinen Führern immer folgen mußte.

Store, sind so viel ich ihrer fand, auf den einzelen Tafeln von mir angezeigt worden: Doch war es unmöglich die Kinder und Geschwister nach der Folge ihrer Geburt zu ordnen. Aber in der Deduction selbst halte ich mich in den ältern Zeiten bis zum Ausgang des 15ten Jahrhunderts, da die Blä sich in meinen Schriftstellern verlieren, und eine Branche der Store das Stenbocksche Wapen angenommen hat, hauptsächlich nur an die gerade niedersteigende Abstammung der heutigen Grafen von Stenbock; hingegen mache ich von dieser Zeit an alle, die ich nur habe auffinden können, namhaft.

Der schwedische Adel wurde nach dem Lindköpingschen Beschluß vom Jahr 1153 namentlich in Wapener und Knapen eingetheilt; die Würde eines Ritters aber entstand nicht eher in Schweden, als um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, unter der Regierung des Königs Erich des Fiselnden. (S. Botin Entwurf S. 210. und 317. u. f. Dalin Reichshist. 2 Th. S. 85. u. f.)

Nach dem im Jahr 1276 erfolgten Tod des Herzogs Erich, welcher der letzte schwedische Jarl war, wurde diese mächtige und den Königen fürcht-

furchtbar gewordene Würde, von seinem Bruder dem König Magnus Laduläus gänzlich abgeschafft, und dieselbe unter zween Männer vertheilt, von denen einer Reichsdrost, der andere dagegen Reichsmarschall hieß. Der erste war gleichsam der vornehmste Minister und der oberste Richter von des Königs wegen; der zweite sollte dessen Gehülfe seyn, seine richterlichen Sprüche und Verordnungen verköstellig machen, die Verteidigung des Landes besorgen, und die Kriegsmache anführen *).

Die Jahrzahlen welche bey denjenigen Personen, die auf den verschiedenen Stammtafeln und auch in der Deduction vorkommen, mit angegeben sind, bezeichnen den Zeitpunkt in welchem sie nach vorhandenen Nachrichten, gelebt haben. — Zur Bequemlichkeit und Ersparung des Raums sind sowohl auf den Stammtafeln als

*) S. Botin Entwurf S. 321. und 322. — Die beiden letzten Anmerkungen sind hier nöthig: Die erste darum, weil die drey ältesten Stammväter zwar als Wapener und schwedische Reichsräthe, aber nicht als Ritter vorkommen; die zweite, damit nicht Jemand diese beiden Würden bey seinen Vorfahren früher suchen möge, als sie in Schweden wirklich entstanden sind.

als in der Deduction, die schwedischen Reichs-
würden durch bloße Anfangsbuchstaben ange-
deutet worden, nemlich auf folgende Art:

S. R. R. — d. i. schwedischer Reichsrath;

S. R. R. und L. — d. i. schwedischer Reichs-
rath und Lagmann;

R. S. R. R. — d. i. Ritter, schwedischer
Reichsrath;

R. S. R. R. und R. D. — d. i. Ritter, schwe-
discher Reichsrath und Reichsdrost;

R. S. R. R. und R. M. — d. i. Ritter, schwe-
discher Reichsrath und Reichsmarschall.

Verz

Verzeichniß der Schriftsteller
welche zur Verferrigung des nachstehenden
Versuchs einer Abstammung des gräflich-
Stenbock'schen Geschlechts von
mir hauptsächlich sind genutz
worden *).

1) Des schwedischen Kanzleyraths und Reichs-
historiographen Olof Jonsfon Dalin,
schwedische Reichshistorie, 3 Theile in 4
Stockholm. Des 1sten Theils zwote Aufl.
1763. Des 2ten Theils zwote Aufl. 1765.
Des 3ten Theils 1ster Band 1760 und 1761;
zweiter Band 1762.

2) Des königl. Kanzleyraths, Secretairs des
schwedischen Reichsarchivs und Ritters vom
Nordstern-Orden, Anders Anton von
Stjernmann, chronologisches Verzeichniß
aller königl. schwedischen Oberstatthalter,
Generalgouverneure, Gouverneure, Lands-
haupts

*) Daß ihre Schriften, deren Titel ich deutsch
anführe, in schwedischer Sprache an das
Licht getreten sind, bedarf wohl keiner Er-
tinerung.

- haupteute, Ragnmänner, Statthalter und
 Commandanten u. s. w. Stockh. 1745, in 4.
- 3) Ebendesselben schwedische historisch-genealogisch verfaßte Reichsritterschafts- und Adelsmatrikel. Stockholm 1754 und 1755, zwey Bände in 4.
- 4) Stockholmsches Magazin, von Carl Ernst Klein, in 3 Theilen gr. 8. Stockholm 1754, 1755 und 1756.
- 5) Des schwedischen Kanzleyraths Anders Botin, Entwurf einer Geschichte der schwedischen Nation. Stockholm 1763, in kl. 8.
- 6) Des schwedischen Kanzleyraths und Ritters vom Nordstern-Orden Carl Reinhold Berch an das Licht gestellte Gedächtnismünzen berühmter schwedischen Herrn und Frauen, nebst deren Lebensbeschreibungen und in Kupfer gestochenen Medaillen: 3 Sammlungen. Stockholm 1777 und 1781; in gr. 4.
- 7) Georg Gezelius, königl. Hofpredigers, Contract-Probstes auch Predigers in Nerike, Versuch eines biographischen Lexicons berühmter und gelehrter Schweden; 3 Theile in 8. Stockholm 1778, 1779 und 1780.
- 8) Des königl. schwedischen Secretairs Johann Adam Baron von Reh binder, biographisch-historische Beschreibung der schwedischen Landt

- Landmarchälle seit dem Jahr 1627 bis 1778 incluf. Stockholm 1784, in kl. 8.
- 9) Ebendesselben schwedische Reichsritterschafts- und Adelsmatrikel der neuern Zeiten als eine Fortsetzung des (obigen) Stjernmannschen Werks. Stockholm 1781 und 1782, in 4.
- 10) Geschichte des Königs von Schweden Gustav I Wasa, von Olof Celsius, Prediger bey der St. Nicolai-Kirche zu Stockholm, und Präses des dasigen Consistoriums, 2 Theile, in 8. Stockholm 1753 und 1775.
- 11) Ebendesselben Geschichte des schwedischen Königs Erich XIV. Stockholm 1774 in 8.
- 12) Eric Tunelds schwedische Geographie. Stockholm 1773 in 8. Fünfte Ausgabe.

Zur Ersparung des Raums werden diese Schriftsteller oft sonderlich auf den Stammtafeln nur abgekürzt mit den Anfangsbuchstaben angeführt, nemlich:

- 1) D. R. H. — Dalin Reichshistorie;
- 2) St. B. — Stjernmann Verzeichniß;
- 3) St. M. — Stjernmann Matrikel;
- 4) Stockh. Magaz. — Stockholmsches Magazin;
- 5) A. B. — Anders Botin;
- 6) C. R. B. — Carl Reinhold Berch;
- 7) G. G. — Georg Gezelius;

- 8) X. F. M. — Rehbinders Landmarschälle;
 9) X. M. — Rehbinders Matrifel;
 10) O. C. G. Gust. — Olof Celsius Ges-
 chichte Gustavs;
 11) O. C. G. E. — Olof Celsius Ges-
 chichte Erics;
 12) E. T. Geogr. — Eric Tunelds Geo-
 graphie.

Verz

Versuch

einer

historisch-chronologisch- und biographischen Ab-
 stammung des heutigen gräflich
Stenbockschen Geschlechts,

von

dessen ältesten bekant gewordenen Ursprung an, bis
 auf gegenwärtige Zeiten fortgesetzt.

Als Fragment zu einer künftigen ehrländischen
 Adelsgeschichte.

Es hat einige berühmte Geschichtsforscher und
 Genealogisten in Schweden gegeben, welche
 den Ursprung der heutigen Grafen von Stens-
 bock genau untersucht haben, um deren ersten
 bekant gewordenen Stammvater zu entdecken.
 Was diese, so viel ich ihrer nur habhaft werden
 konnte, in ihren gedruckten Werken stückweise
 hierin geleistet haben, will ich nach der Reihe
 1stes u. 2tes Stück. 1 ans

anzeigen, und bey mancher bemerkten Verschiedenheit zwar meine Meinung sagen, ohne mich jedoch, wie ich schon in der Vorerinnerung beyläufig erklärte, als einen unfehlbaren Schiedsrichter zu betrachten oder aufzuwerfen.

Der erste von ihnen ist, so viel ich weiß, der Assessor im königl. schwedischen Hofgericht, Johann Wessenius *), welcher die Abstammung von einem Afsved anfängt. Mit dessen Vater Jöns, welcher in den Jahren 1360 und 1380 lebte, hebt sich die Stammlinie an, welche der Kanzleyrath Johann Peringsköld **) dargestellt hat. — Der vorher erwähnte Stjernmann ***) in seiner Matrikel, ist ihm hierin gefolgt, und ertheilt zugleich die Nachricht, daß jener Jöns nebst seinen Nachkommen bis in das fünfte Glied, einen Sparten über einen sechs gespitzten Stern gesetzt, zum Wapen geführt, und noch 1383 gelebt habe †). — Endlich ist

*) Er war 1584 geboren, und starb 1635. — Ich kenne seine Bemühung nur aus Berch's Gedächtnismünzen, der ihn mit andern Geschichtschreibern vergleicht.

**) Er wurde 1654 geboren, und starb 1720. — Auch dessen historisch-genealogisches Werk ist mir nur aus Berch bekannt.

***) Er ist 1695 geboren, und 1765 gestorben. D. Stjernmann Matrik. S. 12. — Die Gestalt der Sterne bestimmte er hier eben so wenig

der gleichfalls bereits namhaft gemachte Olof Dalin *) in seiner Untersuchung ungleich höher hinauf gestiegen, und hat den in der Landesgeschichte berühmten Reichsrath und Reichs-Vizevorsteher Ifoar Jönsson (Bla), der zur Zeit der Regierung des schwedischen Königs Eric Ericsson des Linselnden, lebte als einen Stammvater des Stenbock'schen Geschlechts angegeben. — Diejenigen Paragraphen, welche bey ihm zu meinem Zweck dienen, will ich getreulich aus seiner Reichsgeschichte Auszugsweise hersetzen; ich kan es um desto zuverlässiger thun, da ich sowohl das schwedische Original, als auch die nachher im Druck erschienene deutsche Uebersetzung, vor mir habe: bekenne aber vorläufig, daß ich mit seiner eifertigen genealogischen Laune gar nicht zufrieden bin, durch welche er manche wichtige Zweifel erregt hat, wie sich in der Folge zeigen wird.

Unter dem Jahr 1199 heißt es also bey **) ihm: „Nach dem erfolgten Tode des Königs Anut Ericsson's, welcher von dem König Eric
L 2
wenig als die Tinkturen der Wapenfiguren und des Feldes.

*) Er ist 1708 geboren, und 1763 gestorben.
**) S. Dalin 2 Th. S. 150 bis 159.

„Eric dem Heiligen abstammte, bestieg Sverker Carlsson den Thron. Eine von dessen ersten Bemühungen ging dahin, die männlichen Nachkommen des verstorbenen Königs aus dem Wege zu räumen, um sich und seinen Erben den schwedischen Thron auf ewige Zeiten zu sichern. Diesen Zweck zu erreichen, ließ er endlich im Jahr 1205 die nachgelassenen Söhne seines Vorfahren, welche sich in Westgothland auf dem alten Schloß Elgaras, im Wadsbo-Kreise gelegen, aufhielten, muthelmörderischer Weise überfallen, und sie bis auf den ältesten Prinzen Eric, der nach Norwegen entflohen, umbringen. Gegen eine solche verübte Gewaltthatigkeit an einem von der Nation so sehr geliebten königlichen Hause, verbanden sich viele angesehenere redliche Männer, unter deren Zahl auch der Reichsrath Jon (Bla) mit befindlich war.“

Weiter sagt Dalin (ebend. S. 180. u. 181.) unter dem Jahr 1222, daß der schwedische Reichsrath nach dem Absterben des Königs Johann Sverkersons, die Regierung des Reichs zur Zeit der Minderjährigkeit des Thronfolgers Eric Ericssons, der damals erst 12 Jahr alt war, verwaltet habe; in welcher Zahl sich denn auch

auch der Reichsrath Jon *) Jonsson (Bla), auf Gröneborg, als der Vater des folgenden Isvar Jonssons, mit befindet.

Hierauf drückt sich eben dieser Geschichtschreiber ebend. S. 207 bis 210, bey dem Jahr 1250 folgender Gestalt aus: „Sofort nach des Königs Eric Ericssons am 2ten Febr. 1250 erfolgten Tod, versammelten sich die Großen des Reichs nach Upsal hin, unter denen Isvar Jonsson (Bla), von Gröneborg, in Birger Karls Abwesenheit die erste Stelle hatte, und jetzt als ein Reichsvorsteher angesehen ward. — Die Wahl eines neuen Königs war schwer und kritisch. Eric des Heiligen Stamm war, so wie der Sverkersche, ausgegangen; ein neuer sollte zum Thron erhoben werden: dazu drangen sich nun verschiedene mit den königlichen Häusern verschwägte Herrn. — Philipp, Königs Knut des Langen Sohn, hatte sich der Ansprache seines Vaters noch nicht entschlagen, und ward darin von seiner Mutter Helena, Solfes Tochter, und von seinem Schwiegervater Philipp Laurizson, von Numby, gestärkt;

§ 3

*) An andern Stellen steht Jöns und Jönsa son; doch kommt auch Jon hier oft vor.

gestärkt; und vielleicht fand auch dieser letztere
 seine eigne Person der Krone nicht unwürdig.
 — Magnus Knutssohn Brock, der die
 Erbin, Königs Knut Ericssons Tochter, zur
 Gemahlin hatte, wollte mit Gewalt auf des
 mit ihr erzeugten Sohns Knut's Haupt die
 Krone setzen. Auf seiner Seite waren: Knut
 Folkesson Jarl, Eric Lasses und Birger
 Jarls Schwager, der schon in gleichem Fall
 einmal anführer gewesen war; und sein Ver-
 treter der Reichsrath Knut Philipsson. In
 dieser Parthey schlug sich auch Carl Ulfsson,
 des Jarl Ulf Gasi Sohn. Alle diese waren
 von dem mächtigen Folkunger-Stamm, und
 hatten zugleich einen großen Theil der Geisli-
 chen auf ihrer Seite. Allein Birger Jarl
 war von eben dem Stamm, und hatte mehr
 Macht und Ansehn. Er stand in Finnland mit
 einer ansehnlichen Kriegsmacht, als er die
 Nachricht von seines Schwagers Tod erhielt;
 sofort setzte er die Sachen an der russischen
 Seite in alle mögliche Sicherheit, und machte
 sich in höchster Eil zur Rückreise fertig. Aber
 die Reichsstände konten seine Ankunft nicht ab-
 warten, sondern schritten bey den Nova-Stein-
 en zur Wahl, und ernannten Birgers noch
 minderjährigen Sohn, Waldemar, als den
 nächsten Blutsverwandten von Eric's Hause,
 zum

zum König in Schweden. — Nun sahe Bir-
 ger zwar nicht ungern den Scepter in seines
 Sohnes Hand; jedoch hätte er ihn vorher selbst,
 als einen Lohn für seine Verdienste, haben mö-
 gen. Sobald er ankommen war, berief
 er den Reichsrath und die Vornehmsten im
 Lande, welche mit der Königswahl zu schaffen
 gehabt hatten, zusammen. Anstatt nun ihnen
 für die seinem Haus erwiesene Ehre zu danken,
 zeigte er sein Mißvergnügen darüber, und
 fragte, wer sich zuerst in seiner Abwesenheit un-
 terstanden hätte, einen König zu wählen, be-
 sonders einen solchen, der noch nicht das gesetz-
 mäßige Alter erlangt habe. Ivar (Bla) der
 mittlerweile Reichsvorsteher gewesen war,
 ein gar zu angesehener Mann, als daß er der-
 gleichen Hochmuth hätte dulden können, stand
 auf und sagte frey: er wäre derjenige; und
 der Jarl selbst sey, ungeachtet aller seiner Ge-
 schicklichkeiten, zu den Jahren gekommen, in
 welchen er lieber eine solche Bürde hätte ver-
 bitten sollen; er setzte auch hinzu: wenn er mit
 seines Sohnes Wahl nicht zufrieden sey, könne
 man bald Rath zu einem andern finden. Wen
 soltet ihr denn wohl wählen können? sagte
 Birger. O! unter diesem Mantel, erwiederte
 Ivar, und schlug auf seine Kleidung, könnte
 man einen König finden. Da befürchtete nun
 der

„der Jarl, daß er samt seinem Sohn leer aus-
 „gehen möchte; deswegen billigte er, was die
 „Stände gethan hatten, und Ifvar (Bla) frug
 „nicht weiter darnach sein Ansehn zu gebrauchen,
 „sondern ließ Birgern willig die Regierungs-
 „verwaltung und Vormundschaft für den jungsten
 „König.“

Bey diesem Paragraph hat Dalin *) die
 Abstammung derer von Stenbock von dem eben
 genannten merkwürdigen Reichsrath Ifvar
 Jonsson (Bla) ganz nachlässig, aber wörtlich,
 auf nachstehende Art angegeben: „Sein Vater
 „war Jon Jonsson; dieses sein Sohn Ifvar ist
 „sein großer Stammvater geworden. Seine Nach-
 „kommen führten das Bla-Wapen **); aber sein
 „Groß-

*) In der Anmerkung m S. 208. des bereits
 angeführten zweiten Theils.

***) Der deutsche Text hat hier den scandinavischen
 Ausdruck „Bla wapnet“ in der Ue-
 bersehung beybehalten, welches wohl nichts
 anders als einen blauen Schild bedeuten kan.
 — Sowohl das Wapen des eigentlichen Kö-
 nigreichs Schweden, als auch des gothischen,
 hat ein blaues Feld. Merkwürdig ist es,
 daß die zur See gewöhnten Scuthen, welche
 nach Norden zogen, das Blaue von allen
 Farben am meisten geliebt haben, vermuth-
 lich

„Großsohn, der Reichsdrost Knut Jonsson,
 „zu Aspenäs, hatte unter andern Söhnen, einen
 „Sven Store, welcher der Stammvater des
 „Geschlechts der Store ward, das einen Spar-
 „ten über einen Stern gesetzt, im Wapen führte,
 „Sven Stores Sohnssohn, Thord Björnssohn,
 „hatte einen Bruder Arfvid *) dessen Ururenz
 „fel, Olof Arfvidssohn, zu Torpa, das Stenz
 „bock-Wapen nach seiner Mutter Anna, Gu-
 „stavs Tochter (Stenbock) annahm, und der
 „Stammvater aller jetzt lebenden Stenbock ward;
 „Olof Arfvidssohns Bruder, Arfvid, war
 „wiederum der Dracken, von Ingatorp, Stamm-
 „vater; so daß große Geschlechter in Schweden
 „L 5 „von

„lich weil es die Farbe des Himmels und des
 „Meeres ist, welche sie beständig sahen und
 „verehrten. So haben es die alten Vorsah-
 „ren in Schweden, so haben es die alten Briten
 „gemacht, welche Seneca de morte Claud.
 „die blauen Scuta-Briganten nennet. — Die
 „Einwohner auf den Inseln gegen Schottland
 „über, haben auch das Blaue viel gebraucht.
 „S. Georg. Buchanan Histor. Scot. L. I.
 „p. 24.

*) Dieser Taufname heißt in schwedischen Dä-
 „chern oft Arwed, Arved, Arwid, Arvid,
 „gar Arndwed und Arved u. s. w. Hier
 „wird er immer so geliefert wie ihn der jedes-
 „maltge zum Wegweiser dienende Schriftstel-
 „ler angeführt hat.

von Ifvar *) (Bla) abgekommen (entstammen) sind.“

Dies ist nun freilich eine sehr magere genealogische Darstellung, welche keinen Forscher dersich mit mir die Mühe nimt, die Abstammung gewissenhaft zu untersuchen, befriedigen wird. Einen Sprung vom Urältervater bis auf den Urtäterohn in einem Athem zu thun, welcher einen Zeitraum von etwa hundert und fünfzig Jahren in sich begreift, ist gefährlich, und erweckt natürlicher Weise auch manche wichtige Zweifel. Zwar konnte Dalin nach seiner eigentlichen Absicht, freilich keine vollständige Stammtafel in die schwedische Reichsgeschichte einrücken; dennoch wäre es, da er freywillig schon auf diesem Weg begriffen war, gar nicht überflüssig gewesen, wenn er wenigstens die Taufnamen, Würden und Besitze der fehlenden Generationen —

*) Der Landmann unten im gothischen Reich, hat noch bis diese Stunde ein altes Trinklied, in welchem des Ifvars erwähnt wird; es lautet: „Vi kånne väl Ifvar Jonsson.“ „Han var ock en Mann.“ „Som förde den Danska Drötningin an.“ „Til Sveriges Land.“ „Vi kånne väl Ifvar Jonsson.“ Dalin 2 Th. S. 226. in der Anmerkung a.

rationen hier gleichfalls eingeschaltet hätte, so wie er es vielfältig in Ansehung anderer Familien gethan hat, bey denen er so gar die Gemahlinnen selbst dem Hause, aus welchem sie herkommen, in den Anmerkungen mit anzeigt. — Aus welcher Quelle Beych die fehlenden Taufnamen auf seiner Tabelle mag eingetragen haben, weiß ich nicht. — Das übrige wenige, so zur Ergänzung einer Abstammung kan hieher gezogen werden, und wehrentheils in die Zeit fällt, da die Familie Store schon das Stenbock-Wapen zu führen beliebt hat, ist bey Dalin, wie leicht zu vermuthen steht, hin und wieder in seiner Reichsgeschichte (welche bis zum Regierungsantritt des Königs Gustav Adolf ausgeführt wurde) zerstreuet, und muß, wenn man es nutzen will, auf mühsame Art zusammen gesucht und verglichen werden.

Der Kanzleyrath Anders Botin, welcher nach seinem entworfenen Plan sich noch kürzer sagt, stimmt im Wesentlichen mit dem vorhergehenden Schriftsteller überein; zugleich bemerkt er, man habe an dem Schloß Gröneborg, welches der oft erwähnte Ifvar (Bla) ehemals bewohnte, eine alte Ueberlieferung, die es bekräftigt, daß dasselbe ihm und seinen Vorfahren zuständig gewesen sey, denn der gemeine Mann nannte

nannte dessen Behausung Knap-Holm*) und ihn selbst Bla-Knapen**).

Endlich liefert der Kanzeleyrath und Ritter C. X. Berch (in der 2ten Samml. seiner Gedächtnismünzen S. 232 bis 236) eine in mancherley Stücken umständlichere Beschreibung des gräflich Stenbockschen Geschlechts, wenigstens seit der neuern Zeit, da ein Zweig das hentige Wapen zu führen angefangen hat; aber in den vorhergegangenen ältern eine Vergleichung der schon oben erwähnten Genealogisten, wobey er jedoch alles unentschieden läßt; endlich noch hinterdrein eine nur mit den Taufnamen angezeigte Abstammung der jetzt noch blühenden männlichen Linie, wobey sich der Mangel äussert, daß in derselben keine Gemahlinnen, Töchter und Schwestern mit angezeigt sind, und aller schon erscheinenden Zweige ganz kurz abgebrochen erwähnt wird. — Da ich keine umständlichere angetroffen habe, so werde ich mich hernach in der Deduction

*) Das würde ein adliches Eiland seyn.

***) Den blauen Edelmann. S. Botin S. 260. 396 und 397. — Diese Stelle erklärt eines Theils die verschiedene Angabe seines geführten Wapens, wovon gleich ein mehreres vorkommen wird.

Duction und Ergänzung an diese halten müssen; nur will ich erst die Angaben des erwähnten Berch's nach der Länge einrücken.

„In Untersuchung der Stenbockschen Familie, welche in den ältesten Zeiten bekannt gewesen, theils unter dem Namen Store, theils auch von dem alten Herrnsiz Torpa in Westgothland, benannt worden, ist Peringa Sköld nicht höher hinauf gestiegen, als zu einem mit Namen Jöns, welcher in den Jahren 1360 und 1380 gelebt haben soll; und dessen Vater zu dem Arfved gewesen, mit dem Messenius das Geschlechtsregister anfängt.“

„Der Herr von Dalin geht noch weiter zurück, und leitet diese Herren von Isvar Jönsson ab, welcher bey dem Tode des Königs Erich des Lispelnden, lebte, ein sehr angesehenener Mann im Lande war, und in der Würde eines Reichsvorsiehers stand. Er soll das Bla-Wapen geführt haben.“

„Sein Großsohn Knut Jönsson schrieb sich zu Aspenäs. Dessen Sohn Sven, beliebte den Zunamen Store; mit diesem fing er an, einen goldenen Sparren und unten einen siebeneckigten silbernen Stern, im blauen Schilde zu führen. Von ihm ist geboren worden Björn, oder

„Obder wie ihn Peringskiöld nennet, Herr Tons,
 „zu Torpa, welcher zu den Zeiten der Könige
 „Sakens und Albrechts gelebet haben soll, und
 „der Vater des Arfveds gewesen ist, von dem
 „wird gesagt, Messenius erwähnt.“

„Dieses sein Sohnssohn, Sohnssohn Arfved
 „Rimtsen, war Hauptmann auf Calmar, Schlach
 „und erhielt wegen seines gefährlichen Amtes im
 „Jahr 1478 einen rühmlichen Abschied. Er
 „war vermählt mit Anna, des Herrn Ritters
 „und Reichsraths Gustav Oloffsens Tochter,
 „zu Tofta, in Smaland. Seine beiden Söhne
 „Arfved und Olof, stifteten zwey Zweige.“

„Der älteste oder Arfved Arfvedsson be
 „hielt das Stove der Torpa-Wapen bey, bis
 „dessen Sohnssohn Olof Olsson seinen Groß
 „vater mütterlicher Seite zu Ehren, dessen Ge
 „schlechtsnamen angenommen und sich Drake
 „genannt, weil er von ihm das Gut Ingatorp
 „erhalten; da er sich dann in der Folge Drake
 „zu Ingatorp schrieb; jedoch wurde ihm keine
 „Abänderung in dem angeborenen Wapen zuge
 „standen. — Der Sohn Johann Drake hin
 „terließ keine männliche Brusterben. Indessen
 „wußten doch viele nicht, die fremd waren,
 „daß diese Linie der Drake, und die Herrn zu
 „Torpa, von einem Geschlecht sind.“

„Det

„Der jüngere Zweig kommt von dem Herrn
 „Olof Arfvedsson her, welcher im Jahr 1506
 „schwedischer Reichsrath und Lagmann in Ost
 „gothland war. Er legte sein väterliches Wa
 „pen gänzlich bey Seite, und nahm sein müt
 „terliches an, nemlich: Einem queraethelten
 „Schild; das obere Feld ist von Gold, in wel
 „chem ein halber Steinbeck, schwarz an Farbe
 „aufsteigt; das untere besteht aus Häuten gelb
 „und schwarz. — Für das neue Wapen bekam
 „er von seinem Großvater mütterlicher Seite,
 „dem erwähnten Ritter Gustav Olsson, das
 „Gut Tofta, und schrieb sich nachgehends zu
 „Torpa und Toftaholm.“

„Dessen Sohn, Herr Gustav Olofsson
 „zu Torpa, wurde vom König Eric dem XIV
 „bey dessen Krönung im Jahr 1561 in den Frey
 „herrstand erhoben.“

„Unter seinen Kindern ist insonderheit die Kö
 „nigin Catharina, des Königs Gustav Ericss
 „sons (Wasa) dritte Gemahlin bekant. — Von
 „seinen Söhnen war Herr Eric der älteste,
 „welcher zugleich mit seinem Vater 1561 Frey
 „herr wurde. — Jedoch weil der König die
 „neuen Freyherrn zu Unterhaltung ihres Stans
 „des mit keinen Gütern und Verleihungen be
 „sacht

„dacht hatte; so verbesserte dieses der König
 „Johann III; insonderheit in Rücksicht der
 „Dienste, welche Erich Gustavsson dem König
 „bey dessen Vornehmen wider seinen Bruder,
 „König Erich, erzeiget, wurde er gleich nach
 „der Revolution mit einem vortreflichen Frey-
 „herrnsiß, bestehend in Derssten, mit den dazu ge-
 „legten 42 ganzen und halben Heimaten *) in
 „Westgothland, Marcks Jurisdiction; und Kro-
 „nobäck mit 27 Heimaten in Smaland und
 „Stranda Jurisdiction, begabet. Das folgende
 „Jahr 1569 bekamen die jüngern Brüder auch
 „einen Freyherrnsiß, nemlich das königliche La-
 „ssegut Lena (Kongsgard) mit den darunter ge-
 „hörigen Heimaten in Westgothland, Wartofsta
 „Jurisdiction. Von diesen sind aber keine Des-
 „skendenten nachgeblieben; denn Olof hatte
 „nur eine Tochter, und Carls Söhne ließen
 „keine männliche Erben nach sich. — Von dem
 „Erich Gustavsson ist noch ferner zu erwähnen,

„daß
 *) In ältern aus der schwedischen Regierungszelt
 „herührenden Nelsändischen Verordnungen,
 „gen, heißt dies Wort oft Hemmat; aber im
 „schwedischen Landrecht z. B. S. 20 und 23 ist
 „der Anmerkung, Hemman. Es bezeichnet
 „ein Bauergefände, das ist. eine Bauerwohnung
 „mit den dazu gehörenden Ländereyen.

Anmerk. des Herausg.

„daß er dem König Johann sehr ergeben gewes-
 „sen; daher sein Freyherrnsiß im Jahr 1582
 „mit mehrern Heimaten in Westgothland ver-
 „mehrt wurde. Diese Treue erzeigte er auch dem
 „Sohn, König Sigismund, von dem er 1594
 „seine Bestätigung auf seine Freyherrnsige Ders-
 „sten und Kronobäck erhielt. Da aber nachge-
 „hend die Regierung in des Herzogs Carls
 „Hände kam, verloren alle Herrn, die des Königs
 „Sigismunds Anhänger waren, und aus dem
 „Reich flüchteten, ihre Lehne, unter welchen
 „auch Erich Gustavsson war.“

„Sein Sohn Gustav fing an, in Anse-
 „hung seines geerbten Wapens sich Stenbock
 „zu nennen; und blieb hingegen seinem Vater-
 „lande und desselben Grundgesetzen treu; er war
 „Reichsrath und Statthalter auf Skaraborg,
 „Gouverneur in Westgothland, Pagemann über
 „zehn Unterlandgerichte, und Legat nach Ruß-
 „land. Wegen seiner vielen und wichtigsten
 „Dienste restituirte ihn der König Gustav Adolf
 „1613 nicht allein in seinen Freyherrnsstand, son-
 „dern ertheilte ihm noch eine fernere Bestätigung
 „im Jahr 1621 auf die ganze Donation, die der
 „König Johann seinem Vater gethan hatte. —
 „Unter mehrern seiner Kinder sind insonderheit
 „Friedrich, Erich und Gustav Otto zu merken.

Istes u. 2tes Stück. M

„Eine

„Eine von seinen Töchtern, Christina Catharina
„Stenbock, war vermählt an den Reichsdroß
„Pehr Brahe.“

„Der älteste von den Söhnen war also
„Friedrich Stenbock, schwedischer Reichsrath,
„Präsident des gothischen Hofgerichts und Lag
„mann über zehn Unterlandgerichte. Er diente
„vorher im polnischen, preussischen, deutschen
„und dänischen Krieg, ist auch in der Schlacht
„bey Lützen durch einen Schuß sehr blessirt wor
„den; daher er im Jahr 1651 den 26sten März mit
„dem gräflichen Stand begnadigt wurde, und
„einige militärische Zeichen in seinem Wapen
„bekam, nemlich: Einen vierdoppelten vertheilt
„ten Schild, und in der Mitte desselben sein vor
„riges Stenbock- oder Tosta-Wapen; in dem er
„sten und vierten Feld, den Sparren mit dem
„Stern, welches war das Zeichen der Stora*);
„in

*) Die Tinktur des Feldes anzuzusetzen, ist im
schwedischen Text bey diesen beiden Quartier
zen vergessen worden; doch folgt aus der
Beschreibung des 2ten und 3ten Quartiers,
daß jene ebenfalls blau seyn müßten, womit
es auch in so weit seine Richtigkeit hat, nur
muß das 2te und 3te dagegen golden er
scheinen. So giebt es das neueste schwedi
sche Wapenbuch an, und so ist es recht. —
Ueberhaupt ist das Wapen hier in der Art
übere

„In dem zweiten und dritten gleichfalls blau, ein
„bewaffneter Arm, welcher eine abfeuernde Pistole
„hält. Aus der mittelften Helmkrone stand auf
„gerichtet ein ganzer Steinbock, zwischen zweien
„mit gelb und schwarzer Farbe vertheilten Büß
„felshörnern *); aus der rechten, ein braunes
„Pferd in vollem Sprunge, worauf ein bewaf
„neter Mann sitzt, welcher eine lösende Pistole
„mit Feuerflammen aus dem Munde und Zünde
„loche, hält; aus der dritten linken Krone, vier
„ben Fahnen von blauer und schwarzer Farbe. **)
„— Zu Unterhaltung seines neuen Standes be
„kam der Graf Friedrich Stenbock, Segloras
„Pfründe und Kirchspiel in Westgothland, Elfs
„borgs-Provinz und Marks-Jurisdiction, bestes
„hend aus 72 ganzen und halben Heimaten;
„mit der Erlaubniß, sich Graf auf Bogesund zu
„schreiben. — Die Königin Christina hatte
„schon in den vorhergegangenen Jahren von
„1647 bis 1650 ihm 28 Heimaten der Elfs
„borg- Provinz donirt, nemlich Kungs-Lena
M 2 „Dorf

übersezt, wie es eigentlich im Schwedischen
lautet; und so auch der ganze Stenbocksche
Artikel.

*) Im Wapenbuch sind es Elephantenrüssel,

**) Kaum glaube ich, daß die schwarze Tink
tur der Fahnen hier Statt haben kan.

„Dorf und andre darunter gehörige Heimate,
 „49 an der Zahl; nochmals 14 Heimate
 „in Up: Jurisdiction, Elfsborgs Provinz; und
 „53 geschätze Heimate in Finnland. — Nach sei-
 „nem Tod, welcher sich im Jahr 1652 zutrug,
 „wurde seine verwitwete Gräfin von der Könis-
 „gin mit königlichen Geschenken begabet, da sie
 „im Jahr 1653 die ertheilte Grafschaft mit meh-
 „rern Gütern in Holland vermehrte; nemlich 64
 „geschätze und Kronsh. Heimate; desgleichen gab
 „sie ihr fünfzig ganze und halbe geschätze Hei-
 „maten in Gestrikeland, zum Ersatz für 2850
 „Reichsthaler in Specie; 1435 Thaler Silbers-
 „münze und 4521 Thaler Kupfermünze, die ihr
 „Herr bey seinen Lebzeiten der Krone vorgestreckt
 „hatte. — Dieser Graf Friedrich Stenbock
 „hinterließ nur einen Sohn, den Grafen Jo-
 „hann Gabriel, welcher aber unvermählt starb.“

„Der zweite Sohn des Freyherrn Gustavs,
 „war Erich Stenbock, schwedischer Reichsrath,
 „Reichszeugmeister und Generalgouverneur über
 „Ingermannland. Er blieb 1659 im Sturm vor
 „Kopenhagen, und hinterließ viele Kinder, aber
 „keine von seinen männlichen Brusterben sind
 „mehr am Leben. Eine von seinen Töchtern,
 „Hedwig Eleonora, war mit dem königlichen
 „Rath und Obermarschall, Grafen Nicodemus
 „Tessin, vermählt.

„Der

„Der dritte Sohn Gustav Otto Stens-
 „bock, schwedischer Reichsrath und Reichsadmi-
 „ral. Von ihm wird, in Anleitung der Schau-
 „münze, nachher noch etwas erwähnt werden.
 „Indessen will man hier nicht mit Stillschwei-
 „gen übergehen, daß die zuletzt genannten zween
 „Brüder, Erich und Gustav Otto, wegen ih-
 „rer langwierigen Dienste von der Königin Chri-
 „stina den Tag darnach, oder den 27sten März, in
 „den Grafenstand aufgenommen wurden, und be-
 „kamen das nemliche Wapen, so wie es ihr äl-
 „terer Bruder Friedrich erhalten hatte. Sie
 „gab ihney auch den 20sten May 1653 die Anwarts-
 „schaft auf die Grafschaft Bogesund und alle
 „darunter geschlagene Güter. Wozu auch kam,
 „daß der König Carl Gustav im Jahr 1658 die
 „Stenbocksche Grafschaft mit 78 Bauerhöfen und
 „Heimate in Westgothland, mit Lehnrecht zu
 „besitzen, verbesserte.“

„Der Reichsadmiral hatte viele Kinder,
 „und unter ihnen die zu männlichen Jahren ge-
 „kommen: erstlich Carl Otto, zweytens Erich,
 „und drittens Magnus, Grafen Stenbock.
 „Des ersten Großsohn starb ohne männliche Er-
 „ben; des zweiten Sohn gleichfals; also ist es
 „nur von dem dritten Zweig oder von den Nach-
 „kommen des königlichen Raths und Feldmar-
 „schalls

„Schalls Magnus Stenbock, von welchem alle
„jetzt lebende Grafen Stenbock herkommen.“

„Er hatte viele Kinder beiderley Geschlechts.
„Von seinen Söhnen waren auch vier verheirat-
„het; aber nur zween haben männliche Nach-
„kommen hinterlassen. Der ältere von ihnen,
„Friedrich Magnus, diente erst in Schweden,
„und ging hierauf nach Liefland, um die unter
„der russischen Bothmäßigkeit liegende Mann-
„lehne Kida und Kõnda, welche ihm nach sei-
„nem ältern Bruder Bengt, der ohne Söhne
„gestorben, zugefallen waren, in Besitz zu neh-
„men. Er starb auch in der Folge daselbst, und
„seine Söhne blieben gleichfals dort. Sie müß-
„ten die russische Kaiserin für ihre gesetzmäßige
„Obrikeit anerkennen, falls sie nicht ihre Lehne
„verlieren wollen; und daher sind diese gleichsam
„als Fremde unter dem schwedischen Adel zu
„betrachten.“

„Dagegen diente des Grafen Magnus
„jüngster Sohn, der Graf Gustav Lennart
„Stenbock, dem Reich Schweden bis zu seinem
„Tod. Er war Lagmann über zehn Unterland-
„gerichte, und hinterließ Erben beiderley Ge-
„schlechts. Seine Tochter Friederica Eleonora,
„vermählte sich mit dem Obersten, Freyherrn
„Heinrich Falkenberg.“ — So weit Berch.

Da

Da ich nun alles angezeigt habe, was meine
Namhaft gemachten Schriftsteller gemeinschaft-
lich, eines Theils nicht ganz übereinstimmend,
von dieser gräflichen Familie und deren Vorsah-
ren, aus den ältern Zeiten erwähnen: so schreite
ich zu der vorgesezten Deduction selbst, und muß
daher freilich wieder bis zu dem ersten bekanten
Ahern, welchen Dalin in seiner Reichsgeschich-
te zuerst aufstellt, kürzlich zurückgehn, um die
Stammreihe ununterbrochen darzustellen; merke
aber in voraus an, daß sich der Ursprung dieses
gräflichen Geschlechts, so wie bey andern alten
Familien, in Dunkelheit verliert. — Desselben
ältestes bekant gewordenes Stammhaus Gröne-
borg, in der Provinz Upland, Landshauptmann-
schaft Upsal und Åsunda: Gerichtszwang, ist eine
sehr hohe Insel bey Swinnegarns Meerbusen,
im Mäler: See gelegen, wo ehemals auch der
große Mann Isvar Bla, ein Schloß und eine
Befestigung gehabt hat. Die Insel, auf welcher sie
erbauet waren, wird Burg-Insel (Borgön) ge-
nannt, und liegt im Haga:Seebusen. — Im
achten Jahrhundert zur Zeit der Regierung des
herrschfüchtigen upsalischen Oberkönigs Ingiald
Illrades, war dieses Gröneborg der Sitz eines
kleinen Königs (Sma Konung) oder Volks-
hauptmanns (Sylkes Höfding) der Ingwar
hieß.

M 4

*) Vielleicht stammten die Vorfahren des erwähnten berühmten Ifvars von diesem oder nem andern gröneborgschen Unterkönig her, und saßen in der Folge die obige Burg als ihr anstammtes Erbtheil. Ausserdem kommen bey n Dorf Ahl, $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt Enkling, und auf der Wiese bey Ulunda-Dorf, $\frac{1}{4}$ Meile von diesem gegen Westen, Ueberbleibsel von Burgen und Wällen vor, von denen man glaubt, daß die Gebrüder des Ifvar Blä dieselben inne gehabt haben **).

Der erste von denen Ahnherren, welchen Das lin unter dem Jahr 1205 namhaft macht, ist der schwedische Reichsrath und Wapener Jon (Blä). — Von seinem Geschlechtswapen giebt er in der Anmerkung x die Nachricht, daß er einen aufgespaltenen Greif oder Adler, im blauen Feld, zum Wapen soll geführt haben ***). — Det

*) Tuneld Geogr. 5te Aufl. S. 47 und 48. 6ste Aufl. S. 103. Stockh. 1785. Dalin 1ter Th. S. 383 bis 386. Botin Entw. S. 40 und 41. auch 396 und 397.

**) Tuneld Geogr. 6ste Aufl. S. 103.

***) Dalin 2ter Th. S. 159. Im schwedischen Text steht: „en utflått Vern eller Grip“ welches in der deutschen Uebersetzung ein aufgespaltenner Adler oder Greif heißt. Sonst wird auch nach dem Wörterbuch, ein doppelter Adler en flått Vern genannt.

Der Geschichtsschreiber mag es mir verzeihen, wenn ich gleich anfänglich, in Betracht dieser Wapenfiguren, mit ihm nicht einerley Meinung bin, und im Gegentheil dafür halte, es sey den damaligen ersten Zeiten der adelichen Wapen viel angemessener, anzunehmen, daß der erwähnte Reichsrath mit seinen nächsten Nachkommen, nur einen ledigen blau-ringirten Schild gehabt habe, so wie jener es selbst an einem andern Ort sagt, und beyläufig schon vorn erwähnt wurde; auch Botin dieses durch seine Erzählung ganz begreiflich macht. Am allerwenigsten kan man sich in den damaligen Zeiten bey einem adelichen Wapen einen doppelten Adler oder Greif mit Wahrscheinlichkeit denken. — Indessen erwähnt er doch unter dem Jahr 1279 wiederholtlich von einem schwedischen Reichsrath Birger Philippsson, aus dem Geschlecht der Holzunger, daß derselbe und auch noch sein Aelternsohn, gleichfalls das Blä-Wapen sollen geführt haben, nemlich einen halben Adler und einen halben Greif. (S. Dalin 2ter Th. S. 260.) Hier werden diesem Wapen gar zwey besondere Wapenfiguren beygelegt; Denn oben hieß es nur ein doppelter Adler oder Greif. Dalin mag solche Widersprüche selbst berichtigen; ich bin es nicht im Stand zu thun.

Deffen Sohn Jon Jonsfon (Blå) auf Gröneborg, war im Jahr 1223 gleichfalls wie sein Vater, Wapener und schwedischer Reichsrath *). — Er erzeugte unter andern zween Söhne; muß aber wie man schon oben gesehen hat ihrer mehrere gehabt haben. Sie waren:

I. Carl Jonsfon (Blå) (**)

II. Ifvar

*) Dalin 2 Th. S. 181. Auf eben der Seite merkt er in der Note d an, daß das gröneborgsche Geschlecht, wie es scheint, auch über die Stadt Entidping damals müsse zu sagen gehabt haben, welches im 13ten Jahrhundert mehr bekannt zu werden anfang. — Im Hedensthum sollen auf 400 Volkstänzte (Hylkes Kongar) in Entidping gewohnt haben. (Tuneld Geogr. S. 100.) Unter dieser Benennung kan man wohl nichts anders als so viele Häupter der Familien verstehen.

**) Dalin 2 Th. S. 263. Ob er eine Erbbschlichkeit gehabt habe, und welche es gewesen sey, finde ich nirgends. Vielleicht gehörte ihm eine von den vorher erwähnten Burgen in der Nachbarschaft von Gröneborg. Seine Gemahlin ist mir auch nicht bekannt; aber auf der Stammtafel Nr. I findet man einige von seinen Nachkommen. Diese Linie mag entweder erloschen seyn, oder sich nach Annahme eines fremden Wapens, unter einer andern Benennung verloren haben. Sein

II. Ifvar Jonsfon (Blå), auf Gröneborg, Wapener und schwedischer Reichsrath. Er war im Jahr 1250 in Abwesenheit des Jarls, Bürger des II Magnussfons (Golkunge), auf Biälbo, Herzogs von Ostgothland, als der älteste schwedische Reichsrath, Vicereichsvorsseher. (S. Dalin 2 Th. S. 207 bis 210.) Unter dem Jahr 1258 komt er noch bey Dalin vor; aber 1261 mag er nicht mehr gelebt haben, denn der schwedische Reichsrath Sirten Nilsson (Sparre), auf Tofta, wird unter diesem Jahr der erste Reichsrath genannt, und ihm die Verwaltung des Reichs bey abermaliger Abwesenheit des Herzogs Bürger, anvertrauet *). — Weder seine eigne, noch seines Vaters

Sein Sohn Jon Carlsson (Blå) besaß das Gut Sand, welches ein alter ansehnlicher Herrnhof ist in der Provinz Upland, unter die upsallsche Landhauptmannschaft gehörig, in Edds Kirchspiel. (S. Tuneld Geogr. S. 99.) Es giebt in ebenderselben Provinz in der Landshauptmannschaft Westerås, im Kirchspiel Länna, noch ein anderes großes zinsfreyes adeliches Gut gleiches Namens. (Tuneld ebend. S. 110.)

*) Dalin 2 Th. S. 226 und 236. — Uebergens ist schon oben von ihm, so weit die aufgefundenen Nachrichten reichen, eine Anzeige oder ein Urtheil geliefert worden.

Vaters und Großvaters Gemahlin oder Gemahlinnen habe ich irgendwo aufgezeichnet gefunden; aber mancher Umstand, welchen ich bey dem Nachschlagen und Gegeneinanderhalten bemerkte, leitet mich auf die Vermuthung daß er mit dem mächtigen Geschlecht der Sölkinger, es sey nun durch eigne Heirath, oder auf andre Weise, in Verwandtschaft gestanden haben, und seine Mutter, eine Tochter des Jarls von Westgothland, Carl, Sune Ifvarssons, der kurz vor dem Jahr 1170 starb, gewesen seyn muß. — Von seinen Kindern finde ich 2 Söhne:

- 1) Joar oder Ifvar Ifvarsson (Bla). Seine Würde, Erbbesitzlichkeit und Gemahlin sind mir nicht bekant; er hatte aber eine Tochter die Karin hieß, und als Witwe an das Risaberg Kloster, Anägard mit Nyninge und Gudmundagierde schenkte; welche Schenkung der König Magnus Smeck 1345 die S. S. Fabiani et Sebastiani bestätigte. Sie war mit dem Rath des Königs Birgers, Niklas Björnsson Serla, vermählt gewesen. (S. Stjernmann Verzeichn. S. 159).
- 2) Jon Ifvarsson (Bla), auf Gröneborg, Ritter und schwedischer Reichsrath; vermählte

vermählte sich mit Ingegerd, einer Witwe des R. S. R. R. Tuno, Sture; und Tochter des R. S. R. R. und Lagmanns von Ostgothland Svantopolk Knutson, auf Wyby und Haga, die er mit seiner zwoiten Gemahlin Ingegerd, von Hendsö, erzeugt hatte *). — Aus dieser Ehe wurde unter andern geboren:

Knut Jonsson (Bla) auf Gröneborg, Aspernäs und Fand **). In der schwedischen Geschichte ist er nicht minder merkwürdig als sein Großvater. Weil er ein redlicher Mann und wahrer Patriot war, so hat er bey dem damaligen wunderlichen Regiment manche Abwechslung des Glücks mit erfahren, und muß wie man aus der Folge schließen kan, ein hohes Alter erreicht haben. — Im Jahr 1303 da der König Birger Magnusson sich mit seinen Brüdern, den Herzögen Erich und Waldemar, verglich, war er einer von den Gewährsmännern dieses Vertrags, und schon damals R. S. R. R. und Lag:

*) Stjernmann Verz. S. 125. 263 und 264. Dalin 2 Th. S. 286. Siehe auch Verz. 2 Saml. S. 232. und 236.

**) An einer Stelle in Stjernmanns Verz. S. 8. hat er alle 3 benannte Güter; anderwärts aber finde ich nur das Gut Aspenäs bey ihm angezeiget.

Ragmann in Ostgothland. (Dalin 2 Th. S. 370.) Hierauf wurde er 1312 Reichsdrost (ebend. S. 369.) Aber 1317 fiel er bey dem König in Ungnade, der dann den Stallare oder Obermarschall, Johann Brunke, einen Deutschen, an seine Stelle zum Reichsdrost erhob, wozu folgender Umstand die Gelegenheit gab. Als der König Bürger endlich beschloß, seine vorher erwähnten Brüder im ganzen Ernst aus dem Wege zu räumen, und sie deswegen auf verstellte und listige Weise zu sich zu Gaste eingeladen hatte; so entdeckte er dem Reichsdrost Knut Jonsson (Blä) dieses schändliche Vorhaben, und muthete ihm an, daß er es ausführen sollte. Er war aber ein Gerechtigkeitsliebender Mann, und konnte einen so barbarischen Vorsatz nicht anders als verwerfen: er sey bereit, sagte er, für des Königs Person seinen letzten Blutstropfen zu wagen, aber zu einiger Gewaltthätigkeit gegen seine Brüder, könne er weder rathen, ja sagen, noch helfen; ja nichts könnte greulicher und schändlicher seyn, als die zu überfallen, die man selbst so freundlich zu Gaste geladen, und die sich auf so guten Glauben eingefunden hätten. Der König ward über dieses Antwort böse; aber das achtete ein so angesehenner Mann nicht: er wurde gleichfalls zornig, und reißte den Augenblick davon. (Dalin ebend. S.

378 bis 380.) Als nachher im Jahr 1319 den 8ten Jul. der dreijährige Prinz Magnus mit dem Zunamen Smed, ein Sohn des erwähnten Herzogs Erich, von den Reichsständen zum König erwählt wurde, so wohnte er der Wahl zwar mit bey; doch kam er erst als die achte gegenwärtige Person unter den weltlichen Herrn mit vor. (Dalin ebend. S. 390.) Allein da sich am 20sten Jul. 1322 der Reichsrath wieder zu Skara versammelte, und dahin vereinigte, dem jungen König so zu dienen, wie sie es vor Gott und ihm, wenn er mündig würde, verantworten könnten, so erscheint er wieder als Reichsdrost, und ist der erste welcher genannt wird. (Dalin ebend. S. 399.) — In dieses Dalins Geschichte (ebend. S. 432.) wird er unter dem 8ten Jun. 1340 in einer Versicherung des Königs zum letzten Mal genannt, und ist auch hier der erste in der Reihe, doch ohne der Reichsdrosts Würde namentlich zu gedenken. Er lebte aber noch 1345, und bestimmte zu Aspenäs Dominica proxima ante diem beati Laurentii Martyris gloriosi, zu einer Präbende in der Domkirche zu Linköping, sechs Achtel Landes in Algothari, fünf und ein halb Achtel Landes zu Gätanum, nebst einer Mühle in Tannafors, den Hof Skedewi u. s. w. (Stjernmanns Verz. S. 264 und 265.) — An dem eben angezogenen Ort sagt Stjernmann,

er habe einen offenen Helm mit 2 Hörnern, ein jedes mit 5 Laubblättern besetzt, im Schild geführt *). Die stockholmsche allgemeine Zeitung auf das Jahr 1788 (1 Tertial Nr. 23 S. 177.) giebt ihm hingegen unter der Rubrik: „Nachrichten von den schwedischen Reichsdrosten“ einen Greif zum Wapen **) mit dem Zusatz, daß die neuern Geschichtschreiber ihn als den Stammvater der Geschlechter Store, Dracke und Stenbock angeben. — Seine Gemahlin war Catharina Solfunge, eine Tochter des N. S. R. und Lagmanns in Ostgothland, Benedikt Magnusson (Minniskiöld) ***) auf

*) Lieber würde ich ihm den Helm mit den Hörnern auf einen blauen Schild setzen; und vielleicht sollte sein Wapen auch so angegeben worden seyn.

**) Hier findet man also gar zweyerley verschiedene Wapen, welche einer und ebenderselben Person zugeeignet werden. Sollte hier nicht das Wapen der Sparreschen Familie auch bey ihm Statt haben.

***) Peringskiöld hat eine große Stammtafel dieses Geschlechts zusammengetragen, aus welcher man ersieht, daß dieser Benedikt Magnusson durch seine Mutter, in aufsteigender Linie, auch Könige von Polen und Böhmen, russische Caren und deutsche Kaiser unter seine Ahnen gezählt hat. S. Berch Ged. Münz. 1 Saml. S. 5.

auf Ufafa und Aspenäs *), mit seiner zwoten Gemahlin Sigrid, benennet die Schöne, aus einem guten Geschlecht **). — Daß er viele Kinder nachgelassen habe, ist ganz wahrscheinlich; ich habe deren fünf gefunden. Die zehn Laubblätter, mit welchen die Hörner seines Helms besetzt sind, mögen wohl eine von ihm selbst gewählte Bilderschrift auf eben so viel Kinder oder gar Söhne seyn; dienen aber auch zugleich als ein Beweis, wie willkürlich man in den damaligen Zeiten mit den Wapen verfuhr: denn bey seinen nächsten Vorfahren sahe es gewiß nicht so aus, und bey seinen Nachkommen ist mans

*) Ersteres als ein großes zinsfreyes Gut, liegt in Ostgothland, Lintidsings Lehn) und Ekbyborna Kirchspiel (Tuneld Geogr. S. 275 und 285;) aber letzteres, gleichfalls ein großes zinsfreyes Gut mit einem steinernen Gebäude, befindet sich in der Provinz Ups

land, Wala Gerichtszwange und Kirchspiel gleiches Namens, heutzutage gehört es zur Landshauptmannschaft Westeras oder Westermannland. (Tuneld ebend. S. 109.) Es giebt auch in Ostgothland ein kleines zinsfreyes Gut gleiches Namens (ebend. S. 285.)

**) Stjernmann Verz. S. 8. 264 und 265. Botin S. 406. Berch 1 Saml. S. 5 und 6, auch 2 Saml. S. 232 und 236.

manche Veränderung sichtbar. — Seine vor-
her erwähnten 5 Erben sind:

1) Cicilia, Knuts-Tochter (Blä), auf Bassa-
torp, war vermählt mit dem R. S. R. R.
und Lagmann in Ostgothland, Bo Nielas-
son (Natt och Dag) den Ältern, auf Åkerb.
Sie lebte schon 1328 als Witwe. Im Jahr
1333 schenkte sie ihren Hof Bassatorp an
das St. Martins-Kloster zu Söderköping,
in welchem ihre Tochter aufgenommen
wurde*).

2) Ingeborg, Knuts-Tochter (Blä) ver-
mählte sich mit dem R. und S. R. R. Eric
Waldemarsson, auf Kind in Westgoth-
land, geboren 1273. Er war ein natür-
licher Sohn des Königs Waldemar von
Schweden, den er mit der Schwester seiner
Gemahlin, der Prinzessin Jutha von Dä-
nemark, erzeugt hatte, und führte seit
mütterliches Wapen, nemlich drey Löwen.
Von seinem Vater erhielt er den Markts-
Gerichtszwang in Westgothland, die Städte
Mals

*) Stjernmann Verz. S. 8 und 265. Dalin
2 Th. S. 384. Verz. 1 Saml. S. 10. Am
letzern Ort wird zugleich gemeldet, daß sie
mehrere Schwestern gehabt hat.

Malmö und Trelleborg in Schonen zu Lehn,
nebst einigen andern Gütern*).

3) Jon oder Joan Knutsfon (Blä), auf Ålspes-
näs, komt in den Jahren 1356 und 1366
als R. und S. R. R. vor; und war ver-
mählt mit Kün, Lars Ulfssons Tochter
(Stengastvel) welcher drey rotte Steingas-
keln im Wapen führte; er hatte sie mit
Ingrid, Amunds Tochter erzeugt (Stjerna-
mann Verz. S. 124 und 267.) — Sein
Sohn Ulf Jonsfon (Blä), auf Fröfwik**)
war in den Jahren 1371 bis 1399 R. S.
R. R. und Lagmann in Ostgothland. Er
führte einen halben Greif und einen halben
Adler im rothen Feld, zum Wapen. Er
vermählte sich: 1) mit Gunnild, Oddorm
Olofssons Tochter, welche vom Vater wes-
gen einen Pfeil im Wapen führte; 2) mit
Cicilia Bonde, einer Tochter des R. und
S. R. R. Rörik Thordssons Bonde, und
der Märtha (Sparre) des Herrn Gisle
Klinássons Tochter (Sparre), auf Wik und

R 2

Ålspes

*) Dalin 2 Th. S. 238 und 399. Rehbins
der Landmarschälle S. 225.

**) Eins von den kleinen zinsfreyen Gütern in
Ostgothland. (Tuneld Geogr. S. 285.)

Aspenäs; 3) mit Karin Gripbusoud, einer Tochter des R. und S. N. N. Knut Holteson, und der Karin Erics-Tochter Hogensköld (Stjernmann Verz. S. 11 und 267.) — Er hatte einen Sohn*) Lafring oder Laurentz Ulfson (Bla), auf Gröfwik, welcher in den Jahren 1436 und 1445 N. und S. N. N. war; er führte einen gespaltenen Adler (Hält Örn) im Wapen. Seine erste Gemahlin war Karin Bielke, eine Tochter des königlichen Rathshauptmanns auf Stockholm, und Lagmanns in Westmannland, Sten Bengtssons Bielke, auf Nidd, Ritter in Marienburg, und der Karin Ulf von Håsteholmen**). — Seine zweite Gemahlin habe ich nicht finden können.

4) Magnus Knutsfon (Bla) auf Sand***) N. S. N. N. und Lagmann in Ostgothland, in

*) Aus welcher Ehe seines Vaters er geboren war, weis ich nicht.

***) Stockholm. Magaz. 3 Th. S. 114 und 115. Stjernmann Verz. S. 124.

***) In Stjernmann's Verz. S. 265 heißt es zwar, er wäre Herr auf Aspenäs gewesen; aber ebend. S. 78 und 101 ist er als Herr auf Sand angezeigt worden; letzteres habe ich

in den Jahren 1348 und 1363. Er vermählte sich mit Helghe, Kendir Tochter. Diese gab im Jahr 1350 die heati Christogoni Martyris, mit Einwilligung ihres Eheherrn, seiner Brüder*) und nächsten Anverwandten an die Mönche des Alvastras Klosters Cistercienser-Ordens, zwey Achtel Landes in Tolkstadt, zu Seelmessen. (S. Stjernmann Verz. S. 101. 265 und 266.) Dalin (im 2 Th. S. 531.) führt eine Astruna, Johannis Tochter, als seine Gemahlin an: ob sie die erste oder zweite gewesen sey, muß ich unentschieden lassen. — Aus der zuerst genannten Ehe hatte er einen Sohn, Bengt, dessen Würden, Besitze und Gemahlin ich nirgends angezeigt finde, wohl aber daß er zwei Söhne gehabt hat, nemlich

1) Knut Bengtsson (Bla), auf Arnäs und Sundby, vermählt mit Sophia Snarfenborg, des Herrn Gert Clavessons Tochter, auf Eneby. (Stjernmann Verz.

N 3

S.

ich beybehalten, da sein Bruder Jon als Herr auf Aspenäs vorkommt.

*) Hier findet man einen neuen Beweis daß der Reichsdrost Knut Jonsfon (Bla) eine zahlreiche Nachkommenschaft muß hinterlassen haben.

S. 78.) — 2) Greger Bengtsson (Bla), auf Tyresö, welcher einen halben Greif und einen halben Adler zum Wapen führe, und mit Karin, des R. und S. R. R. Krens gisle Nilssons Tochter, auf Hammerstada und Tyresö, vermählt war. (S. Stjernmann Verz. S. 79 und 173.)

3) Sven Knutson aus dem Geschlecht (Bla). Von ihm sagt Berch (in der 2 Saml. S. 232.) er habe zuerst den Zunamen Store geführt, und angefangen einen goldenen Sparren, über einen siebenstrahligen silbernen Stern gesetzt, zum Wapen zu führen. Aber sein Gewährsmann, auf welchen er sich hierbey beruft, und den ich vor mir liegend habe, nemlich Dalin (in 2 Th. S. 208.) meldet nur, des erwähnten Svens Wapen wäre ein Sparren, über einen Stern gesetzt, gewesen. Also ist die Figur des Sterns, so wie die Tinktur derselben und des Sparrens, ein bloßer von Berch selbst gemachter Zusatz *).

Nun

*) Wegen der Store scheinen folgende Anmerkungen hier nöthig zu seyn:

1. Anmerk. Ein Peder Carlsson Store, auf Höglöda, wurde im Jahr 1625 unter Nr. 79 auf dem stockholmschen Ritterhaus in

Nun möchte ich gern wissen, warum dieser Sven im 14ten Jahrhundert den Beynamen Store

N 4

Store

in die adeliche Klasse introducirt, welcher ebenfalls einen Sven (Store) der im Jahr 1390 gelebt habe, als seinen Stammvater angab. Seine Gemahlin wird die Witwe eines Rasse Thordssons genannt. (S. Stjernmann Matr. S. 241.) Sein Wapen ist nach dem neuesten Schwedischen Wapenbuch: Ein silberner Sparren über einen 7 strahligen silbernen Stern gesetzt, im blauen Feld; auf dem Helm ein wiederholter Stern, zwischen zwey Elephantenfüßeln, die übereck bis zur Mitte silbern und blau sind. (Ich liefere hierbey desselben Abbildung auf einem Kupferstück) — Hieraus ergäbe sich also, daß diese Linie Store, die schon 1654 mit Mats Pedersson Store erloschen ist, mit den heutigen Grafen Stenbock eines Ursprungs seyn müßte; doch habe ich den Zusammenhang ihrer Verwandtschaft, aller Mühe ungeachtet, nicht mit Gewißheit erforschen können, und es fehlen nach der Chronologie noch ein Paar Abstammungen, um sie an den gemeinschaftlichen Ahnern Sven Store, anzuknüpfen: welches auf der Stammtafel Nr. VII sichtbar ist. Auf eben derselben Tafel findet man noch ein anderes Fragment von einem Eric Brodersson (Store) auf Nyssa in Westgothland: von dessen Vorfahren ich den Zusammenhang gleichfalls nicht auffuchen konnte.

a. Anm

Store führte: ob er ihn selbst angenommen habe, oder ob er ihm von Andern sey beygelegt worden.

2. Anmerk. Auf der Stammtafel Nr. VIII ist noch ein Fragment von einem Magnus Store, und von einigen seiner Nachkommen befindlich, von welchem ich nicht mit Zuverlässigkeit sagen kan, ob er eines Stammes mit den Grafen von Stenbock ist, wie ich doch fast glaube. Es hat mir nach wiederholten Versuchen nicht glücken wollen, die Stammtafel dieses Geschlechts vom stockholmschen Ritterhaus zu erhalten, um dieses und manches andre gegent einander zu halten und zu berichtigen.

3. Anmerk. Auch die adelichen Familien Simmingskiöldt und Strömfeldt hatten einen Sven Store für ihren ältesten Stammvater. Der Baron Rehbindt erzählt dies in seiner Matrikel S. 234 und nachher in der Fortsetzung S. II, auf folgende Art: „Die Simminge sowohl als die Strömfeldt, stammen von einem uralten schwedischen adelichen Geschlecht her, und hatten des Königs Albrechts (der von 1364 bis 1388 regierte), Kriegs-Hauptmann und vornehmsten Lehnsherrn in Norriand, den Wapener Sven Store, für ihren ältesten Stammvater. Näher aber leiten sie ihren Ursprung her, von einem, dessen Nachkommen, den schwedischen Reichsrath und im Jahr 1520 Verfehlshaber des stockholmschen Schlosses, Olof Björnsön, der in dem vom König Chris-

worden, und warum. Das erste kommt mir deswegen unwahrscheinlich vor, weil wohl niemand sich nicht selbst Christiern im erwähnten Jahr den 8ten November angestellten stockholmschen Blutbad, nebst andern Reichsräthen und angesehenen Herrn, den Kopf verlor, worauf dessen Sohn Nicolaus Olai, in den geistlichen Stand trat, und seines Erben Strenanäs wurde. Dieses seine Erben nannten sich anfänglich Bullernenski, in der Folge aber Simming, bis ein von ihm abstammender Assessor, Eric Marcusson Simming, am 8ten October 1689 mit dem Namen Simmingskiöldt von neuem geadelt wurde, und dessen Brudersohn, der Assessor Simming, am 12ten Febr. 1773 die königliche Resolution erhielt, daß auch er und seine Nachkommen aus obberührten Ursachen für vom Adel sollten gehalten werden.“ — In Stjernemann's Matrik. S. 881 finde ich unter der Rubrik Simmingskiöldt, nichts von diesem Ursprung; wohl aber S. 312 und 360 von obigen beiden Familien eine ganz entgegen gesetzte Nachricht: denn unter andern wird ihr erster bekannter Stammvater daselbst Simon genannt, aus welchem Taufnamen nachher vielleicht der Geschlechtsname Simming entstanden ist. Man sieht also, daß die Deduction von einem Sven Store erst neuerlich ist erfunden worden; es sey dann, er wäre von mütterlicher Seite hieher zu rechnen.

selbst einen solchen wählen wird, der Hochmuth und übermäßige Eigenliebe verräthen könnte; auch wurde damals an unveränderlichen Zunamen in Schweden noch nicht gekünstelt, wie ich schon in der Vorerinnerung bemerkte; aus dem neu angenommenen Wapen läßt sich dieser Name gleichfalls nicht erklären: Denn ein Sparren als die Hauptfigur, schickt sich nur schlecht zu der Benennung Store, welches Wort im Deutschen groß heißt. Von seinen etwaigen Erbbesitzen findet sich in den hierbey zu Rathe gezogenen Schriftstellern keine Spur, aus welcher sich etwa eine gegründete Muthmaßung herleiten ließ; es sey denn, daß der vermeintliche Ahnherr der Familien Simming und Strömsfeldt, mit obigen Sven Store eine und eben dieselbe Person wäre, und daß er also weil er der vornehmste Lehnsherr in Norrland war, auch den Ehrennamen Store in den mancherley Urkunden erhalten hätte, vielleicht im Gegensatz von einem andern in der väterlichen Familie befindlichen Sven. Oder aber hat er in seinem Stand und bey seiner bekleideten Würde ganz besonders hervorstechende Tugenden und Vorzüge an den Tag gelegt, welche ihn vor andern seines Gleichen auszeichneten und ihm also damals das Prädikat Store erwarben. — Alles dieses verdiente wohl eine nähere und gründliche Untersuchung, von ei-

nem

nem geschickten Mann, der in Schweden zu Hause ist und dort die Hülfquellen bey der Hand hat.

Aus welchem Geschlecht übrigens die Mutter seines Sohns, des nachfolgenden Biörns, war, oder ob jener nicht gar mehrere Gemahlinnen gehabt habe, finde ich zwar nirgends angemerkt, jedoch ist wahrscheinlich, daß in Betracht der gänzlichen Abänderung, oder wenn man lieber will, Vermehrung des väterlichen Wapens, sie aus einer Familie, die damals das Sparren-Wapen führte, hergestammt habe; vielleicht gehörte sie zu dem Zweig, der das Gut Wik damals besaß, aus welchem auch der Taufname Arfved zu denen Store kan übergegangen seyn.

Gewiß ist endlich, daß die Nachkommenschaft des Reichsdrosten muß zahlreich gewesen seyn. Indessen sagt Stjernmann's Verzeichniß, so wie die übrigen von mir nachgeschlagenen Genealogisten, nichts namentlich von dem osterwähnten Sven und seinen Nachkommen bis ins dritte Glied. Was inzwischen Berch von ihm anführt, ist aus dem Dalin gezogen; selbst giebt er keine weitere Erläuterung darüber. Ihm nun zu Folge, hatte er einen Sohn Namens Biörn; aber

Peringa

Peringskiöld soll ihn, wie ich bey Berch lesch
Jöns nennen *), der sich Herr zu Torpa schrieb.
Eben

*) Weil sich keine andre Stelle auffuchen läßt,
mit welcher man die Verschiedenheit der Na-
men Björn und Jöns berichtigten könnte, so
muß ich sie auch so stehen lassen, wie es
Berch gethan hat, der diesen Anhern mit
beiden Taufnamen zugleich anzeigt. Gleich-
wohl sind beide ganz verschieden, und haben
nicht die mindeste Gemeinschaft mit einan-
der. — In Ansehung des Wapens ließen
sich beide Nachrichten ungefähr in der Art
vereinigen, wie von der Sparre Örenskerns-
schen Faamle in der Vorerinnerung gesagt
wurde, nemlich daß der Vater eine Verän-
derung des Wapens in seinem Alter schon in
Vorschlag gebracht, und der Sohn es nach-
her auch so geführt habe. Zuverlässig ist,
daß in 14ten Jahrhundert bey der Familie

Bla eine große Veränderung, besonders in
Ansehung ihrer Güter, muß vorgegangen
seyn, welches außer andern eben so wichti-
gen Ursachen, von der zahlreichen Nachkom-
menschaft des Reichsdrostes herkommen mag,
von welcher der oft erwähnte Sven allem
Ansehen nach, einer der jüngsten gewesen ist,
da er einen Taufnamen führt, welchen ich
bis an seinen Ueberurältervater weder auf
väterlicher noch mütterlicher Seite gefunden
habe. — Das Stammgut Gröneborg ver-
schwindet mit dem Reichsdrost, und ist nach
aller Wahrscheinlichkeit schon im Jahr 1317,
da er in des Königs Ungnade fiel und die er-
wähnt

Eben den Taufnamen hat er auch in Stjern-
manns Matrikel, mit dem Zusatz, daß er in
den

wähnte Würde verlor, auf eine oder die an-
dere Art von der Familie abgekommen: der
angestengtesten Aufmerksamkeit unachtet
finde ich dasselbe nachher bey keinem andern
mehr angezeigt. Das Gut Aspenäs hingeg-
gen, welches vermuthlich von dem N. S. N.
N. und Lagmann in Ostgöthland, Benedikt
Magnusson (Minniskiöld) herrührte,
und er von den Schwiegereltern erhalten
harte, findet man gleich darauf wieder bey der
Familie Sparre, von welchem sich damals
eine Linie benannte, obzwar sein Sohn der

N. S. N. N. John Knutssohn (Bla) sich
noch von demselben geschrieben hat. — Durch
diese Veränderung, sie sey nun geschehen
auf welche Weise sie wolle, muß das Sparre-
Wapen und das Gut Torpa an den Björn
oder Jöns gekommen seyn. Selbst der
hierauf fortlaufende Taufname Arfved oder
Arnvid zeigt an, daß die Gemahlin des
Sven, oder wenigstens seine Schwiegeroch-
ter, eine geborne Sparre aus dem Hause
Wik gewesen ist, weil der erste Erwerber dies-
ses Guts Arnwid hieß, der es durch Heirath
mit Hamborg (Arn) an sich brachte, und
hier der ältere dieses Namens genannt wird.
(Stjernmann Verz. S. 124.) Auch finde
ich, daß der N. und S. N. N. Carl Ulfsson
(Sparre), auf Tofta, der im Jahr 1407
in einem 90jährigen Alter starb, eben um dies-
selbe Zeit sein angebornes Wapen schon ver-
ändert

den Jahren 1360 und 1383 gelebt, und angefangen habe, einen Sparren mit einem sechsstrahligen Stern, zum Wapen zu führen; welches seine Nachkommen bis ins fünfte Glied auch also gehalten haben. (S. Sternmann Matr. S. 12. Berch 2 Saml. S. 232.)

Dalín macht im 2 Th. S. 208 zweien Söhne des Biörns namhaft: der erste heißt bey ihm Thord,

ändert geführt; denn das ehemalige von seinen Voretern angeerbte rothe Feld hat er in ein blaues verwandelt, welches dem Bla Wapen eigen war. (Sternmann ebend. S. 6.) — Der erste Gemahl der Witwe, mit welcher sich der Söven (Store) als Stammvater der im Jahr 1625 introductir gewesenem Branche dieses Namens, nachher vermählte, scheint aus der Familie Bonde gewesen zu seyn, und war vielleicht ein Bruder des Rorik Thordsöns Bonde, welchen man mit auf der Stammtafel Nr. I findet.

Wenn es nicht in den ehemaligen schwedischen Familien-Wapen unendliche, theils heutzutage unaufs löbliche Schwierigkeiten gäbe, da selbige nur gar zu oft und bey der geringsten vortheilhaften Gelegenheit angenommen, und kurz darauf wieder verlassen wurden: so würde man durch Muthmaßungen nicht manchmal nach dem Schatten greifen dürfen, welche hier im Grund genommen doch richtig seyn können.

Thord, der zweite Arfved; letzterer ist ein Anker Herr der Grafen Stenbock. Auch von ihm findet sich keine weitere Nachricht als der bloße Taufname. Dieser Fall ereignet sich ebenfalls bey dessen Sohn Arfved Arfvedsson (Store) von dem sonst weiter nichts vorkommt. (Berch 2 Saml. S. 236.) Aber dieses letztern sein Sohn, Knut Arfvedsson (Store) wird in Sternmanns Verzeichn. S. 285 genannt: er war im Jahr 1466*) Landrichter des Sunderbo Gerichtszwanges, doch kommt sein Erbtheil nicht mit vor.

Seine

*) Diese Jahrzahl würde ich für einen Druckfehler halten, und lieber dafür 1461 lesen, wenn ich nicht bey Dalin schon unter dem Jahr 1396 gefunden hätte, daß sein Schwiegervater sich damals als R. und S. R. R. unterschrieben hat; folglich läßt sich wohl annehmen, daß sein Schwiegervater 1416 Landrichter seyn konnte. Aber hieraus entsteht wieder ein anderer wichtiger Zweifel. Wie unnatürlich gebränge folgen hier die beiden Arfvede, Vater und Großvater, in einem Zeitraum von 33 Jahren auf einander! Dies kan ich freilich nur bemerken, aber nicht berichtigen. Dalin hätte es mit mehreren Grund thun müssen, und ausführen können, wenn ihm an einer gründlicheren Deduction etwas gelegen gewesen wäre. — Von diesem Knut Arfvedsson an läuft die Stammreihe sowohl historisch als genealogisch ganz unbezweifelt richtig fort.

Seine Gemahlin heißt Christina (Bac), eine Tochter des R. und S. R. R. Erland Knutsson, auf Sundholmen. — Er hatte unter andern den folgenden Sohn:

Arfved Knutson (Store), von Torpa*); er führte zum Wapen: einen goldenen Sparren, über einen sechsstrahligen silbernen Stern gesetzt, im blauen Feld; auf dem Helm sieben Fahnen**). Unter den Jahren 1471 und 1472 kommt er als R. S. R. R. und Vogt zu Calmar vor. Im Jahr 1475 vidimirte er zu Endh als Eicharads Lagmann in Smaland einen Kaufbrief in welchem Selghe Stynt an Gustav Olsson auf Lofsta, den Hof Ingelstada für 260 M^k. ver-

*) S. Stjernmann Verz. S. 285. Dalin 2 Th. S. 755. — Im schwedischen Text heißt es af Torpa, aber nicht til Torpa; hieraus ziehe ich die Schlüsse: 1) Daß er nicht unmittelbar selbst Erbherr auf Torpa war, sondern nur aus diesem Haus her stammete; 2) daß sein Vater dieses Gut muß besessen haben, obgleich die Schriftsteller nichts davon erwähnen; 3) daß die Nachkommenschaft des Sven (Store) sich schon in jenem Zeitalter in verschiedene Zweige verbreitet hat, welches auch aus den Bruchstücken erhellet.

**) So beschreibet Stjernmann dasselbe, an der gleich vorher angeführten Stelle.

verkauft. Im Jahr 1478 erhielt er vom Reichsvorsteher Sten Sture, dem ältern, ein Zeugniß, daß er ihm für die ganze Zeit seines geführten Amts als Vogt zu Calmar, richtige Rechenenschaft abgelegt habe. Von 1490 an bis 1497 war er Hauptmann auf Doresten*); 1496 schickte man ihn mit Nils Clausson nach Danemark, um wegen des Einfalls der Russen in Finn- und Estland, auch wegen der großen Zusammenkunft, welche in Neu Eddese sollte Statt haben, Berathschlagungen zu pflegen. — Seine Gemahlin war Anna (Stenbock) eine Tochter des S. R. R. und Hauptmanns auf Elwisborg (Welfsborg) nachher auf Synderbo (Sunnerbo) Gustav Olsson (Stenbock) des ältern, auf Lofsta und Ingelstada**) und dessen erster Gemahlin

*) Das ist ein großer Abstand von Jahren, in Betracht seines Vaters der schon 1416 Landrichter war! besonders wenn man noch annimmt, daß er, wie aus dem Taufnamen Arfved zu erhellen scheint, einer der ältesten Söhne seines Vaters müsse gewesen seyn, und folglich ein fast hundertjähriges Alter erreicht haben.

**) Dieses Gustav Olsson Vorfahren, die im 14ten und 15ten Jahrhundert mit dem Geschlechtsnamen Styttte vorkommen, findet man auf der Stammtafel Nr. III. — Stjernmann merkt in seinem Verzeichniß 1stes u. 2tes Stück. D. S. 358.

lin Ingrid Bengt Uddefsons Tochter, von
Winfetorp *). — Folgende von seinen Kindern
kann ich nennen:

1) Estrid

S. 358 an, daß mit diesem Gustav Olsson die ältere Linie derer Stenbock im Mannstamm erloschen sey. Vermuthlich war es ein ursprünglich deutsches Geschlecht, welches Schütz oder nach der scandinavischen Sprache Skytte hieß, und letztlich einen Steinbock im Wapen führte, nach welchem in der Folge ein Zweig von der Familie Store, den Namen Stenbock annahm. — Schon im Jahr 1318 kommt ein Waltram Skytte vor, der ein Deutscher genannt wird. (Dalin bey eben dem Jahr S. 379.) — Tuwo Skytte (Sagittarius) war 1336 Wtcevoigt von Stockholm, und führte den Kranz einer Mauer, mit drey Thürnen, im Wapen. (Stjernmann Verz. S. 4.) — Es gab auch ehemals in Finnland eine adeliche Familie Skytte, welche im Jahr 1627 auf dem stockholmschen Ritterhaus introducirt wurde, aber schon längst erloschen ist. Der Statthalter von Tavastehus Jöns Skytte, auf Styckälä, Praddenäs und Laukantark, wurde auf der adelichen Bank eingeführt. Schon 1350 gab es aus diesem Geschlecht einen Gerhard Skytte, Advocatum Aboensem (Stjernmann Verz. S. 242.)

*) Stjernmann Verz. S. 285. 358. 365 und 366. Dalin 2 Th. S. 693. 755 und 765.

1) Estrid Arfoeds-Tochter (Store), vermählte sich mit Peder Mianson (Stjerna), dem ältern, auf Herrestadt und Säby. Sie war dessen erste Gemahlin. (S. Stjernmann Verz. S. 30 und 335.)

2) Arfoed Arfoedsjon (Store). Er hat eine Linie gestiftet, welche sich in der Folge Drake nannte, jedoch das Store-Wapen unveränderlich beybehält *).

3) Olof Arfoedsjon (Store), auf Torpa, S. R. N. und Lagmann in Ostgothland. Er vermählte sich mit Karin Lake, einer Tochter von Anders Lake. — Dieser legte sein Store-Wapen gänzlich bey Seite, und nahm sein mütterliches an, nemlich: einen quergetheilten Schild, in dessen Obertheil ein hervorbrechender schwarzer Steinbock, im goldenen Feld erscheint; die untere Hälfte ist von Gold und schwarz gerautet **). Für dieses neue Wapen erhielt er von seinem

D 2

Groß:

*) S. Stjernmann Matrif. S. 243. Berch Ged. Münz. 2 Saml. S. 232. Dalin 2 Th. S. 208. Auch die Stammtafel Nr. IV.

**) Im neuesten schwedischen Wapenbuch ist der untere Theil des Schildes von schwarz und silber geschachtet; aber das ist wohl ein Fehler; es müßte mit Gold geschachtet seyn.

Großvater mütterlicher Seite, das Gut Tofta *), worauf er sich Herr auf Torpa und Toftaholm schrieb **). Dies ist also die eigentliche Bewegursach, warum dieser Zweig das neue Wapen beliebt hat, und nach demselben den heutigen Geschlechtnamen

*) Toftaholm am Tofta-Ström in Smöland und Kronobergs Lehn, im Gerichtszwang Rinnwald und Kirchspiel Tofta, ein großes zinsfreies adeliches Gut. S. Tunold Geogr. S. 293. 308 und 334.

***) S. Stjernmann Verz. S. 226. Verch 2 Saml. S. 232. — Nach Stjernmann's Wapen S. 12 heißt es zwar, er habe im Jahr 1526 angefangen, sein mütterliches Wapen zu führen; allein weil ich dagegen in desselben Verzeichniß S. 149 finde, daß der Ritter und Hauptmann zu Örebro, Sten Svantesson Sture, schon im Jahr 1510 der Karin, einer nachgelassenen Wittwe des Olof Arfvedssons, auf Torpa, eine Quitung über den Empfang von 260 Mk. erteilt hat; so muß er wohl früher sein Wapen geändert haben, wo es nicht gar von dessen Vater schon mag geschehen seyn, da der erwähnte, Gustav Olsson (Stenbock) als sein Schwiegervater, im Jahr 1465 nicht mehr lebte, und er folglich durch die Ererbung des Guts Tofta verbunden war, auch sogleich mit der Erbschaft sein Wapen zu ändern.

men führt. — Folgende von seinen Kindern finde ich namentlich angezeigt:

1) Anna (Stenbock) kam im Jahr 1523 aus der dänischen Gefangenschaft zurück. Sie war eine Gemahlin von Nils Knuts-son Ribbing, auf Låsterid. S. Stjernmann Verz. S. 105 und 294. Dalin 3 Th. 1 B. S. 86.)

2) Gustav Olsson (Stenbock), auf Torpa und Toftaholm; er wird im Gegensatz des oben erwähnten ältern Gustav Olsson (Stenbock), der jüngere genannt. Im Jahr 1529 wurde er Befehlshaber oder Schloßbetrauter (Slatsläfwen) zu Elfsborg; und hatte 1531 die Ehre, die Prinzessin Catharina von Sachsen-Lauenburg, als des Königs Gustav I verlobte Braut, aus Deutschland nach Schweden herüber zu bringen. Erwählter König erteilte ihm 1534 die Reichsraths-Würde; 1540 ward er Statthalter von Westgothland und Hauptmann auf Elfsborg; 1542 Lagmann in Westgothland und Kriegsoberster; 1552 oberster Geheimerrath und Gouverneur von Ostgothland; 1553 der erste von den ernannten zwölf Bevollmächtigten von schwedischer Seite, welche zur Bey-

D 3

legung

gung, der zwischen Schweden und Dänemark entstandenen Unbelligkeiten, zu Elfsborg mit den dänischen zusammen kommen solten. — Unter der Zahl der neun Personen, welche den 29sten Jun. 1561, am Krönungstag des Königs Erich XIV, in den Freyherrnstand erhoben wurden, war er gleichfals der erste *).

Zur

*) Ueberhaupt erstelten damals 9 Reichsräthe den Freyherrnstand, namentlich: 1) der N. N. Gustav Olsson (Stenbock) auf Torpa, 2) der N. N. Sten Ericsson (Lejonhufvud) auf Gråfnäs und Regtholm, dessen Erben schon am 8ten Oct. 1568 in den Grafenstand erhoben wurden; 3) der N. N. Birger Nilsson (Grip), auf Winäs, dessen männliche Nachkommen im Jahr 1625 erloschen waren; 4) der N. N. Gabriel Christiernsson (Opensjerna), auf Eka und Lintdö; 5) der N. N. Lars Ifvarsson Glemming, auf Sundholm, dessen Linie 1625 gleichfals nicht mehr blüthete; 6) der N. N. Carl Holgersson Gera, welcher den 25sten Jul. 1566 ohne männliche Erben starb; 7) der N. N. Joran Holgersson Gera, von dessen männlichen Nachkommen in keiner Classe jemand ist introducirt worden; 8) der N. N. Clas Christersson Horn, auf Amine; und 9) der N. N. Eric Gustavsson (Stenbock) ältester Sohn des obigen ersten Freyherrns Gustav Olsson (Stenbock).

S.

Im Jahr 1569 gelangte er zur Reichsmarschallswürde. — Er war einer mit von denen Reichsräthen, welche sich zur Parthey der Herzöge Johann und Carl hielten. — Fünffmal ist er in Dänemark als schwedischer Gesandter gewesen, nemlich 1534, 1535, 1536, 1537 und 1561. Im Krieg mit Dänemark führte er 1563

D 4

den

S. Dalin 3 Th. 1 B. S. 532. Rehbins der L. M. S. 33 und 34. — Dies führet mich deswegen an, um hier gleich mit einem Blick wahrscheinlich zu machen, daß niemand als die im Jahr 1625 noch blühenden und introducirtten Opensjerna und Hornschen freyherrlichen Zweige die Ursach seyn können, warum sich der Großsohn von dem ersten Freyherrn, nemlich der hernach folgende Gustav Ericsson Stenbock, damals nicht auf der Freyherrnbank hat mit einführen lassen, weil er nach aller Wahrscheinlichkeit, in Betracht seines Großvaters die erste Nummer verlangte, und man ihm von wegen seines Vaters Erich Gustavsson, nur die dritte oder letzte von den Gleichzeitigen hat einräumen wollen. Ich wüßte wohl sonst keine gegründete Muthmaßung von dieser anscheinenden Versäumnis anzugeben. — Auch mag die vorhergegangene Entsetzung aller Würden, die seinen Vater betraf, vieles dazu beygetragen haben, daß der Zwist mit den obberregten Familien unentschieden geblieben ist.

den Oberbefehl in Finnland; 1564 belagerte er die Festung Bohus, doch konnte er wegen des eingefallenen ungewöhnlichen Frostes vor derselben nichts ausrichten. — Er starb 1571. — Im Jahr 1531 vermählte er sich mit Brita Lejons hufvud, einer leiblichen Schwester von der zweiten Gemahlin des Königs Gustav I, und einer Tochter des R. S. R. R. auch R. M. und Statthalters von Westgothland, Erich Abrahamsen Lejons hufvud, auf Loholmen und Ekeberg, und dessen Gemahlin Ebba Wase, von Norrby und Loholm *). — Sein freyherrliches Wapen ist quadrirt: im ersten und vierten Quartier, ein goldener Sparren, über einem versilberten dreygespitzten Stern gesetzt, im blauen (als das alte Store-Zeichen;) im zweiten und dritten, ein hervorbrechender schwarzer Steinbock, in einem quergetheilten, oben goldenen und unten von gold und schwarz gerauteten Feld; der Schild ist mit 2 Turnierhelmen

*) Sternmann Verz. S. 226, 245 und 299. Dalin 3 Th. 1 Buch S. 532, 573 und 579. Celsius Gesch. Gust. 2 Th. S. 59, 60, 256 und 306.

helmen besetzt: auf dem rechten erscheinen sechs wechselsweise blau und goldene Standarten, als die Zierde des alten Store-Helms; der linke trägt einen schwarzen Steinbock, zwischen zweyen von gold und schwarz übereck bis zur Mitte getheilten Büffelhörnern. — Dieses vermehrte Wapen, so der Reichsmarschall zugleich mit der Freyherrschaft Lena an seine jüngern Söhne nachließ *), ist auch mit ihnen in das Grab gelegt worden. — Der älteste Sohn Eric Gustavsson, behielt zwar auch dasselbige Wapen bey, jedoch mit dem Unterschied, daß er in das erste und vierte Quartier den Steinbock setzte, im zweiten und dritten aber das Store-Wapen führte, und so auch die Helme verwechselte **).

D 5

Er

*) So sagen Einige, unter andern die stockholmsche allgem. Zeitung auf d. J. 1788 im 1 Tertial Nr. 49. Aber Berch meidet, der König habe dieses Lena unmittelbar an des Gustavs Olssons jüngere Söhne geschenkt. Wenn dies gegründet ist, so haben sie jene Freyherrschaft Lena nicht von ihrem Vater erben können.

***) S. stockholmsche allgem. Zeitung an der gleich vorher angeführten Stelle. — Weill

Er hat überhaupt folgende Kinder *) gehabt:

I. Catharina Gustavs: Tochter (Stenbock), geboren zu Torpa den 22sten Jul. 1535, starb den 14ten Nov. 1621. Sie vermählte sich am 22sten Aug. 1552 mit dem König in Schweden Gustav Wasa, welcher den 12ten May 1490 geboren war, und den 29sten Sept. 1560 starb **). Sie war des Königs dritte Gemahlin; und man hält dafür, daß, da er ihre Eltern, als seinen Schwager und seine Schwägerin, im Jahr 1552 zu Torpa besuchte, sie anfänglich seine Absicht gar nicht gemuthmaßet, sondern sich vor ihm versteckt; er aber sie

Well die Grafen von Stenbock in der freyherrlichen Klasse nicht introducirt sind, so sucht man obiges vermehrtes Wapen auch vergebens in den schwedischen Wapenbüchern.

*) Dalin im 3 Th. I B. S. 435 nennt sie; seine Ordnung will ich beybehalten, obgleich sie schwerlich so auf einander gefolgt sind. Alle Töchter setzt er zuletzt: ich werde sie aber der Bequemlichkeit wegen zuerst nennen.

**) Dalin 3 Th. I B. S. 435 und 436 not. e. Stiermann Verz. S. 244. Celsius Geschichte Gustavs 2 Th. S. 300.

sie zu sehen selbst verlangt habe. Dies ist auch wahrscheinlich: Denn der König war alt, und schon zweymal vermählt gewesen; sie aber damals mit dem nachherigen Grafen und Reichsrath Gustav Johannsson (Kos) insgeheim verlobt, welchen sie, wie leicht zu erachten steht, nicht sobald aufgeben konnte; doch mußte endlich die Liebe der Krone und dem Scepter weichen; und ihr erwähnter Bräutigam vermählte sich hierauf mit ihrer gleich folgenden Schwester. Eine alte Sage bekräftiget obiges; sie soll manchmal im Schlaf neben ihrem Gemahl in folgende Worte ausgebrochen seyn: „Den König Gustav habe ich sehr lieb, indessen werde ich Rosen niemals vergessen.“ (S. Dalin 3 Th. I Buch S. 435 und 436.) — Der König Sigismund bekräftigte am 18ten May 1594 zu Stockholm, ihre Morgengabe, welche in ganz Uland, Schloß Castellholm, deren Höfen und Kirchspielen bestand, zusamt Foglö, und Jamala; den Kirchspielen Munketorp, Skedewi, Säby, Groß- und Klein-Mittern, in Enärings und Tuhandra Gerichtszwange, in Westmannland, mit eben

eben demselben Recht wie die Krone u. s. w.
— In dieser Bestätigung nannte sie der
König: „Frau Mutter.“ (S. Dalin
3 Th. 2 B. S. 307 und 308. Tuneld
Geogr. S. 174 und 176.)

II. Cöcilia Gustavs-Tochter (Stenbock),
vermählte sich gleichfalls 1552, mit
Gustav Johannson (Kos), nachher
rigen schwedischen Reichsrath, Grafen
von drey Rosen, auf Bogesund und
Haga, welcher am 25sten Jul. 1586
starb *).

III. Ebba Gustavs-Tochter (Stenbock),
vermählt mit Clas Ericson Flem-
ming, Freyherrn auf Wik, Herrn auf
Swidie und Quidie, R. S. R. R. und
R. M. Oberbefehlshaber des Schlosses
und der Stadt Wiburg, Lagmann in
Upland, Gestrikeland, Helsingeland,
Medelpad, Angermannland und We-
sterbottn. Er starb den 13ten May 1597.
(S. Stjernmann Verz. S. 82 und
dessen Matrif. S. 208.)

IV.

*) Dalin 3 Th. 1 B. S. 436. Stjernmann
Verz. S. 109 und dessen Matrif. S. 7.
Ceisius Gesch. Gustavs 2 Th. S. 300.

IV. Beata Gustavs Tochter (Stenbock),
vermählt 1549 am Sonntag in den Fas-
ten, mit Peder Joachimsson Brahe,
R. S. R. R. und R. D. Grafen auf
Wifingsborg, Herrn auf Nidboholm,
war 1520 geboren, und starb den
1sten Sept. 1591 *).

V. Margaretha Gustavs-Tochter (Sten-
bock) **).

VI. Anna Gustavs-Tochter (Stenbock)
war vermählt mit Nils Knutsen
Ribbing, auf Kästerid. (Stjernmann)
Verz. S. 230 und 244. Dalin 3 Th.
2 Band S. 52).

VII. Märtha Gustavs-Tochter (Sten-
bock) ***).

VIII.

*) Stjernmann Verz. S. 23. 34. 43 und 83,
dessen Matrif. S. 1. Verch i Saml. S. 35,
wo sie Brita genannt wird, aber an allen
andern Orten heißt sie Beata.

**) Dalin am oben angeführten Ort. Von
ihr finde ich weiter nichts als den bloßen
Taufnamen.

***) Auch von dieser treffe ich nichts weiter an,
als bey Dalin in der vorhin angezeigten
Stelle, den Taufnamen.

VIII. Olof Gustavsson (Stenbock) Freyherr auf Lena *) war letzlich Reichsrath, fiel aber so wie mancher andre, in des Königs Erich XIV Ungnade, und wurde mit dem Tod bedrohet, dem er nur mit vieler Gefahr entging. Hingegen hatte er bey dessen nachher erfolgter neunjährigen Gefangenschaft abwechselnd nebst andern, die Aufsicht über ihn, und soll denselben, wie Dalin berichtet, einstmals wegen seiner Unbändigkeit durch den Arm geschossen und so unverbunden liegen gelassen haben. — Im Jahr 1569 erhielt er mit seinem Bruder Carl, Lena Kongsgård zur Freyherrschafft — Nach dem Regierungsantritt des Königs Johann III, war er einer mit von dessen Deputirten, die sowohl mit dem ehrländischen Adel, als auch mit dem Kriegsvolk und der Stadt Reval, wegen

*) Lena Kongsgård, ein Kirchspiel in der Landschaft Westgothland, Staraborgs Landshauptmannschafft und Warrosta Gerichtszwang. Tunelö Geogr. S. 397.

gen einer unverbrüchlichen Huldigung Unterhandlungen pflegen mußten: welches man aus der ihnen gegebenen Instruction vom 25ten Oct. 1568 und 18ten Febr. 1569 ersiehet. — Er nahm nach dem am 17ten Novemb. 1592 erfolgten Tod des erwähnten Königs, Theil an der Regierung; — wurde zu vielen wichtigen Geschäften gebraucht; — unterschrieb 1593 den upsalschen Beschuß, und übergab ihn dem Herzog Carl von Südermannland, als damaligen Reichsvorsteher; verließ hierauf Schweden, und ging nach Polen, woselbst er sich vom König Sigismund einen Schutzbrief auswirkte. Er wurde endlich bey dem, vom gedachten Herzog zu Albo am 10ten Nov. 1599 angestellten Blutbad, auf seiner Flucht aus der Stadt, von einem Nils Germundsson erschossen, und in einen Morast geworfen. — Seine Gemahlin war Ingeborg Bonde, eine Tochter des S. R. N. und Admirals Jöns Thordsson, auf Stensholm, Draneberg und Brodskö. — Aus dieser Ehe giebt ihm Verch nur eine Tochter, deren Taufna-

men, und ob sie ist vermählt gewesen, über ich nirgends habe finden können *).

IX. Eric Gustavsson (Stenbock) Freyherr auf Deresten **) und Kronobäck ***) Herr

*) Dalin 3 Th. 1 Band S. 435. 633. 634. 693. 694 und 697; auch 2 Band S. 260. 263 und 458. Dieser Schriftsteller nennt zwar den obigen Olof zuerst, und hierauf den folgenden Eric; es ist aber aus allen zufälligen Umständen gewiß, daß der zuletzt genannte Bruder der ältere ist, so wie es auch Berch 2 Saml. S. 233 saget. S. auch Gezelius Biogr. Eric. 3 Th. S. 128. — Gauhen giebt den Abraham als den ältesten Bruder an.

**) Deresten, ein königliches Tafelgut in Westgöthland, Elfsborgs oder Wänersborgs Lehn, Marksgerichts- und Kirchspiel Verby; wurde im 16ten Jahrhundert als einer Freyherrschafft an die von Stenbock verliehen, darauf 1682 vom damaligen König in Schweden Carl XI reducirt, und ist jetzt der Wohnsitz des Obersten von Wänersborgs Lehn Infanterie Regiment. S. Tuneld Geogr. S. 384. 387 und 394; auch 2 Abtheil. S. 278.

**) Kronobäck in der Provinz Smaland, Landshauptmannschafft Calmar, Scranda Gerichtszwange und Kirchspiel Mönsterås, erhielt Gustav Olsson (Stenbock) gleichfalls zur Freyherrschafft; welche Verlehnung 1682 ebens

Herr auf Torpa u. s. w. N. S. N. N. und Feldoberster Er ist der letzte in der Reihe der 9 Reichsräthe, welche der König Erich XIV am 29sten Jun. 1561, an seinem Krönungstag, in dem Freyherrnstand erhob, und die namentlich von Dalin und Reh binder angezeigt werden. Gezelius merkt an, daß auch seine übrigen Brüder diese Würde damals mit erhalten hätten. — Er wurde auch in eben dem Jahr vom König an die Höfe Holstein, Braunschweig, Sachsen Lauenburg, Cleve, und spanischen Niederlande, als Gesandter abgefertigt; 1562 war er dem Grafen Svante Sture zum Mitgehülffen verordnet, als welcher damals eben Statthalter von allem demjenigen wurde, was Schweden in Liefland (eigentlich in Ehstland) besaß; 1566 ward er Munsterherr der schwedischen Truppen, und von 1567 an des Herz

3093

ebensals aufgehoben wurde. Jetzt ist Kronobäck der Wohnsitz des Obersten vom Calmarschen Infanterie Regiment. Tuneld Geogr. S. 296 und 336; auch 2 Abtheil. S. 277.

1stes u. 2tes Stück.

¶

1568 Johannes Rath und Kriegsoberster. — Gleich, nachdem der erwähnte Herzog 1568 zum Thron gelangt war, erhielt jener von demselben für seine ihm bewiesenen vielfältigen wichtigen Dienste, Deresen und Kronobäck zur Freyherrschafft. — Ueberhaupt war er diesem König sehr ergeben, welche Treue er dessen Sohne, dem König Sigismund, ebenfalls erwies, von dem er 1594 die Bestätigung der obigen Freyherrschafften empfing. Im Jahr 1569 schlug ihn der König an seinem Krönungstag zum Ritter vom Agnus Dei Orden, den er neuerlichst gestiftet hatte. — Im Jahr 1593 unterschrieb er mit den upsältschen Beschluß (Concilium upsaliense); 1594 ward er Statthalter von Westgothland. — Der Herzog Carl von Südermannland entsetzte ihn i. J. 1596 aller seiner vorigen Würden, weil er auf dem angesetzten Reichstag zu Söderköping nicht mit erschien; er ging nach diesem schmerzhaften Vorfall 1597 nebst seinen Kindern aus dem Reich, verwirkte dadurch seine Freyherrschafft und starb 1599 zu Kopenhagen. — Seine Gemahlin, mit welcher er sich

1574

1574 vermählte, war Magdalena Sture, eine Tochter des S. R. R. und R. M. Svante Stenason Sture, Grafen auf Stegeholm und Westervik, und der Märtha, Erics Tochter, Lejonhufoud, von Loholmen und Ekberg*).

X. Sten Gustavson (Stenbock)**).

XI. Arfved Gustavson (Stenbock), Freyherr auf Vorpholm***) Dosta und Grolunda oder Grolanda†). — Bey dem

P 2

Begräb

*) Stjernmann Verz. S. 127. 128. 134 und 254. Dalin 3 Th. 1 Band S. 435. 529. 532. 537. 548. und 623; auch 2 Band S. 7. 260 und 463. Gezelius biogr. Vertic. 3 Th. S. 127 und 128. Verz 2 Saml. S. 233. Keshvinder L. M. S. 34. Das freyherrliche Wapen, dessen er sich bediente, ist oben schon angezeigt worden.

**) Von ihm will sich auch nichts weiter als der bloße Taufname finden.

***) Vorpholm, ein großes zinsfreyes Gut in Ostgothland. S. Tuneld Geogr. S. 285.

†) Grolanda in Westgothland, ein ganzes Kirchspiel, in Frölands Gerichtszwang gelegen, und zu der Landshauptmannschafft Skaraborg gehörig. Tuneld Geogr. S. 397.

Begräbnis des Königs Gustav I, am
 21sten Dec. 1560, führte er die West-
 manlandsche Fahne, welche die dritte
 in der Ordnung war. — Der König
 Johann schickte ihn 1569 als seinen
 Gesandten nach Polen an den König,
 seinen Schwager, der in eben dem
 Jahr am 14ten August mit guten Ver-
 merkungen entlassen wurde. Am 2ten
 März 1576 erhielt er die Vollmacht
 zum Oberbefehl über das Schloß und
 die Stadt Wadstena; am 6ten Febr.
 1577 ist ihm die Bestallung als Statthalter
 des Schloffes, der Stadt und
 des Lehns Wadstena ausgefertigt wor-
 den, welchem Amt er bis 1594 vor-
 stand; dann wurde er nebst Nils Gyl-
 lenstjerna, Statthalter von Ostgoth-
 land, weil dieser sich wegen Alters
 und Kränklichkeit nicht recht mehr da-
 mit befassen konnte: doch ersieht man
 auch aus Stjernmann's Verzeichniß,
 daß er schon im erwähnten Jahr sein
 Vaterland verlassen, und dadurch seine
 Landgüter verwirkt hat, die gleichwohl
 seinen Bruderkindern vom König Gus-
 tav Adolf nachher wieder zurück gege-
 ben wurden. — Wenn und wo er
 aus

aus der Welt gegangen ist, finde ich
 nicht aufgezeichnet; indessen wird seiner
 noch im Jahr 1600 gedacht, da nach
 dem Linköpingischen Beschuß, alle bey
 den vorhergegangenen unruhigen Zei-
 ten aus dem Reich entwichene vorge-
 laden werden, sich zur Verantwortung
 vor Gericht zu stellen; folglich lebte er
 damals noch; aber man findet nicht,
 daß er erschienen wäre. — Er ver-
 mählte sich 1582 mit Karin, Mans
 Sfoarvssons Tochter, auf Edeby, der
 einen halben Adler und eine halbe Lilie
 im Wapen führte. Sie starb am 31sten
 Dec. 1604. Ob er Leben nachgelas-
 sen habe, ist ungewiß.
 XII. Abraham Gustavsson (Stenbock).
 Von ihm meldet die Geschichte nichts
 weiter, als daß er im Jahr 1567 auf
 Befehl des Königs Erich ist gefangen ge-
 nommen, und am 25sten May durch den
 Schloßvogt Pehr Gadd umgebracht
 wor-

* Stjernmann Verz. S. 245. Dalin 3 Th.
 Buch S. 435 und 518; auch 2 Band S.
 4. 245. 311. 312 und 464.

niemals worden *). Ob er vermählt gewesen sey, weiß ich nicht.

XIII. Carl Gustavson (Stenbock), Freyherr auf Lena, Herr auf Costaholm und Ingelstadt, S. R. N. war vom 1592 im Augustmonath, mit unter der Zahl der schwedischen Commissarien, welche mit den russischen auf der Gränze einen Frieden schließen sollten. Am 17ten März 1593 wurde er Befehlshaber von Kerholm; aber 1594 Statthalter von Smaland; und wie man aus Tuneld's Geographie sieht, so erhielt er auch diese Provinz in eben dem Jahr zu Lehn. — Der König Sigismund erteilte ihm 1596 die Vollmacht als Statthalter von Calmar, welchem Amt er gemeinschaftlich mit Nils Gyllenskjerna vorstehen sollte; jedoch schrieb der Herzog Carl von Südermannland in eben dem Jahr am 11ten Julius, an Jörgen Mannson, der daselbst Befehlshaber war, er sollte ihm, weil er ein

*) Dalin 3 Th. 1 Band S. 435. 650 und 653. Leben König Erichs XIV S. 222.

ein Papist wäre, und den Söderkjöpingischen Beschluß nicht mit unterschrieben hätte, auch die Festung nicht einräumem. Allein am 28ten April 1597, nachdem er sich mit dem Herzog verglichen hatte, bekleidete er dennoch diese Würde, und zugleich über das dazu gehörige Lehn und Deland. Er sollte auch 1603 mit der schwedischen Flotte unter dem Befehl des Admirals Hans Biellkenstjerna, nach Pernau auslaufen; doch wurde er kurz darauf angeklagt, daß er in der Possischen Sache mit verwickelt sey, daher erhielt der Admiral den Befehl, ihn nach Schweden bringen zu lassen. Was weiter hierin vorgefallen ist, meldet Dalin nicht. Er starb im Jahr 1634. Seine Gemahlin Brita, war eine Tochter des Statthalters Clas Andersson (Wesigöthe), auf Wik und Kostis, der zweu in das Kreuz gestellte Pfeile im Wapen führte; und der Catharina, Hans Larssons Tochter, dessen Wapen einen Sparren von drey Sternen begleitet, darstellte. — Seine Söhne haben keine männlichen Erben hinterlassen; aber sie werden in den von mir

nachgeschlagenen Schriften nirgendß
namentlich angeführt. Seine Tochter
Sophia, vermählte sich am 28ten Febr.
1624 mit Peder Nilsson Matt och
Dag, auf Bro, Saby und Wisbo:
hammar *).

So viel Kinder hat Dalin von dem Gustav
Olsson (Stenbock) namhaft gemacht. Ob
aber dessen ältester Sohn Eric Gustavsson,
der einzig und allein dieses Geschlecht fortpflanzte,
auch Töchter hinterlassen habe, und ob, oder an
wen sie sind vermählt gewesen, weis ich nicht:
aber folgende Söhne hatte er:

1) Svante Ericsson Stenbock, Freyherr
auf Kronobäck und Deresten, Erbherr auf
Torpa und Helsing: war 1620 des Herzogs
Carl Philipp von Südermannland, Nerike
und Wermeland, sein Rath und Lagmann
in Südermannland *); geboren den 1sten
April

*) Stjernmann Verz. S. 117 und 299;
auch dessen Matrif. S. 210. Dalin 3 Th.
I Band S. 435 und 545; auch 2 Band
S. 312. 463. 515 und 516. Verz. 2 Sam.
S. 233. Tuneld Geogr. S. 292. Rehbins
der L. M. S. 251.

*) So hat Stjernmann in seinem Verz. S.
133 dessen Würde und Besitze angegeben;
aber

April 1572, starb den 25sten Febr. 1632,
ohne Erben zu hinterlassen, und wurde dar:
auf in der Domkirche zu Upsal begraben.
Er und sein nachfolgender Bruder Gystav
Ericsson, fingen erst 1620 an, sich zufolge
ihres Wapens, Stenbock zu nennen und
zu schreiben. — Vermählt war er mit
Brita Bielke, welche 1582 geboren war,
und 1632 starb; einer Tochter des S. N. N.
Clas Nilsson Bielke, auf Wik, Semse
holm, Bielkestadt, Penningeby, Nynäs,
Nepelstätt und Kurön; und dessen zwoter
Gemahlin Linn Flemming, von Sundholm.
(S. Stjernmann Verz. S. 133; und des:
sen Matrif. S. 12. Dalin 3 Th. 2 Band
S. 463.)

2) Sten Ericsson Stenbock, Freyherr. —
Dalin giebt ihn als den dritten Sohn des
Eric Gustavsson an; aber das ist noch un:
gewiß; er nennt gar den nachfolgenden Bru:
der zuerst, welches schon durch die ange:
zeigten Geburtsjahre widerlegt wird. In
dessen
P 5
aber im stockholmschen Magazin 3 Th.
S. 123 heißt er: Freyherr auf Sid, Herr
auf Helsing und Semsholm, des Königs
Carl IX Rath und Lagmann in Südermann:
land.

dessen will sich auch von ihm weiter nichts finden; vielleicht mag er gar außerhalb Landes gestorben seyn. (Dalin's 3^{tes} Th. 2^{tes} Band S. 463.)

3) Gustav Ericsson Stenbock, Freyherr auf Doresten und Kronobäck, Erbherr auf Torpa und Lena, geboren zu Hörningholm den 11ten Sept. 1575. — Der Herzog Carl, als Reichsvorsteher, hatte im Jahr 1603 bey der damals noch forwährenden innerlichen Verwirrung in Schweden, einen Verdacht auf ihn und auf seinen jüngsten Vaterbruder Carl Gustavsson, gefaßt, als wenn sie sich zur Gegenparthey des Königs Sigismund hielten; welches man aus den Schreiben, datirt Calmar den 10ten und 27ten Nov. des angezeigten Jahres, deutlich ersiehet. Doch gewann er hernach die Gnade des nunmehrigen Königs Carl, der ihn in wichtigen Angelegenheiten im Jahr 1605 als seinen Gesandten an die vereinigten Niederlande abschickte; 1609 gelangte er zur Reichsrathswürde: in dieser Bestallung wurde er 1610 als Ambassadeur nach England gesandt, und bey dieser Gelegenheit vom König von England, Schott-

Schottland und Ireland, Jacob I, zum Ritter geschlagen. Im Jahr 1611 ward er Lohkäds Pagmann; 1612 Schwedischer Commissarius zum Friedensschluß mit den Dänen, welcher Congress sich zu Ulfsbäck versammelte; und 1613 Statthalter von Westgothland. In eben dem Jahr gab ihm der König Gustav Adolf die ehemals verlebene und darauf eingezogene Freyherrschafft Doresten und Kronobäck wieder, bestätigte ihm auch im Jahr 1621 noch überdem für seine mannigfaltigen dem Vaterland geleisteten treuen Dienste, alle übrige Schenkungen die sein Vater Eric Gustavsson, von dem König Johann III erhalten hatte. Im Jahr 1617 brachte er die Gränzcheidung zwischen Rußland und Ingermannland glücklich zu Stande. Er starb zu Stockholm den 26sten Jun. 1629, und wurde in der Langhemischen Kirchspietskirche in Westgothland begraben. — Seine Gemahlin war Beata Margaretha Brabe, eine Tochter des S. R. R. und Statthalters von Stockholm, Eric Pedersson Brabe, Grafen auf Wisingsborg, Freyherrn auf Riddoholm und Lindholm, und der Elisabeth Prinzessin von Braunschweig Lüneburg,

burg*). — Berch erteilt an der unten in der Note angezogenen Stelle die Nachricht, daß er verschiedene Kinder hinterlassen habe, macht aber nur drey Söhne und eine Tochter namhaft. Noch eine finde ich, und werde sie hier sämtlich anführen, jedoch die beiden Töchter zuerst, ohne entscheiden zu können, wie sie eigentlich nach der Geburt auf einander folgen.

A) Christina Catharina Gustavs-Tochter, Baronesse von Stenbock, geboren zu Drottningholm 1608. Anfangs war sie königliches Hoffräulein; und starb zu Abo den 14ten Jun 1650. — Sie vermählte sich am vierten Ostertag 1628 auf dem Schloß zu Stockholm, mit dem S. R. N. und R. D., Präsidenten des schwedischen Hofgerichts und Generalgouverneur von Finnland, Pehr Abrahamson Brahe, Grafen auf Wisingsborg,

*) Sternmann Verz. S. 368 und 369; dessen Matrif. S. 12. Anecdoten berühmter Schweden 2 Band 3 St. S. 125. Dalin 3 Th. 2 Band S. 463. 514. 540. 603 und 604. Gezelius biogr. Verc. 3 Th. S. 130. Berch 2 Saml. S. 233.

Borg, Freyherrn auf Cajana, Herrn auf Nidboholm, Lindholm, Brabelina und Bogesund, geboren zu Nidboholm den 18ten Febr. 1602, gestorben zu Bogesund den 12ten Sept. 1680, und wurde in der Nitterholms-Kirche zu Stockholm zur Erde bestattet, aber nachher in dem Familiengrab in der Nyds Kirchspiels-Kirche der Provinz Upland beygesetzt *).

B) Magdalena Gustavs-Tochter Stenbock, vermählt mit Sewed Bat, Freyherrn auf Herrelunda, Herrn auf Tollnäs, Sundbyholm, Skåresholm, und Mirö, S. R. N. und Reichs-Schatzmeister, auch Kanzler der Akademie zu Ödapat, geboren den 1sten Jan. 1615, gestorben den 19ten Aug. 1669**).

C) Friedrich Gustavs-Sohn Stenbock, Graf auf Bogesund, Freyherr auf Deresten und Kronobäck, Herr auf Tors

*) Sternmann Verz. S. 216. Rehbinder Landmarschall, S. 11 bis 30. Schlözer schwedische Dtoar. 2 Th. S. 415. — Sie war seine erste Gemahlin.

**) Sternmann Verz. S. 378 und 379; auch dessen Matrif. S. 68. Berch 1 Saml. S. 147 bis 153.

Torpa und Lena, geboren zu Torpa den 22sten März 1607*). Er wurde nach seinen zurückgelegten Studien und gethanen ausländischen Reisen, Kammerherr des Königs Gustav Adolf, und wohnte in der Folge dem polnischen, preussischen und deutschen Kriege mit bey, bis er 1631 zur Würde eines Obersten gelangte. Seine in der Lützen Schlacht im Jahr 1632 empfangene Wunde nöthigte ihn den Kriegsdienst fürs erste wieder zu verlassen. Darauf erhielt er die Stelle eines Riffessors im schwedischen Hofgericht; jedoch commandirte er im Krieg mit Dänemark 1644 als Oberster die Adelsfahne. Zur Belohnung seiner bewiesenen Tapferkeit wurde er am 24sten Jan. 1645 zum Reichsrath ernannt; aber am 6ten Aug. 1648 zum Präsidenten des gothischen Hofgerichts; am 27sten Jul. 1650 zum Oberlandrichter von zehn Landgerichtszwängen; endlich am 20sten März 1651 zum

schwe

*) In Stjernmann's Verzeichn. S. 371 und bey dem Bezelius im 3 Th. S. 129 heißt es, er wäre 1605 geboren; allein in des erstern seiner Matrikel S. 11 ist das Jahr 1607 als sein Geburtsjahr angegeben, auch der obige Tag beygesetzt worden.

schwedischen Graf, und 1652 unter Nr. 12 auf dem stockholmschen Ritterhaus introductirt. Die Königin Christina ertheilte ihm zugleich folgendes gräfliches Wapen: Der gräfliche Schild ist quadriert: im ersten und vierten Quartier erscheint ein goldener über einen sechsstrahllichten silbernen Stern gesetzter Sparren (als das Zeichen des alten Stoves oder Torpa-Wapens) im blauen; im zweiten, ein nach der Linken, aber im dritten nach der Rechten gewandter abgehauener blau geharnischter Arm mit einer losgebrannten Pistohle, im goldenen Feld. Das Herzschildchen stellt das Steinbocksche oder Tofta-Wapen dar: es ist getheilt; in der obern Hälfte, ein hervorbrechender schwarzer Steinbock, im goldenen Feld; die untern hingegen von schwarz und silber *) geschachtet. Der Hauptschild trägt drey goldengekrönte Helme mit ihren anhangenden Kleinodien: auf dem mittelften steht man einen ergrimmeten schwarzen Steinbock, zwischen 2 übereck bis zur

Mitte

*) Vielleicht soll die Tinktur gold seyn; aber nach dem schwedischen Wapenbuch aus welchem ich die obige Beschreibung genommen habe, ist sie silber.

Mitte Gold und schwarzen Elephantenrüsseln; den rechten ziert ein geharnischter Reuter mit einer Sturmhaupe bedeckt, auf einem muthigen eisgrauen*) Rosß, welcher eine abfeuernde Pistohle hält; der linke ist mit sieben Fahnen**) besetzt, davon drey nach der Rechten und vier nach der Linken wehen, die 1te, 3te, 5te und 7te sind blau, die 2te, 4te und 6te golden. Der Schild ruhet unter einem mit Gold gesätterten und bekränzten, auch zu beiden Seiten mit dergleichen zu Felde fliegenden Bändern aufgebundenen blauen Wapenmantel***).

Ebendieselbe Königin verliehe ihm, um diese seine neue Würde standesmäßig zu unterhalten, zugleich Seglora Pfründe und Kirchspiel, in Westgothland, Elfsborgs Lehn und Marks-Kreise, aus 72 ganzen und halben Heimaten bestes

*) Berch nennt es ein braunes; aber im schwedischen Wapenbuch sieht es eisgrau aus.

**) Diese haben schon, wie man aus der vorhergehenden Deduction sehen kan, ihre Vorfahren geführt.

***) Von diesem Wapen liefere ich auf der Kupfertafel Nr. IX eine aus dem schwedischen Wapenbuch entlehnte Abzeichnung.

bestehend; mit der Bewilligung, sich Graf auf Bogesund zu schreiben *). Schon im Jahr 1647 bis 1650 bekam er 28 Heimaten im Elfsborgs Lehn, nemlich Kongs Leaby mit andern dazu gehörigen Heimaten 49 an der Zahl; desgleichen 14 Heimaten in Uphärad, im Elfsborgs Lehn; 53 geschätzte Heimaten in Finnland. — Am 31sten Jul. 1651 erhielt er seine Erlassung von der Präsidenten-Stelle, und starb darauf zu Stockholm den 29sten Jul. 1652 **). — Nach seinem Tod vermehrte die bereits erwähnte Königin desselben Grasschaft noch mit mehrern Gütern in Halland, die sie seiner nachgelassenen Witwe 1653 schenkte, als 64 geschätzte und Kronsheimaten; auch bekam sie 50 ganze und halbe

*) Bogesund, heut zu Tage Utleåhamn genannt, eine sehr alte Landstadt in Westgothland, der Landshauptmannschaft Elfsborg und dem Nedwägs-Kreise. S. Tuvnell Geogr. S. 386 und 393. — Diese Stadt scheint er nicht mit zur Grasschaft erhalten zu haben; unerachtet er sich als Graf von ihr schrieb. — Sonst giebt es auch in Upland ein kleines Freyhut, welches Bogesund heißt. S. ebend. S. 110.

**) In des Buddeus allgem. histor. Lexicon wird der 30ste Aug. als sein Sterbetag angegeben; in Sternmann's Verzeichn. hins gegen steht der oben angezeigte Tag, 1stes u. 2tes Stück. D

Halbe geschätzte Heimath in Geftrikeland, zur Wiederlage von 2850 Rthl. in Specie, 1435 Thaler Silber; und 4521 Thaler Kupfermünze, welche der Graf bey seinen Lebzeiten der Krone vorgestreckt hatte. — Seine Gemahlin war Catharina de la Gardie, welche 1680 starb; eine Tochter des S. R. N. Johann Pontusson Freyherrn de la Gardie und dessen erster Gemahlin Catharina Baronesse Oxenstjerna von Steninge *). — Von ihm finde ich nachstehende Kinder **) in den schwedischen Schriftstellern bemerkt:

1) Maria Friedrichs Tochter Gräfin Stenbock, von Bogesund, Hofmeisterin der Königin Ulrica Eleonora; vermählt mit Axel Apelsson Billje, Grafen auf Billjensburg, Freyherrn auf Rydes und Löfstadt, Herrn auf Harfwelax, Loig, Hinnerböle, Blo;

*) Stjernmann Verz. S. 370 und 371; ebendesselben Matrif. S. 11. Berch 2 Saml. S. 234. Gezelius Lexic. 3 Th. S. 129.

**) Bey dem Buddeus kommen noch zwey andre vor, nemlich: 1) Erich Graf von Stenbock, Oberkammerherr der Königin Mutter und Oberst; 2) Charlotta Gräfin Stenbock, vermählt mit Axel Apelsson Grafen von Löwenhaupt. Ob diese beiden hieher gehören, zweifle ich.

Blomenhof und Ottersberg, Landshauptmann von Stockholm; und Upsalslehn; geb. 1637, gest. den 11ten Sept. 1692 *).

2) Johann Gabriel, Friedrichssohn Stenbock, Graf auf Bogesund, Freyherr auf Deresten und Kronobäck, Herr zu Lena, Lenary und Sid **); geboren den 28sten Aug. 1640. — Oben ist gemeldet worden, daß die Königin Christina seines Vaters Verdienste hochgeschäzete, ihn dafür mit Lehn- und Landgütern so reichlich begabt, auch dessen Witwe eine ansehnliche Verbesserung zu der Grafschaft Bogesund erhalten hat. Eben dieselbe Gnade erwies sie in der Folge dem Sohn, den sie schon als ein Kind zu sich nahm, und zum Kammerer

*) Stjernmann Verz. S. 48; und desser Matrif. S. 48. Rehinder Landmarschälle S. 240.

**) So wird er bey Berch in der 2ten Saml. S. 64, wo seine hier etgerückte Lebensbeschreibung steht, genannt. In Stjernmann's Matrif. S. 11 hingegen heißt er Graf auf Bogesund, Freyherr und Herr auf Sid, Penningeby, Calmarsnäs, Lenary und Aleshaf. Anderer Orten finde ich noch Carls- oder Magnusberg und Rosersberg, vorher Dorfa, zu seinen Gütern gerechnet.

Wagen machte. Für seine fleißigen Dienste und Aufwartung schenkte sie ihm erblich ein Kronshaus in Stockholm, zwischen dem großen Markt und Kirchhof, der Länge nach vom Stadtrathhaus an bis zu des Rammengiesers Hause, so wie es die Krone von dem Reichschatzmeister, Grafen Peter Brahe eingehandelt und besessen hatte. Dies Haus verkaufte er nachher an den dasigen Magistrat, um das alte Rathhaus zu vergrößern.

Nachdem der junge Graf seines Wagensdienstes entlassen war, that er weitläufige Reisen, und lernte fremde Sprachen in ziemlicher Vollkommenheit; auch wurde Tanzen, Fechten und Reiten nicht versäumt, so daß er in adelichen Uebungen am schwedischen Hof ein glänzender Cavalier war, besonders im Reiten, wie er denn auch bey dem i. J. 1672 vom König Carl XI angestellten Carroussel im Ringrennen den ausgesetzten Preis gewann.

Nach seiner Zuhausekunft that er wieder bey Hof in Dienste, und wurde erstlich Kammerherr bey der verwitweten Königin, hernach am 24sten Sept. 1664 Hofmarschall und

und Gouverneur über ihr Leibgedinge. Es währte aber nicht lange, so erhielt er eine vorgehene Kronbediening, und wurde Reichstallmeister, dies geschah am 23sten May 1667; aber am 21sten Aug. 1668 gelangte er zur Reichsrathswürde. — Da das Reichsmarschallsamt oder wie man es einige Zeit hernach nannte, das oberste Marschallsamt, erledigt war, so bekam er dasselbe den 10ten Nov. 1673, welches er denn nebst der Reichsrathswürde lebenslang bekleidete. — Kurz nachdem er seinen Sitz im Rath genommen hatte, erwählte man ihn wegen seiner Geschicklichkeit im Rechnungswesen, zum Beyfizer im Kammercollegium, nächst dem Reichschatzmeister. — Indessen kan es seyn, daß es Leute gab, welche nicht wolten, daß man mit den Begnadigungen und Pensionen genau seyn sollte. Diese, sagt man, hätten die Finckerniß im Kammerwesen gern unterhalten wollen, und es folglich dahin zu bringen gesucht, dem Grafen eine glänzendere Beschäftigung zu verschaffen, damit er auf solche Art weniger Zeit haben möge, sich um dieses Fach recht zu bekümmern, und daher wäre er vorher erwähntermaßen mit der Reichsmarschallswürde bekleidet worden. Gleichwohl findet man noch,

lich daß der König dem Grafen ausdrücklich
 auferlegt habe, ein der Schatzkammer zuge-
 höriges

Beata Margaretha, mit Gustav Grafen
 von Douglas; Hedwig Eleonora, mit
 Laurencio von Creuz; und Charlotta
 Maria, mit Axel Johanne Grafen von
 Löwenhaupt vermählt. — Die Söhne
 waren: 1) Carolus Otto Stenbock, wel-
 cher von Margaretha, Gustavi Frey-
 hern von Soop Tochter, Carolum und
 Ericum Stenbock gehabt; von denen
 sich jener Mariam Elisabeth Wsparre,
 dieser aber M. N. von Klerck, ehelich bey-
 gelegt hat. — 2) Ericus Stenbock,
 welcher von Johanna Eleonora, Ponti-
 friedrich, Grafens de la Gardie Tochter,
 die er 1691 geheyräthet, unterschiedliche
 Töchter nachgelassen. — 3) Jacob Sten-
 bock, welcher Anno 1695 mit Tode abge-
 gangen, nachdem ihm Sigfrida Magda-
 lena, des Grafens Svante von Banners
 Tochter, Anno 1691 Charlottam Mar-
 garetham, Jörans Grafens von Wrans-
 gell Gemahlin, und 1693 Christinam
 Catharinam geboren. — 4) Magnus
 Stenbock, königlich schwedischer Feldmar-
 schall und Gouverneur in Schonen, wel-
 cher dem Könige Carl dem XII wichtige
 Dienste gethan, aber 1715 von den Dä-
 nen zu Dönningen gefangen worden, und
 1717 den 23ten Febr. zu Kopenhagen ge-
 storben. — Die mehresten von diesen
 genannten sieben Geschwistern sind eigent-
 lich

hörendes aber verpfändetes Halsband von
 Diamanten, wieder einzulösen, welches
 den Grafen äusserst verdrossen habe, so
 daß er anfang einen beträchtlichen Theil seiner
 baaren Gelder nach Holland zu senden, und
 selbst im Begriff stand aus dem Reich zu ge-
 hen: zu welcher Zeit dann eine Schaumünze
 geschlagen wurde, die auf der einen Seite
 dessen Brustbild darstellte, mit der Aufschrift:
 Johann Gabriel Stenbock, Rath und
 oberster Marschall; auf dem Revers sahe
 man einen sich erhebenden Adler, mit den
 Worten: die Freyheit ist mein Element. —
 Es kan ein heimlicher Familienhaß darat
 Schuld gewesen seyn, aus welchem dem
 König

lich Kinder des Reichsraths und Reichsad-
 mirals Grafen Gustav Otto Stenbock,
 der hernach vorkommt, von welchem aber
 jener Schriftsteller nichts mehr zu sagen
 wels, als daß er zu dieser Familie gehört
 hat. Aus diesem Bekentniß kan man auf
 seine fehlerhafte Deduction einen Schluß
 machen: denn eben dieser Graf ist der ei-
 gentliche Fortpflanzter der heutigen sowohl
 in Schweden als in Ehstland noch blühens
 den Grafen dieses Namens. — Mit Hau-
 hen, wenn man ihn zum Führer wählen
 wolte, käme mah noch viel Adler an: denn
 dieser hat aus jenem geschöpft, und seine
 eigenen Unrichtigkeiten mit hinzu gesetzt.

König war beygebracht worden, daß der Graf eher als sonst jemand das Halsband wieder verschaffen könnte; so wie man auch von sichern Leuten die damals lebten, vernommen hat, daß der Graf vornehmen Frauen, die wegen inne gehabter Kronsgüter unter der Liquidation mit Renten standen, soll gerathen haben, lieber unnötige Diamanten als Erbgüter zu verkaufen. Da aber die Käufer zu denenselben sich so geschwinde nicht finden wolten, hätte der Graf solche für den niedrigsten Preis selbst eingehandelt, weil er entweder baares Geld gleich hergeben konnte, oder doch mußte wo er es in Holland negociiren sollte. Dieser Handel, und wie Einige hinzu setzen, eine bey dem Anfang der Reduction gebrauchte Vorsichtigkeit, dem König freywillig etliche von seinen Gütern, die er zu Wohnstätten für Officiere verlangte, abzugeben, um von aller weitem Untersuchung frey zu kommen: machten, daß, nachdem jene für die meisten unter Liquidation stehenden Personen, abmattende gerichtliche Untersuchungszeit vorüber war, doch der Graf Stenbock noch großes Vermögen an eigenthümlichen Landgütern, Geld und Juwelen besaß.

In seiner häuslichen Lebensart war er sehr ordentlich, so daß alles zu gewissen Stunden bey ihm geschehen mußte, welche Ordnung niemals überschritten wurde. Seine Kleidung, Tafel, Bedienung und übrige Hofhaltung waren seinem Stand und Vermögen gemäß. Bey seinem Amt verfuhr er ganz genau nach den Gesetzen und Instructionen; hatte dabey eine gute Beurtheilungskraft und lange Erfahrung. Ueberhaupt betrieb er die Angelegenheiten der ihm anvertrauten Reichswürden nicht mit minderem Eifer als derjenige, welcher in seiner Jugend mehr wie er Gelegenheit gefunden hat sich mit den Wissenschaften bekant zu machen oder gründlich zu studiren. — Gleichwohl muß man nicht verschweigen, daß ihm die kleine Schwachheit auch von dieser Seite zu glänzen anhing. In seinem Gedächtniß hatte er eine Menge schwerer Aufgaben aus allen Wissenschaften gefaßt; von welchen er, wenn ein Fremder, sonderlich ein solcher der erst neulich von Meisen gekommen war, das erste Mal an seinem Tisch speißte, ihm eine vorlegte, die sich auf dessen Studium bezog. Falls nun der Fremde entweder gleich darauf antworten oder den statum quaestionis eludiren konnte,

so wurde ihm der Ruhm ertheilt, daß er
 seine Zeit wohl angewandt hätte; im ent-
 schiedengestzten Fall erklärte der Graf die
 Aufgabe selbst, ging aber in der Wissen-
 schaft nicht weiter, woraus aufmerksame
 Beobachter wohl einsehen konnten, daß die
 solutio quaestionis illustris ein bloßes Ge-
 dächtniswerk war, um sich den Namen ei-
 nigen Polyhistor zu erwerben.

In den letzten Lebensjahren fiel es ihm
 ein, sich in der Chymie zu üben, und eine
 Universalartney zu erfinden: welches ihm
 nicht glückte, so daß man glaubte, er habe
 sich durch diese Artney seine Tage ver-
 kürzt *). Sein Ende erfolgte zu Stock-
 holm den 15ten Aug. 1705. Er wurde da-
 selbst in der großen oder St. Nicolai Kirche
 begraben, und ein prächtiges Epitaphium,
 nach der Zeichnung des Grafen Nicodemus
 Tessin, über seinem Grabe, von Marmor
 mit kupfernen Säulen errichtet; die Auf-
 schrift war:

„Perenni memoriae.“ „Comitis.“
 „IOH. GABR. STENBOCK.“
 „Genere

*) Aus seinem erreichten 63jährigen Alter läßt
 sich jene Meinung nicht vermuthen.

„i. Genere. genio. gestis. inclyti.“ „Qui.“
 „Vetusta. et. majorum. imaginibus.“
 „praelustri. stirpe. ortus.“ „Indole. do-
 „stina. per. sapientiae. praescepta. rite. ex-
 „cultata.“ „perfrustratisque. tam. feliciter.“
 „XIX. melioribus. Europae. Vigentibus.“ „ut.
 „linguarum. peritia. ubivis. indigena.
 „videretur.“ „Hedevigis. Eleonorae.
 „Viduae. Aug.“ „Primum. a. cubiculis;
 „a. cubicolor. et. aulae. cura.“
 „Supremus.“ „tum. provinciarum. re-
 „bus. rationibusque. Reginae.“ „consti-
 „tuendis. designatarum. Praefes.“ „Sub.
 „Carolo. XI. et. XII. Augg.“ „Reg.
 „Senator. et. supremus. Aulae. Mare-
 „schallus.“ „Stabulo. R. titidem. Prae-
 „fectus.“ „aliis. insuper. negotiis. pub-
 „licis. curandis. admotus.“ „Singulis.
 „five. muneribus. five. mandatis. egre-
 „gia. fide.“ „pari. dexteritate. defun-
 „ctus.“ „in. Senatu. gravis. in. aula.
 „splendidus. in. civitate. probus.“
 „gravis. sine. supercilio. splendidus.
 „sine. luxu.“ „probus. sine. ostentatio-
 „ne.“ „Regum. adeo. delictum. Regni.
 „decus. civium. exemplum.“ „priva-
 „tim. solers. providus. alieni. abstinens.
 „sui. fatagens.“ „animi. liber. et. us-
 „que.

que. suus. nemini. nisi. Principi. et.
 Patriae. obnoxius.“ „Sibi. constans.“
 „minorem. quem. nulla. fors. face-
 ret.“ „Quum.“ „integrum. mentis. et.
 corporis. vigore.“ „expleviffet. an-
 nos. LXIV. mens. XI. dies. XIX.“
 „grandis. aevi. meritisque.“ „Sicut
 in. Gloriam. Principis. et. Regni. splen-
 dorem. vixerat.“ „ita. in. utriusque.
 dolorem. et. desiderium.“ „Stockhol-
 miae. Anno. Chr. MDCCV. die. XV.
 Aug.“ „placide. decessit.“ „Neptis
 pientissima.“ „generis. et. sexus. sui.
 ornamentum.“ „Comitissa.“ „CHRIS-
 TINA. BEATA. LILLJE.“ „Re-
 gni. Senatoris. et. Campi. Marefchalli.“
 „prudentia. fide. et. meritis.“ „prae-
 cellentissimi.“ „Comitis.“ „ERICI.
 SPARRE.“ „dilecta. Conjunx.“
 „Monumentum. hoc.“ „poni. curavit.“
 „confign.

C. von Stände.

Der Verfasser dieser Grabschrift hat das
 Sinnbild von der Rückseite der oben be-
 schriebenen Medaille, auf folgende Art hier
 ausgedrückt:

„Mens

„Mens cognata Polo, Superi non im-
 memor Ortus,
 „Vim refugit, Genio didita ubique
 pari.
 „Huic est: *Libertas Elementum*. Haec
 vincula nescit;
 „Haec omni maior limite, et usque
 sua:
 „Non fecus atque Aquila spatiofo li-
 bera coelo,
 „Qua lubet et quovis sub Jove tutā
 ruens,
 „Sublimis, secura sui, secura pericli
 Fertur, et inferni despicit acta soli.
 „Heroum decus, illustri de sanguine
 sanguis
 „*Stenbocki*, patriae gloria, Regis
 amor,
 „Ista idea Tui est: Talis celebraris
 ubique
 „Te Maior, Tibi par, Liber et us-
 que Tuus.
 „Isthoc multus agas Elemento. Stas
 sibi Regnum
 „Libertas. Regnum hoc dat sibi quis-
 que suus.“
 Ueberdem findet man auf den Grafen
 Stenbock nachstehendes kleines Elogium,
 wels

in welches Keder auf dem Revers eines großen
Medaillons hat stechen lassen, das nach dem
Original: Portrait ist gegossen, und, um das
Jahr 1690 von dem berühmten französischen
Künstler Cavallier, der sich damals zu
Stockholm aufhielt, in Eisenbein ausge-
schnitten worden: *in immo*

„Illustrissimo. „et. Excellentissimo.
Viro. „Magno. Maecenati. meo. „
„Hanc. ipsius. imaginem. „ „ad. ex-
emplum. a. e. burdum. „ „quod. Joh.
Cavallier. Gall. fecit. „ „ex. fulvo. fu-
sam. aere. „ „in. pignus. ac. „ „mont-
mentum. „ „observantiae. meae. per-
petuae. „ „dedico. „ „consecroque. „
„Nicol. Keder. Holmiens. investiga-
tor. antiquitatis. „ *).

D) Eric

*) Stjernmann Matrk. S. II. Berch
3 Saml. S. 64 bis 69; auch 2 Saml.
S. 234. Beide Schriftsteller sagen, er sey
unvermählt gestorben. — In den vermisch-
ten Aufsätzen und Urtheilen über gelehrte
Werke 2 B. 3 St. S. 33 finde ich diesen
Johann Gabriel Grafen Stenbock in dem
Verzeichniß der Präsidenten des schwedischen
Hofgerichts, und zwar im Jahr 1693;
aber in seinem Lebenslauf wird wie man
sieht, davon nichts erwähnt.

D) Eric Gustavsson Stenbock, Graf von
Bogesund, Freyherr von Deresten und Kro-
noväck, geboren zu Göcksholm den 20sten
May 1612. Da er am 27sten März 1651
Graf wurde, war er schwedischer Reichs-
rath; vorher aber Gouverneur von Riga.
Am 16. Jun. des erwähnten Jahrs erhielt
er das Generalgouvernement von Inger-
manland, Karelen und Kexholms: Lehn.
Er lies sich 1652 hebst seinem folgenden
Bruder, auf dem stockholmschen Ritter-
hause unter der 12ten gräflichen Nummer
seines ältern Bruders mit introduciren.
Zugleich bekamen sie auch beide die An-
wartschaft auf die Gräffschaft Bogesund
mit allen dazu gehörenden Höfen, welche
der König Carl Gustav 1658 mit 78 Hei-
maten in Westgothland gelegen, nach
Lehnrecht verbesserte. — Er wurde am
28sten Jul. 1655 General-Commandant
in Halland, über alle diese Bestungen
und Kriegsvölker; am 20sten Jan. 1657
Lagmann in Westnorrland; am 4ten März
eben des Jahrs Reichszugmeister: blieb
aber 1659 vor Kopenhagen im Sturm,
welcher in der Nacht zwischen dem 10ten
und 11ten Febr. fruchtlos unternommen
wurde. — Im Jahr 1637 hatte er sich
1stes u. 2tes Stück. R

zu Besserig in Mecklenburg mit Catharina Schwerin vermählt, welche 1619 geboren war, und zu Stockholm am 15ten April 1655 starb, einer Tochter des Rådiger Jochimsen Schwerin, auf Poltzgarn und Spantkow, und der Catharina, des Kanzlers und nachherigen Großhofmeisters in Pommern, Vincenz von Eichstädt, von Rothenclampenow, Tochter *). In dieser Ehe hat er verschiedene Kinder erzeugt **), von welchen ich die gleich folgenden gefunden habe. — Seine zwote Gemahlin war Occa Johanna Ripperda, Tochter des Grafen Johann Ripperda, aus den Niederlanden gebürtig; sie hat ihm aber keine Kinder geboren. Aus der ersten Ehe waren:

1) Friedrich Ericsson Graf Stenbock, wurde am 26sten Jun. 1682 Rågmann von Westmannlands; und Dahl's Gerichtszwange. Er starb in Finnland 1699 ohne Erben; doch war er vermählt mit Helena Creutz, einer Tochter des königl. schwedischen Raths und

*) Stjernmann Matrik. S. 11 und 12.

**) Das sagt Berch in der 2 Saml. S. 234; aber die Namen hat er nicht mit angezeigt

und Admirals Lorenz Ernstesons Creutz, auf Cassaris, und der Baronesse Lisa, Jacob Mack Duwall's Tochter, von Ladwika *).

2) Gustav Graf Stenbock**), vermählt mit Ingeborg Baronesse Bielke, einer Tochter des Obersten Thure Nilsson Bielke, Freyherrn auf Salistadt, Herrn auf Gaddaholm, Kraferum und Fröshwik, und der Christina Anna Baner, Baronesse von Djursholm.

3) Beata Erics Tochter, Gräfin Stenbock, starb am 31sten Aug. 1712. Sie vermählte sich mit Axel Carlsson Sparre, Freyherrn auf Troneborg, Herrn auf Sundby und Moholm, S. R. R. und Reichs Jägermeister, Präsidenten des Wismarschen Tribunals und Oberstatthalter von Stockholm,

R 2

wel

*) Stjernmann Berz. S. 218; und dessen Matrik. S. 11. 12 und 133.

**) Für gewiß kan ich nicht saagen, ob er auch zu den Kindern des Eric Gustavsson gehört, da ich nur im stockholmschen Magazin 3 Th. S. 128 die obige Nachricht, ohne Anzeige seines Vaternamens gefunden habe.

welcher am 12ten Jun. 1620 geboren war, und am 16ten Apr. 1679 starb *).

- 4) Margaretha Erics-Tochter, Gräfin Stenbock, war vermählt mit Georg Johann von Wrangell, königlichen schwedischen Obersten des Upländischen Regiments, Erbherrn auf Ellister und Käiser (in Liefland), welcher 1696 starb **).
- 5) Brita Erics-Tochter, Gräfin Stenbock, vermählt mit Johann von Rosen, eheländischen Mannrichter, Erbherrn auf Sonorm***).
- 6) Magdalena Erics-Tochter, Gräfin Stenbock, vermählte sich mit Bengt Gabrielsson Öpensierna, Grafen auf Korsholm und Wasa, Freyherrn auf Mörbj, Lindholm u. s. w. königl. Rath, Kanzeley-Präsidenten, und 1662 Generalgouverneur von Liefland, auch Kanzler der upsalschen Universität, welcher am 16ten Jul. 1623 geboren war,

*) Stjernmann Verzeichn. S. 61 und 157; und dessen Matrif. S. 48 und 51.

**) Stjernmann Matrif. S. 55. Rehbins der Matrif. S. 441.

***) Stjernmann Matrif. S. 60.

war, und am 12ten Jul. 1702 zu Stockholm starb *).

- 7) Hedwig Leonore Erics-Tochter, Gräfin Stenbock, geboren den 13ten Apr. 1655. Als eine vater- und mutterlose Waise, nahm die verwitwete Königin sie, bey heranwachsenden Jahren, als ein Kammerfräulein zu sich. Liebenswerth, wie sie war, lernte sie hier der damalige königliche Kammerherr Nicodemus Tessin, kennen und hochschätzen. Sie hatte ein edles Herz, einen vortreflichen Verstand, und redete verschiedene fremde Sprachen, besonders die italienische, mit vieler Fertigkeit. Diese und mehrere andre gute Eigenschaften leiteten ihn zu dem bedenklichen Entschlus ihr seine Hand anzubieten. Die mehresten ihrer nächsten Anverwandten sahen eine solche Eheverbindung als eine Mißheirath an, weil er von keinem alten Adel war **);

N 3 daher

*) Stjernmann Matrif. S. 200. Schözers schwed. Biogr. 1 Th. S. 483 u. s. Gezerlius Lexic. 2 Th. S. 254. Sie war seine zwote Gemahlin.

**) Sein Vater war Rathsherr zu Stockholm und Stadts-Architect daselbst. Desselben Adel

Daher widerriethen sie dieselbe. Auch mißbilligte selbst die Königin anfanglich seinen Antrag, obgleich sie dem Kammerherrn übrigens gewogen war. — Dem allen ohnerachtet ging sie doch nach Pommern, und vermählte sich dort mit ihm zu Anfange des Jahrs 1690. Sie starb 1715. — Dieser ihr Gemahl war zu Nyköping am 23sten May 1654 geboren; wurde am 27sten Jul. 1699 Freyherr; am 2ten Jun. 1712 königlicher Rath; am 3ten März 1714 Graf; am 18ten Jun. 1717, nach dem Tod des Grafen Piper's, oberster Marschall. Er war zu seiner Zeit in Schweden ein merkwürdiger Mann, und starb endlich zu Stockholm am 10ten April 1728. — Einige Jahre nach dem Tod seiner obigen ersten Gemahlin ließ er ein Medaillon auf sie stechen: Die rechte Seite stellte ihr Brustbild dar, mit der Ueberschrift: Hedwig. Eleon. Stenbock. die linke hingegen, einen Steinbock auf dem Gipfel

Abel wurde am 20sten Jul. 1674 in Schweden renovirt. S. Stjernmann Matrif. S. 644.

pfel eines hohen Felsen, mit folgender Umschrift: Pascitur. in. Altris. *).

E) Gustav Otto Gustavsson Stenbock, Graf von Bogesund, Freyherr von Deresien und Kronobäck, Herr auf Kold und Rida **. — Von ihm findet man in Berch's Gedächtnismünzen berühmter schwedischen Herrn und Frauen (2 Saml. S. 237 u. f.) folgende Lebensbeschreibung ***).

Er wurde am 17ten Sept. 1614 auf seinem väterlichen Gut Torpa geboren, und in seiner Jugend so angeführt, als es sein Stand erforderte,

R 4

derte,

*) Berch 3 Saml. S. 195. 196, auch S. 181 u. f. und 2 Saml. S. 234. Stjernmann Matrif. S. 44. Rehbinders Landtmarschälle S. 242. — Ob alle angeführte Geschwister so auf einander folgen, ist mir nicht bewußt; doch ist die Hedwig Eleonora das jüngste Kind.

**) Beide letzte Güter liegen in Estland.

***) Im Sinn der schwedischen Urschrift ist nichts geändert worden; aber unmöglich war es, in der deutschen Uebersetzung dem Original wörtlich zu folgen. — Auch Gezelius erzählt diese Lebensbeschreibung aus zugeweiße.

derte, auch seine berühmten Voreltern ihm in ihrem Wandel ein nachahmungswürdiges Beispiel hinterlassen hatten. Sein Vater war der schwedische Reichsrath und Oberstatthalter Gustav Ericsson Stenbock, Freyherr zu Derresten und Kronobäck; die Mutter, Beata Margaretha Eric: Tochter Brahe, Gräfin von Wisingsborg.

Der Trieb zum Kriegsdienst äufferte sich gleich anfänglich bey ihm. Diesen aus dem Grund zu rnen, und sich an die Arbeit zu gewöhnen, diente er 1631 erst als gemeiner Reuter, bekam aber gleichwohl kurz darauf 1632 eine Cornets: Stelle bey dem Smaländschen Regiment.

Zu der Zeit war Deutschland die rechte hohe Schule, sich unter den Meistern, die vom König Gustav Adolf waren unterrichtet worden, zu bilden. Es schien daß das Smaländsche Regiment nicht sobald im Feld sollte gebraucht werden: deswegen begab sich Stenbock 1633 nach Deutschland zur schwedischen Armee, die unter den Befehlen des Feldmarschalls Johann Baner stand, verließ gänzlich die Reuterey, und ging zum Fußvolk über; da er denn anfänglich bey Scherats

Scheratins deutschen Regiment einen Fähnrichs: Platz erhielt, und 1634 im März und May mit demselben den Eroberungen von Landsberg und Frankfurt an der Oder, beywohnte, ehe es in der Nördlinger Schlacht, im Augustmonat des erwähnten Jahrs, so übel zugerichtet wurde, daß es nicht mehr fonte ergänzt werden.

Der Baron Stenbock bekam hernach eine Compagnie bey des Obersten Hasifer deutschen Regiment, und stand in Franken, bis die kaiserlichen und bayernschen Truppen die Oberhand bekamen, und die Schweden aus Oberdeutschland zu verdrängen anfingen. Da sich das Regiment von Nürnberg wegzog, erhielt er Befehl, sich mit seiner Compagnie in Herspruc zu werfen, in welchem Posten er zu verschiedenen Malen den Feind abschlug; mußte aber zuletzt mit dem bayernschen Feldmarschall: Lieutenant von Wahl, um einen sichern Abzug capituliren; so jedoch von Seiten des Feindes nicht besser gehalten ward, als daß er auf der Reitraite, in Coburg gefangen genommen wurde. — Baner ließ sich indessen angelegen seyn, den jungen und tapfern Stenbock auszulösen, und nahm ihn mit sich, wo er nun dem scharfen Gesechte, bey Aufhebung der Belagerung von Dönnitz am 22sten October 1635 mit beywohnte.

Wohl Kurz darauf wurde ihm die ledig gewordene Majors Stelle unter obgemeldetem Regiment zu Theil; mit welchem er sich am 24ten Sept. 1636 in der Schlacht bey Wittstock, als ein Officier von Verstand und Herz allgemeiner Bekant machte; worauf er noch in demselben Jahr Oberflieutenant bey dem Smaländischen Fußregiment wurde. — Stenbock folgte in dieser Würde der Banerschen Armee, die den Feind im Novembermonat auf der andern Seite von Hessen verjagte, und im Zurückzug sich im December der Stadt Erfurt bemächtigte; wie auch, da Baner 1637 im Januar nochmals in Meissen einrückte, und Leipzig, obwohl vergeblich, belagerte, sich aber der Stadt Torgau bemächtigte. Bey allen diesen, sowohl gelungenen als fehlgeschlagenen, Unternehmungen bewies er jederzeit Muth und Klugheit; weswegen ihn auch der Feldmarschall mit Zuversicht das Smaländische Regiment 1638 anvertraute. Dieses führte er als Oberster bey verschiedenen Gelegenheiten an, wobey er jederzeit Theil an der Ehre hatte, welche sich (seine) vaterländischen Waffen im römischen Reich erwerben. Zum Beispiel läßt sich aus dem Jahr 1638 die Wiedereroberung von Gars, Poiz und Tribsees, wie auch Wolgast und Demmin anführen, deren sich der Feind

Feind bemächtigt hatte; desgleichen 1639 (von) dem 4ten April die Schlacht bey Chemnitz; die Belagerung von Freyberg, die Eroberung von Pirna, welches mit Sturm eingenommen wurde, von Leutmeritz und Melnick, die sich den 19ten May ergaben; so wie im Zurückzug von Prag, auch das Schloß in Brandeyß und Königsgrätz. Bey diesen und mehrern Gelegenheiten war der Oberste Stenbock mit gegenwärtig und erwarb sich Lorbeeren; daher wurde er von seinem großen Chef Baner als der Stof zu einem guten General angesehen; und desselben einziges Zeugniß hat in demjenigen, was das Kriegswesen angeht, vor vielen andern den Vorzug.

Da der Feldherr Baner am 10ten May 1641 mit Tode abgegangen war, kam Stenbock das Jahr darauf unter Torstensons Befehl zu stehen, wo sich folglich neue Gelegenheiten darbieten, dasjenige, was er schon unter dem vorigen Heerführer gelernt hatte, zu zeigen, auch noch mehrere Kriegskentniß sich zu erwerben. Ihm wurde zu verschiedenen Malen aufgetragen, Brücken über Ströme zu schlagen; so gar an solchen Stellen, wo der Feind einen starken Widerstand thun konnte. Er bestürmte und eroberte bey Groß-Glogau das wohlbevestigte Russenwerk, die Dom-Insel genannt; wohnte der Schlacht bey

bey Schweidnitz mit bey; und hatte, da die Stadt und Befestigung Olmütz eingenommen wurde, den Feldmarschall selbst zum Augenzeugen seiner Tapferkeit, welche ihm auch an eben demselben Tag ein Generalmajors Commando erwarb.

Des Barons Stenbock's Corps wurde vor Meiß und Dypeln in Schlesien, auch bey Eylentzberg und Neustadt in Mähren, gebraucht; desgleichen, da Brieg belagert und Jittau unter schwedische Nothmässigkeit gebracht wurde.

Am 23sten Oct. 1642 wurde er am Tage der Feldschlacht bey Breitenfeld unweit Leipzig, mit einem Regiment detaschirt, sich der Artillerie des Feindes zu bemächtigen, welches er auch glücklich vollführte, obzwar er bey dieser Unternehmung eine schwere Blessur im linken Bein bekam, die ihn bis an seinen Tod beschwerte und schmerzhaftige Empfindungen verursachte.

Da er einigermaßen wieder hergestellt war, wurde er von dem Feldmarschall nach Schweden gesandt um mündliche Vorstellung zu machen, und zu zeigen wie nützlich es wäre, wenn man bey der Hauptarmee ein Corps-volant hätte: bey welchem Stenbock vom Feldherrn Torstenson, als Generalmajor in Vorschlag gebracht wurde. Die schwedische Regierung bestättigte dieses Project, und Stenbock wurde den 31sten Jul. 1643 durch Vollmacht confirmirt,

irt, wirklicher Generalmajor von der Infanterie zu seyn, bey welcher er sich am meisten gesüß und aufgehalten hatte.

Bald darauf ging er wieder nach Deutschland zurück, wohnte allen Hauptactionen bis zum folgenden Jahr 1644 mit bey, und wurde zugleich zum Gouverneur von Minden verordnet, wo er Zeit hatte, die ihm gegebenen zwey Regimenter zu Pferde und zu Fuß, in Stand zu setzen.

Im Jahr 1645 reiste der Generalmajor Stenbock abermal nach Schweden, und erhielt dort den Befehl, mit einigen Tausend Mann hinunter nach Wermeland zu gehn, und auf dieser Seite den glücklichen Fortgang der dänischen Waffen zu hindern: welches er mit einer solchen Sorgfalt und besondern Glück ausführte, daß nicht allein die Gegenden, deren sich der Feind schon bemächtigt hatte, mit den Waffen in der Hand wieder erobert, sondern auch die schwedischen Gränzen vor fernern Einfällen gesichert wurden, so daß der Feind bey dem Schluß des bremsebroischen Friedens sich nicht des geringsten Vortheils von dieser Seite rühmen konnte *).

Nach

*) In Joh. Ludw. Gottfrieds fortgesetzter historischer Chronik, Frankfurt am Mayn 1745

Nach so wohl verrichteten Geschäften gegen die Dänen, und nur einige Tage vor dem erwähnten Friedensschluß, wurde er den 20sten August mit einem höhern Befehl wie er zuvor gehabt hatte, als Obercommandant in Westphalen begnadigt. Ehe er sich aber auf den Weg zu seiner Bestimmung begab, ging er erst nach Stockholm, und vermählte sich dort mit Brigitta Horn, des Reichsraths Baron Clas Christophersons Tochter von Amine und Wilhug, welche dieser mit seiner Gemahlin Sigrid, Benges Tochter, Baronesse Opensjerna, von Mörby und Lindholm, erzeugt hatte.

Mit der zuletzt benannten Würde führte er nun den Befehl über den Umfang des ihm auf deutschen Boden untergebenen Landes bis zum 15ten Jan. 1647, da er zum Generallieutenant von der Infanterie avancirte.

Der Pfalzgraf Carl Gustav, als Generalissimus der schwedischen Armee, sah wohl ein,
 wels

1745. in Fol. heißt es unter dem Jahr 1645, von ihm namentlich: „Der schwedische General Gustav Otto Stenbock, brachte nach Eroberung der Moras Schanze, die Dänen in solche Furcht, daß sie zwey andre Schanzen, nebst einem Proviantthause selbst ansteckten und verließen.“

welche Vorzüge Stenbock sowohl im Kriegsrath als im Feld hatte; er ließ es sich deswegen an gelegen seyn, bald möglichst dessen Glück zu machen, und verhalf ihm den 30sten März 1648 zum General von der Infanterie.

Als der nachher erfolgte westphälische Frieden allen weitem Stof zu großen Kriegsthaten hemmte, war für den General Stenbock nichts anders übrig, als mit einigen Tausend Mann in das Stift Lüttich zu gehen, und die Genugthuungsgelder zu fodern, welche das erwähnte Stifte nach einer Uebereinkunft und gemachten Theilung zu zahlen sich verpflichtet hatte, aber mit gutem nicht herausgeben wolte, woran die heimlichen Ränke der Widriggesinnten, und noch mehr, sein eignes Kriegsvolk, welches sich zu empören anfing, die vornehmste Ursach waren. Jedoch vereitelte Stenbock's Klugheit und Vorsichtigkeit alle ihre bösen Anschläge, so daß er dennoch wohlverrichteter Sachen zurück kehrte.

Die Königin Christina erhob ihn am 27sten März 1651 in den Grafenstand, und ertheilte ihm am 10ten Apr. eben desselben Jahrs die Würde eines Reichsraths.

Obgleich er sich, so lange die Königin Christina auf den Thron saß, mit keinem Commando in der Armee befaßte, so stand er doch andern Geschäften vor, die mit dem Militaire eine
 Gemein

Gemeinschaft hatten. Diese waren: 1652 den 31sten May *) das rigische Gouvernement; und 1653 den 18ten Januar eine Kriegs-raths-Stelle; den 24sten Jun. desselben Jahrs wurde er auch Ragnann von Ingermanland, an die Stelle des verstorbenen Freyherrn Mats Soop, von Pimingo.

Unter dem nunmehrigen König Carl Gustav hatten alle geprüfte Generale Gelegenheit, sich von neuem im Kriegswesen auszuzeichnen. Schon in den ersten Monaten seiner Regierung entzündete sich im Herzogthum Bremen eine Kriegsflamme, die zu löschen dem Grafen Stenbock anbefohlen wurde. Er nahm diesen Auftrag um so lieber an, da er bey solchen Verrichtungen, an welche er schon gewohnt war, zugleich Gelegenheit hatte, sich der betrübten Gedanken zu entschlagen, die ihm der im vorigen Jahr erlittene Verlust seiner Gemahlin unaußhörlich verursachte: mit welcher er überhaupt sieben Kinder erzeugt hat, von denen nur ein Sohn und eine Tochter zu einem reifen Alter gelangt sind. — Die Bremer wurden 1655 durch

*) Die stockholmsche Almanna Tidningar, auf das Jahr 1788, 2 Tertial Nr. IV, hat dafür den 31sten März.

durch Waffen zu ganz andern Gesinnungen gebracht, und mußten die Gnade des Königs ehrsüchtigst suchen. Diese Expedition beförderte den Grafen Stenbock zu einer höhern Stelle bey der Armee, und er wurde am 14ten April desselben Jahrs, Reichszugmeister.

Hierauf folgte er dem König nach Polen, und da dieser sich nach Cracau wandte, erhielt Stenbock den Befehl, während der Zeit mit einem großen Theil der Armee in dem Lager bey Nowidwor, unweit Warschau, stehen zu bleiben; woselbst er eine Brücke über die Weichsel verfertigen ließ.

Während der Zeit erfuhr er, daß die Masuren 15000 Mann stark, sich hinter dem Bugstrom versammelt hatten: er ging ihnen also entgegen, schlug in ihrem Angesicht eine Brücke über den erwähnten Strom, und griff sie, obzwar dieselben der Anzahl nach den Schweden weit überlegen waren, am 20sten Sept. tapfer an, so daß sie das Feld, mit Verlust von vielem Volk, Fahnen und Bagage räumen mußten.

Da der König von Cracau zurück kam, versicherte er dem Grafen in sehr gnädigen Ausdrücken, das Vertrauen, so er in ihn gesetzt hatte, u. 2tes Stück. S hätte,

Hätte, und nahm ihn mit sich nach Thoren und Elbingen, die sich dem Sieger gutwillig ergaben.

Diesemnach lies ihn der König mit einem Detaschement von der Armee nach Marienburg gehen. Ehe er noch die Belagerung dieses Orts anfang, eroberte er zuvor Strasburg, und im Decembermonat die besten Städte, Grandens, Nyborg, Mewe, Dirschau und Stargardt. Hier auf wurde der Graf Stenbock zu Anfange des Jahrs 1656 krank, und lag in Thoren. Sobald er aber wieder zu Kräften kam, ging er im Februar zur Armee, die bey Marienburg war, umringte die Stadt, und machte sich bald Meister von derselben; er drängte sich auch in der Eil gegen das Schloß, so daß er einen Theil des polnischen Kriegsvolks, welches sich in der Bestung retten wolte, aber nun mit 5 Fahnen im Stich bleiben mußte, abschnit. Nachher setzte er dem starken Marienburgischen Schloß dergestalt zu, daß es sich nach Verlauf von 14 Tagen am 6ten März ergab; wobey die Besatzung und zweent daselbst befindliche polnische Senateurs zu Kriegsgefangenen gemacht wurden.

Der König versammelte so viel Volk als er in Preußen entbehren konte, und marschirte zugleich mit dem Kurfürsten von Brandenburg gegen

Gen die Polen, die sich bey Warschau zusammengezogen hatten. — Mitterzeit sollte Stenbock mit einigen Regimentern nachbleiben und Haubt *) besetzen; wodurch sowohl den Ansfällen der Danziger Einhalt gethan, als auch den Polen die Zufuhr, welche sie täglich auf diesem Weg erhielten, abgeschnitten würde.

Der Feldmarschallsstab, den der Graf Stenbock den 28sten Jun. 1656 erhielt, war eine Belohnung für seine Thaten in Preußen.

Nach der merkwürdigen Schlacht bey Warschau, welche drey Tage währte, detaschirte der König verschiedene Regimenter unter den Befehlen des Markgrafen Carl Magnus von Baden, um den Feldmarschall Stenbock in Preußen zu verstärken, der mehr Truppen nöthig hatte, theils die Masuren im Gehorsam zu erhalten, theils in Liefland einzurücken und den Russen Widerstand zu thun.

Obgleich der Kurfürst von Brandenburg, welcher wegen seines Herzogthums Preußen in Sorgen stand, seine Truppen von der schwedischen Armee abzog, befahl dennoch der König Carl Gustav dem Grafen Stenbock, dem be-

S 2. melden

*) Eine Schanze die an der Weichsel liegt. S. Büschings Erdbeschreibung I Th. S. 857 der ältern Ausgabe.

melbeten Kurfürsten gegen die Litauer und Tatarn zu Hülfе zu eilen. Ehe aber der schwedische Succurs ankommen konnte, waren die Brandenburger, die den Fürsten Radziwil und einige unter dem Generalmajor Rüdderhjelm aus Podlachien angekommene Schweden mit sich hatten, schon von dem großen Schwarm der Tatarn geschlagen und zerstreuet worden. Jedoch ließ sich der Feldmarschall Stenbock deswegen nicht abschrecken, sondern sobald der brandenburgische Generallieutenant, Graf von Walbeck, seine zerstreuten Truppen wieder gesammelt hatte, vereinigte er sich mit ihnen, und führte die Armee tapfer gegen die Tatarn an, welche er den 12ten October bey Philippowa antraf, sie aus dem Feld schlug und 5 Meilen verfolgte: woben er einige Standarten und Paucken eroberte; auch rettete er den Fürsten Radziwil, nebst verschiedenen andern, die in der vorhergegangenen verlorenen Schlacht waren gefangen worden, aus ihren Händen.

Im folgenden 1657sten Jahr agierte er noch einige Zeit in Polen gemeinschaftlich mit dem Fürsten Ragozky, dem er am 2ten Jun. Warschau einnehmen half. Allein da der König sein Herr die polnischen Sachen mußte ruhen lassen, um dem König von Dänemark auf deutschen

Grund

Grund und Boden entgegen zu gehen: so trug Se. Majestät dem Grafen Stenbock, der desselben Vertrauen längst gewonnen hatte, auf, nebst dem Reichstruchses Grafen Brahe, das Generalcommando der Armee und der Bestungen in Schweden, besonders in Halland und Westgothland, zu führen, da die dänische Kriegsflamme sich auch dahin gewandt hatte.

Der Graf Stenbock that in Befolgung dieses Befehls, eine eilige Seereise aus Preußen nach Stockholm. Sobald er dort ankam, begab er sich gleich zur Armee, wo er den Grafen Brahe den 31sten August in einem Treffen mit den Dänen bey der Genewadsbrücke fand, der die Feinde schon mit einem ziemlichen Verlust zurück getrieben hatte. Da sich der Truchses hierauf anderweitiger Reichsgeschäfte halber nach Stockholm verfügen mußte, so vollführte der Graf Stenbock das angefangene Werk, ging in Schonen hinein, und hinderte die Dänen, die alten schwedischen Gränzen zu beunruhigen, bis der König der Jütländschen Gränze näher kam, und den Feind zwang sich nach Hause zu begeben. Worauf der Graf Stenbock Anstalten machte, seinen abgematteten Truppen Ruhe zu geben, wie auch die Gränze gegen Streifereien zu sichern. Da er aber er-

S 3

fuhr,

fuhr, daß die Dänen sich in Norwegen zusammen zogen, und von hieraus in Schweden einfallen wolten; so gieng der Feldmarschall zu Anfange des Jahrs 1658 aus Halland dahin, schlug den Herrn Isvar Krabbe aus dem Feld, und trieb ihn zurück bis unter die Besetzung Hald (ieso Friedrichshald). Bey seinem Rückzug eroberte er die Schanze Uddewalla, und legte Steuern auf das ganze Bohus-Lehn. Der Roschilder Friede, welcher den 18ten März darauf erfolgte, endigte diesen Feldzug damit, daß die Provinzen Schonen, Halland, Blekingen und Bornholm der Krone Schweden eingeräumt wurden, über welche der Graf Stenbock als Generalgouverneur den Oberbefehl erhielt: welchem Amt er sechs Jahr mit unverbrüchlicher Treue und Sorgfalt vorstand. — Also sieht man, daß der Feldmarschall sich durch erspriessliche Dienste jederzeit den Weg zu neuen Ehrenstellen gebahnt hat, wobey seine jährllichen Einkünfte gleichfals verbessert wurden: denn da man in Dänemark, nach der Reformation, einen großen Theil von des lundenschen Capitels überflüssigen Einkünften an weltliche wohlverdiente Männer gegeben hatte, so wurde derselbe Gebrauch im Anfang der schwedischen Regierung, ehe man sie zum Unterhalt der Akademie anwandte, in eben der Art beygehalten; und der Graf Stenbock bekam die

Dom-Probstey: Renten oder Einkünfte, mit der Präbende Gjerelof und das Groß: Stångbys: Pastorat mit dem Patronatrecht.

Eine seiner ersten Verrichtungen in seinem neuen Generalgouvernement war, befohlnermaßen gemeinschaftlich mit Korsitz Ublefeldt die Huldigung von den Einwohnern entgegen zu nehmen, und besonders von dem schonenschen Adel zu erfahren, welche bereit wären, dem König von Schweden den Eid der Treue zu leisten, und welche dagegen der vorigen Regierung ergeben bleiben, und folglich für ihre Personen aus dem Lande gehen wolten. Zugleich solten beide Commissarien mit dem dasigen Adel wegen der nöthigen Vertheidigung des Landes, durch Bestimmung des Hofdienstes nach Maßgabe der Größe ihrer Güter, handeln.

War der Graf Stenbock dieses Jahr im Avancement glücklich, so war er es noch mehr in seiner zwoten Heirath, mit der Witwe des schwedischen Reichsraths und Feldmarschalls, Grafen Gustav Adolf Löwenhaupt's (nemlich der Christina Catharina, gebornen Gräfin de la Gardie, Jacobs-Tochter, von Leckö, mit welcher er sich 1658 am 11ten Jul. vermählte, die ihn auch überlebte, nachdem sie ihm in einer

27jährigen Ehe drey Söhne und vier Töchter geboren hatte, von welchen letztern eine bey des Waters Tod schon verstorben war. — Die Königin hatte selbst ihm den Vorschlag zu obiger Vermählung gethan, da er zum Reichstag nach Gothenburg berufen wurde, und der König trug die Unkosten dieser Hochzeit.

Nachdem Schweden kurz darauf mit Dänemark in Krieg gerieth, ersah man den Grafen Stenbock dazu, die Belagerung von Kopenhagen zu führen, womit er bis zum mißlungenen Sturm fortfuhr: worauf sie in eine Blokade verwandelt wurde. — Nun beorderte der König ihn, den Befehl nach dem Feldherrn Wrangell zu übernehmen, den er zur Vertheidigung von Fühnen zu gebrauchen gedachte. Der Graf Stenbock vollführte was sein Vorgänger angefangen hatte, grif die Festung Naşkow auf Laland an, und eroberte sie nach einem tapfern Widerstand.

Da der Herbst heran nabete, verfügte er sich zu seinem Generalgouvernement in Schonen; doch bekam er nicht lange Zeit zu Hause zu seyn, denn der König fertigte schon im Novembermonat einen Einspänner mit dem Befehl an ihn ab, daß er durch Tag und Nacht in das Hauptquartier zu Korsför kommen sollte.

Die

Die kaiserlichen, polnischen und kurbrandenburgischen Truppen waren auf Fühnen an das Land gestiegen, und hatten sich mit den dänischen vereinigt; also mußte nun der Graf Stenbock bey seiner Ankunft zu Korsför sogleich in der Nacht ein kleines Boot besteigen, und sich zu dem Pfalzgrafen von Sulzbach, welcher die schwedische Armee auf Fühnen commandirte, hinbegeben. Dieser Auftrag schien für ihn gefährlich zu seyn, denn er war genöthigt sich erst durch die auf der Rhede liegende holländische Flotte, über den Belt gegen Nyborg durchzuschleichen, welches ihm gelang. — Der Feind war jetzt nach der erwähnten Vereinigung, den Schweden in der Anzahl weit überlegen geworden, und rückte schon auf Nyborg an. Stenbock sahe nun bey seiner Ankunft ganz wohl ein, daß des Pfalzgrafen gefaßter Entschluß mit vieler Gefahr verknüpft war: allein da man keinen andern Ausweg vor sich sahe, so mußte der seinige unternommen werden. Die schwedischen Truppen griffen die Feinde den 24sten Nov. tapfer an, welche mehrere Male weichen mußten; jedoch da die Allirten gar zu stark waren, so zogen sich die Schweden nach einem scharfen Gefecht und beträglichen Verlust gegen Nyborg zurück, wo selbst sich der Nest gefangen gab: aber der Pfalzgraf und der Graf Stenbock entkamen nicht ohne

S 5

ohne große Gefahr nach Korsör. — Nach dieser mislungenen Expedition kehrte der letztere in sein Generalgouvernement wieder zurück.

Es ist in der That keine Schande von einem durch Bundesverwandte verstärkten und viel zahlreichern Feind überwunden zu werden; noch wird ein edelmüthiger Sieger die Ueberwundenen nachher auf eine unanständige Art beleidigen: daher scheint es, daß die ungebührliche Stellung, in welcher die Dänen den Grafen Stenbock auf einer Schaumünze, die sich auf jene Action beziehet, vorstellig machten, ihnen selbst zur Schande gereichte, folglich weder Abzeichnung noch Beschreibung verdient *).

Der König Carl Gustav berief im Jahr 1660 einen Reichstag in Gothenburg zusammen, und begab sich selbst dahin. Auf dem Wege lies er den Grafen Stenbock zu sich nach Helsingborg kommen, und trug ihm in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die ganze Armee in Dänemark auf, obschon dieselbe eigentlich unter des Pfalz-

*) In Jacobaei Museo regio P. II. Sect. V. Tab. VIII. nr. 10; auch in von Loons Histoire metall. des Pays-bas Tom. II. p. 433 findet man diese Medaille.

Pfalzarafen Commando stand. Wobey der König in den alleranädigsten Ausdrücken seine Zufriedenheit über des Feldmarschalls geprüfte Redlichkeit und Tapferkeit, die er in so vielen Fällen bezeigt hatte, zu erkennen gab; bat ihn auch, daß er so lange es seine Kräfte zuließen, seinem Sohn, dem Prinzen Carl, mit gleichem rühmlichen Eifer an die Hand gehen möchte, im Fall dem König selbst etwas Sterbliches zustossen sollte. — Zugleich verwechselte er ihm seine Ragmanns Gerichtsbarkeit in eine andre und bessere, indem er ihm nemlich Westnorrland, Lappmark, Herjedalen und Jemtland zulegte, auch dem Feldmarschall zusagte, daß er ihm bey seiner Zurückkunft ein besonderes Zeichen seiner Gnade geben wolte. Der König kam aber nicht wieder, sondern starb, wie bekant, damals zu Gothenburg.

Sobald die Nachricht von dem Tod des Königs an den Grafen Stenbock in Schonen gelanget war, ging er herüber zur Armee, und hinderte dadurch alle schädliche Veränderungen, welche ein solcher unvermutheter Todesfall unter dem Kriegsvolk hätte verursachen können, und munterte dasselbe dagegen zu aller Treue und Gehorsam auf. — Nachdem der Friede von Kopenhagen geschlossen wurde, so nahm der Feld-

Feldmarschall die Abdankung in Helsingör zum Besten und Vergnügen des Kriegsvolks vor, worzu er ein Ansehnliches aus seinen eignen Mitteln hergab.

Von der Zeit an war der Graf Stenbock mehrentheils nur mit seinem Gouvernement beschäftigt, bis er 1664 wegen des Reichstags nach Stockholm ging, da er dann am 8ten Jun. mit einer der fünf Reichswürden bekleidet wurde, welche nach damaliger Reichsverfassung, desgleichen in Ansehung der Vormundschaft während der Minderjährigkeit des jungen Königs, ein großes Ansehn unter den Herrn Reichsräthen gab. Die Regierung ernannte also den Grafen Stenbock zu der damals erledigten Reichsadmirals-Stelle, da der Graf Carl Gustav Wrangel eben Reichsmarschall geworden war. Den Eid legte er den 27sten August in Gegenwart der Reichsstände, bey dem Schluß des Reichstags ab. Uebrigens wurden ihm auch Taselgelder angewiesen.

Nach der Kenntniß, welche er sich im ökonomischen Fach seines Generalgouvernements erworben hatte, wurde er am 19ten Dec. 1666 Kanzler der Akademie zu Lund, die nun sollte gestiftet werden; welchem Amt er zur Aufnahme dieser hohen Schule und zum Besten der studierenden

renden Jugend, bis zum Jahr 1684 vorstand, da der König ihn wegen seiner Kränklichkeit von dieser Sorge befreyte.

Unter obervähntem Reichsgeschäfte, dem sich der Graf Stenbock bis an das Ende *) mit aller Treue unterzog, ist eine Schaumünze geschlagen worden, welche auf einer Seite dessen Brustbild darstelllet, mit der Umschrift: Gustav Otto Stenbock, schwedischer Reichsadmiral; auf dem Revers einen Anker mit der Ueberschrift: mit der Zeit und Unverdroffenheit.

Schweden hatte nun in mehrern Jahren den Frieden genossen, während welcher Zeit der Reichsadmiral dasjenige so zum Wohl und Aufnehmen des Vaterlandes nur etwas beytragen konnte, nach seinem äußersten Vermögen mit befördern half. Besonders lies er die Flotte in guten Stand setzen, bekam aber vor dem Jahr 1675, da der Krieg mit Dänemark wieder ausbrach, keine Gelegenheit eine Campagne zur See zu machen.

Nun

*) Er legte im Jahr 1684 alle seine Bedienungen nieder. Man sehe *Ulmänna Tidningar*, auf das Jahr 1788, zweites Quartal Nr. 4. S. 26. Dies stimmt also mit *Berch's* obiger Erzählung nicht ganz überein.

Man zog er die Segel auf, und dachte die dänische Flotte an den pommernischen Küsten anzutreffen: aber ein siebenwöchentlicher conträrer Wind hielt ihn bey Elßnabben vor Anker auf; und da er hierauf in See ging, so konnte er doch nicht weiter als bis an die Carls-Inseln bey Gotthland gelangen, wo seine unterhabende Flotte einen heftigen Sturm ausstehen mußte, in welchem vier Kriegsschiffe zu Grunde gingen. Und weil auch unter dem Schiffsvolk während Zeit Krankheiten eingerissen waren, so veranlaßten ihn diese beiden Unglücksfälle, auf Rathen der Flagmänner und der meisten im Seewesen geübten Officiere, zurück zu gehen; besonders da die bequeme Jahreszeit schon längst verstrichen war.

Dieses Unglück und die empfindlichen Folgen, welche daraus entstanden, sich wegen der nicht gelungenen Expedition, vor einer königlichen Commission zu stellen, da die Schuld des erlittenen Schadens auf seine Rechnung gesetzt wurde, zog sich der Reichsadmiral mehr zu Gemüthe, als die 200000 Thaler Silbermünze Schadensstand, zu welchem er für seinen Theil, im Jahr 1676 den 8ten Jul. verurtheilt wurde. Man kan leicht ermessen, wie er sich bey dem Gedanken mag gequält haben, alle seine in
mehr

mehrern Feldschlachten erworbenen Lorbeeren in einer Unternehmung zur See verwelken zu sehen.

Der König, welcher von des Grafen Stenbock's aufrichtigen Liebe und Wohlwollen für sein Vaterland vest überzengt war, linderte jedoch die Strenge des gefällten Urtheils, ließ diesen redlichen Herrn sein vollkommenes Vertrauen genießen, und gab ihm in einem Element, in welchem er mehr gewohnt war, Gelegenheit seine vorigen berühmten Kriegsverrichtungen durch andre dergleichen zu erneuern. Und um ihn noch näher bey sich zu haben, reiste der Graf Stenbock im October wieder nach Schonen, woselbst der König damals sein Hauptquartier zu Lund hatte. Er bekam im Novembermonat das völlige Commando über alle schwedische Truppen in Westgothland, Wermeland, Dahl, und Bohus-Lehn, wandte sich nachher nach Gothenburg, und führte, also in drey gefährlichen Campagnen den Befehl über die Armee welche gegen die Dänen agirte.

Auch wurde ihm 1677 die Direction des Defensionswesens gegen Norwegen anvertrauet: hier zeigte er wahre Proben der Wachsamkeit und des Muths; besonders verdient hier ange-

merkt

merkt zu werden, daß wie Guldenslöw *) am 5ten May 1678 mit den Dänen einen Versuch auf Hisingen machte, er von dem Reichsadmiral, der schon Kanonen und alles Nöthige dahin geschafft hatte, tapfer zurück geschlagen wurde. Drey Monate darauf, nemlich am 2ten August, hob Guldenslöw auch die berühmte Belagerung von Bohus auf, welchen Ort der Graf Stenbock im Angesicht des Feindes mit Volk und Ammunition versah. — Ob zwar er nicht stärker als 6500 Mann war, beschloß er dennoch den Feind, welcher 11000 Mann größtentheils deutsche Regimenter hatte, anzugreifen. Er führte deswegen seine Mannschaft mit Böten und Prahmen hinüber nach Hisingen, und ließ die Fahrzeuge ledig zurück gehen, damit der genannte dänische Befehlshaber von seinem festen Vorsatz sollte überzeugt werden, daß er entweder siegen, oder sein Leben zu des Königs und des Vaterlandes Dienst aufopfern wolte. Die Dänen wurden durch diese Bravour des Grafen Stenbock's so erschreckt, daß sie die kostbare Belagerung aufhoben, nach einer geringen Gegenwehr das Feld räumten, alle vortheilhafte Posten

*) Er hieß Ulrich Friedrich, und war ein natürlicher Sohn des Königs von Dänemark Friedrich III.

Posten übergaben, das Lager und ihre Brücken anzündeten, und so nach Uddevalla eilten. Auch hier wolte der schwedische General den Dänen keine Ruhe lassen, sondern da er das folgende 1679te Jahr zu wissen bekam, daß sie auf einer ganz vortheilhafien Stelle eine Vestung angelegt hatten, so nahm er ausgesuchte Truppen zu sich, und wolte sie angreifen; jedoch ging die Nachricht ein, daß der Friede endlich mit dem König von Dänemark in Schonen war geschlossen worden, weswegen der Graf Stenbock wieder umkehrte: und dieses war das dritte Mal daß er aus Norwegen mit Friede und wohlverrichteter Sache zurück kam.

Von der Zeit an hielt sich der Feldmarschall theils zu Stockholm, jedoch öfterer und länger zu Lande auf, weil der König ihn wolte ausruhen lassen, um destomehr seiner Gesundheit wahrzunehmen, die in den letztern Jahren sehr hinfällig war.

Nachdem er auf seinem Landgut das Bette lange gehütet hatte, lies er sich nach Stockholm führen, woselbst er den 24sten September 1685 aus der Welt ging. Die Leichenprocession geschah das folgende Jahr am 30sten April, mit allen gebührenden Ehrenbezeugungen, nach der 1stes u. 2tes Stück. I. Hitt

Nitterholms-Kirche in Stockholm: doch ist der Sarg nachher in der Strängnäs-Domkirche niedergelegt worden. Die Erben haben hier ein Epitaphium über ihm aufgerichtet, welches, was die Pracht anbelangt, von dem unvermögenden Zustand der Familie zeugt; die Grabschrift hingegen ist, von dem verstorbenen Grafen Stenbock selbst verfertigt worden, und giebt einen Beweis von seiner Demuth, indem seine große Thaten, sein Verstand und gutes Herz in derselben nicht gerühmt werden, sondern der Wanderer bekommt nur zu wissen, daß er unter folgenden Ueberschrift daselbst ruhet:

Celsis Manibus
Comitis GUSTAVI OTTONIS STENBOCK
Procerum Svecicorum Facile Princeps
Et
Comitis *) CHRISTINAE CATHARINAE
DE LA GARDIE
Heroum Maximi Comitis Jacobi Filiae
Sacrum.

Nach obiger Lebensbeschreibung, welche bis hieher geht, hat er aus der ersten Ehe einen Sohn

*) Wenn ein Punkt in dem Buch, welches hier zum Führer dient, dabey stände, so könnte man es Comitissae lesen.

Sohn und eine Tochter; aus der zweiten aber drey Söhne und drey Töchter hinterlassen. Auf der Bergschen Stammtafel findet man überhaupt nur drey Söhne; zwei Töchter traf ich anderwärts an, und zwar:

- a) Magdalena Catharina Gräfin Stenbock, vermählt mit dem Obersten Gustav Moritz Löwenhaupt, Graf von Nasseborg *).
 - b) Beata Margaretha Gräfin Stenbock, vermählt mit dem Landshauptmann Gustav Robertsen Douglas, Grafen auf Skieninge, Herrn auf Stjernarp, Elfwegarde und Spannarp, geb. 1648, starb 1705 **).
 - c) Carl Otto Graf Stenbock, vermählt mit Margaretha Soop, einer Tochter des Reichs und Kammerraths, Gouverneurs und Lagmanns von Ostgothland, Freyherrn Gustav Soop, auf Limingo, Herrn auf Malsaker und Stora-Bjurrum, und der Baronesse Margaretha Horn, von Marienburg. — Dessen Sohn Carl Graf Stenbock, vermählte sich mit Maria Elisabeth Wisparrre. Dieser hat ebenfalls einen Sohn
- L 2 Carl

*) Stjernmann Matrik. S. 160.

***) Stjernmann Verz. S. 87. Rehbindes Matrik. S. 75.

Carl gehabt, welcher aber ohne männliche Erben verstorben ist *).

d) Eric Gustav Graf Stenbock, schwedischer Generallieutenant und Oberkammerherr; vermählte sich zuerst 1691 mit Johanna Eleonora de la Gardie, einer Tochter des Reichs und Kriegsrathe auch Generals Pontus Friedrich Grafen de la Gardie, und der Beata Christina Gräfin Königsmark, von Wessertwik und Stegeholm **). Er hat unter andern folgende Kinder gehabt:

1) Friederica Gräfin Stenbock, geboren aus der ersten Ehe, starb 1722. Sie war vermählt mit dem königlich-schwedischen Capitain von der Leibgarde, Nils Abrahamsen Grafen Brahe, auf Skokloster, Riddoholm u. s. w., welcher am 26sten Aug. 1697 geboren war, und am 5ten Sept. 1722 starb ***).

2) Ma:

*) Berch 2 Saml. S. 235 und 236. — Von dieser Linie finde ich nichts weiter.

***) Rehbinders Landmarschälle S. 266. — Seine zweite Gemahlin ist mir nicht bekannt; auch weis ich nicht, aus welcher Ehe drey Kinder geboren sind.

***) Rehbinders Landmarschälle S. 266.

2) Maria Eleonora Gräfin Stenbock, starb zu Stockholm am 7ten Febr. 1712. Vermählt hatte sie sich mit Hermann Claesson Flemming, Grafen auf Willnäs, Freyherrn auf Kibeltig, Herrn auf Bo, Luna u. s. w. königlichen Kammerherrn, welcher 167... geboren war, und am 15ten Nov. 1729 starb *).

3) Beata Elisabeth Gräfin Stenbock, hatte sich mit dem Oberadmiral und Landshauptmann von Malmö, Freyherrn Carl Georg Siöblad, vermählt **).

4) Gustav Otto Graf Stenbock. — Diese Linie ist gleichfalls im männlichen Stamm erloschen ***).

e) Magnus Graf Stenbock, wurde am 12ten May 1664 zu Stockholm geboren †).

I 3

Ob:

*) Hjörwell Schwed. Bibliothek 4 Th. S. 346. Stjerumans Matr. S. 24. Rehbinders Landmarschälle S. 143.

***) Rehbinders Matr. S. 178.

***) Berch 2 Saml. S. 235 und 236. — Es ist mir unbekant, ob er sich jemals vermählt habe.

†) Seine hier eingerückte Lebensbeschreibung findet man gleichfalls in Berch's Gedächtniß

— Obgleich man es nicht angezeichnet findet, wie er seine jugendlichen Jahre zugebracht hat, so bezeugt doch sein in vielen Wissenschaften kultivirter Verstand, daß die Eltern ihn nicht verwahrloset haben. Indessen weiß man so viel gewiß, daß er in Upsal studirt, und den berühmten Herzogmelin zum Privatlehrer gehabt hat, welcher auf Empfehlung des Reichsadmirals (nemlich) seines Vaters, für den bey seinen Söhnen angewandten Fleiß, zuerst Professor in Dörpat, und hernach ein hochangesehener Mann in des Königs Kanzley wurde.

Bey reifern Alter begab sich der Graf Magnus auf ausländische Reisen, als nach Deutschland, Holland und Frankreich, wobey es ihm sehr zu statten kam, daß der Graf Bengt Oxenstierna, welcher eine geborne Stenbock zur Gemahlin hatte, im Jahr 1679 dem Nimmegens

nismünzen 3 Sammlung S. 167; auch in des Gezelius biogr. Lexic. 3 Th. S. 138 u. f. — Sein Leben ist ebenfalls vom Sam. Lönbom in vier Theilen beschriebey worden; aber das letzte Werk habe ich nicht gesehen.

wegenschen Friedensschluß mit beywohnte, und den jungen reisenden Grafen in viele vornehme Häuser führen, auch ihm mit gutem Rath beystehen konnte.

Nach seiner Zurückkunft ins Vaterland wurde er Lieutenant bey der Leibgarde, und hernach, da Schweden im Jahr 1688 Truppen als ein Kreis-Contingent für die deutschen Provinzen, in die Niederlande sandte, ward er als Major bey dem Bielkeschen Regiment angestellt, welches Bamer damals commandirte.

Der Graf Stenbock wohnte 1690 der blutigen Schlacht bey Fleury mit bey, und bewies durch eine vortrefliche Retraite, die er mit seinem Volk machte, deutlich genug, was für Einsichten er sich schon in der Kriegskunst erworben hatte. Der Prinz Ludwig von Baden bekam deswegen an ihm einen Gefallen, machte ihn zu seinem Generaladjutanten, und sandte ihn nach Wien, um in wichtigen An gelegenheiten den Willen des Kaisers ihm zurück zu bringen.

Kurz hierauf kam er nach Schweden, und vermählte sich am 23sten März 1690 mit dem Fräulein Ewa Magdalena Gräfin Oxenstierna, Tochter des vorher benannten königlichen Raths und Kanzley-Präsidenten Bengt Oxenstierna, Grafen auf Korsholm und Wasa, und der Magdalena Gräfin Stenbock, von Bogesund.

Der König Carl XI begnadigte ihn für sein Wohlverhalten mit einer Oberlieutenanz: Bestallung bey dem Wellingschen Regiment, welches zu Stade in der Garnison lag. Im Jahr 1696 bekam er Obersten-Karakter bey dem Calmarschen Regiment, und wurde zum Commendanten der Stadt und Festung Wismar verordnet, woselbst er sich beständig aufhielt, bis sich der Krieg unter Carl XII entzündete.

Er wurde folgendes im Jahr 1700 zum Dahls Regiment versetzt, welches er sowohl in der Expedition auf Seeland, wie auch darauf bey Narwa anführte. An beiden Orten ist der König selbst Augenzeuge seiner Klugheit und Tapferkeit gewesen. In diesem Betracht belohnte er ihn mit dem Generalmajors: Grad bey der Armee.

Einige Zeit nach der Action bey Narwa, wurde Stenbock mit 1000 Mann Reutern und Fußvolk beordert, gegen die Russen Repressalien zu gebrauchen, die bey dem Peipus: See einige Dörfer theils verbrannt, theils verwüstet hatten; seine Absicht dabey war, sich zugleich Meister von dem kleinen festen Ort Hugdow (Sdow) zu machen. Da aber die Jahreszeit unbequem war, die Garnison aus einem starken Commando

Strez

Strelitzen bestand, und die Schweden keine Artillerie hatten; so begnügte er sich damit, einige feindliche Partheien zu schlagen, ein und das andre Dorf aufzubrennen, und so gegen das Neujahr 1701 zum König wieder zurück zu kehren.

Als die Armee noch in den Quartieren lag, stellte der Graf Stenbock am 28sten Jan., auf das Namensfest des Königs eine große Jagd an, woran der König Carl damals noch Vergnügen fand; er gab auch bey dieser Gelegenheit ein prächtiges Festin mit andern Lustbarkeiten.

Bey Gelegenheit des am 9ten Jul. von dem König unternommenen Ueberganges über den Düna: Strom, hatte der Graf Stenbock Antheil an der darauf erfolgten Niederlage der Sachsen; desgleichen an den übrigen im Jahr 1701 unter des Königs eignen Befehlen sich ereigneten Actionen.

Er und der Generalmajor Mörner überzumpelten am 19ten März 1702 die litauische Hauptstadt Wilsa, und trieben den Fürsten Wisznowiecky von da heraus. Der König, welcher auf dem Weg nach Cracau begriffen war, hatte ihnen den Befehl ertheilt sich mit ihm zu vereinigen; sie kamen auch zu rechter Zeit an, und wohnten am 9ten Jul. der Schlacht von Clifow mit bey. — Da der König August diese Bataille verloren hatte, zog er sich nach

E 5 Crac

Cracau zurück, wartete aber nicht so lange bis der König Carl ankam, sondern eilte von dort weg. — Vor dem schwedischen Sieger ging der Graf Stenbock voran, um eine Brücke über die Weichsel zu schlagen; war auch seinem König am nächsten, als die Stadt Cracau eingenommen wurde. Dieser verordnete ihn daselbst zum Commandanten, und übertrug ihm zugleich die Generaldirection über das Kriegscommissariat.

Während der König noch bey bemeldeter Stadt stand, ereignete es sich, daß der Graf Stenbock ihm seine neuerrichtete Compagnie Towarischezen am 20sten Sept. in ihren Uebungen zeigen wolte: er kam deswegen von Cracau ins Lager, des Königs Zelt vorbey. Um nun ihre Evolutionen, die ihm sehr gefielen, besser zuzusehen, setzte er sich zu Pferde und wolte ihnen nachfolgen: hatte aber das Unglück, daß sich das Pferd in den Zeltstricken verwickelte und so mit dem König stürzte, der denn bey diesem Fall den linken Lendenknochen zerbrach.

Nach Verlauf eines Monats, nachdem der König einigermaßen wieder hergestellt war, und bey Dürkow stand wurde der Graf Stenbock mit 2000 Mann beordert, auf der andern Seite des Weichselstroms Contributionen ein-

zutreiben

zutreiben, besonders auf den Gütern, die von der Lubomirskischen, folglich von des Königs August's Parthey waren. Die sich von dem polnischen Adel hierbey willig bezeugten, wurden mit aller Gefälligkeit behandelt; den Hochmüthigen und Widerspenstigen aber begegnete man wie sie es verdienten. — Der Wojwode von Wolhynien mußte für seine Widersetzlichkeit einige Zeit gefangen sitzen, und sich zuletzt auflösen.

Nachdem sich der Graf Stenbock wieder bey der Armee eingestellt hatte, erhielt er im Januar 1703 den Befehl, von der Stadt Lublin schriftlich Contribution zu fodern. Selbst ging er andrer Orten in diesen Geschäften, bis er endlich am 28sten Februar mit des Königs Armee zusammenkam und ihr folgte.

Ohne etwas von der Action bey Pultowsk zu erwähnen, wird einzig und allein angezeigt, was der Graf Stenbock zur Belagerung von Thoren beytrug; denn da des Königs Absicht war, mit dem Frieden zu eilen, so wolte er erstlich Thoren einnehmen, wohin der König August sein bestes Fußvolk gezogen hatte; und hernach war sein Vorhaben, in des Feindes Erbländer zu dringen, woher alle dessen Stärke kam. — Die Stadt war mit allem wohl versehen,

versehen, und konnte nicht anders als mit Gewalt eingenommen werden: man fand aber daß weder die bey Pultowß und anderwärts dem Feind abgenommene, noch die eigne schwedische Feldartillerie zureichend war, Thoren zur Uebergabe zu zwingen. Daher beschloß der König alle eroberte Feldstücke den Weichselstrom hinunter nach Danzig zu senden, von da sie mit den Fahrzeugen, die das schwere Geschütz aus Schweden brachten, wieder dorthin gehen sollten. — In diesem Geschäft wurde der Graf Stenbock nach Danzig abgefertigt; und während daß er auf den Transport daselbst wartete, machte er von wegen des Königs dem Magistrat und der Bürgerschaft verschiedene Anträge, welche sie jedoch von sich ablehnten: ausgenommen daß der bemeldete Transport bey ihnen anlanden könnte. In Ansehung der Contribution und der übrigen Artikel wolten sie eine Summe von 100000 Thaleru hergeben. — Aber der Muth fiel ihnen recht sehr, da sie sahen, wie ernstlich man mit Thoren umging.

Hierauf folgte der Graf Stenbock dem König beständig, auch auf den Stellen wo die Kugeln am meisten flogen. — Nach der Eroberung von Thoren schickte er ihn wieder mit den Danzigern Unterhandlung zu pflegen, nemlich

den

den Transport und die eroberten Trophäen und sächsischen Gefangenen nach Schweden zu besorgen; desgleichen die schon geschehenen Propositionen durchzutreiben. — Mittlerweile er hiermit beschäftigt war, that der König einen Ritt nach Dirschau, und ließ Stenbock zu sich hinaus kommen, um mit ihm über die Einrichtung der Winterquartiere zu berathschlagen. — Als sich der Graf noch zu Danzig aufhielt, that er auch Elbingen auf ganz leidliche Bedingungen einen Vorschlag, wegen einer zu erhebenden Contribution, den die Deputirten damals auf eine spöttische Art von sich wiesen: welches ihnen aber nun theuer genug zu stehen kam. Werkwürdig war es dabey, daß Stenbock die Capitulation mit Elbingen den 1sten December schloß, nemlich gerade an eben dem Tag, da sein Vater Gustav Otto, eine Convention mit der Stadt, zur Regierungszeit des Königs Carl Gustav's, unterschrieben hatte.

Da die schwedische Armee im Jahr 1704 im Bisthum Ermeland die Winterquartiere bezogen hatte, und sowohl dort, als in dem angränzenden Marienburgschen, Danziger und Elbingenschen Werder ansehnliche Contributionen eingetrieben wurden: so errichtete der König Carl ein neues Infanterie- und vier Dragoner Regt-

Regt-

Regimenter. Der Graf Stenbock welcher sich auch mit Formirung derselben beschäftigen mußte, bekam vom König eins von den Dragoner-Regimentern. Alle diese Cavallerie stand damals in Preussen, und war bereit auf den ersten Befehl in Polen einzurücken.

Ehe der Aufbruch geschähe, wurde der Generalmajor Stenbock wieder nach Danzig abgefertigt, um die Stadt zu nöthigen, in des Königs Forderungen einzuwilligen. Der dastige Magistrat begab sich hierauf in die Warschauer Conföderation; wogegen die Bürgerschaft in des Königs Carl's Schutze genommen, und der ungehinderte Handel ihr gesichert wurde. Ehe aber die Danziger des Königs Gnade erhielten, mußten sie erst eine alte Schuldforderung tilgen, welche noch von dem König Carl Knutsson herrührte, und worüber die Stadt eine Quittung ausgestellt hatte. Der eben erwähnte König hielt sich von 1457, da er vor dem König Christiern flüchtig wurde, bis 1464 in Danzig auf, in welchem Jahr er wieder von den schwedischen Ständen zurück berufen wurde. Während dieses Aufenthalts hatte er bey der Stadt einige 20,000 Reichsthaler niedergelegt. — Dieses Geld wurde nun der Gyllenstjernschen Familie, die von der Tochter des Königs Carl Knutsson

son herstammte, ausgezahlt, jedoch bekamen auch einige andre Geschlechter, welche wieder mit dem Gyllenstjernschen Hause verwandt waren, unter welchen sich auch Stenbock befand, ihren Antheil davon *).

Den folgenden Sommer, da die Armee in Polen eingerückt war, wurde der Graf Stenbock bey der Eroberung von Lemberg gebraucht; welche Stadt ohne Kanonenschuß, wohl aber mit dem Degen in der Faust, überging. Der Wojewod Galecki von Kalisch, hatte dieses Souveränement vom König August erhalten. Er war ein alter falscher Mann, der viel dazu bestrug, den erwähnten König aufzuwiegeln. Obgleich er einige Jahre vorher als Gesandter der Republik, in Schweden gewesen war, die theuerste Versicherung der Freundschaft gegeben: und in Ansehung dessen viel Höflichkeit genossen hatte: so bezahlte er doch diese ihm bezeugte Achtung in der Art, daß er bey seiner Heimreise in Kopenhagen eine

*) In Dalin's Schwed. Reichsgesch. 2 Th. S. 711 heißt es unter dem Jahr 1458, der König Carl Knutsson habe der Stadt Danzig ein Darlehn von 40,000 Reichsthalern gegeben, welches bis zum jetzigen Jahrhundert nicht zurück gezahlt worden wäre. Man sehe auch E. Benz, Coll. MS. c. 6 §. 5.

eine Allianz wider Schweden stiftete. — Gegen ihn hatte der Graf Stenbock ohnehin einen privaten heimlichen Haß wegen einiger ehrenrührigen in Danzig auf Rechnung des Grafen geführten Reden. Deswegen, da die Schweden in die Stadt drangen, und dieser Pole, welcher in seinem Schlafrock ging, im Begriff war wegzulaufen, und sich in einem Kloster zu verstecken; so ging der Graf Stenbock zu ihm und begrüßte ihn mit einem Paar derben Maulschellen.

Im Jahr 1705 findet man nichts besonders von dem Grafen Stenbock aufgezeichnet; nur weiß man daß er dem König auf dessen Märschen gefolgt ist, und zum östern eigne Detaschementer gehabt hat, da er dann oft vom Feind ist harcelirt worden, und demselben allemal tapfer von sich abgeschlagen hat. — Bey Gelegenheit der Reise des Königs über Memel nach Grodno im Januarmonat 1706, wird seiner beyläufig als eines Generallieutenants gedacht; desgleichen daß er in der großen Promotion, welche auf des Königs Geburtstag in Warschau vor sich ging, zum General von der Infanterie und Gouverneur in Schonen ist avancirt worden. — Nach dem Ulstrandstädtischen Friedensschluß resolutirte er mit den sächsischen Landesständen dasjenige was der schwedischen Armee vermöge desselben mußte ausgezahlt werden.

Ein:

Einige haben vorgegeben, der Graf Stenbock wäre derjenige gewesen, der dem König Carl den Vorschlag zur Entthronung des Königs August's gethan hätte; welches Andre dagegen verneinen, und behaupten, daß der Graf Stenbock eine persönliche Freundschaft für den König in Pohlen gehabt, den er während einer Campagne in Brabant noch als Kurprinz kennen gelernt; und auch daß August ihn dagegen vor allen schwedischen Generalen, die in Sachsen waren, distinguirt habe. — Daß übrigens der Graf Lilljeroth obige Anekdote wegen des gegebenen Rathschlags, aus Familienhaß, wie Einige wissen wollen, erdichtet habe, wird billig geglaubt, denn er war ein Feind von dem Grafen Bengt Oxensjerna, dem Schwiegervater des Grafen Stenbock's. Solte er wohl dessen Schwiegersohn haben lieben können?

Ehe der König von Schweden im Jahr 1707 aus Sachsen aufbrach, und zurück nach Polen ging, bekam der Graf Stenbock Urlaub auszurufen, und sich in sein Gouvernement zu begeben. Seine Gegenwart war daselbst um so viel nöthiger, da viele Memoriale und Supplikten zum König hinaus gesandt wurden, welche die Unordnungen betrafen, die in Schonen vorgingen, die (aber) zu untersuchen der Vicegouverneur

1stes u. 2tes Stück. U ver

verneut weder genug Einsicht besaß, noch sie gebührend zu bestrafen hinlängliche Macht hatte.

Als Dänemark nach der im Jahr 1709 vor-
gefallenen unglücklichen pultawischen Schlacht den
Frieden brach, und unvermuthet in Schonen
einfiel, so war es für Schweden kein kleines
Glück, daß es den Grafen Stenbock als einen
versuchten General, bey der Hand hatte, um
dem Feind Widerstand zu thun. — Zwar bekam
dieser anfänglich wohl Zeit, im Lande nach eigenem
Gefallen hauszuhalten; allein da Stenbock
endlich so viel Mannschaft als nöthig war, um
dessen weitere Progressen zu hindern, zusammen
gebracht hatte, so ging er ihm beherzt entgegen.
Das junge, neu geworbene, und was noch
schlimmer war, übel bekleidete und schlecht be-
wafnete Kriegsvolk hatte gleichwohl einen solchen
Muth, da es von dem klugen, aller Liebe und
alles Zutrauens würdigen Grafen Stenbock an-
geführt wurde, daß es die Dänen am 28ten
Februar 1710 bey Helsingborg nachdrücklich
schlug, welche auffer 2000 Gefangenen, unge-
fähr 4000 Mann auf dem Platz, 36 Feldstücke,
eine Menge Fahnen und Standarten, nebst als
ler ihrer Bagage, zurücklassen mußten. Der
Feind eilte über Hals und Kopf über den Sund,
und konte seine Pferde nicht mit sich nehmen,
die

die er (bayer) verlähmte; hingegen wurde Pro-
viant und Getraide zum Gebrauch untauglich ge-
macht. Gleichwohl verbreiteten die Dänen ein
Gerücht, als wenn sie noch in eben dem Jahr
mit den Russen verstärkt, wieder kommen wür-
den, welches aber nicht geschah. — Sobald
der König die Nachricht von des Grafen Sten-
bock's Sieg erhielt, erhob er ihn zum königlichen
Rath und Feldmarschall. Es wurden auch
Schaumünzen über den Sieg bey Helsingborg
geschlagen, deren eine Seite des Königs Carl's
Brustbild darstellte; auf der gegenüberstehenden
aber hielt die Fama in der rechten Hand einen
Lorbeerkranz und in der linken eine Posaune,
mit der Ueberschrift: „Dani. E. Skania. Ejecti.“
(die Dänen aus Schonen getrieben;) unten lies-
set man daselbst: „Ultore. Deo. per. Stenbo-
ckium. D. 28. Febr. A. 1710.“ (so geschah,
da Gott sich den 28ten Febr. 1710 durch Sten-
bock rächte.) — Mehrere auf diese Schlacht
sowohl inn- als aufferhalb Landes geprägte Me-
dailen, wo des Grafen Stenbock's nicht nar-
mentlich erwähnt wird, will man hier nicht ein-
mal berühren; am allerwenigsten einer kleinern
schändlichen, die in Deutschland und vermuth-
lich in Hamburg ist geschlagen worden, gedenken,
auf welcher der Steinbock den Elefanten stößt.
Der Erfinder derselben mag sie verantworten,

und die Parodie, welche in Dänemark auf einen andern Pfenning bey der Uebergabe von Edninggen geprägt wurde, dafür entgegen nehmen *).

Damit es gleichwohl von Seiten Dänemarks, welches den Krieg angefangen hatte, etwas mehreres gethan zu haben scheinen sollte, so geschah 1711 ein Einfall von Norwegen aus in Bohus-Lehn. Der Graf Stenbock ging hier mit einer kleinen Armee dem Feind entgegen, der nach einiger Verwüstung sich wieder zurückzog und nicht Stand hielt, noch auch in Betracht der Lage des Orts, hinter Flüssen und Bergen konnte angegriffen werden; daher geschah denn auf dieser Seite nichts weiter, besonders weil ein Befehl vom König einlief, daß eine neue Kriegsmacht nach Pommern herüber gebracht werden sollte. — Die Absicht des Königs war, seine deutschen Provinzen von dem Joch der Vormundschaft zu befreyen, welches die allirten feindlichen Mächte durch ihre sogenannte Neutralität ihnen hatten auflegen wollen; und sich eine frische Armee in Polen entgegen führen zu lassen, mit welcher er sich, besonders wenn

die

*) Diese letztern Medaillen hat Berch nicht nachstechen lassen: es läßt sich wohl vermuthen, daß sie pöbelhaft seyn müssen.

die Stanislaïsch Gesinnten sich mit ihr vereinigen, wiederum mit Ehre zeigen konnte.

Viele glauben wahrgenommen zu haben, daß die schwedische Regierung dieses Geschäfte nicht mit einem solchen Eifer betrieben habe, als es hätte geschehen können: gleichwohl aber wird der Graf Stenbock nicht getadelt. Keine Stelle, wo Hofnung war Gelder zur Ausrüstung zu erhalten, entging seinem Auge. Privatpersonen überredete er zu ansehnlichen Beyträgen; berief auch die ganze stockholmsche Bürgerschaft zusammen, stellte ihr die Bedürfnisse des Reichs vor, und die Hülfe so dieselbe gemeinschaftlich leisten konnte. — Obachtet des guten Vernehmens in welchem er schon mit bewegter Bürgerschaft stand, von der er zum Ehrengeschenk für die Helsingborger Schlacht sein großes Haus in Stockholm aus der Bank ausgelöst wieder bekam, wo er es zum Unterpfand gesetzt hatte, (denn der Graf Stenbock bedurfte Geld, und bereicherte sich nicht bey den vielen und großen Steuereinnahmen;) so nahm er doch keinen Anstand, durch nachdrückliche Vorstellungen noch mehr Geld von ihnen zu fodern, weil es des Königs Dienst erheischte. Viele von den Kaufleuten, welche sich vorgefetzt hatten nichts herzugeben, wurden durch des Feldmarschalls ange-

Börne und geübte Beredsamkeit gerührt, so daß sie Thränen vergossen, und aus der Zusammenkunft liefen, um alles was in ihrem Vermögen stand, herzugeben. Ihre Seefahrt ließen sie ruhen, und gaben neun ihrer besten Schiffe oder Spanienfahrer her, um Truppen nach Pommern überzuführen.

Nach langem Zeitverlauf, das ist ehe man in Schweden Volk und Proviant zusammen bringen konnte, ging endlich im Septembermonat 1712 der Transport von Carlshaven nach Rügen, vor sich, woselbst der Graf Stenbock 10000 Mann Fußvolk und 1800 Mann Reuter an das Land setzte. Doch war es dabey ein Unglück, daß sich der schwedische Generaladmiral, welcher diesen Transport bedeckte, von der dänischen Flotte, die sich in der See zeigte, verleiten ließ mit seinen Kriegsschiffen ihr nachzugehen. Dem Feind aber war es kein Ernst eine Schlacht zu liefern, noch Stand zu halten, sondern nur den schwedischen Transport wehrlos zu machen: welches, wie man sagt, der Graf Stenbock hat voraus gesehen, und den Admiral warnen lassen, aber vergebens. Derohalben hatten die Dänen ihre Absicht erreicht, da sie bey Nachtzeit mit einigen Brandern und armirten Chaluuppen unter die Transportschiffe kamen, aus

welchen man noch nicht den Proviant für die Armee ausgeladen hatte: sie nahmen etliche weg, verbrannten andre, und setzten die übrigen in Furcht, so daß sie ihre Ankertane abkapten, sich in die See begaben, und hierauf die schwedischen Häven zu erreichen suchten.

Dieser Unfall war die Hauptursach von des Grafen Stenbock's unglücklichem Feldzug in Deutschland. Seine Truppen hatten keinen Proviant mit sich; und in dem Land, wohin er kam, fand er keinen vor sich, denn der Feind hatte alles verwüstet; und die schwedischen Städte, als Stralsund, Stettin und Wismar konnten kaum so viel entführen, als ihre Garnison brauchte. Der zweite und dritte Transport mit welchem die in Schonen und Bleckingen campirenden 4200 Mann Reuterey, das übrige Fußvolk, nebst der Bagage der Officiere, laut Abrede herüber kommen sollten, blieb ebenfalls aus; das war auch kein Wunder, da die Kaufleute auf dem ersten Zug so viele Fahrzeuge verloren hatten, und nun nicht wagen wolten, die nachgebliebenen solchen Händen anzuvertrauen, welche sich um dieselben nicht besser bekümmerten. — *) eines gegen den Grafen gefaßten Widerwillens,

II 4

*) Vermuthlich aus dem Mittel des verordneten königlichen Senats.

lens, welcher verursachte, daß ihm das erste Mal nicht so geschwinde geholfen wurde als es wohl hätte geschehen können, und daß sie zur Fortschaffung des letzten Transports keine geschickten Mittel ergriffen um ihn zu befördern. — Den mißgünstigen Ohren gefiel es freilich nicht, daß der Graf Stenbock, der Schonen besreyet hatte, in allen Ländern mehr gerühmt wurde als einer von den stillstehenden Generalen. Auch konnten sie es nicht wohl verschmerzen, daß der König Carl durch Briefe aus Venedern im Märzmonat 1712, ihn zum Chef über die ganze in Deutschland stehende Armee gemacht, und den Senat deswegen unbefragt gelassen, desgleichen wegen Ausrüstung der Flotte und Benennung der Regimenter, die da solten übergeführt werden, seine Befehle gerade an den Grafen geschickt hatte. Indessen hatte doch dieser, um die Mißgunst zu unterdrücken, in vielen Sachen, wo er einseitig zu Werke gehen konnte, gleichwohl mit dem Senat communicirt.

Stenbock nahm sein Lager unter Stralsund, und wartete vergebens auf die letzten Transporte. Er dachte, wenn mehr Mannschaft aus Schweden käm, sich einige Zeit in seinem gewählten Lager zu halten, bis die Kälte den Feinden verwehrte länger ihre starke Linie zu bewachen;

chen; besonders wenn der von türkischer Seite zu erwartende Friedensbruch die Russen sich zurückziehen gezwungen, und er hernach mit seiner ganzen Armee über Greifswalde, Wolgast, Usedom und Stettin in Polen hätte einbrechen können: welche, wenn die unter dem General Dücker stehenden sechs bis sieben Tausend Mann die von dem Craffauschen Commando noch übrig geblieben waren, dazu gestoßen seyn würden, ansehnlich genug gewesen wäre, dem König Carl zu begegnen, und ihm zur Zerstreung der Russen und aufrührerischen Polen behülflich zu seyn. — Die Bedrängniß aber in welcher sich die Schweden bey Stralsund befanden, verhinderte den Grafen länger dort stehn zu bleiben. Es wurde auch nicht für rathsam gehalten, den in der Anzahl weit überlegenen Feind in seinen Linien und dem Detranchement, mit welchem er die schwedische Armee umgab, zu forciren; überdem hatte er (der Graf) keinen Befehl die Allirten anzugreifen und Mannschaft zu verlieren, sondern er solte sich mit aller Geschicklichkeit und Wachsamkeit durchhelfen, um dem König zu begegnen, der mit Beystand der Türken in Polen einrücken wolte: welches auch ohne die aus Schweden mitgegebenen Ordern, der König Stanislaus, welcher gegenwärtig war, verlangte. Daher war kein anderer Rath übrig, wenn der Soldat nicht

nicht verhungern sollte, als sich auf einer Stelle eine Defnung zu machen. Solches geschah nun bey Damngarten, durch welchen Weg die Schweden in Mecklenburg hinein kamen, und sich in etwas erholten, nachdem sie sich vorher Meister von Rostock gemacht hatten.

Auch war ein Glück, daß ein Waffenstillstand auf 14 Tage verabredet wurde: wodurch die Allirten glaubten, daß die Dänen solten Zeit gewinnen mehr Volk in Holstein zu sammeln; der Graf Stenbock dachte hingegen auf seiner Seite, die oft erwähnte Hilfe aus Schweden zu erhalten. Ehe aber dieser Termin verfloß, brachen die Dänen den Stillstand und gingen über die Trave in Mecklenburg hinein, waren auch schon so weit gekommen, daß sie sich bey Gadebusch in einen vortheilhaften Posten gesetzt, und mit sächsischer Reuterey verstärkt hatten. — Um ihnen nun nicht Zeit zu lassen, noch mehrere Truppen von den Allirten zu erhalten, so ging Stenbock ihnen entgegen, und lieferte am 10ten Dec eine Feldschlacht. Der Sieg war auf der Schweden Seite vollkommen. Außer aller eroberten Artillerie, hatten die vereinigten Dänen und Sachsen gegen 2000 Todte auf dem Platz gelassen, und über 3000 wurden zu Gefangenen gemacht.

Ueber

Ueber den Gewinn dieser Bataille schlug man in Schweden eine Medaille, mit des Königs Brustbild auf der einen Seite; auf dem Revers fährt die Sonne durch das Zeichen des Steinbocks, mit der Ueberschrift: *Lusus et Juba* *Suæcis* (Lust und Freude für die Schweden); unten liest man: *Dani. et. Saxones. Deo. Ultore. a. Stenbökkio. ad. Gadebusch. sub. Soli. Brum. A. 1712 victi.* (durch Gottes Rache sind die Dänen und Sachsen von Stenbock bey Gadebusch, unter dem Winter-Sonnenstand, im Jahr 1712 überwunden worden.)

So rühmlich aber dieser Sieg war, so wurde der schwedischen Sache dadurch doch nicht aufgeholfen. Der Graf Stenbock hatte aus Noth schlagen müssen; und nun sollte er von neuem auf die Russen und Sachsen losgehen, die weit stärker als er waren, auch im Fall einer Niederlage eine sichere Retraite hatten, desgleichen einen Zugang zu allem was sie brauchten: dieß war für ihn nicht rathsam, besonders da er an allen Nothwendigkeiten einen Mangel litte. Auch lag ihn des Königs Befehl immer im Gedächtniß, daß er so viel nur möglich wäre, ein Treffen vermeiden sollte, damit die Armee unzerstreuet nach Polen käme. — Er zog sich deswegen nach Wismar, konnte aber aus Man-
gel

gel an Lebensmitteln doch nicht lange dort stehen bleiben, sondern setzte sich zwischen Lübeck und Wismar, woselbst mehr Zugang zu Erfrischungen war.

Hier hätte er gern wollen stehen bleiben, sowohl in der Hoffnung auf leichtere Art Hilfe aus Schweden zu erlangen, wie auch wegen der Nachrichten, die als ganz sicher einliefen und geglaubt wurden, nemlich der König Carl sey mit einem ansehnlichen Gefolge aus der Türkei aufgebrochen, wodurch die Anschläge der Allirten bald würden vereitelt werden. Der Graf Welling aber trieb ohne Aufhören darauf, daß er sich näher nach Hamburg ziehen sollte. Der Graf Stenbock als jüngere Rathsperson mußte gehorchen, in so fern es des Königs Wille war, daß er communicatis consiliis mit dem Grafen Moritz Welling agiren sollte. — Ueber diese Vormundschaft beklagte sich der Graf Stenbock jederzeit gegen seine Freunde, und rief Rache; denn es war augenscheinlich wie übel Welling mit ihm umging; welche (Rache) denn zuletzt auch nicht ausblieb.

Da Stenbock nach Altona gekommen war, forderte er von dieser Stadt 100,000 Rthlr. Brandschagung; jedoch accordirte sie mit ihm

bis

bis auf 50,000 Rthlr. Inzwischen wolte sie auch mit dieser Summe nicht herausrücken, um die Schuld zu verdoppeln, mit welcher sie schon den Schweden seit dem Jahr 1700, (da der König Carl dem hollsteinschen Hause gegen Dänemark zu Hülfe kam,) verwandt war: nun aber an dessen Statt auf die Zeit hinaus zog, erwartend daß die Russen kommen sollten, um mit den Schweden eine andre Rechnung zu schließen. Daher bestand der Graf Welling darauf, Altona sollte verbrannt werden. — Man läßt die Gründe, welche zur Entschuldigung dieses harten Verfahrens angeführt wurden, in ihrem Werth, nemlich, daß man für die Gewalt welche die Dänen gegen Stade begangen, und für die Verheerungen, welche ihre Allirten die Russen, in den schwedischen Provinzen verübt hatten, Repressalien gebraucht habe. — Dieses Vergeltungsrecht war dennoch grausam, und wurde mit Widerwillen von dem Grafen Stenbock ins Werk gesetzt, der niemals, wenn man ihn zu Rathe zog, von harten Gesinnungen war, welches auch seine eigenen Feinde von ihm bezeugt haben. Er glaubte auch während seiner übrigen Lebenszeit, daß ihm Gott von der Stunde an, da er Altona verbrannte, allen Segen von seinen Waffen genommen hätte. Keiner freute sich über diese Nordbrennerey mehr als die Hamburger, bey

welchen sich der Graf Welling von der Zeit an, da er bey der Dänen ersten Eintritt in das Bremische, aus seinem Gouvernement gegangen war, bis jetzt aufgehalten hatte, und danktett ihm, daß er ihren klingenden Gründen Gehör gegeben und sie von einem so gefährlichen Nebenbuhler in der Handlung, als Altona war, befreyet hatte.

Es lohnt nicht der Mühe ein Paar Medaillen einzurücken, welche über die Verwüstung dieser Stadt, von Wermuth in Gotha geprägt wurden, obgleich sie für Schweden sind.

Man sehe der Graf Stenbock ein, wie übel er gethan hatte, des Grafen Wellings Verlangen zu folgen, und den vortheilhaften Posten bey Trave, wo er vorher stand, zu verlassen, da die Russen, welchen er eine Feldschlacht zu bieten nicht im Stand war, ihm gleich nachfolgten. Es war also kein andrer Rath, als in das Holsteinische hinein zu gehen, wo man für die Mannschaft Nahrung zu finden vermuthete. Wenn der Winter standhaft gewesen wäre, hätte der Graf Stenbock in Jütland hinein gehen und die Dänen daselbst beunruhigen können; da aber dieses wegen gelinder Witterung fehlgeschlug, stand er noch drey Tage auf dem Feld bey

bey Mühlstedt, um zu sehn ob die Feinde ihn angreifen wolten: aber sie waren klüger, weil die Schweden ohne Schwerdischlag konten abgemattet werden.

Die schwedische Armee mußte sich also in das Syderstädtische hinein ziehen. Der Feind folgte ihr auch hier auf dem Fuß nach, benahm ihr alle Zufahre, und zwang den General Stenbock sich aller seiner Pferde, bis auf 2000 an der Zahl, zu begeben; noch froh, daß er die Mannschaft retten konte. In diesem elenden Zustand kam er nach Lönningen, welche Stadt ihm der dasige Commendant Wolf auf Befehl des jungen Herzogs von Holstein öffnete.

Hier schrieb der Graf Stenbock gleich an den königlichen Rath in Stockholm, und an Welling in Hamburg, daß wenn er nicht Hülfe erhielt, er sich nicht über drey Wochen halten konte: aber es kam keine: gleichwohl hielt es der Graf in größter Bedrängniß fast drey Monate aus. Die Lebensmittel in der Stadt waren verzehret, — das Wasser mangelte, — kein Torf oder Holz zu brauen, oder sich dabey zu wärmen war mehr vorhanden, auch hatte man keine Arzneyen für die Kranken vorrätzig, und andre dergleichen betrübte Umstände. — In Ansehung alles

alles dessen war für den Grafen kein andrer Ausweg als zu capituliren. Hätte er mit allen militairischen Ehrenbezeugungen ausmarschiren dürfen, so wäre es noch angegangen; so aber mußte er sich mit der ganzen Armee zum Kriegsgefangenen ergeben; und hätte er es zum Bombardement kommen lassen, so würden die schwedischen Sachen dadurch doch nichts gewonnen haben, aber die Festung wäre für das holsteinsche Haus gewiß verloren gegangen.

Es läßt sich leicht vorstellen, daß die Freude der Dänen muß groß gewesen seyn, den Grafen Stenbock als ihren beständigen Plager mit 11 tausend Mann Schweden gefangen zu nehmen, und daß es bey dieser Gelegenheit in Dänemark an Schaumünzen nicht gefehlt hat. Einige die ich gesehen habe *) sind so beleidigend, daß der darauf befindliche Wortverstand von edeldenkenden Siegern nicht gebraucht wird. Andre hingegen sind so grob und ungeschliffen, daß vernünftige Männer in Dänemark sich darüber schämen, und läugnen, daß sie im Land sind geschlagen worden.

Des

*) Dies sagt Berch, aus dessen Buch die gegenwärtige Lebensbeschreibung wörtlich übersetzt ist, wie schon vorher angezeigt wurde.

Des Grafen Stenbock's Trost war, bald loszukommen, weil ein Artikel in der Capitulation besagte, daß die gefangene Armee mit 100 tausend Rthlr. in Specie racionirt werden könnte. Das Geld wurde auch durch gute Wechsel nach Hamburg gesandt, und in die Hände des Grafen Welling's abgegeben. Dieser aber wandte vor, daß die beyden Garnisonen in Stettin und Wismar nothwendig Geld gebrauchten, und nahmen dem zufolge 20,000 Thaler. Die Dänen wolten die obberührte Summe unzertrennt haben, welche jedoch weder aus Schweden so bald konnte angeschafft, noch so leicht in Hamburg und Amsterdam auf Credit aufgenommen werden. Deswegen wurden dann die Schweden gefänglich weggeführt, und auf verschiedene Stellen in Dänemark und Holstein vertheilt. Hiervon kamen auch die Russen und machten Einwendungen, weil sie als Allirte die benannte Capitulation nicht unterschrieben hätten, auch dieselbe von keiner andern Macht garantirt sey: dennoch hatte der Graf Stenbock gleich bey der Unterzeichnung dem Grafen Welling angemuthet, dieses zu bewirken.

Ein solches hartes Schicksal traf nun den für seinen König und sein Vaterland eifervollen Feldherrn, der von seinen Freunden allgemein

1stes u. 2tes Stück. F bes

bedauert wurde. Auch verminderte dies mit nichten des Königs Vertrauen gegen ihn; vielmehr gab der König durch Briefe aus Venedig sein Wohlwollen wegen dessen redlicher Aufführung bey so bewandten Umständen, zu erkennen. — Erspriesslich wäre es für den Grafen Stenbock gewesen, wenn er in der Stille bessere Zeiten hätte abgewartet, und sich nicht einfallen lassen aus dem Arrest zu enttrinnen, oder einen heimlichen Briefwechsel nach Schweden zu führen. Aber sein Verlangen, den König, welcher stündlich aus der Türkey erwartet wurde, zu sprechen, war unüberwindlich; und er glaubte auch in der Gefangenschaft nicht berechtigt zu seyn, sich der Gedanken zu entschlagen, dem Feind Abbruch zu thun. — Daher verlor er den Vortheil, in Kopenhagen frey zu gehen, und aller Orten ziemlich wohl aufgenommen zu werden. Man setzte ihn auf die Festung Friedrichshaven, wo er genau bewacht und sehr streng gehalten wurde. Die wenigen Stunden, welche er von seinen Sorgen entführte, brachte er mit Malen zu, wovon noch Denkmale in dem königlichen dänischen Kunsstkabinet vorgewiesen werden. — Der Graf Stenbock besaß überhaupt viele artige Wissenschaften: unter andern war er auch ein großer Kunstdrechsler, worauf er sich in seiner Jugend zu Amsterdam einen Meisterbrief hatte

geben

geben lassen. Er verstand sogar das Schusters Handwerk.

Alle Zeitvertreibe waren nicht hinreichend seine Gedanken, die jederzeit von ihm auf das Wohl des Vaterlandes gerichtet wurden, zu zerstreuen. Deswegen auch, da er hörte wie es den schwedischen deutschen Provinzen erging, besonders mit Stralsund, grämte er sich mehr und mehr, bis er bettlägerig wurde, und zuletzt auf der benannten Festung Friedrichshaven am 23ten Febr. 1717 verschied. — Die verwitwete Gräfin, welche auf ihrem Gut Wapnö in Halland wohnte, trug gleich Sorge den entseelten Leichnam ihres Gemahls nach Schweden abholen zu lassen, und in der Wapnö Pfarrkirche beyzusetzen, von wannen derselbe, nachdem die Gräfin nicht lange darauf ebenfalls mit Tode abgegangen war, nach Upsal hingeführt, und zugleich mit ihrer Leiche in dem Orenstjernerischen Begräbniß in der dasigen Domkirche am 26sten Dec. 1720 begraben wurde.

Es wäre zu wünschen, daß die geschlagenen Schaupfennige, da sie die Thaten des Grafen Stenbock's anzeigen, doch auch der Nachwelt auf gleiche Art sein Bildniß und äußerliches Ansehen aufbehalten hätten! — Leute die diesen

2

Herrn

Herrn kanten, beschreiben ihn als einen Mann klein von Statur, mit einem freyen Angesicht, einer krummen Nase und großen blauen Augen, welche, wenn er redete, eine ungemeyne Lieblichkeit zeigten und zugleich viel Ehrerbietung gegen ihn einflößten. Er soll niemals Pracht in Kleidung und Hofhaltung geliebt haben, im Gegentheil hielt er auf Ehrbarkeit und Sauberkeit. — Die guten Eigenschaften seines Herzens, als Freygebigkeit, Abscheu vor Eigennutz, Zärtlichkeit für seine Gemahlin und Kinder, Zuverlässigkeit für seine Freunde, Freundlichkeit gegen alle seine Untergebenen; noch weniger aber seine Klugheit und Tugenden als Feldhauptmann, kan weder Pinsel noch Grabstichel vorstellig machen. — Seine mancherley Berichte, verfaßten Briefe und gehaltenen Reden, desgleichen eine schriftlich aufgesetzte Erzählung seiner erlittenen Widerwärtigkeiten, die er zu Anfange des Jahrs 1716 während seiner harten Gefangenschaft in Form eines Testaments geschrieben hat, geben ihm auch einen Platz unter den merkwürdigen Schriftstellern *). — Sein Portrait hat Bergquist zweymal in Octav und einmal in Quart stechen lassen.

Berch

*) Bis hieher geht der von Berch gelieferte Lebenslauf.

Berch sagt von ihm in allgemeinen Ausdrücken, er habe verschiedene Kinder beyderley Geschlechts hinterlassen; vier von seinen Söhnen hätten sich zwar vermählt; aber nicht mehr als zweyen von ihnen hinterließen männliche Nachkommen: diese macht er auf der kurzen Stammtafel namhaft. Von seinen Töchtern nennt er keine. In des Buddeus allgemeinen historischen Lexicon finde ich jedoch sieben von seinen Kindern mit Namen und Erwähnung ihres Geburtsjahrs angeführt, die ich auch bey den übrigen zu Rathe gezogenen Schriftstellern, aber zerstreut, angetroffen habe. — Bey Gauhen heißt es, daß der Graf Magnus Stenbock bey seinem Absterben fünf Söhne hinterlassen habe, von welchen er aus der 1319ten hübnerischen genealogischen Tabelle nur den Grafen Friedrich Magnus anführt, der sein Geschlecht fortgepflanzt hat: welches letztere unrichtig ist und von Berch widerlegt wurde. — Demnach folgen nun seine Kinder nach dem Alterthum ihrer Geburt also *) aufeinander:

A. Ulrica Magdalena Gräfin Stenbock, geboren 1692, starb 1715 am 21sten Jan. Sie ver:
X 3

*) Man sehe auch deren Ahnentafel Nr. XI.

vermählte sich am 23ten März 1714 mit Carl Hans Graf Wachtmeister, königl. schwedischen Admiral und Admiraltäts-Rath, welcher den 1sten April 1689 geboren war, und am 7ten März 1736 starb *).

B. Bengt Ludwig Graf Stenbock, ehfländischer Landrath, Erbherr auf Kolck, Kida, Rönnda und Neuenhof, geboren 1694. Er starb unbeerbt, und der folgende Bruder trat desselben Güter an **). Indessen hatte er sich doch zweymal vermählt, nemlich 1) mit Beata Sophia Creutz ***); 2) dann mit Anna Margaretha Söge, sie starb 1785, und war eine Tochter des ehfländischen Landraths und russischen Vicegouverneurs Gotthardt Johann Söge, nachherigen Grafen von Mantoufel, Erbherrn auf Talkhof u. a. m. und dessen Gemahlin

*) Schölzers schwedische Biographie 2 Th. S. 234.

**) Berch Ged. Münzen, 2 Saml. S. 235.

***) Diese Gemahlin finde ich nur bey dem Buddeus angezetzt. — Wenn er übrigens eigentlich nach Ehfland gekommen sey, weiß ich nicht; man hat mir aber versichern wollen, es wäre erst nach dem Nyständischen Frieden geschehen.

mahtin, einer gebornen von Güntersberg, aus dem Hause Moisekag *).

C. Friedrich Magnus Graf Stenbock, Landrath in Ehfland, Erbherr auf Kolck, Kida, Rönnda und Neuenhof, der nähere Stammvater des jetzigen ehfländischen Zweiges, geboren 1696, und starb 17... Er vermählte sich 1722 mit Ebba Margaretha de la Gardie, welche 1776 starb, aber eine Tochter war des Landhauptmanns von Smaland Carl Adam Grafen de la Gardie und der Juliana Horn, von Worentacka **) — Seine Kinder sind folgende:

X 4

I. Carl

*) Nach Stenbock's Tod vermählte sie sich mit dem russisch kaiserlichen Generallieutenant und Ritter des St. Alexander-Newski Ordens Ulrich Olofsen Sperreuter. Stjernmann Matrik. S. 955.

**) Keshbinder Matrik. S. 179. Berch Ged. Münzen 2te Saml. S. 183. — In des Gezelius biogr. Veric. 2 Th. S. 341 finde ich noch eine Hedwig Christina Gräfin Stenbock: sie vermählte sich 1718 mit dem schwed. Reichsrath Arwid Posse, der 1689 geboren war. Aber ich weiß nicht eigentlich, ob sie zu den Töchtern des Grafen Carl Otto Stenbock, der die Margaretha Soop zur Gemahlin hatte, gehört, und

I. Carl Magnus Graf Stenbock *), ehemaliger ehfländischer Landrath und jetziger wirklicher Staatsrath, Erbherr auf Kolck, Rida, Rõnda, Neuenhof, Kalkofen, Kils, Wiens, Habbinem und der Insel Wulf; geboren im Julius 1724. Er vermählte sich mit Anna Margaretha Blom, aus Holstein. Aus dieser Ehe sind geboren:

- 1) Anna Juliana Gräfin Stenbock, geboren im März 1754, gestorben im May 1785; sie vermählte sich 1768 mit dem holsteinischen Kammerherren und jetzigen Kreismarschall Magnus . . . Freyherrn von Tiesenhausen, Erbherrn auf Borchholm und Pöddrang, welcher 1725 geboren ist.
- 2) Magnus Joachim Graf Stenbock, geboren den 28sten Aug. 1757; er er-

trank am 6ten Sept. 1784 *). Seine Gemahlin war Wilhelmina Baronesse von Tiesenhausen. Aus dieser Ehe hat er folgende 5 Kinder hinterlassen:

- a) Magnus . . . Graf Stenbock, geboren 1780.
 - b) Dietrich . . . Graf Stenbock, geboren 1781.
 - c) Elisabeth . . . Gräfin Stenbock, geboren 1782.
 - d) Wilhelmina . . . Gräfin Stenbock, geboren 1784.
 - e) Carl Joachim . . . Graf Stenbock, geboren 1785.
- 3) Beata . . . Gräfin Stenbock, vermählt mit dem Präsidenten des revalischen Gerichtshofs peinlicher Sachen, und Ritter des St. Georgen: Ordens vierter Klasse, Freyherrn Hans von der Pahlen, Erbherrn auf Palms.

II. Friedrich Ulrich Graf Stenbock **) starb 1784.

Æ 5

III. Jo

*) Berch Ged. Münz. 2 Saml. S. 236. — Siehe auch dessen Ahnentafel Nr. XII. — Die meisten folgenden Nachrichten von dem ehfländischen Zweig rühren aus der mündlichen Erzählung der Frau Generalmajorin von Strandmann, gebornen Gräfin von Stenbock, her.

*) In den nord. Miscellaneen 18ten St. S. 382 heißt es, dieses Unglück habe sich 1785 zugetragen. Er ertrank da er in Geschäften mit einem Boot über einen Busen der Ostsee setzen wolte.

**) Berch Ged. Münz. 2 Saml. S. 236.

III. Johann Graf Stenbock *), russisch: kaiserlicher Oberster, Erbherr auf Sellie und Koick, geboren den 30sten März 1734; vermählt mit Helena Juliana Stackelberg, welche am 7ten May 1744 geboren, und eine Tochter ist des . . . von Stackelberg, Erbherrn auf Kersel, und einer Baronesse von Stackelberg, aus dem Hause Piddul. — Deren Erben sind folgende zweien:

1) Anna Juliana Gräfin Stenbock, geboren den 9ten May 1765, vermählt am 13ten Oct. 1783 mit dem russisch-kaiserlichen Generalmajor Otto Magnus von Strandemann, Erbherrn auf Kroppenhof, Hackhof und Zirßen, geboren den 10ten März 1750.

2) Johann Graf Stenbock, geboren den 7ten May 1775.

IV. Pontus Graf Stenbock **), russisch-kaiserlicher Brigadier, Erbherr auf Pühhalap, Willkwalla, Loja und Putkas, geboren 1744; er vermählte sich 1) mit Sara . . . Gräfin von Fermor, einer Tochter des russisch-kaiserlichen General en Chef, Gouverneur

*) Berch Seb. Münz. 2 Saml. S. 236.

**) Berch ebend.

gouverneurs und Ritters des St. Andreas; des Alexander-Newski; des polnischen weissen Adler; und des holsteinschen St. Annen-Ordens, Grafen von Fermor; von welcher Gemahlin er sich scheiden ließ; 2) mit Catharina Diakow, welche 1751 geboren und eine Tochter ist des russisch-kaiserl. Brigadiren Alexei Diakow. — Aus der ersten Ehe sind folgende 2 Kinder:

1) Wilhelm . . . Graf Stenbock, geboren 1763.

2) Magnus . . . Graf Stenbock, geboren 1765.

V. Eleonora Gräfin Stenbock, vermählt mit dem königl. schwedischen Oberkammerherrn Friedrich Pontus de la Gardie.

VI. . . . Gräfin Stenbock, vermählt mit dem Kammerherren Gisbrecht von Keustern, Erbherrn auf Orrenhof u. s. w.

VII. . . . Gräfin Stenbock, vermählt mit dem Grafen Axel Adelderius von Dohna.

VIII. Hedwig Sophia Gräfin Stenbock, vermählt mit dem Oberstallmeister, Landshauptmann des Abo- und Björneborgs Lehus, und Ritter des königl. Schwerdt-Ordens, Grafen Friedrich Ulrich von Rosen *).

IX.

*) Rehbinders Matrif. S. 179.

IX. . . . Gräfin Stenbock, starb 1768.
Sie war vermählt mit dem russisch kaiserl.
Obersten Otto von Rothkirch, wel-
cher 1778 starb.

D. Carl Graf Stenbock, geboren 1700. Er
verlobte sich 1730 mit Wendula Gräfin Possé.

E. Johann Graf Stenbock, geboren 1708.

F. Eva Charlotta Victoria Gräfin Stenbock,
geboren zu Malmo den 28sten Febr. 1710;
vermählt mit dem königl. schwedischen Gene-
rallieutenant, Landshauptmann auch Ober-
commandanten in Christianstadt's Lehn, und
Ritter auch Commandeur des königl. Schwerdt-
ordens, Freyherrn Christian von Barnes-
kow, welcher am 6ten May 1694 zu Wits-
köfde geboren war, und 1762 starb *).

G) Gustav Leonharde Graf Stenbock, auf
Rånös, Mörby, Gyllberga und Medewi in
Kostlagen, Oberlandrichter von zehn Land-
gerichtszwängen, Vice Landshauptmann und
Ritter des königl. Nordstern-Ordens; gebo-
ren 1711. Er ist ein näherer Anherr des jęgi-
gen schwedischen Zweigs. Er vermählte sich
mit Friederica Horn, einer Tochter des schwe-
dischen

*) Stjernmann Matrik. S. 199. Rehbin-
der Matrik. S. 137 und 188. Schlozers
Schwed. Biographie 2 Th. S. 236.

dischen Reichsraths und Ranzelen; Präsiden-
ten Grafen Arwid Bernhardt Horn, auf
Ekebyholm, Freyherrn auf Fogelwik, Herrn
auf Wittwik, Stjernö, Stjernberga, Kurums-
näs, Hellerö, Uddön, Desterby, Adamsberg,
Gyllberga und Uglenäs, und dessen Gemah-
lin Margaretha Gräfin Gyllensjerna, von
Fogelwik *). — Aus dieser Ehe sind unter
andern geboren worden:

- 1) Nils Arfwed Graf Stenbock **).
- 2) Friederica Eleonora Gräfin Sten-
bock, vermählt 1762 mit Heinrich
Gabrielson Freyherrn von Falken-
berg, königl. schwedischen Obersten und
Ritter des Schwerdtordens, welcher
1719 geboren war, und 1777 starb ***).
- 3) Gräfin Stenbock, vermählt
mit dem königl. schwedischen Kammer-
herrn

*) Rehbinde Matrik. S. 76. Berch Ged.
Münz. 2 Saml. S. 235 und 3 Saml.
S. 158.

**) Berch ebend. S. 236. — Von seinen
etwanigen Nachkommen habe ich nichts ge-
funden.

***) Rehbinde Matrik. S. 76. Berch Ged.
Münz. 2 Saml. S. 235.

herrn Friedrich Bengt Freyherrn von
Rosenhane *).

So weit hat es mir geglückt mit meiner Bemühung zu kommen. Wäre der schwedische Angriff auf das russische Finnland **) im Jahr 1788 nicht erfolgt, so würde ich unstreitig im Stand gewesen seyn diese Arbeit eines Theils umständlicher auszuführen, da mir von Stockholm aus, auf mein wiederholtes Anhalten, manche Bruchstücke versprochen wurden, die nachher, wie leicht zu erachten steht, ausbleiben mußten. Wenigstens habe ich gewünscht und gesucht ein Mehreres leisten zu können.

Schließlich will ich nur noch erwähnen, daß die dem Stenbockschen Geschlecht zu verschiedenen Zeiten verliehenen Freyherrschaften Derestien, Kronobock und Pena:Kongsgard, ingleichen die Grafschaft Bogesund, nach der auf dem Reichs-

*) Berch ebend. S. 219. — Uebrigens liefere ich die Ahnentafel dieser drey Geschwister hinten unter Nr. XIII.

**) Der Herr Verfasser befand sich damals dort als Commendant in einer russischen Gränzvestung.

Anmerk. des Herausg.

Reichstag zu Stockholm im Jahr 1680 bekanntlich erzwungenen großen Reduction aller bey den vorigen Regierungen veräußerten Kronsgüter, gleichfalls mit eingezogen wurden; daher der schwedische Zweig auch dort nur seine eigenthümlichen Erbgüter, so wie der in Ehskland, besitzt.

Und endlich bezeugt dessen nach Dalin's Angabe deducirter Ursprung, daß dasselbe schon im zwölften Jahrhundert die höchsten Reichswürden in Schweden bekleidet hat; von der Spielseite her verschiedentlich aus königlich-schwedischen und dänischen Geblüte abstammet, und näher durch Verheirathung in die gräflich Brahesche Familie auch mit dem herzoglich Braunschweigischen Hause in Verwandtschaft steht, welches auf der Geschlechtsstafel Nr. XI sichtbar wird. Desgleichen hat es aus seinem eignen Mittel dem schwedischen Reich im 16ten Jahrhundert eine Königin gegeben. — Die Abstammung mag reden, die gewiß noch viel zahlreicher an großen Männern und ruhmvollen Söhnen des Vaterlandes erscheinen würde, wenn die beständigen Familien-Namen früher aufgekomen, und die einmal angenommenen Wapen in vorigen Zeiten nicht so wandelbar gewesen wären. — Unter den schwedischen Freyherrn stehen die von Stenbock oben an; jedoch haben sie sich in dieser Würde

Würde auf dem stockholmschen Ritterhaus nicht introduciren lassen: daher findet man auch ihr freyherrliches Wapen in keinem schwedischen Wapenbuch; aber aus der stockholmschen Almanna Tidningar auf das Jahr 1788 habe ich es vorn ebenfalls beschrieben. — Auf der dortigen Grafenbank erhielten sie anfänglich die 12te Nummer; jedoch nachdem einige vor ihnen introducirte Zweige andrer Familien wieder im Mannsstamme erloschen sind, so haben sie nun die sechste Stelle unter den Grafen; welches Wapen zwar schon in den Materialien zur ehstländischen Adelsgeschichte, doch vollständiger vorn an seinem Ort beschrieben wurde: eine Abzeichnung desselben liefere ich hierbey unter Nr. IX, so wie auch eine von dem ehemaligen Store oder Torpa Wapen unter Nr. X. *)

*) Diese Abzeichnungen nebst den hieher gehörenden Stamm und Ahnentafeln findet man am Ende des Bandes beyammen.

Der Herausg.

Anmerkungen und Urkunden

zu den

im 26sten Stück

der

nordischen Miscellaneen.

befindlichen

Fragmenten zur Geschichte Lieflands.

Nachricht des Herausgebers.

Ob ich meinen Lesern die gegenwärtigen Anmerkungen und Urkunden vorlege, muß ich vorher etwas von der Veranlassung erwähnen, weil ich nicht voraussetzen darf, daß jeder von Ihnen die nunmehr geschlossenen nordischen Miscellaneen, und namentlich deren 26stes Stück, wird durchgeblättert haben.

Ein sich zu Marienburg in Liefland aufhaltender Gelehrter, Herr Friebe, welcher durch verschiedene Ausarbeitungen rühmlichst bekannt ist, auch von der freyen ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, zween ausgezeichnete Preise erhalten hat, fand bey einem Samler hiesiger Alterthümer eine für Lieflands Geschichte merkwürdige Handschrift, die vom ehemaligen Rigischen Bürgermeister Melchior Suchs, herrührt. Wegen ihrer Wichtigkeit machte er mit Hinweglassung einiger darin vorkommender Unerheblichkeiten, dieselbe im 26sten Stück der nord. Miscell. bekannt, nachdem er sie durch mancherley vor-scharfen Prüfungsgeist und ausgebreiteter Geschichtskentniß zeugende Anmerkungen bereichert hatte. So trat sie als Beytrag oder als Fragmente zur Geschichte Lieflands, zum ersten Mal

an das Licht. Der Verleger ließ sie unter ebendemselben Titel auch als ein abgesondertes Werk, für die Liebhaber abdrucken. Diese Fragmente wurden mit verdienten Beyfall aufgenommen.

Mit ebendemselben las sie auch ein angesehenes Gelehrter in Niga, welcher zu den nord. Miscell. schon viele sehr schätzbare Beyträge geliefert, darin von seinen ausgebreiteten diplomatischen und historischen Kenntnissen redende Beweise gegeben, aber niemals in die öffentliche Bekanntmachung seines Namens eingewilligt hat. Er entschloß sich manche Stellen in jenen Fragmenten durch Anmerkungen zu erläutern; auch die Urkunden, auf welche Melchior Fuchs seine Erzählung stützt, beyzufügen; und diese seine Arbeit mir als einen Beytrag zu den neuen nord. Miscellan. gütigst mitzutheilen. Die Urkunden hat er größtentheils aus den Originalen, die sich im Nigischen Stadt-Archiv befinden, abgeschrieben; doch liefert er überhaupt nur solche die noch niemals im Druck erschienen sind.

Von dieser für alle Kenner und Liebhaber der liesländischen Geschichte sehr interessanten, auch den Miscellaneen zu einer besondern Zierde gereichenden Ausarbeitung, erhalten die Leser gegenwärtig nach dem Plan des Herrn Verfassers nur einen Theil; das nächstkünftige Stück der Miscellan. wird eine Fortsetzung enthalten.

An-

Anmerkungen und Urkunden.

Durch die Mittheilung der Fragmente zur liesländischen Geschichte, oder der bisher unbekant gebliebenen schätzbaren und wichtigen Handschrift des ehemaligen Nigischen Bürgermeisters Melchior Fuchs, hat sich Herr Friebe den gerechtesten Anspruch auf den wärmsten Dank aller Kenner und Liebhaber der liesländischen Geschichte um so viel mehr erworben, als er dieselben mit verschiedenen Anmerkungen begleitete, welche von seinem Prüfungsgeiße sowohl, als von seiner Bekantschaft mit der liesländischen Geschichte das rühmlichste Zeugniß ablegen. Es liegt aber auch darin eine stillschweigende Aufforderung an alle Kenner und Liebhaber derselben, zur Erläuterung und Berichtigung dieser Fragmente, so viel ein jeder vermag, etwas beyzutragen, und insonderheit die darin vorkommenden

D 3

den

den historischen Begebenheiten mit den dahin gehörigen Urkunden, in so fern sie nemlich sonst noch nirgend im Druck erschienen sind, zu verstärken und in ungezweifelte Gewißheit zu setzen. Dies ist die Veranlassung, dies ist mein Beruf, mein Scherflein auch dazu zu liefern. Niemanden wird es, denke ich, anstößig seyn können, wenn ich meine Berichtigungen auch bis auf Schreib- oder Druckfehler ausdehne. Könnte man wohl irgend einen vernünftigen Grund anführen, warum man eine Unrichtigkeit, so geringfügig sie auch seyn möchte, unbemerkt sollte stehen lassen?

Zu S. 16.

Dasselbst wird gesagt, daß im Jahr 1211 am Tage St. Jacobi die Einweihung der Rigischen Domkirche geschehen sey. So oft man dies auch wiederholet hat *) so ist es dennoch nichts weniger als richtig. Diese Unrichtigkeit

zu

) Man sehe hierüber Urndt Hist. Chron. Th. I S. 98 Not.; Th. II. S. 8 und Anmerk. (); Gelehrte Beytr. zu den Rig. Anz. vom J. 1762 S. 173 Anmerk. i; Nachrichten von der Stadt Riga Urspr. und merkw. Begebenh.; Saml. Russ. Gesch. V. IX. S. 268.; Gadebusch livl. Jahrb. Th. I Abschn. I S. 116.

zu entdecken, bedarf es weiter nichts, als die Urkunden, worauf sich Urndt an dem in der vorerzählenden Anmerkung zuletzt angezeigten Ort beziehet, selbst nachzulesen. Hier sind die eignen Worte derselben, wie man sie im Cod. Diplom. R. Pol. T. V. No. XXII *) findet: — poscente tandem tempore aream quoque, quam de-
cavit, ad construendum monasterium et claustrum cum domibus necessariis nobis et ecclesiae nostrae cathedrali placuit assignare — processimus ad locum, ubi extra murum Civitatis Livones habitationem habebant — eligentes, conferentes, lustrantes et consecrantes eundem locum B. Virgini Mariae et ecclesiae cathedrali. — Wer wird es nicht bemerken, daß Urndt diese Urkunde nur flüchtig durchgesehen

94

und

*) Hier ist das Transsumt dieser Urkunde vom Jahr 1243 datirt. Aber Gadebusch (Th. I S. 277 Anm. e) hat schon wahrgenommen, daß diese Zeitangabe nicht richtig seyn könnte, weil sie mit den bekanten Regierungsjahren des darin genannten Erzbischofs Albrecht im Widerspruch stehet. Er vermuthete daher, daß der Abschreiber XLIII anstatt LXIII gesetzt haben müßte. Und er hat es damit ganz genau getroffen. Das Original eben dieser Urkunde, welches in dem Rigischen Stadtarchiv aufbewahret wird, hat die richtige Jahrzahl von MCCLXIII.

und in dem Inhalt derselben sich geirret habe. Offenbar wird hier schlechterdings bloß von einem Plage zur Erbauung einer Mönchswohnung und eines Klosters, nicht aber einer Kirche geredet. Diesen Platz, welchen der Bischof Albrecht sich anersehen und gewählt hatte, weihte er zu der jetzt angezeigten Absicht ein, und eignete denselben daher sich, der heil. Jungfrau Marie und der Domkirche zu, d. i. derselbe solte von nun an dem Bischof und der Domkirche zugehören und ihr Eigenthum seyn, um zur Erbauung eines Klosters zu dienen. — Arndt giebt uns bey eben dieser Urkunde noch einen andern Beweis, daß er sie aus Uebereilung mißverstanden habe. Der Bischof hebt seine Urkunde damit an, daß er sagt, da er von Gründung der Stadt Riga an, das Recht gehabt, einem jeden die gehörigen Wohnplätze anzuweisen, so habe er nun endlich auch nach Erfodern der Zeitumstände einen Platz zur Erbauung eines Klosters etc. einzunehmen für gut gefunden: Arndt hat es aber so verstanden, als wenn der Bischof den Bürgern der Zeit die Wohnplätze angewiesen hätte.

Zu S. 17.

Die Urkunde von 1231 hat bereits Nettelbladt zuerst (Falcicul. rer. Curl. p. 146) bekannt gemacht,

gemacht, woraus nachher Gruber dieselbe des Origin Livon. p. 269 angehängt hat. Sie stimmt mit dem im Rigischen Stadtarchiv befindlichen Original genau überein; nur muß man statt Uppernede, Uppemele und statt Indict. VI., Indict. iij lesen. Dieser Urkunde zufolge haben die zwölf Rathsherren nicht, wie Suchs sagt, die Theilung beschworen, sondern dem Bischof und der Kirche geschworen, daß sie die Stadt und das Stiftsgebiet wider alle und jede, nur das Reich ausgenommen, vertheidigen wolten.

Zu S. 18. Anmerkung *.

Solte wohl der Umstand, daß Dogiel das Archiv nicht anzeigt, aus welchem er die XXXVI Urkunde genommen hat, einen tüchtigen Grund abgeben können, die Richtigkeit derselben zu bezweifeln? Diese Anzeige fehlt bey allen denjenigen, welche er aus dem Original geliefert, oder bey welchen er hinzugesetzt hat ex originali; und alle diese würde man doch nicht für verächtlich halten dürfen. Freilich ist es zu bedauern, daß er uns nicht etwa in der Vorrede eine Auskunft darüber giebt, woher er dergleichen Urkunden genommen, oder warum er die Anzeige der Archive bey selbigen unterlassen habe.

Unterdeffen müssen wir ihm doch so viel zutrauen, daß er nichts für Original werde ausgegeben haben, was es nicht wirklich gewesen ist. Und in Ansehung dieser Urkunde ist man so vielmehr berechtigt sie für ächt zu erkennen, als sie eine Begebenheit enthält, die von keinem Geschichtschreiber, ausser unserm Suchs, angeführt und dadurch bestätigt wird, wie solches Herr Griebel selbst gefühlt hat. Endlich sind es ja ohne Zweifel diese Beschwerden, welche der Pabst durch die gleich darauf folgende XXXVII Urkunde, in welcher sie theils angeführt, theils besonders eingeschlossen sind, dem Erzbischof Johann von Bremen und seinem Kapellan Albert zur Untersuchung überträgt, — — ut super praemissis omnibus et singulis, nec non super articulis, quos sub Bulla nostra vobis destinamus inclusos — inquiratis diligentius veritatem. Wider die Richtigkeit obiger Urkunde kan also wohl kein Bedenken statt finden. — Aber die Widersprüche! Diese gründen sich, wie mich dünkt, auf Voraussetzungen die nichts weniger als ausgemacht sind. Sollen die Beschwerden der drey verschiedenen Theile des Rigischen Erzbischofs, der Stadt Riga, und des Bischofs von Desel, zu einer und eben derselben Zeit aufgesetzt und bey dem Pabst eingegeben seyn; soll dieses insonderheit 1308 geschehen seyn: so geräth man freylich

lich von mehreren Seiten ins Bedränge von Widersprüchen. Eben dieses ist es aber, was nicht etwa bloß mit nichts begründet, sondern vielmehr erweislich unrichtig ist.

Dogiel hat diese drey verschiedenen Beschwerden zwar unter einer Nummer geliefert; dies aber beweiset noch nicht, daß sie ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen, und daß sie alle zu einer Zeit sind aufgesetzt und eingegeben worden. Jeder Theil redet vielmehr für sich, und bringt nur die Beschwerden an, die ihn besonders betreffen. Jede dieser Beschwerden hat ihren eigenen Eingang und Schluß. Auch sind sie weder durch einen allgemeinen Eingang, noch allgemeinen Schluß mit einander verbunden, und so zu einer gemeinschaftlichen, zu einer Zeit eingereichten Schrift gemacht. Das Gegentheil läßt sich vielmehr schon daraus abnehmen, daß die Beschwerden des Erzbischofs an den Pabst gerichtet sind, die der Stadt Riga aber an die päpstlichen Kommissarien, und die des öselischen Bischofs wiederum an den Pabst. Noch mehr wird sich dieses aufklären, wenn wir das angebliche Jahr von 1308 näher beprufen. Das einzige worauf sich diese Zeitangabe gründet, ist, daß Dogiel die Jahrzahl 1308 am Rande dieser Urkunde beygesetzt hat. Kan uns die-

ses

ses aber auf irgend eine Art verbinden, sie als zuverlässig anzunehmen? Vermuthlich hat er sie selbst willkürlich nur deswegen angenommen, weil durch die päpstliche Bulle vom folgenden Jahre diese Beschwerden zur Untersuchung an Kommissarien verwiesen wurden. In keiner dieser Beschwerden selbst ist eine Jahrzahl zu finden; auch nicht der geringste Anlaß, auf das Jahr 1308 besonders zu verfallen. Was kan uns also binden, diese willkürliche Zeitangabe des Dogiel als richtig anzunehmen? In Ermangelung einer zuverlässigern aber ist wohl nichts natürlicher, als sie so, wenn auch nur negativ, zu bestimmen wie es der Inhalt einer jeden Beschwerde etwa an die Hand giebt, und in so fern derselbe dadurch weder mit sich selbst, noch mit der Geschichte in Widerspruch gesetzt wird. Und alsdenn wird sich die Unrichtigkeit der Dogielschen Zeitangabe von selbst entdecken. Ohne mich darauf zu beziehen, daß in den erzbischöflichen Beschwerden des Papstes Bonifaz VIII, als eines noch lebenden Mannes erwähnt wird, und folglich diese Beschwerden aufs späteste schon im Jahr 1303, als dem Todesjahr dieses Papstes müßten aufgesetzt gewesen seyn, so beweiset uns, weil hier ein Rigischer Erzbischof Johann modernus Archiepiscopus genannt wird, daß dieselben schon vor 1300 eingegeben sind. Denn
dies

dieser Erzbischof Johann kan nach allen von ihm angeführten historischen Umständen unstreitig kein anderer seyn, als Johann III, Graf von Schwerin, welcher wo nicht schon 1299, doch gewiß nicht später als im Jahr 1300 mit Tode abgegangen ist. — Auch die Beschwerden der Stadt Riga müssen wenigstens schon vor 1303 aufgesetzt seyn, da sie, nach den Eingangsworten derselben, bey den vom Papst Bonifaz VIII ernannten Kommissarien angebracht wurden. Ja man könnte vielleicht nicht ohne Wahrscheinlichkeit annehmen, daß diese Beschwerden schon vor 1297 oder doch in diesem Jahre bereits sind abgeschickt worden, da sie nicht allein keine Vorfälle von spätern Datum enthalten, sondern auch die Streitigkeit wegen der Brücke im August des jetzt gedachten Jahres schon abgethan war. Der hier erwähnte Erzbischof Johann von dem gesagt wird, daß er das Bein gebrochen habe, ist zufolge der übrigen Nebenumstände, Johann II, von Fechten; auch ist mir nicht bekant, wer dem Erzbischof Johann III von Schwerin, den Beinbruch beygelegt haben solte. — Die Beschwerden des hessischen Bischofes Konrad, scheinen die letzten gewesen zu seyn. Vor 1298 haben sie wenigstens nicht existiren können, da Konrad erst in diesem Jahre Bischof wurde; wahrscheinlich aber auch nicht spä-

später als höchstens 1307, weil wir ihn nach der Zeit weiter nicht finden, weder bey den Geschichtschreibern, noch in den Urkunden. Nach diesen Bemerkungen werden meines Erachtens die vermeintlichen Widersprüche von selbst wegfallen.

Zu S. 21.

Die Streitigkeit wegen der Pforten und Fenster, welche die Dombherrn in die Stadtmauer hatten einbrechen lassen, war bereits durch den Erzbischof Friederich 1311 nach der unter Nr. 1 beygelegten Urkunde dergestalt entschieden, daß die Stadt selbige zu vermauern berechtiget, den Dombherrn aber durchaus verboten wird, Pforten, Fenster oder irgend eine andre Oefnung in der Stadtmauer fernerhin zu machen. Die Dombherrn mußten sich dieses gefallen lassen. Allein schon nach zwey Jahren — vermuthlich nach der Abreise des Erzbischofs — hatten sie den Rath durch Schmeicheleyen dahin zu bewegen gewußt, daß derselbe ihnen den Gebrauch einer Pforte unter der Bedingung, daß die Schlüssel dazu auf gewisse Weise in der Verwahrung des Raths bleiben sollten, und diese Pforte selbst, wenn im Fall einer für die Stadt zu besorgenden Gefahr, andere Stadthore vermacht würden, auch wieder zuge-

maur:

manert werden mußte, zugestanden hatte. Bemerkenswerth ist es aber, wie die Dombherrn die 1313 unter Nr. 2 darüber ausgestellte Urkunde nicht allein sehr schlaue einzurichten, sondern auch die Berechtigung zu einer solchen Pforte sich vorzubehalten bemühet gewesen sind. Durch diese Künste hatten sie sich den Weg gebahnet, die ihnen aus freundschaftlicher Nachgiebigkeit des Raths verstattete Erlaubniß bey vorkommenden Gelegenheiten über die Gebühr und wider die Absicht des Raths auszudehnen. Sie müssen es aber so weit getrieben haben, daß dieser sich endlich genöthiget sahe, die Pforte zuzumauern zu lassen. Und obgleich die Dombherrn heimlich und bey Nachtzeit dieselbe wieder durchbrachen, so wurde sie dennoch von Seiten der Stadt abermals vermauert. Dies verursachte, wie leicht zu glauben ist, neue Händel und Unruhe. Beide Theile übertrugen endlich 1326 ihre Streitfache einigen von ihnen erwählten Schiedsrichtern. Infolge derselben, wiewohl nur bis auf die Zurückkunft des Erzbischofs gemacht, Anordnung wurde den Dombherrn der Gebrauch der Pforte unter gewissen Einschränkungen zugestanden. Ungeachtet dieses der obigen Entscheidung des Erzbischofs Friederich entgegen war, so ließ die Stadt es sich dennoch Friedenshalber gefallen; von den Dombherrn das

hin:

Hingegen, die hierdurch doch erhielten, was der Erzbischof ihnen schlechtdings versagt und verboten hatte, wurde es mit Stolz und Droh verworfen. (Man sehe die hernach folgende Beylage Nr. 3.) Einige Wochen darauf nahm sich der Bischof von Dorpat dieser Sache an, und schickte einige Männer aus seinem Stifte nach Riga, welche diesen Streit fast auf gleiche Art unter beiden Theilen, nach Nr. 4 gütlich abmachten.

Die hieher gehörenden Urkunden und Beylagen sind:

Nr. 1. (vom Original.)

Frater Fridericus, Dei et Apostolicae sedis gratia sanctae Rigenfis Ecclesiae Archiepiscopus. Prudentibus viris dilectis sibi in Christo: Advocato, Consulibus ac Universitati nostrae Civitatis Rigenfis salutem et illam, quam mundus dare non potest, pacem. Quia Redemptor noster, totius conditor creaturae ad hoc propitiatus humanam voluit carnem assumere, ut suae Divinitatis gratia, dirupto, quo tenebamur captivi, vinculo servitutis pristinae, nos restitueret libertati, salubriter agitur, si homines taliter liberati et pro ejus fide pugnantes ecclesiasticis provisionibus foveantur. Igitur cum Vos, Cives Rigenfes, fidei zelo ducti,

in

In his partibus cunctorum Christi fidelium refugium et subsidium existatis, propterea in nationis perverfae medio constituti sitis, velut signum positum ad sagittam: quaedamque porta existat in Curia Ecclesiae nostrae Rigenfis, quae per nos nec custoditur, nec potest sine periculo custodiri, ex qua praedictam Civitatem ingressus pariter et egressus patet et patere possit venientibus ex adverso. Nos volentes tantis periculis obviare in quantum possumus, et ut Vos, in vestro bono proposito permanentes, custodire Vos et defendere a malignorum incurfibus valeatis, et in Christi libertate viventes, in Salvatoris opproprium in servitutes perpetuas et damnabiles non tradantur, praesentium tenore concedimus, ut cum firmo muro possitis obstruere dictam portam, exinde ejus januis omnino remotis. Mandantes et prohibentes expresse, quod in muro cingente curiam et viridarium Canonicorum dictae nostrae Ecclesiae, qui murus est Civitatis Rigenfis, porta vel fenestra aut apertura aliqua non fiant de coetero, et si fierent, obstruendi ipsam vel ipsas, ut de porta permittitur, Vobis plenam concedimus potestatem. In cuius rei testimonium et cautelam has patentes literas vobis exinde scribi fecimus et sigilli nostri appensione muniti. Datum Rigae Anno Domini

17tes u. 2tes Stück. 3

mini

mini M^oCCC^oXI^o xvii^o Kalend. Septembr.
Pontificatus nostri octavo. (Mit anhangenden
Siegel.)

Nr. 2. (vom Original.)

Gherardus, Dei gratia Praepositus, Lud-
fridus Prior, totumque sanctae Rigensis Eccle-
siae Capitulum, Universis, ad quos praesens
scriptum pervenerit, salutem in Domino sem-
piternam. Cum porta nostra aliquam diu
clausa, nunc de consilio, beneplacito, favore
et consensu Discretorum Virorum Consulium
Civitatis Rigensis sit aperta, praesentibus,
quantumcunque possumus, salvis nostris privi-
legiis, duximus arbitrandum. Nos claves dic-
tae portae eidem Consulibus praesentaturos
necessitate legitima, dictis Consulibus et ipso-
rum civitati incumbente, cum a Consulibus
super his fuerimus expediti, quas claves saepe
dicti Consules pro tempore aliquo, prout ne-
cessitas poposcerit, reservabunt: attamen inte-
rim pro nostra necessitate dictis clavibus per-
frui volumus, procul qualibet occasione, in
favore Consulium, cauto periculo Civitatis.
Praeterea si, quod absit, memorata necessitas
legitima in tantum invalesceret, ut ratione il-
lius reliquae portae Civitatis minoris periculi,
quam

quam nostra porta super scripta, lapidibus ob-
struentur, ex tunc, monitione recepta Consu-
latus, dictam nostram portam obfirmare lapi-
dibus de foris tenebimur propriis laboribus
et expensis. Si vero a praenominatis Consu-
libus, nostro praefectui et honori congaudenti-
bus, favorabiliter moniti portam praetaxatam
obstruere, prout supra scribitur, nollemus,
damus et concedimus jam saepe dictis Consu-
libus omnem, quam poterimus, potestatem
obstruendi dictam portam, ita, quod de coe-
tero non aperiatur, nisi mediante consilio
Consulium praedictorum.

In cujus rei testimonium sigillum nostrum
Capituli praesentibus est appensum. Datum
Rigae Anno Domini M^o.CCC^o. tertio decimo,
sabbato infra octavam Martini. (Mit anhan-
genden Siegel.)

Nr. 3. (vom Original.)

In nomine Domini Amen. Anno ejusdem
M^oCCC^oXXVI^o. Indictione viij Pontificatus
Sanctissimi Patris ac Domini, Domini Johannis,
divina providentia Papae XXII anno X mense
Februarii die XII. hora quasi tertia, in praesen-
tia mei publici Notarii et testium subscripto-
rum,

rum, constituti Honorabiles ac Discreti Viri, Domini Johannes Brilo, Canonicus et Cultos Osiliensis Ecclesiae, Volquinus de Ostinchufen, Canonicus Tharbathensis Ecclesiae, Arnoldus Stoque, Plebanus Ecclesiae Sancti Pauli in Cokenhufen, Woldemarus de Rosen, Rodolphus de Hongaria, milites, ejusdem Sanctae Ecclesiae Rigenfis Vasalli et Bartholomeus miles dictus de Velyn, praedictae Osiliensis Ecclesiae Vasallus, Compromissarii super controversia, quae inter Honorabiles Viros, Dominos Ludfridum, Praepositum, Ludolfum Priorem et Capitulum Sanctae Rigenfis Ecclesiae ex una parte: Advocatum, Consules totamque Communitatem civium Civitatis Rigenfis parte ex altera vertitur, seu verti dinoscitur, propter bonum pacis et utilitatem utriusque partis, prout in literis Compromissionum infra scriptis commissum fuerat, dispositionibus eorundem, diligentem inter se tractatum habentes, tandem ordinationem unitatis et concordiae Reverendi in Christo Patris ac Domini, Domini Jacobi, Dei et Apostolicae Sedis gratia Osiliensis Ecclesiae Episcopi directione inventam, prout in literis praedictae ordinationis infra scriptis plenius continetur, legi et publicari in praesentia ejusdem Dni. Jacobi, Osiliensis Ecclesiae Episcopi, Venerabilis in Christo Patris ac

ac Domini, Domini Frederici Sanctae Rigenfis Ecclesiae Archiepiscopi Vicarii in spiritualibus et temporalibus Generalis, et praedictarum partium mandaverint. Quam ordinationem dicti Advocatus et Consules totaque Communitas civium Civitatis Rigenfis, licet pro parte contra Privilegia et Libertates eorundem inventa fuerint et conscripta, ad reverentiam ipsius Dni Osiliensis Episcopi et Vicarii supra dicti Dni Archiepiscopi Rigenfis et suorum Compromissariorum benevole admiserunt, salvis nihilominus eorundem Libertatibus et Privilegiis quibuscunque; praelibatis vero Dnis, Praeposito, Priore et Canonicis, praedictam ordinationem et contenta ejusdem spretis et omnino refutantibus, abierunt. Tenor autem Compromissionis literarum praedictarum per omnia extat talis: Universis praesentes literas inspecturis Ludfridus Dei Gratia Sanctae Rigenfis Ecclesiae Praepositus, Ludolphus Prior totumque ejusdem Ecclesiae Capitulum Salutem in Domino sempiternam. Tenore praesentium publice protestamur, quod nos causam litis et controversiae, quae vertitur inter nos, parte ex una, et Consules ac Cives Rigenfes, parte ex altera,

super spoliatione libertatum ac possessionum ac violenta obstructione portae nostrae versus Dnam, compromissimus in Dominos Volquinum Canonicum Tharbatensem, Bartholomeum dictum de Velyn, osiliensis Ecclesiae Vasallum, et Woldemarum dictum de Rosen, dictae nostrae Rygensis Ecclesiae Vasallum, milites, viros discretos providos et honestos, ratum et gratum habituri, quicquid per eosdem nomine nostro infra tempus, quo Dominus osiliensis, Reverendi in Christo Patris ac Domini, Dni Archiepiscopi Vicarius Generalis ad praesens in Civitate Rygeni existerit actum et placitum fuerit in praemissis, salvis nihilominus per omnia et illaesis Ecclesiae nostrae juribus quibuscunque, libertatibus atque rebus. Insuper super offensis et injuriis, convitiis, oblocutionibus, detractionibus et infamationibus personis nostris dolorose nimis et irreverenter illatis, ac longe lateque diffusis, dummodo nobis honor condignus et praefatis offensionibus correspondens a praenominais Consulibus et Civibus exhibeatur, componendi et concordandi habebunt plenam et liberam facultatem. In hujusmodi Compromissionis et sponsonis evidentiam plenior praesentes literas sigilli nostri Capituli appensione duximus roborandas.

Da-

Datum Rygae Anno Domini M^oCCC^oXXVI^o
Sabbato Quadragesimae.

Universis praesentes literas visuris Advocatus, Consules totaque Communitas Civium Civitatis Rygensis Salutem in Domino sempiternam. Tenore praesentium publice protestamur, quod nos causam litis et controversiae, quae vertitur inter nos, parte ex una, et Duos Ludfridum Praepositum, Ludolphum Priorem et Capitulum Sanctae Rygensis Ecclesiae, parte ex altera, super violenta apertione portae trans murum nostrae Civitatis et injuriis nobis illatis, qui seras nostras et clausuras frangentes removendo lapides dictam portam contra justiciam, privilegia et libertates nostras aperuerunt nobis in praesudicium et gravamen, quia eandem portam non longe post aperturam ejusdem in antelucano adhuc hominibus dormientibus apertam quidam de nostris consulibus et civibus invenerunt, de quo graviter perterriti volentes nobis et nostris uxoribus, pueris atque rebus cautius providere, ipsam portam lapidibus obstruximus sicut prius, de quo facto supradictum disturbium est subortum, licet in omnibus factis nostris processerimus, juxta quod series Privilegiorum nostrorum et ipsorum Canonicorum exigit et requirit, compromissimus

34

simus

simus in Dominos, Johannem Brilo, Canonicum et Custodem Osiliensis Ecclesiae, Arnoldum Stoque, Plebanum Ecclesiae Sancti Pauli in Kokenhusen, Rodolfum militem dictum de Ungaria Viros discretos, providos et honestos, ratum et gratum habituri, quicquid per eosdem nomine nostro actum et placitatum fuerit in praemissis, falvis nihilominus per omnia et illaesis Privilegiis Civitatis nostrae, juribus quibuscunque, immo libertatibus atque rebus. Insuper super offensis, convitiis, oblocutionibus, detractio- nibus et infamationibus personis nostris irreve- renter et nimis dolorose illatis, ac longe la- teque diffusis in Eccles. diebus ferialis et so- lennibus publice publicatis, dummodo nobis honor condignus et profatis offensionibus cor- respondens a praenominatis Praeposito, Priore et Capitulo exhibeatur, componendi et con- cordandi habebunt plenam et liberam faculta- tem. In hujusmodi Compromissionis et spon- sionis evidentiam pleniores praesentes literas Sigilli nostri appensione duximus roborandas. Datum Rygae Anno Domini M^o.CCC^o.XXVI^o. Dominica Invocavit. — Tenor autem litera- rum ordinationis et concordiae, de quibus dictum est superius, extat talis.

Universis Christi fidelibus, ad quos prae- sens scriptum pervenerit, Johannes, Ecclesiae
osili-

osiliensis. Canonicus et Custos, Volquinus Tharbatensis Ecclesiae Canonicus, Arnoldus Stoque rtor Ecclesiae Sancti Pauli in Coken- hausen, Woldemarus de Rosis, Bartholomeus de Velyn, Rodolphus de Ungaria, milites, Salutem in eo a quo profluit omnium fidelium vera salus. Considerantes sub pacis pulchritu- dine omnia prosperari animos fidelium in fan- ctis devotionibus augeri, de cujus contrario mala plurima perveniunt, mentesque fidelium in bonis propositis retardantur: volentes igitur pacem, concordiam et tranquillitatem, in quan- tum poterimus, concedente nobis Salvatoris clementia, exuberare. Notum esse cupimus et tam praesentibus, quam futuris, tenore prae- sentium publice protestamur, quod cum de consilio et directione Reverendi Patris, Dni Jacobi Osiliensis Episcopi, Venerabilis Patris Dni Frederici, Sanctae Rygenis Ecclesiae Ar- chiepiscopi in Spiritualibus et temporalibus Vicarii generalis, in causa litis et controversiae inter Dnos Ludfridum Praepositum, Ludol- phum priorem totumque Capitulum Rygenis Ecclesiae parte ex una, et Advocatum, Consules Communitatemque civium Civitatis Rygenis ex altera parte, querulose suborta, nec non in injuriis, offensis, convitiis, infa-

mationibus, displicentiis aliis quibuscunque, ab eisdem Honorabilibus et discretis Viris, Dnis Praeposito, Priore totoque Capitulo Rygeni in nos Volquinum, Woldemarum, praedictosq; nec non per prudentes et famulos Viros Advocatum, Consules Communitatemque civium Civitatis Rygensis praefatos, in nos Johannem, Arnoldum, Rodolfum praenotatos,mero et libero arbitrio sic compromissum, prout in literis super hoc confectis a partibus utriusque nobis datis plenius poterimus edocere, in quibus ordinationem et compositionem, quas gratia pacis et concordiae pro utilitate pacis utriusque unanimiter nos et concorditer dictare contigerit, firmam et inviolabiter stabilem observare promiserunt. Nos, auctoritate nobis, ut praemittitur, concessa, directione Venerabilis Patris, Domini, Oslensis Episcopi praedicti praevia, ordinationem et compositionem anteaabilem super disturbiiis praedictis adiuvenisse concorditer infra scriptam, videlicet: Quod murus Portae inter curiam Dominorum Canonicoꝝ lapidibus obstructae, de qua disturbium (proh dolor) fuit ortum, usque ad cardines januarum capientes, aperiatur, murus foris versus Dunam integro remanente, portaeque lignae appendantur, facta apertura muri ejusdem ad quantitatem parvae portae lignae, majo-

majoribus Januis ligneis, appendentis: Claves etiam portarum ipsarum, tam majoris quam minoris, Venerabilibus Dominis Praeposito, Priori et Capitulo per manus Consulium praesententur, quo facto Consules Civitatis dictos Dominos, Praepositum, Priorem et Capitulum, ut propter pericula et necessitates ipsorum Civitati imminentes easdem claves praedictarum portarum sibi reddant per ipsos durante necessitate custodiendas petent cum instantia reverenter, quas tunc Praepositus cum suo Capitulo absque omni contradictione ipsis Consulibus debet cum mera benevolentia praesentare; Verum et ipsi Consules clavibus sibi assignatis benevole at parati esse debent, praedictis Reverendis Dominis, Praeposito, Priori et Capitulo pro eorum usibus necessariis dictam portam, dum requisiti fuerint, aperire. Iphis nihilominus Consulibus, saepedictas claves in sua obtinentibus potestate, perdurante hujusmodi necessitate: et haec omnia Consules Civitatis post octo dies, quando Duna a glaciibus fuerit totaliter denudata, sub propriis expensis fieri procurabunt. Sane si praedictae Civitatis Consules et Communitas Rygensis saepedictam portam timore invalescente, uberioris cautionis diligentia, voluerint custodire, Dominis Praeposito, Priori et Capitulo instanti-

ter supplicabunt, quatenus sub eorum sumptibus et expensis, ad resistendum hostium insultibus, si quas, quod absit, contingat, propugnaculum construant super eam. In quo pro tam nocturna quam diurna, tam Civitatis quam Dioeceseos habenda custodia Consules eorum locare vigilem plenam habeant facultatem, quod videlicet propugnaculum, si Capitulum reverenter praemonitum aedificare neglexerit seu recusaverit, Civitas sub propriis expensis, si necessarium fore videtur, libera erit construere, impedimento cujuslibet non obstante. De reliqua vero porta inter turrim beatae Virginis Ecclesiae Cathedralis et portam Curiae Dni Archiepiscopi Rygenfis sita, per quam patet introitus et exitus versus Civitatem, exstat concorditer ac inventum, quod durante necessitate Domini Canonici ipsam Civibus, causa Civitatis legitima postulante, die noctuque absque omni rebellionem, quando requisiti fuerint, referabunt. Verum ob majoris mutuae caritatis incrementum inter coetera est insertum, ut cessantibus, dono Spiritus sancti, periculis et necessitatibus Civitatis memoratae saepedicta porta obstructa, Dominis Capituli clavibus ipsius resignatis, libera erit usque ad reditum Venerabilis Patris nostri, Dni Archiepiscopi nobis singulis adoptatum,

ratum, salvo siquidem privilegiis partis et libertatibus utriusque. Praeterea partes ambae ab omni appellatione, actione, allegatione, injuriis, offensis, infamationibus et displicentiis aliis quibuscunque, propter unionem supradictam et Venerabilis Patris Dni Osiliensis Episcopi praedicti ac nostrorum interpositionem, cessabunt. Eapropter Dilectionem Vestram propensius rogitantes, autoritate nobis in hac parte commissa in Domino salubriter exhortamur, ut nullus parte ex utraque in aliquo suo articulo Unionem praescriptam temere infringere aut contradicere praesumat vel malum alterius in Curia Romana et extra per se vel per literas et nuntios consilio, auxilio vel favore, sciendo vel consentiendo, publice vel occulte attentet procurare sub poena mille marcarum boni et puri argenti applicandarum Camerae Venerabilis Patris nostri Domini Archiepiscopi Rygenfis, quam ipsos incurrere volumus, qui secus intentare praesumpserint in praemissis. Sed ipsi Consules cum eorum Communitate Civitatis Rygenfis in antea jura et libertates Capituli Rygenfis praedicti, imo personas ipsius Capituli in eorum negotiis singulis debent, in quantum possunt, fovere et viribus defensare, tanquam libertas et jura propria Civitatis, quod Reverendi

rendi Domini, Praepositus, Prior cum suo Capitulo ipsis facient perenniter vice versa. In cujus Unionis et concordiae evidens testimonium sigillum Venerabilis Patris et Domini nostri, Dni Jacobi Osiliensis Episcopi, Reverendi, Patris, Dni Archiepiscopi Rygensis Vicarii generalis praedicti, una cum sigillis nostrorum Compromissariorum praescriptorum praesentibus est appensum. Datum et actum Rygae Anno Domini a Nativitate Millesimo Tricentesimo vicesimo sexto, feria quarta post Dominicam quadragesimae Invocavit. — His igitur se habentibus, dicti Consules consilio et assensu Domini Osiliensis Episcopi assumptis secum fide dignis quibusdam pro testimonio his verbis dictos Dominos, Praepositum, Priorem et Capitulum adierunt. Domini, mandavit nobis Dns Osiliensis Episcopus, ut nos Vos et vestros in nullo molestare penitus praesumamus, et est ejusdem Dni Osiliensis Episcopi voluntas, ut hoc per nos universis nostris concivibus publicetur, quod facere parati sumus, dummodo Vos et vestri nostrae promotioni et dilectioni aliquo modo intendere decreveritis vice versa. Ad quod dictus Dominus Praepositus sic respondit. In nobis et in nostris hucusque nihil est inventum. Dehinc Dns Arnol-

Arnoldus Stoque, plebanus Ecclesiae Sancti Pauli in Kokenhusen, literas ordinationis et compositionis superscriptas, sigillis praedictorum Dominorum, Episcopi Osiliensis, Canonicorum et militum sigillatas, in medium protulit dicens: Domine Praeposite et Vos Domini de Capitulo, ex parte Reverendi Patris, Domini Osiliensis Episcopi et Dominorum Arbitrorum quaero, si istas literas sive copiam istarum recipere et contenta earundem servare velit? Ad quae supradictus Dns Praepositus pro se et suis haec et similia verba respondit: Copiam vel exscriptum dictarum literarum recipere parati sumus, non ob unionis et concordiae formulam, sed ut exscriptum habeamus, dummodo decreveritis nobis dare, sed istas literas sigillatas non recipiemus, quia conscripta in eisdem rata et grata penitus non habemus. His vero auditis dicti Consules gravari a dictis Dnis, Praeposito et Capitulo se timentes, viva voce ad Sedem Apostolicam appellarunt, quam appellationem in scriptis se daturus, ut deberent a jure, praefixo tempore promiserunt. Actum Rygae Anno Domini Indictione, Pontificatu, mense, die ut supra. Praesentibus honorabilibus et discretis viris, Dominis, Gardiano et Lectore Minorum, duobus fratribus de

de ordine Praedicatorum in Ryga et Herman-
no Mollinus plebano de Papendorg Rygenſis
Dioceſeos, teſtibus ad hoc vocatis ſpecialiter
et rogatis.

Et ego Arnoldus de Vyſhufen, publicus
Sacri Romani Imperii autoritate Notarius, prae-
miſſa omnia, quibus interfui, de verbo ad
verbum ſcripſi et in hanc publicam formam re-
degi, meoque ſigno ſolito ſignavi rogatus.
(Mit dem Notariats-Zeichen.)

Mr. 4. (vom Original.)

Omnibus praesentia viſuris ſeu auditis,
Ludfridus, Dei gratia Praepoſitus, Ludolphus
Prior, totumque Sanctae Rigensis Ecclesiae
Capitulum, Salutem in Domino ſempiternam.
Ad notitiam praesentium et memoriam futu-
rorum cupimus pervenire, Venerabilem in Chri-
ſto Patrem ac Dominum, Daum Engelbertum,
Dei gratia Tharbatensis Ecclesiae Episcopum
cum ſuo Capitulo, Vaſallis et Civitate Thar-
batenſi ſolemnes ſuos nuncios, honorabiles et
diſcretos Viros, videlicet Dominos: Thideri-
cum dictum Nigrum, Canonicum, Conradum
Crispum, Vaſallum, et Henricum Seelen, Con-
ſulem, ejusdem Ecclesiae et Civitatis Tharba-
tenſis

tenſis, ſuper materia controverſae ſedanda in-
ter honorabiles Viros, Dominos Conſules
Communitatemque Civium Civitatis Rigensis
ex una parte, Nos et Capitulum noſtrum parte
ex altera, pro obſtructione portae nuper orta
concorditer direxerunt, qui diverſis tractatibus
hinc inde habitis tandem divina directione in-
fra ſcripta uſque ad praesentiam Venerabilis in
Chriſto Patris, Domini noſtri Archiepiſcopi
dictae ſanctae Rigensis Ecclesiae, ſollicite pla-
citarunt, quorum placitationi et ordinationi
tam Nos et Capitulum, quam ipſi Domini Con-
ſules et Cives propter bonum pacis plenum
unanimiter conſenſum dedimus et aſſenſum, vi-
delicet: Quod ipſi ſupra dicti Nuncii portam
dictam lapidibus obſtructam, de qua dictum
diſturhium fuit ortum, aperient, ligneasque
januas ad cardines appendi facient propriis
ſuis ſumptibus et expenſis, quae tunc ab ipſis
Conſulibus ſerantur, nobis claves ſerarum cum
reverentia praesentando, quas ipſis Conſulibus
et Civibus reddemus benevole et amice; cla-
vem vero parvae portae nos reſervabimus pro
noſtris uſibus et commodis quibuscunque,
quam quidem nos vel officialis noſter in Curia
mancipavimus noſtrae cuſtodiae ſpeciali, tali
tamen conditione adjecta, quod quando fratres
Praedicatorum et Minorum claves portarum
iſtes u. 2tes Stiſt. A a ſua-

suarum ipsis consulibus praesentaverint, extunc
 clavem nostram similiter praesentabimus Con-
 sulibus memoratis. Ipsam tamen parvam por-
 tam pro usibus et necessariis nostris tenentur,
 quando requisiti fuerint, aperire, ipsis Consu-
 libus ipsam clavem in sua potestate obtenta,
 quousque claves dictorum majorum et mino-
 rum reddiderint, similiter et nobis clavem no-
 stram resignabunt benevole saepedictam. Facta
 vero apertura portarum et appensione januarum
 praedictarum lignearum, nos ipsam portam de
 foris circa Dunam, cum muro duorum late-
 rum spisso, firmiter obstruamus, ipsa tamen
 parva porta, de qua superius dictum est, ad
 usus nostros aperta juxta sui quantitatem per
 omnia remanente et propugnaculum super ean-
 dem portam ad usus Civitatis vigilum construa-
 mus nostris laboribus et expensis. Parvaeque
 porta inter coemiterium Ecclesiae nostrae bea-
 tae Virginis et curiam Domini nostri Archie-
 piscopi sita sera debet muniri, quae aperiri
 possit interius et exterius una clave, ita vide-
 licet, quod duae sint claves, quarum unam
 nos pro nostro commodo, aliam ipsi Consules
 et Cives pro custodum suorum introitu et exitu
 faciamus discretius custodiri, ita quod nec Con-
 sulibus ipsis a nostra, nec nobis a sua custodia
 damnum seu disturbium aliquod oriatur. Su-
 pra

pra dicta ordinatio sive compositio per prae-
 dictos Dominos et nuncios facta a nobis et ip-
 sis Consulibus et Civibus acceptata durabit et
 stare debet inviolabiliter, ut praemittitur, usque
 ad praesentiam et reditum Venerabilis Patris
 et Domini nostri, Domini Frederici, sanctae
 Rigenfis Ecclesiae Archiepiscopi aut sui succes-
 soris, si eundem Dominum Fredericum Archie-
 piscopum medio tempore mori contigerit,
 quod Deus avertat, cujus dispositione omnia
 praedicta bono sine poterunt terminari. Sin
 autem literis praesentibus cassatis et viribus
 evacuatis omnia et singula in suo statu, in quo
 iidem invenerunt nuncii, permanebunt, vide-
 licet: Nos a praedicta porta propugnaculum et
 morum ipsius portae per nos factum remo-
 vebimus supra dictum: Ipsi vero Consules et
 Cives ipsam portam lapidibus obstruant sicut
 prius. Salvis nihilominus nostris et ipsorum
 Dominorum Consulium privilegiis, juribus,
 munimentis et quibuscunque libertatibus per
 omnia illaesis, in omnibusque his et singulis
 non neglectis: Et nos ipsorum Dominorum
 Consulium et Civium et ipsi Consules et Cives
 nostrum aut nostrorum malum seu damnum
 aliquod ab ista die per nos vel nuncios, intra
 vel extra, consilio vel auxilio procurare nul-
 latenus attentemus publice seu occulte. In
 pra-

praemissae Ordinationis et Concordiae evidens testimonium sigilla Venerabilium Patrum, Dominorum Jacobi et Engelberti, Osiensis et Tharbatensis Ecclesiae Episcoporum, eorumque Capitulorum, Civitatisque Tharbatensis una cum sigillo nostri Capituli praesentibus sunt appensa. Datum et actum Rigae anno Domini M^oCCC^oXXVI^o feria tertia proxima post Dominicam qua cantatur Quasimodogeniti. (Mit vier angehängten Siegelst.)

Zu S. 24.

Die gleich folgende Beilage Nr. 5 liefert das Notarialinstrument, worauf Suchs sich hier beziehet

Nr. 5. (vom Original.)

In nomine Domini Amen. Anno Nativitatis ejusdem M^oCCC^oLX. Indictione XIIJ. Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris ac Domini nostri, Domini Innocentii, divina providentia Papae VI. anno VIIIJ. mensis Augusti die XVIIJ. hora sexta vel quasi, in loco habitationis Reverendissimi in Christo Patris et Domini Archiepiscopi Rygensis, Discretus vir, Dominus Gherardus Meye, Proconsul Rygensis, assistantibus et praesentibus quibusdam aliis Consulibus Civitatis ejusdem, nomine et ex parte
Domi-

Dominorum Consulium, civium et universitatis, copiam quorundam processuum, simul et copiam quarundam literarum apostolicarum, quos et quas Reverendus Pater, Dns Episcopus Tharbatensis tunc hesternae die contra Religiosos Viros, Magistrum, Commendatores, Praeceptores et Fratres Ordinis beatae Mariae Theutonicorum per Livoniam legi fecit et mandavit, in quantum tangunt Civitatem Rygensis, ab eodem Dno Episcopo Tharbatensi petiit et postulavit. Ad quod dictus Dns Episcopus Tharbatensis respondit, libenti animo hos processus et has literas apostolicas, quos et quas peterent, se ipsis daturum. Consequenter dictus Dns Gherardus Meye nomine et ex parte Consulium, Civium et universitatis Rygensis Civitatis subjunxit dicens: Reverende Pater et Domine Episcopè Tharbatensis, insinuationem ejusdam Protestationis, coram vobis facio, si et in quantum dicti processus et literae apostolicae heri lectae, quorum et quarum copiam promittitis nobis dare, contra jura, Privilegia, et libertates nostrae Civitatis Rygensis et praecipue contra Ordinationem, Compositionem et Transactionem Reverendi in Christo Patris et Domini Episcopi Mutinensis, felicitis memoriae, olim Apostolicae Sedis Legati, gravamina

et impedimenta continerent, illis nequaquam consentimus, sed tempore congruente reclamamus contradicendo. Nec per talem actionem inter Reverendum Patrem, Dominum Archiepiscopum Rygensem ex parte una, et religiosos viros Magistrum, Commendatores, Praeceptores et Fratres praedictos ex parte altera, nolumus Civitati nostrae Rygenſi praedictum aliquod generari, aut jurium, privilegiorum, libertatum et Ordinationis, Compositionis seu Transactionis Dni Episcopi Mutinensis, quondam Apostolicae Sedis Legati, olim factae et per Privilegia Summorum Pontificum Honorii et Alexandri confirmatae neglectionem incurrere aut moramentum seu detrimentum pati. Ad quod saepe dictus Dominus Episcopus Tharbatensis respondit: Frater noster Dominus Archiepiscopus Rygenſis totis suis viribus ad hoc laboravit et adhuc laborat, ut Vos et Civitatem Rygenſem liberaret ac liberam facere posset, nec juribus, Privilegiis ac libertatibus vestrae Civitatis Rygenſis nec Ordinationi, Compositioni seu Transactioni Dni Episcopi Mutinensis in aliquo intendit derogare, super hoc pectus suum tangendo et palpando, quod Deus ipsum sic juvaret: Subjungens etiam, si ab aliquibus hujusmodi perciperent

perent et audirent, ne ipsorum dictis fidem adhiberent. Super quibus omnibus et singulis dictus Dns Gerhardus me Notarium — Publicum subscriptum requisivit, ut sibi unum et plura publica conficerem Instrumenta.

Acta sunt haec Anno Domini, Indictione, Pontificatu, mense, die, hora et loco, quibus supra Praesentibus Honorabilibus Viris, Dominis, Arnolde Praeposito Rygenſi, Alberto Molenstraten Canonico Tharbatensi, Bartholomeo de Thyſenhufen militi, Advocato de Thoreyda et aliis quam pluribus testibus fide dignis ad praemissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Johannes Lupi, Clericus Lubicensis dioeceseos, publicus Imperiali auctoritate Notarius, praedictas copias petitioni ipsorumque promissioni, protestationi, responsioni, ac omnibus aliis et singulis praemissis, dum sic ut praemittitur, fierent et agerentur, una cum praenotatis testibus praesens fui, eaque sic fieri vidi et audivi et in hanc publicam formam redegi, quam manu propria fideliter descripsi, ac meis nomine et signo solito signavi requisitus et rogatus. (Mit dem Notariatszeichen.)

Zu S. 28. Anmerk. *

Der im Cod. Diplom. R. Pol. T. V. No. XLIII befindliche Schugbrief ist dem Riga'schen Erzbischof und seiner Geistlichkeit zum Besten, und zwar zu Helsingborg ausgestellt, solatich nicht der, den Kuchs hier gemeint hat. Ich lege den für die Stadt Riga schon ein halbes Jahr vorher zu Riga ausgefertigten Schugbrief des schwedischen Königs Magnus unter Nr. 6 hier bey.

Nr. 6. (vom Original.)

Omnibus praesens scriptum cernentibus, MAGNUS, Dei gratia Regnorum Sueciae et Norwegiae Rex, ac terrarum Hallandiae et Skaniae Dominus, in Domino Salutem sempiternam. Noveritis quod Nos Honorabiles Viros et Discretos, Proconsules, Consules et Cives Rigenfes cum omnibus et singulis bonis suis sub nostram pacem et protectionem suscipimus specialiter defendendos, Prohibentes sub obtentu gratie nostrae firmiter et districte, ne quis advocatorum nostrorum, eorundem officialium, seu quivis alter hominum nostrorum cujuscunque conditionis, status aut eminentie existat, eosdem Cives vel eorum aliquem ad regna nostra seu Dominia sive per terras

terras, sive navigio, casu vel proposito divertentes vel divertentem, literasque Domini Magistri per Lyvoniam, aut Domini Commendatoris in Castro Dunemynde, pro majori testimonio, deferentes vel deferentem, contra hanc nostrae tuitionis gratiam praesumat contra justiciam quomodolibet impedire, ymo in omnibus, quibus poterint, efficaciter promovere. Coeterum omnes et singulos, amore nostri aliquid facere vel omittere volentes, instantur requirimus, et rogamus, quatenus praedictos Cives, dum per ipsos requisiti fuerint, Dei intuitu nostrorumque consideratione precaminum, juvare velint consiliis et auxiliis oportunis; non permittentes, ipsos rebus vel personis vel aliquibus indebite molestari, quod erga Promotores eorundem promereri cupimus requisiti. Datum Rigae Anno Domini M^o.CCC^o. Quinquagesimo primo XII. Kalend. Mens. Martij, sub Secreto nostro, Sigillo nostro majori non presente. (Mit dem anhangenden königlichen Sekret.)

Zu S. 29.

Arndt erwähnt in seiner Chron. 2 Th. S. 104 und 105, einer Urkunde vom St. Elisabethabend 1352, vermöge deren der Orden die

heutigen beide Gildestuben der Stadt verkauft hätte; und denn meldet er, daß die der Jungfrau Marie und dem heil. Johannes gewidmeten Kapellen am Tage der Reinigung Marie 1353 abgetreten wären, weil sie der Meister in Pfand gehabt: Diese hießen im Lateinischen *Stubae de monasterio et Zofato*. Die erste Urkunde kenne ich nicht; sie ist mir nie vor Augen gekommen. Unter No. 7 theile ich die Urkunde vom Tage der Reinigung Marie 1353 mit, welche Jedermann bey dem ersten Anblick für diejenige erkennen wird, wodurch nach unserm Urnde, die obgedachten Kapellen sollen abgetreten worden seyn. Das wird wohl aber Niemand darin finden. Wie hätten Kapellen können *Stubae* genannt werden? und wie insonderheit *Stubae de monasterio et Zofato*? Würde man sie nicht nach den Heiligen, denen sie gewidmet waren, haben benennen müssen? Ueberhaupt scheint mir das Verpfänden der Kapellen schon allein so sonderbar und unglaublich, daß man diese Urkunde wohl auf nichts anders als auf die Einlösung der beiden Gildestuben deuten könne. Herr Hr. Fischer (Geschichte des teutsch. Hand. Th. 1. S. 437) hat diese Stelle bey Urnde unrichtig verstanden, wenn er daselbst schreibt: — „So gar verschiedene Landstädte hatten dort (in Riga) ihre eigene Kaufmannsgilden. Denn man
„trift

„trift bey dem Jahr 1350 (solte 1352 seyn) einen „Aldermann und ein besonderes Haus der Kaufleute von Münster und von Soest in Riga an.“ Diese beiden Häuser gehören aber der Stadt und den hiesigen bürgerlichen Gilden, und zwar das eine, die große Gildestube genannt, für die hiesigen bürgerlichen Kaufleute, und das andere, die kleine Gildestube, für die bürgerlichen Handwerker, um bey vorfallenden allgemeinen Angelegenheiten der Stadt, oder einer dieser Gilden, ihre öffentlichen Zusammenkünfte darin zu halten.

Nr. 7. (vom Original.)

Universis praesentia visuris ac auditoris,
Frater Goswinus de Hericke, Magister Fratrum
Domus Theutonicorum Jerusalem: per
Lyvoniā, Salutem in Domino sempiternam.
Ad universorum notitiam cupimus pervenire,
quod de consensu et consilio nostrorum Fratrum
discretorum prudentibus viris et discretis
Dominis Pro-Consulibus et Consulibus et toti Civitati
Rigae duas stubas, dictas de Monasterio et
Zofato, intra Civitatem sitas, quondam nostris
praedecessoribus ac nostro Ordini in refusionem
determinatae pecuniae erogatas revendidimus
pro certa et determinata pecunia, easque
ad manus eorum cum omni proprietate,
quam

quam hucusque in ipsis habuimus, resignavi-
mus libere penitus et in toto; pro qua qui-
dem pecunia adeo bonam ab eis satisfactionem
recepimus, quod bene contentamur. In cu-
jus rei evidentiam et munimen nostrum sigil-
lum praesentibus est appensum. Datum Rigae
Anno Domini M^o CCC^o LIII^o die Purificationis
beatae Mariae Virginis. (Mit anhängenden
Siegel.)

Ferner zu S. 29.

Roggen müßte eigentlich Roggen geschrie-
ben seyn. So wurde in Niederdeutschland eine
gewisse Art Schiffe genannt, die man im Kriege
gebrauchte.

Noch zu S. 29.

Den zwischen Dänemark und den Hansee-
städten 1369 aufgerichteten Vertrag mit den dar-
zu gehörigen beiden Nebeninstrumenten, liefere
ich hier unter Nr. 8. 9 und 10. Ohne Zweifel
sind es dieselben welche Arndt in Händen gehabt
hat. Mehrere von diesem sowohl, als insonder-
heit von Gadebusch angeführte Geschichtschrei-
ber, denen man noch den Herrn P. Dathe (Verf.
einer Geschichte von Hamburg S. 65.) und den
Herrn D. Gralath (Verf. einer Geschichte Dan-
zig's

zig's B. I S. 88.) beysügen kan, geben frey-
lich das Jahr 1370 an. Diese beiden verschie-
denen Zeitangaben gewissermaßen zu vereinigen,
scheint mir die Beilage Nr. 10 einen Wink zu
geben. Der Vertrag ist nemlich, wie ich es
mir vorstelle, wirklich im Jahr 1369 verabredet
und schriftlich aufgesetzt worden: Die Abgesand-
ten der Hansestädte wolten denselben aber nicht
völlig abschließen und förmlich ausfertigen, als
bis sie sich vorher mit ihren Prinzipalen und ins-
sonderheit auch mit den andern Verbündeten
darüber würden besprochen haben. So blieb
denn dieser obgleich schon schriftlich verfaßte Ver-
trag bis dahin nur noch ein bloßer Entwurf.
Und da diese Verabredung erst am Andreastage,
das ist am letzten Tage des Novembermonats zu
Stande gekommen, so ist es begreiflich, daß die
völlige Abschließung und förmlich bestätigte Aus-
fertigung dieses Vertrags süglich nicht eher als
im Frühling des Jahrs 1370 habe erfolgen können.

Nr. 8. (von einer alten archivariſchen
Abschrift.)

In Godes Nahmen, Amen. Wyllick in
alle den jenen, de dessen Bref seen unde hören
lesen, dat wy Henningh von Putbalk, Hovers-
man

man des Rykes tho Denemarken, Hannes Theer-
bach, Hovetmann tho Werdingborgh, Vicle,
Molteke, Hovetmann tho Nebbe, Peter Grubbe,
Jacob Olavuffon, Olaf Bornfon, Benedict
Bugghe, Hovetmann tho Holebeke, Nicclaf
Clementhon, Otze Budebbaggh von Junghe-
hovede, Sten Basse, Niddern: Jacob Nicclifon,
Hovetmann tho Zeborch unde tho Ghorge, Ruyt
Hovetmann tho Korsföre*), Erick Nicclifon von
Horningesholm, Rymannus, Knapen, geseten
in Zelande: Nicclif Mus, Hovetmann tho Kalso,
Kersten Wendelbo, Hovetmann tho Schandelen-
borgh, Vonß Anderson, Hovetmann tho Byg-
gheholm, Ryddern, gesehten in Jutlande: Hey-
ne Kabolt, Rydder, unde Henningh Kubelbergh,
Hovetlunde tho Orkell, Henneke Molteke, Ho-
vetmann tho Ruborgh unde Henneke Voghet,
Thuwe Nicclifon, Knapen, gesehten in Däne:

Hent

*) Das zweite o ist mit einem dünnen schräg
von oben nach unten gezogenen Strich durch-
strichen. Eben so ist das o in den darauf
folgenden Wörtern Kalso und Orkell durch-
strichen. Weil dadurch in der Druckerey
leicht ein Versehen könnte veranlaßt werden,
so schreibe ich dergleichen o undurchstrichen.
Der Herausg.

Henningh Meynerstorp, Nidder, Hovetmann
tho Francker, in Langhelande, Kersten Kule,
Rydder, Hovetman tho Alholm in Falande,
Cord Molteke, Hovetman tho Wardberghe in
Falande, Hinrick von der Ost, Hovetman tho
Weseborgh uppe Janisö: Nahtgever Unses Gne-
dighen Heren, des Hoghnbohrnen Borsten, Ko-
ningh Woldemers, des Rykes tho Denemarken,
myd Heete, Willen und Bulbordt Unses Heren
vorbynomet, unde synes Rykes, unde myd sül-
wes wolbedachten Modes unde vryen Willen hebbe
ghegedehdynghet unde up en gedregghen mit den
Staden, also: Lübeck, Rosstock, Straloffund,
Wyfmer, Grypeswold, Stetyn, Colbergh,
Nyen Stargharden, Colne, Hamburg und
Bremen: In Prucea, Colmer, Thorun, El-
byng, Dantz, Konynghesbergh, Brunsbergh:
In Lyflande Ryghe, Darbate, Revelle, Pernow-
we: In der Zuder: See Campen, Deventher,
Vtrecht, Swolle, Haslet, Gronynghe, Zyriex,
Brele, Myddelborgh, Arremude, Herderwyk,
Jutpsen, Elborgh, Stavern, Dordrecht, Am-
sterdamme: also umme mengherleye Schaden,
den Se unde ere Borghere genommen hebben in
Jahren de vorgan syn, vor dessen Orloghe, dat
se scholen vor den Schaden hebben de tweedel
unde Unse Here de Konyng und dat Ryke tho
Denemarken dat derdendeel alle der Ryd unde
Orbar,

Orbar, de se vellet tho Schonor*), tho Balsferbude, tho deme Elenboghen unde tho Helsinghborgh, tho Sosteyn Jahren, dat sy van Tollen, van Schuten, Prahmen, Wagheneu, von Rychte, von allen Buden, de was plichtig syn tho gewende, unde dartho alle de Rüd, de dar velit in den Mineken unde in den Meßen. Unde um dat se dat myd Brede besfitten unde mit Brede upböhren desse Sosteyn Jahr, so schölen se tho bywahringe hebben desse Sosteyn Jahr ower, Helsinghborgh, Elenboghen, Schonor, unde Balsferbude myd allen Dorpen, Herden unde Voghedven, de dartho hören, also: Lütghudeherde, Sürdreofboherde, Rimebergherde, Odenzherde, Gardagheherde, desse Herde hören tho Helsinghborgh: Schozherde hört tho Schonor unde Balsferbude; och so hört Brosteherde**) tho Helsinghborgh. Desse Herde mit aller Rüd unde Thobyhöringe hören tho den Sloten vorbyndmet, uthgenommen de Kerfleen. Unde wann desse Sosteyn Jahre ummekomen, so schölen desse vorschrewen Stede Unseme

*) Auch hier ist das zweyte o durchstrichen wie in ebendemselben bald darauf wieder vorkommenden Wort.
Der Herausg.

**) Auch hier ist das o durchstrichen.
Der Herausg.

Unseme Heren dem Koninghe unde dem Rye tho Dennemarken desse Slotte wedder antworten. Were awer, das God nicht en wille, dat en desse Slotte binnen desser Tyd afgewunnen edder afgedrungen worden, dat schall en aue Vermyt wesen. Unde dartho schall unse Here de Koningh unde wy helpen en myd ganzer trumer und puller Macht, dat se en wedder werden in ere Wehre, unde se uns wedder. Unde dat unse Here de Koningh unde wy mit em den vorbyndenden Steden Bryghen myd mynnen unde myd guden, dat de vorz: Slotte myd ere thobehöringe unde myd de Rüd des Markedes tho Schone, also vorschrewen is, in ere ganze Wehre come, unde de Sosteyn Jahr in ere Wehre blywe, darvor settet en unse Here unde wy myd em dat Slot tho Wardberghe in Halande myd alle synen thobehörigen de Sosteyn Jahr uth, ummer dat est en jenich Wedderschall daran weddervöde edder gebret von all dem, dat twischen Unseme Heren dem Koning unde Uns unde dem Rye unde den Steden is ghedeghedinget unde bysehgelt; So scholde sicc Cort Molteke myd den, denid myd em byvolen is, myd dem Slotte Wardberghe unde myd alle syner thobehöringe holden tho den Steden, also lange, dat den Steden dat wedderdahn is. Vornimehr schall unse Here Koning Waldemer den Stede

1stes u. 2tes Stück. B b desse

Desse vordeschreuwene stücker myd syne grote In-
gesigel befiglen, est he by synem Ryke bywilt
will und anders negeynem Heren thosteden will,
mit den Biscoppen, Ridderen und Knapen des
Rykes tho Dennemarck, dy de Stede dotho heb-
ben willen. Vortmehr, were dat unsre Here Ko-
nyng Waldemer by synem leuende tho synem
Ryke tho Dennemarcken thosteden wolde enen
anderen Heren, den scholde wy nicht thosteden
idt en sy by der Stede Rade, unde he en hebbe
den Steden ere Bryheit myd synen groten In-
ghesegele besegelt myd Biscoppen, Rydderen und
de Knapen, de se dartho hebben willen. In
derfulwen wyse schall me dat holden est de vor-
benomede unsre Here de Konyngh asgynge, dar
eme God vore *) bywahre, dat wy nenen Heren
schollen untfangen, ydt en sy by Rade der Stede,
alke vorschrewen is. Tho mehr betignüsse unde
vullenkomene Bekantnisse, so hebbe wy Her
Hennyngh von Padbusk Hovetman des Rykes
tho Dennemarcken unde wy Ryddern unde Knas-
pen, also vorschrewen ston, myd wyl unde wyt-
scop unser jewelich syn Inghesegel an dessen Bref
gehenge. Alle desse vorschrewene stücke unde
articuln, unde hwelck by sict, lowe wy by eren
unde

*) Das o ist durchstrichen. Der Herausg.

unde in guder trouwen, ane Argeliff unde
jenegherleye hülprede, beyde Gheslicke unde
wertlicke stede unde vaste unde ungebroke tho
holdende. Ghegewen unde gescrewen thome
Strahlkunde, Na Godes Bord Drütteynhundert
Jar in dem Neghen unde Sosteghesten jare in
Sünste Andreas Daghe des Hylghen Apostels.

Nr. 9. (von einer alten archivarischem
Abschrift.)

In Godes Namen, Amen. Wiltlic sy allen
den ghenen, de dessen Bref seen unde hören les-
sen, dat ich Cort Molteke, Hovetman tho
Wardberghe in Halland bykenne unde betüge
openbare in desseme Breme, ummer alle de
Deghdinghe unde Handlinge, alke de begrepen
syn twüschen myneme Heren Konyngh Wolde-
mare, Her Hennink von Padbusk, des Rykes tho
Dennemarcken Hovetman unde anderen Hovets-
liden unde Rahtgewen des sulwen Rykes, alke
Her Bycke Molteke — (hier folgen die Namen
der in der vorhergehenden Urkunde angeführten
Hauptmänner, Ritter und Knapen) — Dat ich
de sunderliken vulborde unde bejaworde, Na
mynes Here Hethe vorbenomet unde des Hovets-
mannes unde na alle der vorschrewen wille unde
Rade des Rykes tho Dennemarcken, unde dar-
tho

tho myd mynes sülwes vryghe willen, unde túschen den Steden, alse Lübeck — (Die Namen der übrigen in voriger Urkunde genannten Städte — alse este den vorbenomden eren borgeren unde Gesinde jenigh wedderfoll edder gebrek wedder: vore binnen Gosteyn Jahren in all, dat en tho bysegelt is van des Rykes Rade, dat ick my dem Slote tho Wardberghe myd alle synen thobehoringhe, alse ick dat inne hebbe, van mynes Heren wegen des Konynghes, verbinde tho den Steden, unde holden schall tho den Steden, unde dat id my ere apene Slot tho all eren Roden also langhe denn en sulck wedderfoll unde gebrek wedder dan sy. Vortmehr, were dat myner Cort Molteke vorbenomt gefurt würde binnen dessen Gosteyn Jahren, so schall myn Sone Ewert Molteke unde Clawes scrywer in der sülwen Bewarunge sitten mit dem Slote unde syner thobehoringhe tho der Stede behof, alse ick my tho en verbunden hebbe. Tho ener merer Bewarynghe unde ener ganzen sekerheit der stückte, de vorschrewen staan, lowe ick by ehren unde by Erwe, aue Argheleis unde aue allerleye Hülprede, beyde ghefflic unde werltlic stede unde vast unde unghebroken tho holdende. Des hebbe ick Cort Molteke myn Inghesegel unde wy Hennyng von Pudbuzk, Hovetman des Rykes tho Dennemarcken unde alle Ryddern unde

Kna:

Knapen, — alse vorschrewen staan, unfer en jewelic syn Inghesegel vor dessen Bref ghehenghet. De ghegewen is thom Strafesinde unde geschrewen na Godes Bord Drütteynhundert Jahr in dem neghen unde festyghesten jare, in Sünste Andreas Daghe des Hilghen Apostels.

Dr. 10. (von einer alten archivarischen
Abschrift.)

In Godes Namen, Amen. Wiltlic sy alen den ghenen, de dessen Bref seen unde hören lesen, dat wy Her Hennyng von Pudbuzk, Hovetman des Rykes tho Dennemarcken, Bicke Molteke, Peter Grubbe, Jacob Olavuffon, Olaf Bornsfon, Benedic Bugghe, Nicles Clementesson, Heyno Cabolt, Kersten Kule, Hennyngh Minerstorpe, Sten Basse, Ryddere: Cort Molteke, Ruyt, Eric Niccleffen, Hennike Molteke, Tuwe Niccleffen unde Rycmannus von der Lancken, Knapen; bykennen openbahre in desser Scriff unde bytügen, dat alsodane Degbedinge alse begreben syn van uns, van unses Heren wegen Konyngh Waldemars unde des Rykes tho Dennemarcken myd den Steden der See, dat de Ratmanne dersülken Stede, de tho dem Daghe weren thome Gunde, von sunderlike Daghe, noch von Brede, noch Vortword,

B b 3

noch

noch Zone annehmen wolten, eer se gesproken hebben myd den Heren unde myd den Steden, de ere Hülpe sind unde nu nicht jeghenwordig weren. Des tho ener Bytlüchnisse unde bykants nisse der Warheit hebbe wy Her Hennyng von Pudduzk, Sovetman des Rykes tho Dennemarcken, unde wy Rydern unde Knapen, alke vorsewren stan Unser en jewelt syn Inghesegel ghehenghet vor dessen Bref. De gegewen unde geschreben is thome Stralesunde, Na Godes Bord Drütrenhundert jar in deme Regen unde sofigsten jare, in dem Daghe Sunte Andreas des Hylgen Apostels.

Zu S. 30.

Wenn unser Verfasser hier sagt: „Nach dieser Zeit (nach 1369 nemlich) haben die Rigtischen sich jederzeit zu den Zusammenkünften und Hanseetagen durch ihre ansehnliche Abgeschickten eingefunden;“ so muß es schon zu seiner Zeit an ältern Nachrichten darüber in dem Rigtischen Archive gefehlet, und er diese Anzeige bloß nach dem Vorgefundenen gemacht haben. Daß sich aber bey den Zusammenkünften der verbundenen Städte die Abgeschickten der Stadt Riga nicht auch vorher schon solten eingefunden haben, ist schlechterdings unglücklich, da die Stadt

Stadt schon lange vorher mit den offseeischen und andern Städten in Bund getreten war. Gadebusch, obgleich er sich keine Gewißheit darüber verschaffen konte, äuffert dennoch in den Livländ. Jahrbüchern Th. 1 Abschn. 1 S. 322 die Vermuthung, daß sie bereits 1284 dazu gehört habe. Und er hat sich darin nicht geirret. Schon in dem 1285 am Abend aller Heiligen, zwischen dem König Erich in Norwegen und verschiedenen Städten zu Calmar geschlossenen Verträge, ist auch die Stadt Riga namentlich mit begriffen, als welchen Vertrag das Rigtische Archiv im Original aufbewahret, und wovon Wilslebrandt (Hans. Chron. Anh. S. 6) die hauptsächlichsten Punkte anführt. Bey von Westphalen treffen wir einen Freyheitsbrief von dem Norwegischen Herzoge Haken an, ausgestellt zu Lunsberg (Ednsberg) am Tage vor Laurentii 1288, des mittelst neben den Städten Lübeck, Wismar und Greifswald auch Riga von einem gewissen Seringszolle befreyet wird (Monum. ined. T. IV. p. 997.) Auch der Hr. Domprobst Drayer liefert in Specim. jur. publ. Lubec. p. 94 eine Urkunde des Königs Erich und des Herzogs Hakken von Norwegen, welche zu Lunsberg in der Woche Petri Pauli 1294 ist gegeben worden, woraus wir folgende Stelle bemerken: — Notum facimus, quod veniente ad praesentiam no-

stram discreto viro et honesto Johanne Runese, nuntio et procuratore Civitatum Lubec, Rige et Theutonicorum in Wisby inter nos et subditos nostros et dilectos nobis cives Bremenses ex parte una et praedictas Civitates nec non et Civitates Campen, Staveren, Wismer, Roslok, Stralesund, Gripeswold, Stetin et Anclem ex altera taliter exstitit placitatum — Ad haec compositionem Calmariae factam (scilicet 1280) inter nos et supra scriptas Civitates firmiter observare volentes u. s. w. Und endlich lesen wir in einer zu Wisby 1287 am Tage St. Johannis ausgefertigten, in dem Rigischen Archiv befindlichen Urkunde: — Notum sit igitur — quod ex unanimi consensu et voluntate omnium mercatorum diversarum civitatum et locorum terram Gotland frequentantium quaedam arbitrationes factae sunt in hunc modum. — — Item quaecunque civitas arbitraria praelibata non servaverit, illa de consortio et consodalitate mercatorum in omnibus locis et viis penitus ejicietur. — Quia vero Civitas Revaliensis supra scriptis omnibus se renuens conformari, videtur, quod ipsam se traxerit in causam memoratam, tamen cives Revaliensis usque ad instans festum beati Johannis Baptistae habebunt inducias, ut praemissa omnia tanto propensius studeant adimplere. Sed si

medio

medio tempore non satisfecerint, prout superioris est expressum, extunc ex consortio mercatorum erunt omnino segregati. Dieses wird wie mich dünkt, hinlänglich seyn, sich zu überzeugen, daß nicht allein Riga, sondern auch Reval, schon zu der vorgedachten Zeit zum hanseatischen Bund gehört: und folglich auch schon damals die Zusammenkünfte der verbundenen Städte beschickt haben.

Zu S. 33.

Die angezogene Urkunde des Ordensmeisters Rutenberg folgt hier unter Nr. II.

Nr. II. (vom Original.)

Wy Broder Syke von Rutenbergh, Meister Dutsches Ordins tho Lifflandt, bekenne unde bestige openbahr in dessen openen Brevve, dat vor Uns gekomen synt, de Ersamen Unse leve Getruwen, Hans Schaffrode, des groten Gyldestowen, und Werner Herzevelt, des Litken Gyldestowen Aldermanne tho Riga, und de Gemeynen Broder beyder Gyldestowen vorgent, vor sich und de ganzen Gemeinheit tho Rige, Uns anfallende und odmöbeliken biddende, dat wy mit Gades willen eren Kummer und Arnot, de en von Jahren tho Jahren allenthalwen owerginge, wolden anseyn, und se begnadigen an der Vicarie,

B 5

carie; de unser Seligen Vorfare Meister Gyt
fried Landern von Spanheim von dem Rade
und der Stadt Rige verbrewet und versgelt is
vor eine beteringe und Sone sulkes unmodes,
alke demesfulwen Unser Vorfaren in den tyden
in deme Dane tho Rige wedersore, welke Vi
carie so gut solde syn alle jahr jaarliker Rente,
als twelff gude nye marck rigisch, na uthw
singhe des brewes, den de Raed und Stad von
Rige Unser seligen Vorfarn und Unser Orden
darover versgelt hebben; Und wente wy un
der vorgedachten Oberlide und gemeyne Bro
der, Unser lewen Getruwen odmoedigen Bede
nicht enthoeren wolden, So hebbe wy myt Raed
und vulbart Unser Ersamen Medegebediger en
de Vicarie entsachtet und de Helfte der Darliken
Renthe, alke Seß gude nye marck rigisch ower
geben und vorlaten tho ewigen tyden. Wy
wellen ock und settet mit Krafft dusses Brewes,
dat man de andere Helfte Renthe der Vicarie,
als Seß gude nye marck rigisch, ofte de werde
darvon aller Jar betalen soll upt Hus tho Du
nemunde deme Kumpthur, oft we von Unser
Ordins wegen dat Hus und Ambe vorsteht, als
hy nahmen dree marck up Wynachten und de
anderen dree up Sunte Johannis doch tho mid
den sommere. Und des tho ewiger gedachtnusse
und tuge der Wahrheit, So hebbe wy unse
Inge

Ingesegel an dessen Bref laten hanghen. Derb
wer und an weren de Ersamen Geistlichen
Manne Niise Gebediger, Broder Dytrich Kraa,
Landmarschalck, Broder Johann von Trecht,
Boget tho Wenden, Broder Lambrecht von Merz
kenich tho Aschrade, Broder Franke von Vork
sem thor Witowe, Broder Wolter von Pletten
berg tho Dobleen Kumpthur dutsches Ordins
tho Pifflande. Gegewen tho Rige na Gades
Gebort Im Beerteynhundertsten und seß und
twintigesten jahre, am Dage Beati Thomas
Apostoli. (Mit angehangten Siegel.)

Zu S. 34.

In dem Original der Urkunde, wovon wir
hier unter Nr. 12 eine Abschrift mittheilen, ist
Niklas Wilberg deutlich genug Bischof zu Ferner
Sand Johannis Ordens geschrieben. Wo man
aber dieses Bischofthum suchen solle, weiß ich
nicht. Ferner, wie Fuchs es geschrieben hat,
kann es unterdossen nicht seyn, da Ferner, so
viel mir bekannt, nie ein Bischofthum gewesen ist.

Nr. 12. (vom Original).

Wir Christoph, von Gottes Gnaden, Bi
schof zu Lebnig, Balthasar von Sliben, Meister
Sand

Sand Johannis Ordens in der Mark und Pom-
mern zc. Petrus von Bortzkorf Dechant und das
Capittel zu Fürstenwald; Merken Winse und
Enze Brandenburg Burgermeister zu Frankens-
ford an der Oder: Bekennen und thun kundt
offenbahr, das Wir mit gutem Vorrede und wiss-
sen zwischen Herrn Nielafen Wilberg, Bischoff
zu Fernen Sand Johannis Ordens auf eine,
Und dem Stadt Schreiber von Rige, von der
Stadt und Kaufmans wegen von Rige auf die
andere seitem, gültlichen und freündlichen gerbey-
dingt haben, nach Schuld, die der Ergenandter
Hr. Nicolaus, Bischoff zu Fernen zu der Stadt
Rige etliche Bürgern und Einwohnern daselbst
meynet zu haben, als das die Tysent Gulden
ledig und loß seyn sollen, die vort der von Rige
wegen verbürgt wahren mit den Ehrbahren
Rethen zu Franckenford, Berlin und Coln, von
einer Aufhaltung wegen, die der obgenandte
Bischoff mit Recht zu Fürstenwald gethan hatte.
Es sollen auch die von Rige oder yemands vort
ihrer wegen denselben Herrn Nielafen keineswe-
ges warten oder in hindern mit worten oder wer-
ken; desgleichen er wieder thun soll, und alle
Sache, die sie gegen einander gehabt, umb die-
ser vorgeschriben Sache willen, die sollen ganz
und gültlichen hingelegt und entscheiden seyn,
biß auf gebung diß Brieffes zwischen den obge-
nand-

andten Partheyen und allen jenen, die von der
Sache wegen möchten verdacht seyn, sie sind
geistlichen oder werentlichen, Richtern oder
Hauptleute, und wy die nahmen haben, ob
alles geford und arg liste. Des zu Arkund und
bekennisse haben Wir Christof Bischof zu Lebus
Unser Inseigel für Uns und alle obgeschriebenz
Eheidingslude an disen offen Brieff mit wissen
lassen hengen, der Geben ist zu Fürstenwald
Nach Christi Unfers Herrn geburt Vierzehnhun-
dert jahr und darnach in den dreyffigsten jahre,
am Abend des heiligen Sand Johannes Baptis-
ten tag.

Zu S. 35. Num. **

Das Schreiben der Baselschen Kirchenver-
samlung im Cod. Dipl. Nr. LXXX ist bloß an
den Erzbischof gerichtet, welchem darin bekant
gemacht wird, daß der Kardinalpriester Ludwig
und der Bischof Johann von Lübeck gewisse
Vertragspunkte zwischen ihm und dem Ordens-
meister aufgesetzt hätten, und daß den Bischof-
fen von Desel und Dörpat von der Kirchenver-
samlung aufgetragen wäre, gedachte beide Theile
nach dem erwähnten Entwurf zu vereinigen, auf
welchen Fall die Kirchenversammlung den getroffe-
nen Vergleich zu bestätigen sich erbietet. Das
Schreiben an die Städte Riga, Dörpat und Re-
val

val, von welchem Suchs hier redet, liefere ich unter Nr. 13. Wenn aber der Verfasser schreibt, daß die oben genannten beiden Theile sich nicht eher, als 1451 gänzlich verglichen hätten; so muß man es nicht so verstehen, als wenn vor der Zeit kein Vertrag zwischen beiden Theilen Statt gefunden hätte. Schon in demselben 1435ten Jahr am St. Barbertage kam die Vereinigung unter Nr. 14 zu Stande. Ja, es muß an eben demselben Tage dieses Jahrs noch ein anderweitiger Vertrag über andere Streitpunkte getroffen und von der Kirchenversammlung zu Basel bestätigt seyn. Hiervon werden wir aus der 1451 abgeschlossenen Verabredung belehret, in welcher der 1435 getroffene Vergleich aufgehoben, gesillgt und getödtet wird bis auf einige darin angeführte Punkte, welche anderes Inhalts sind, als die in der unter Nr. 14 mitgetheilten Vereinigung. Arndt giebt daher (S. 133 Anm. b.) unrichtig an, daß der Vergleich 1436 sey geschlossen und im folgenden Jahre von der Kirchenversammlung zu Basel bestätigt worden. Und eben so irrig ist es, wenn er (S. 138) sagt, dieser Vergleich sey in dem 1451 getroffenen Vertrage bestätigt.

Nr. 13. (vom Original.)

Sacro sancta generalis Synodus Basiliensis, in Spiritu sancto legitime congregata, Universalem Ecclesiam repraesentans, Dilectis Ecclesiae filiis, Proconsulibus et Consulibus ac Communitatibus Rigenis, Tarbatensis et Revaliensis Civitatum Salutem et omnipotentis Dei benedictionem. Regis pacifici, Ecclesiae, quam repraesentamus, catholicae coelestis sponsi, et qui sibi subditos pia miseratione disposuit, fore pacificos et mutua caritate unitos, tam salubre dispositionis mandatum ubilibet, prout ad id efficiendum in unum convenimus, diligenter exequi cupientes, exulem inter subditos pacem Studiis assiduis in propria revocare, jurgiorumque ac litigiorum noxios conatus, non nunquam rigore iustitiae, quandoque etiam concordiae mediis utiliter reprimere et feliciter propulsare satagimus, prout id conspiciamus in Domino salubriter expedire. Hinc est, quod cum inter Venerabilem Archiepiscopum Rigensem, ac Dilectos Ecclesiae filios, Praepositum, Decanum et Capitulum Ecclesiae Rigenis et una, nec non Magistrum Hospitalis beatae Mariae Theutonicorum Jerusalomitanoꝝ, ac Prae-

ceptorem, Commendatores et Fratres Hospitalis ejusdem per Livoniam constitutos, ex alia parte, a plerisque transactis annis super diversis dominiis aliisque possessionibus et rebus, nec non mobilibus quam immobilibus bonis, ac etiam super delatione Habitus per Fratres praedictos gestari soliti, ad quam eosdem praecceptorem, Commendatores et Fratres idem Archiepiscopus, Praepositus Decanus et Capitulum se indebite constringere velle asserunt, et illorum occasione graves discordiae, dissensiones et lites suscitatae fuerint, ac super Habitus hujusmodi delatione lis coram nobis pendeat indecisa; Et sicut experimento edoceri asseritur, Archiepiscopus, Praepositus, Decanus et Capitulum, nec non Praeceptor, Commendatores et Fratres praedicti a tempore suscitationis dissensionum, et discordiarum hujusmodi non mediocria propterea subierint dispendia et jacturas, formideturque, verosimiliter exinde graviora Succrescere posse, ac per nos accepto, quod dilectissimus Ecclesiae Filius Ludovicus titulo sanctae Ceciliae Presbyter Cardinalis et Venerabilis Johannes, Episcopus Lubicensis apud nos constituti, ad persuasionem quorundam Patrum ex nobis, concordiam inter partes ipsas sinceris affectibus

bus prosequentes pro ea sortienda, certa media conceperant illaque arbitrentur fore laudabilia et honesta.

Nos qui etiam perstringimus, ex dissensionum et discordiarum hujusmodi fomite novellam Christiani nominis et fidei Catholicae in Livoniae partibus plantationem per infidelium et schismaticorum, in quorum estis faucibus constituti, invasionem Archiepiscopo, Praeposito, Decano et Capitulo, ac Praeceptore, Commendatoribus et Fratribus eisdem et eorum subditis ad invicem scissis, nec inter se mutua contra infideles et schismaticos defensionis praesidia communicantibus Succindi, seu saltem plantationis ejusdem, quod eis in pace et caritate unitis excrescere speraretur, incrementum impediri miserabiliter posse. Malis hujusmodi feliciter Subigendis, prout et sollicitudinis nostrae debito tenemur, diligenter intendentes ac recensentes majorem inter ipsos Archiepiscopum, Praepositum, Decanum et Capitulum, ac Magistrum, Praeceptorem, Commendatores et Fratres, amicitiae et caritatis nutricem confoveri, rancorisque et odii levius evelli posse reliquias, si inter eos concordiae mediis hujusmodi sopiantur dissensiones et discordiae, quam si illae justitiae rigore

1stes u. 2tes Stück. C c debe-

deberent terminari, firma spe fiduciaque conceptis, quod Vos in hujusmodi operanda pace et concordia quam plurimum poteritis esse profuturi, Vos super eisdem pace et concordia promovendis et pertractandis duximus onerandos. Quocirca Universitatem vestram etiam in Domino attentius exhortamur, quatenus concordiam per praedictos Cardinalem et Episcopum conceptam, quam ipsi partibus ipsis per eos amplectendam transmittunt, promovere et prosequi illique fortiendae et amplectendae opus et operam efficaciter impendere studeatis, recepturi proinde etiam praeter humanae laudis, quod exinde consequimini, praeconium, universalis Ecclesiae benevolentiam et meritum pacificis a Largitore gratiarum omnium promissum. Nos enim, si concordiam hujusmodi fieri contigerit, media praedicta et alia, quae pro illa provide et honeste ordinata fuerint, approbare curabimus et ea facere perpetuis temporibus inviolabiliter observari. Datum Basileae XVIII. Kalend. Maij Anno a Nativitate Domini Millesimo quadringentesimo tricesimo quinto. (Mit angehängten Synodalsiegel.)

Nr. 14. (aus Hiärne's Collectaneen.)

Wissentlich sey allen denjenigen, die diesen Brief sehen, hören oder lesen, daß wir Hinrich von Buckenvorde, anders geheissen Schungel, Meister Deutsches Ordens zu Liefland, mit Mitwissen, Vollbort und Willen unser Ehrsamen Gebietiger, als Gottfried von den Roddenberge, Landmarschalck, Thomas von Hungerödorp, anders geheissen Grevesmühle, zu Velin, Hinrich von den Vorste zu Revale, Simons Langeschinckel zu Goldingen Cumptern und Mathis von Boeningen zu Terwen, Heidenrick Binck zu Wenden Bögte und unsers ganzen Ordens zu Liefland, einer Seit, und ich Arnoldus von dem Brincke, Propst der heil. Kirche zu Riga vor mich und meine Nachkömmlinge mit Mitwissen und Vollbort des Allerwürdigsten in Gott Vaters und Herrn, Herrn Henningi Erzbischofes und des ganzen Kapitels derselben heil. Kirchen zu Riga auf der andern Seit, um alsodane Zweytracht, Ansprache und Schellungen, die zwischen unsern Vorfahren und uns beyden Parten in langen vergangenen Zeiten bis an diese Zeit erstanden und gewand sind gewesen, als um igwelcke Land Gegende, Dörfere und Güter mit ihren Zuehörigen über die Düna gegen Kerckholm und Dalen und auch anderswo darselbst gelegen

E c 2 und

und auch um nichts, was es wäre in der Dina, Gott zu Lob und Ehre, um Ruh und Frommen willen unser beyder Parten zu einem gänzlichen Ende uns lieblich und freundlich vereiniget haben, in alsodahner Weise als hier nachgeschrieben stehet. In das erste so habe ich Arnoldus Propst vorbenannt vor mich und meine Nachkömmlinge dem Ehrwürdigen Herrn Meister und seinem Ehrwürdigen Orden vollkommen und gänzlichen verlassen alle Ansprache und Rechtigkeit, die ich hatte und haben mögte sonstlange auf die Güter gen den Kirchholm über der Düne gelegen, anzunehmen von der Bersebecke die Düna aufwärts bis auf die Uxfalsche Scheldunge mit ihren Dörfern, Landen und Leuten, mit Richte und Rechten und allen andern mit und Zugehörigen, wo die genannt seyn oder mögen genannt werden, nichts nicht ausgenommen, zu halten und zu gebrauchen und zu ewigen Zeiten zu besitzen, sonder jenigerley Anklage oder Ansprache und sonder Arglist, Unfall oder Hinderniß. Vor diese vorgeschriebene Güter haben wir Gebietigere und Orden vorberührt dem Ehrsamem Herrn Propst und seinen Nachkömmlingen wieder gegeben und überantwortet den Hof Alpe, Düwels Hof genannt, anßer der Kalckporten vor der Stadt Riga, und Sarendorf bey der Düna oben desselbigen unsers Ordens Begehuse gelegen, diesel

deselben zwey Höfe auch mit aller Mühs, Bequemlichkeit, Zubehörungen, mit Richte und Rechte als vorgerührt ist, nichts nicht ausgenommen, zu halten, zu gebrauchen, zu besitzen zu ewigen Zeiten. Darzu so haben Wir Meister und Gebietiger und Orden vorgerührt dem vorbenannten Herrn Propste und den vorgeschriebten Brodern gegeben und zu Dank wohl bezahlet 1000 Mark Rigisch nach Werde alten Pagaments. Vor welche 1000 Mark Rigisch der vorgenannte Propst oder seine Nachkömmlinge, welche in unsers Ordens Lande zu Liefland Güter kaufen mag dar ihm das am allerbequemsten und befälligsten seyn wird, demselben Propst näher zu seyn und zu besitzen, frey zu habende oder zu verkaufende, sonder einigerley Hinder oder Widerfall von uns oder von unsern Nachkommen oder Orden daran zu thun in zukünftigen Zeiten. Vornmehr als umb die Wehre in der Düne, davon vorberührt ist, seyn wir auch von beyden Parten freundlich vereiniget und verglichen in solcher Weise, als daß ich Arnoldus Propst und meine Nachkömmlinge, das Part Wehres, das meine Vorfahren und ich gehabt haben und eignen mögten in dem Wehre, welches das Deselsche Wehr genannt wird, dem Ehrwürdigen Herrn Meister und seinem Orden vorbenannt gelassen und übergeben haben, als zu seinem und seines Ordens Ruh zu ewigen Zeiten

vortan zu gebrauchen. Vor welcher Part Wehres Wir Meister und Orden vorbenannt dem oftgedachten Herrn Propste und seinen Nachkommen unser Part Wehres, das Wir unsre Vorfahren und Orden in dem Wehre, das das Vestingholmische Wehre genannt wird, gehabt haben und eignen mögten, wieder gelassen und übergeben, das auch zu ihrer Nutz und Bequemlichkeit zu gebrauchende und zu ewigen Zeiten zu haltende. Vortmehr so sollen die vorbenannten Herrn Propst und seine Nachkömmlinge die Güter, die Memorgha und Keckowe genannt seyn, zu ihrer Zubehörung und in dieser nachgeschriebenen Scheidung und Grenzen gelegen sind, sämtlich behalten und besitzen zu ewigen zukommenden Zeit zu behaltende und zu brauchende. Int erste die Bersebecke Münde, dar sie in die Düna fällt, aufzufolgen bis an die Berse: Mühle, welches Mühlenhaus der Ehrwürdige Meister und sein Orden auf des Propstes Seite behalten sollen und darzu die Stalvunge darselbst mit der Fischerey in dem Mölndike und sonst anders auf des Propstes Seite kein Gebäu noch Gerechtigkeit fürder zu habende. Vortan von dem Mölndike derselben Bersebecke aufzufolgen bis an den großen Born in der Wildniß an einem kleinen Anberge, welcher Born in die Bersebecke fällt. Vort von demselben Born zwerg über die Berse

Bersebecke zu gehen, von Kublett zu Kublett, und von Kreuzen zu Kreuzen bis an einen großen Stein, der da liegt auf dem Wege Scheidunge, der eine gehet zu Dalen werts und der andere gehet auf die Bersee. Von dem Stein vortan zu gehende um das Dorf Pulkarden, als auf dieser Seit des vorgedachten großen Steins von dem Dorf Pulkarden gelegen ist und also den ganzen Weg zu folgende bis an die Wisse, von der Wisse vortan zu gehende bis an die Scheidunge der Stadt: Güter zu Riga. Und was nun in dieser vorgeschriebenen Scheidung und Grenzen zur Dinawerts bis an derselben Stadtscheidungen begriffen und gelegen ist, es sey in Dörfern, Leuten, Länden, Aekern, gebauet und ungebauet, Heuschlägen, Fischereyen und Seen, Siben, Becken, Bursen, Büschen und Brucken, Honigweyden, Holzungen und Wildjagd, Richte und Rechte und alle andere mit und Zubehörungen darvon kommende, wo das die genannt seyn mögen, das Niemand mit dem Meisten, nichts nicht ausgescheiden, daß soll all mit den andern, was das ist und darvon kommen mag, dem Herrn Propst und seinen Nachkömmlingen bleiben und zuhören zu ewigen Zeiten, sonder jenger hande weiterer Ansprache, Arglist, Hinder oder Kimmernisse von Uns Meister und Gebietern des Ordens in Liefland oder von Unsern

C c 4

Nach

Nachkömmlingen wegen. Des zu Urkund und
 mehrer Befestigung willen dieser vorgeschriebe-
 nen Punkte und Artikeln, und auf daß sie in aller
 Maasse, als vorgerührt, desto fester von beyden
 Parten gehalten sollen werden; So haben Wir
 Meister, Landmarschalck und zu Velin und zu
 Reval Cumppter vorgerührt vor uns und unsern
 ganzen Orden unsere, und ich Arnoldus Propst
 vor mich und meine Nachkommen mein Insiegel
 rechtes Wissens an diesen Brief lassen hangen
 und zu mehrer Zeugnisse und Sicherheit willen,
 daß alle diese vorgeschriebene Sache mit Mit-
 wissen, Vollbort und Willen unsers als Hemmings
 Erzbischoffs und unsers Kapitels der heil. Kirchet
 zu Riga gehandelt sey, So haben Wir Erzbischof
 mit sampt ist gedachten unsern Kapitel unsere
 Insiegel auch rechtes Wissens lassen hangen unten
 an diesen Brief. Der gegeben ist auf einem
 gemeinen Landtage zum Walke am Tage Bar-
 barae der heil. Jungfrauen im Jahr unsers Herrn
 Bierzehnhundert und darnach im fünf und
 dreyßigsten. (Alle sieben Siegel sind weg).

Die Fortsetzung dieser Anmerkungen und
 Urkunden soll künftig folgen.

Kür-

x In 4. Derb.

Kürzere Aufsätze.

665

177
Zurück

I.
Ueber die im russischen Reich gewöhnlichen
Strafen *).

Daß in Rußland schon seit der Thronbesteigung der Kaiserin Elisabeth alle Lebensstrafen aufgehoben sind, ist eben so allgemein bekant, wie daß unter der jetzigen Regierung aufferst schwere Verbrechen dennoch am Leben bestraft wurden. Vom letztern geben Mirowitsch, auch Pugatschew mit den Haupttheilnehmern seiner Empörung, einen Beweis.

Ohne hier zu wiederholen, was in hundert Schriften schon für oder wider die gänzliche Abschaffung aller Lebensstrafen vorgebracht ist, will ich

*) Billig muß dabey auch der sogenannten häuslichen Strafen gedacht werden, da jeder Gutsherr in manchen Betracht der Richter seiner Bauern ist.

ich bloß erwähnen, daß Cope in seinem 1780 zu London herausgekommenen Account of the prisons and hospitals in Russia u. s. w. vorgiebt, die Aufhebung der Lebensstrafen bestehe in Rußland bloß in Worten, weil Leute mit der Krut so hart gestraft würden, daß sie unter der Bestrafung, oder bald hernach sterben. Dies geschieht wirklich zuweilen, aber beyweitem nicht bey allen, nicht einmal bey den meisten, sondern nur bey etlichen geknuteten Verbrechern: überdies beweist es gar nicht was es beweisen soll. Die Schläge welche der Uebelthäter mit der Krut bekommt, sind durch das ausgesprochene Urtheil genau bestimmt: mancher hält sie nicht aus weil er schwächlich ist; aber ein solcher hält auch kein langes Gefängniß aus, sondern stirbt bald darin: deswegen wird doch kein Mensch ohne dem Sprachgebrauch Gewalt anzuthun, die Gefängnisse den Lebensstrafen beyzählen. Von jedem Haufen dererjenigen, welche jetzt aus England nach der bekanten neuen Verbrecher-Kolonie *) transportirt werden, stirbt ein Theil während der Fahrt auf dem Meer: aber wer wolte deswegen diese Art von Verschickung unter die Lebensstrafen rechnen? — Selbst in dem Fall,

wenn

*) Nämlich nach Neuholland, oder Jacksonsbay, wie aus öffentlichen Nachrichten bekannt ist.

wenn befohlen würde, den Missethäter zu tod zu knuten (welches wohl zuweilen mag geschehen seyn,) läßt sich daraus kein Schluß machen, daß die Abschaffung der Lebensstrafen bloß in Worten bestehe. Denn die eben nicht ganz seltenen Verbrechen, als Mord, Straßenraub, Sodomirerey u. d. g. werden keinesweges, wie in andern Reichen, am Leben gestraft: aber außerordentlich schwere Schandthaten erfordern außerordentliche Bestrafungen.

Eine sehr richtige Bemerkung ist, daß nicht die Größe, sondern die Unausbleiblichkeit der Strafe den stärksten Einfluß äussert und manchen Verbrechen begegnet. Ein erläuterndes Beyspiel, oder wenn man lieber will, einen unläugbaren Beweis, geben in Rußland die Kriegsartikel. Sie sind wie gewöhnlich, zwar sehr scharf abgefaßt, und drohen manche harte Lebensstrafen, als Arquebusiren, Hängen, Vierteltheilen: aber die ganze Armee weiß, daß diese nie vollzogen werden; und dennoch fürchtet sich jede Militärperson vor einem Kriegsgericht oder dem Kriegsbrecht, nicht etwa weil es harte Lebensstrafen ausspricht, sondern weil die Strafe unausbleiblich erfolgt. — Bey genauer Erwägung muß man gestehen, daß der gemeine russische Soldat, welcher fast ohne allen Religions-

Unter

Unterricht aufwächst, nicht mehrere, sondern vielleicht kleinere, Verbrechen begeht, als bey andern Armeen, wo man noch immer am Leben straft, vorkommen. — Der Kaiser Peter I ließ nach der damaligen Denkart, zuweilen fürchterliche Lebensstrafen ergehen; aber sie verringerten keinesweges die Zahl der Verbrechen. Man erzählt, daß da er einmal Straßenräuber an einem fernen Hafen lebendig mit den Rippen aufhängen ließ, und gefragt ward, warum er so äußerst streng verfare, er geantwortet habe, es geschehe um andre abzuschrecken; worauf einer von den dabey stehenden Hofleuten geäußert hätte, daß diese Absicht schwerlich möchte erreicht werden, vielmehr könne man vermuthen, daß selbst jetzt während der Execution im Gedränge manche Diebstähle vorgefallen wären; der Kaiser habe also gleich nachfragen lassen, ob die versammelten Zuschauer etwas vermüßten; da denn viele auf dem Nichtplatz aus den Taschen u. s. w. entwandte Sachen wären namhaft gemacht worden.

Dies leitet mich auf eine andre Bemerkung, nemlich daß seit Abschaffung der Lebensstrafen, die Zahl der Verbrechen und der Uebelthäter sich nicht vermehrt hat: obgleich im russischen Reich sowohl bey den Gerichtsbehörden, als überhaupt in allen anderweitigen Vorfällen, immer die

Gez

Gelindigkeit der Strenge vorgezogen wird *). Zwar sind oft die Gefängnisse, oder die Derter, welche man als solche ansieht, ziemlich voll gestopft gewesen **); aber giebt es etwa weniger Gefangene in England ***), wo man gleichwohl immer hängt? Wegen ihrer dasigen Menge hat man ja die vorher verführte Verschickung angefangen, nachdem man die Uebelthäter nicht mehr in amerikanischen Kolonien anbringen konnte. Nun erwäge man die Größe von Rußland gegen der von England, selbst in

Sine

*) Hiervon könnten auffallende Beispiele angeführt werden, aber sie gehören nicht hieher. Nur erwähne ich, daß man zuweilen gar eine Unzufriedenheit über die hier herrschende große Gelindigkeit äußern hört.

**) Einige meinen, die Zahl der gefangensitzenden, zur publicen Arbeit verurtheilten, und verschickten Uebelthäter sey ganz unbeschreiblich und unglaublich groß: das ist übertrieben.

***) Dieses Reich wähle ich mit gutem Vorbedacht zum Gegenbild, weil der vorher erwähnte Engländer Cope, vermuthlich aus Nationalstolz, nicht begreifen konnte, wie Rußland in seinem Criminalrecht vor England solte etwas voraus haben. Dies brachte ihn eben auf den Einfall, als bestiehe dort die Abschaffung der Lebensstrafen blos in Worten.

Hinsicht auf die Bevölkerung (obgleich im letztern Reich mehr Menschen auf eine Quadratmeile fallen als im erstern); so wird man sich nicht wundern, wenn in Rußland, wo Verbrecher weder gehängt, noch über das Meer in andre Welttheile verschifft werden, die Gefängnisse voll sind. Und hierbey müssen noch 2 Umstände in Anschlag kommen, nemlich: 1) in England ist eine aufgeklärte Nation, wenigstens rühmt sie sich dessen; sie genießt von Jugend auf einen Religions-Unterricht u. s. w. Hingegen hat der größte Theil der russischen Nation in Ansehung dieses Punktes lange Zeit nachgehanden; nun hat man erst Volksschulen einführen können. Gemeintlich hält man den Mangel an Unterricht für eine Quelle des Lasters*); dennoch werden die Russen weder an Tugenden, noch an Seltenheit der Verbrechen, von den Engländern übertroffen. 2) In England ist eine auf ihre Freiheit stolze Nation; der Pöbel in Rußland hingegen lebt größtentheils in Leibeigenschaft, welche oft mit Sklaverey vermischt wird. Von einem solchen Stand vermuthet man, daß er leicht zu Lastern und Verbrechen verleite: und wer ihn genau kennt, der wird

denk

*) Aber das ist ein wider alle Erfahrung streitender Irrthum.

den Grund bald einsehen. Gleichwohl begehnen diese Leibeignen nicht mehrere, sondern vielleicht weniger Verbrechen als die viel von ihrer Freiheit prahlenden Engländer.

In Rußland hat man zwar noch kein allgemeines für das ganze Reich publicirtes vollständiges peinliches oder Criminalrecht: aber es sind nicht nur in einigen vorhandenen Gesetzbüchern*), sondern auch in ergangenen Ukasen, gewisse Strafen bestimmt. In allen vormals gegebenen Strafgesetzen herrscht ein Geist der Strenge: man hat sehr schwere Strafen verordnet, und einige scheinen überhaupt zu weit zu gehen, auch hin und wieder kein Verhältniß zwischen der verbotenen Handlung und der Strafe zu beobachten.

*) Dahin gehören die Mofchenie; das noch durchgängig in Kraft erhaltene Generalreglement; die Kriegsartikel; die neuerlichst anbefohlene und eingeführte Policey-Ordnung, ingleichen die Stadt Ordnung u. a. m. Einige Provinzen haben auch eigne Gesetzbücher, die noch gelten, in so fern sie neuerlichst nicht sind abgeändert worden z. B. Kleinrußland das magdeburgische Recht; Ples; und Ehstland ihre Ritter- und Landrechte, auch in gewissen Betracht die schwedische Landlage, und Plesland für sich die Landesordnungen.

achten *). Obgleich eben dieselbe Bemerkung auch andre Reiche betrifft, so mögen doch etliche Stellen aus den russischen Kriegsartikeln einen Raum hier einnehmen. Sie setzen auf die Sodomiterey Art. 165 harte Leibesstrafe; auf die Nothzucht ohne Unterschied der Person die geschändet wird, Art. 167 die Enthauptung oder ewige Versendung auf die Galeren; auf die Entführung eines Frauenzimmers Art. 168 gleichfalls die Enthauptung; kein Officier soll nach Art. 53 und 54 den Soldaten zu einiger eignen Arbeit nehmen und zwingen, bey Verlust der Ehre und Charge; und der Soldat, welcher auf der Schildwache (selbst in Friedenszeiten) schläft, der soll arquebusirt werden, welches in der beygefüigten Anmerkung dahin eingeschränkt wird, daß wenn er aus Krankheit und Leibeschwachheit schläft, oder weil er als ein neuer Ankömmling die Kriegsartikel noch nicht kennt, oder weil er so weit entfernt steht daß er von seiner zugestohenen Schwachheit keine Nachricht geben kan, er in solchen Fällen mit Gassenlauf soll bestraft werden. Ohne Erinnerung sieht Jedermann ein, daß hier kein Verhältniß zwischen

*) Zuweilen hört man Leute, welche die alte Strenge noch jetzt in Kraft erhalten zu sehr wünschen.

sehen Schuld und Strafe ist: denn wer aus Leibeschwachheit schläft, und wegen Entfernung von seiner Krankheit keine Anzeige thun noch um Ablösung bitten kan, der verdient Mitleid, aber keine Strafe; und wer die Kriegsartikel noch nicht kennt, der solte gar nicht nach denenselben gerichtet werden. — Von andern alten Criminalgesetzen wäre auch mancherley zu erinnern; aber es ist rathsamer davon zu schweigen, zumal da es eigentlich nicht hieher gehört *). Nur muß ich erwähnen, daß zur Ehre unsrer aufgekärtern Zeiten und unsrer neuern Gesetzgebung, bey den hiesigen Richtersthühlen jetzt von keinen Hexenprocessen zu hören ist, obgleich der hiesige Pöbel aus mehr als einem Stand, stark an Hexerey glaubt, und viele plötzliche Krankheiten oder andre Vorfälle ihr zuschreibt. Denn weiß

Dd 2

die

*) Wenn ein Gutsherr seine Bauern bestraft, so hat er selten ein anderes Criminalgesetz als sein Gefühl. Indessen hat die jetzige Kaiserin schon etnlige Schritte zu einer bessern Ordnung eingeleitet. Ihr neues Gesetzbuch, wenn es an das Licht tritt, wird vermuthlich auch hiervon eine gehörige Vorschrift enthalten. Daß dies bisher vielleicht wegen gewisser (wenigstens vermeinter) Berechtigungen des Adels noch nicht geschehen ist, wurde schon in dem Versuch über die Staatsverfassung des russischen Reichs berührt.

die Leute sehen, daß kein vermeinter Zauberer gerichtlich verfolgt oder gestraft wird, so haben sie sich abgewöhnt über Verhexung eine förmliche Klage anzustellen.

Den Lanten Ruhm verdient die von der jetzt regierenden Kaiserin anbefohlene große Sorgfalt in Ansehung der Criminalsachen, welche vor allen andern ohne Ausschub müssen untersucht und entschieden werden, damit kein Angeklagter lange im Verhaft sitzen darf. Vormals schwachteten dergleichen Leute, noch ehe sie überführt, und die zuweilen ganz unschuldig waren, unabsehlig lange im Gefängniß: es schien wohl gar als habe man sie vergessen und bekümmere sich nicht um sie *). Dies darf durchaus jetzt nicht geschehen: das Gefängniß gehört nun zu den Strafen wegen erwiesener Uebelthat; nur wo es unumgänglich nöthig ist sich der Person des Angeklagten zu versichern, erfolgt eine gefängliche Einziehung, welcher

*) Demnach sind Richterstühle gerechtfertigt, wenn sie für Angeklagte eine große Sorgfalt äußern. Leute die darüber eine Unzufriedenheit zeigen und ihre eignen Prozesse bald entschieden zu sehen wünschen, verrathen eine Gesüßlosigkeit, auch eine Unbekantschaft mit der Processform, mit dem Lauf der Dinge u. s. w. Die Hinsicht auf Ehrliche und Verschuldigte gehört nicht hieher.

welcher doch eine hinlängliche Bürgschaft abhelfen kan *). — Von den unter Inquisition gekommenen Personen, müssen genaue Verzeichnisse, nebst der Darlegung aller etwaigen Umstände, welche eine schnellere Aburtheilung hindern, eingeliefert werden. Daß bey den Oberinstanzen für die Criminalsachen besondere Departementer neuerlichst sind errichtet worden, ist schon aus den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements des russischen Reichs, allgemein bekannt. — Bey dem Verhör muß der Richter auf

Dd 3 Alter,

*) Vormals belegte der Gutsherr in Piefz und Ehstland (auch wohl in andern Provinzen,) seine für straffällig geachteten oder in Verdacht gekommenen Erbleute, selbstbestelbig mit einer Art von Gefängniß. Man setzte sie in den Block (d. i. man legte Blöcke an ihre Hüfte,) oder man sperrete sie ein (da sich dann mancher aus Furcht mit seinem Messer, Gurt oder Strumpfband selbst ums Leben brachte,) oder man belegte sie mit eisernen Fesseln, und lies sie so arbeiten. Jetzt geschieht dies zwar noch, aber es ist verboten, sie auf geraume Zeit einzusperrn oder in Eisen gehn zu lassen: die Sache muß gleich untersucht und abgethan werden. Manchem Gutsherrn erwächst daraus ein Kummer, sonderlich wo starker Verdacht vorhanden ist, aber die That hartnäckig geläugnet wird; oder wo ein Kerl oft wegen verübter kleiner Diebstähle Strafen verdient.

Alter, Kenntniß und bisherigen Lebenswandel des Beklagten eine Rücksicht nehmen.

Durch die eben erwähnten Verordnungen, oder seit Einführung der Statthalterschaften, hat die peinliche Proceßform eine ganz andere Gestalt bekommen. Wenn jetzt z. B. in Liefland auf dem platten Land eine Criminalsache vorfällt, so meldet nach Beschaffenheit der Umstände, der Kirchspiels-Prediger oder der Gutsherr dieselbe dem Niederlandgericht, welches sogleich eine Untersuchung anstellt, und dann die Akten nebst dem Verbrecher, dem Kreisgericht überliefert. Dieses sendet den Verbrecher, nebst einem Gutachten in Beziehung auf die vorhandenen Gesetze*) an das Oberlandgericht, welches das Urtheil spricht, und dasselbe bey der Ueberlieferung des Verbrechers, dem Gerichtshof unterlegt. Hier geschieht die endliche Entscheidung, mit einer genauen auf die vorhandene Klase sich gründenden Anzeige, was für eine Strafe der Verbrecher anstatt

*) Gemeinlich nennt das Kreisgericht die im alten Gesetz angedrohte Lebensstrafe z. B. den Strang, das Rad u. d. g. Weil dies aber gegen das Endurtheil etwas auffällt, so haben eiliche Kreisgerichte angefangen, in ihrem Gutachten gleich eine der vorhandenen Klase gemäße Strafe, wie sie jetzt gewöhnlich ist, anzusetzen.

anstatt der im ältern Gesetz verordneten Lebensstrafe, untergehen soll *). Dieses Urtheil wird vermöge der vorher erwähnten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements 7 Hauptst. §. 113 „dem kaiserlichen Statthalter (Generalgouverneur) übergeben, damit auf seinen Befehl der Verbrecher, den Bösen zum Schrecken, in dem Kreise oder in der Stadt bestraft werde, wo er die Uebelthat begangen hat.“ Fände der Generalgouverneur, daß das Urtheil zu gelinde oder zu scharf abgefaßt wäre, so könnte er die Vollziehung aufschieben, und eine genauere Aburtheilung verlangen**), doch hat man davon noch kein Beyspiel gesehn. Die wirkliche Bestrafung vollziehet auf erhaltenen Befehl das Niederlandgericht, wenn die Uebelthat nicht in einer Stadt ist begangen worden.

Wie in andern Reichen, so waren auch vormals in Rußland, die Untersuchungen oft schreckend; daher ging der schuldlose Angeklagte zu

Dd 4

weilen

*) Nur wo in der Klase die Knut verordnet wird, da wählt der Oberrichter anstatt derselben in Lief- und Ehstland wo sie nicht gewöhnlich ist, die Ruthenstrafe. Aber in andern russischen Provinzen wird die Knut zur erkant und damit gestraft.

**) Das Urtheil zu ändern, steht nicht in seiner Macht, da er kein Richter ist.

weilen am sichersten, wenn er die ihm aufgebürdete That geradezu auf sich bekannte. Doch half dies nicht immer: man untersuchte auch wohl noch alsdann scharf, um die Wahrheit mit allen ihren Umständen, so wie die Mitschuldigen u. d. g. genau zu erfahren. Zu dergleichen fürchterlichen Torturen gebraucht man aber in Rußland, wenigstens im gegenwärtigen Jahrhundert, keine solchen Instrumente, als in andern Ländern zur Schande der Menschheit erfunden waren: sondern das gewöhnlichste Mittel die Wahrheit zu erforschen waren Schläge. Jeder Edelmann oder Gutsherr bediente sich dazu, bey seinen in Verdacht gekommenen Bauern, nach seiner Laune und den Umständen, in Rußland der Peitsche, der Ruthe oder der Batoggen; in Lief- und Ehstland der Karbatsche (Peitsche), der Ruthe und der Stockschläge. Bey den Regimentern nahm man gemeiniglich seine Zuflucht zu den Batoggen; bey der Flotte zu der Kase. Bey russischen Gerichtsbehörden war die Knut *) gewöhnlich, welche als Tortur zuweilen die Frageknut genannt wurde. Bey der geheimen Kanzley, so lange noch das fürchterliche Wortru-

*) Diese Instrumente, deren man sich noch zur Bestrafung bedient, werden hernach näher beschrieben.

fen *) in Rußland galt, suchte man durch die

Ed 5

Wipz

*) Mit Fug kan man es fürchterlich nennen, da auch der rechtschaffenste und vorsichtigste Mann in Gefahr stand, daß ein schlechter Mensch wider ihn das Wort aus Bosheit oder Rache rufen konnte. Wenn z. B. der Officier seinen Soldaten bestrafen wollte, so sagte dieser zuweilen: „ich habe das Wort!“ Sogleich mußte die Strafe eingestelt, und der Wortrufer nebst dem Officier an die geheime Kanzley fortgeschickt werden. (Doch ließen manche entschlossene Obersten erst die Strafe vollziehen, und fragten hernach der Soldaten, ob er noch das Wort rufe: was durch der Officier gemeiniglich der Verleghelt und Gefahr entging.) Bey der geheimen Kanzley frug man den Kläger, wider welchen Punkt (deren drey waren,) er das Wort habe, d. i. ob er den Beschuldigten wegen Gotteslästerung, Hochverrath u. d. g. anklage. Nun kam zuerst der Kläger unter die Tortur: hielt er sie drey mal aus und blieb bey seiner Ansage, so hielt man sie für gegründet oder wenigstens für wahrscheinlich; Daher traf nun die Reihe den Angeklagten, aus welchem man durch ähnliche Marter ein Geständniß zu erpressen suchte. Man hat Vorfälle gesehn, daß der boshafte Ankläger erst alsdann, wenn der Beklagte schon gemiß handelt war, ihn für unschuldig erklärte und seine Anklage zurück nahm. Freilich wurde er als ein boshafter Verleumder dafür hart gestraft; aber dies war doch dem rechtschaffen

nen

Wipknut und das Brennen *) hinter die Wahrheit zu kommen. Da aber nun im ganzen russischen

nen Mann kein Ersatz für die unschuldig erlittene Mishandlung. Was für eine große Wohlthat war die gänzliche Abschaffung des Wortrufens!! — Inzwischen findet man auch hier einen Beweis, daß Nichts in der Welt ganz böse ist; durch das Wortrufen fand mancher Unterdrückter ein Mittel den Händen seines Tyrannen zu entgehen. Dies geschah unter andern einmal auf eine sehr auffallende Art. Ein ausländischer Graf der in einer russischen Provinz ein wichtiges Amt bekleidete, war äußerst streng, selbst gegen seine Töchter. Diese, um seinen Mishandlungen zu entkommen, liefen auf die Hauptwache und riefen wider ihren Vater das Wort. Man schickte sie daher gleich nach Petersburg, wo sie die wahre Lage der Sache und den Anlaß zu ihrem Wortrufen erzählten; worauf die Kaiserin Elisabeth sich ihrer annahm.

*) Da die Wipknut am füglichsten hernach bey der Strafnut beschrieben wird, so erwähne ich nur, daß die Tortur bey der geheimen Kanzeley darin bestand, daß man einen dahin gebrachten Menschen während der Untersuchung 3 mal knutete und 3 mal brannte. Hielt er dies aus und läugnete immer standhaft, so erklärte man ihn für unschuldig; (so wie auch in andern Reichern die Tortur nur die Stärke und Unempfindlichkeit des Körpers erproben, aber nicht immer die Wahrheit

sehen Reich die Tortur abgeschafft ist *) so sind alle dergleichen Behandlungen eines Klägers, eines Un-

Wahrheit an das Licht bringen konnte). Das Brennen geschah mit einem Eisen, welches etwa 1 Arschin lang, etwas gebogen und mit einem kurzen hölzernen Stiel versehen war. Ein solches glühend gemachtes Eisen zog man langsam von oben bis unten über den entblößten Rücken des Angeklagten, nachdem er etwa 14 Tage vorher geknütet war. Ein Paar Mitglieder der Kanzeley nebst dem Secretär standen dabei, befragten, und schrieben alle Aussagen auf. — Doch geschah das Brennen nicht bey allen Angeklagten, sondern nur wo es ausdrücklich befohlen war; auch meines Wissens, nicht leicht bey andern Kanzeleien, als bloß bey der geheimen. Diefes wurde zugleich mit dem Wortrufen im Jahr 1762 abgeschafft.

*) Die Abschaffung der Tortur ist eine unaussprechliche Wohlthat für das Reich, und gehört zu den vielen Denkmälern der jetzigen glücklichen Regierung. — Ob noch zuweilen, gleichsam im Stillen, etwa um Mitschuldige zu entdecken u. d. g. eine Pein verhängt werde, weiß ich nicht. — Ein Fall ist, wo in Plesland die Bestrafung gesetzlich mit Strenge geschehen kan, nemlich wenn ein ergriffener Läufling oft eine falsche Erbstelle angiebt, und nicht gestehen will, wohin er erblich gehört. Inzwischen kan man die ihm alsdann zuerkanteten Ruthen als eine Bestrafung für seine Lügen ansehen.

Angeklagten, oder eines in Verdacht gekommenen Menschen, untersagt und weggefallen *). Hierdurch hat unter andern der gemeine Soldat viel Schonung erhalten: ein strenger Officier verstand ihn bald zum Geständniß zu bringen, wenn er nur wolte; aber mancher unschuldig angeklagter kam dabey um seine Gesundheit, wohl gar um sein Leben. Sehr weislich verordnete daher die Kaiserin in ihrem Gnaden-Manifest vom Jahr 1775, daß bey den regulären Land- und Seetruppen die Gemeinen nicht unverhört mit Batoggen, Rake und Plette **) sollen belegt werden, indem solche Strafen nicht zur Peinigung, sondern lediglich zur Besserung nach Urtheil und Recht seyn müssen ***). — Einige schienen zwar über die Abschaffung der Tortur stuzig zu

*) Was hierbey noch etwa anzuführen wäre, das folgt hernach.

**) Auch dieses Instrument wird hernach näher beschrieben.

***) Demnach sind dergleichen Strafinstrumente nicht ganz, sondern nur als Tortur, abgeschafft worden. Einige meinen, daß wenigstens die Batoggen gar nicht mehr dürfen gebraucht werden; aber sie sind neuerlichst nur bey der Armee verboten worden, bey welcher vormals jeder Subaltern-Officier zuweilen einen unüberlegten Gebrauch von denselben machte.

zu werden; in dem Wahn als könne ohne dieselbe der Richter bey halsstarrigen Verbrechern schwerlich hinter die Wahrheit kommen, weil solche gemeiniglich List genug besitzen, jedem Geständniß behutsam auszuweichen, ihre Uebelthaten standhaft zu läugnen, und wenn dieses ihnen glückt, desto mehr Bosheiten auszuüben *). Aber wenn auch dies alles gegründet wäre, so ist es doch unendlich besser, drey schuldige durchschlüpfen zu lassen, als einen unschuldigen zu martern. Jetzt muß also der Richter durch Befragungen, durch Erforschung der Umstände, durch Zeugen u. d. g. die Wahrheit und das Geständniß herauszubringen suchen. Das ist freilich weitläufiger und erfordert mehrere Aufmerksamkeit als die Tortur **); aber es verdient lauten Ruhm.

Doch

*) Freilich merkt der Pöbel bald, daß er durch standhaftes Läugnen der Strafe entgehen könne: aber es giebt nicht nur selbst unter demselben gewissenhafte Leute, die ihr Vergehen vor dem Richter offenherzig bekennen, sondern auch Mittel die Wahrheit zu erschaffen.

**) Mancher Land-Edelmann, der freilich bey seinen Bauern oft Kläger und Richter zugleich ist, kan sich in seiner Haus- und Wirthschafts-Gerichtsbarkeit nicht leicht an eine solche weitläufige Untersuchung und Pro-

Doch ist es nun endlich Zeit, die im russischen Reich gewöhnlichen Strafen *) nach der Reihe anzuführen. Dieselben sind:

I. Gelds-

cessform gewöhnlich. Wo ein etwas starker Verdacht wider den Leibzigen Bauer vorkommen war, da suchte man vormals das Geständniß mit Schlägen zu erzwingen. Ob dergleichen noch jetzt geschehe — untersuche ich hier nicht; nur muß ich billig anführen, daß wenn in Liefland ein unschuldig gemißhandelter Bauer Klage erhebt, derselbe bey den Gerichtsbehörden, die alle Arten von Tortur lautmisbilligen, einen Schutz findet. (In Rußland darf nach den dasigen Gesetzen, kein Bauer wenn er auch ohne Anlaß gemißhandelt wäre, wider seinen Herrn Klage erheben. Dies möchte wohl zur Ehre der Menschheit abgeschafft werden)! Einige suchen daher, weil sie keine Übung in gerichtlichen Verhören haben, ihren Bauer auf einer Lügen zu ertappen, wofür sie ihn dann bestrafen, aber zugleich das ganze Geständniß herauslocken. Vielleicht beobachtet manche Unterinstanz bey dem Verhöre halstarriger Verbrecher, ein etwas ähnliches Verfahren.

*) In so fern sie mir bekant sind. Doch achte ich mich verbunden sie sämtlich namhaft zu machen, da so gar manche Lief- und Ehrländer sich von einigen Arten der Bestrafungen ganz falsche Vorstellungen machen. Daher ist es kein Wunder, wenn Rußländer,

I. Geldstrafen. Eigentlich darf sich der Richter dieselben nicht zueignen (welches wohl vormals oft geschah;) auch hangen sie nicht von seinem Willkühr ab; sondern sie sind in den vorhandenen Gesetzen bestimmt z. B. in der Städte Ordnung wegen persönlicher Beleidigung; auch in den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, wo unter andern den Richtern der Verlust ihres Gehalts auf eine Zeitlang bey gewissen Versehen angedrohet ist. Hieber kam man auch die bey Appellationen an eine höhere Instanz, gewöhnlichen Succumbenzgeldes oder den Appellationszuschilling rechnen, welchen derjenige, der gewinnt, oder dessen widriges Urtheil wenigstens in einem Punkt ihm zum Vortheil geändert wird, wieder zurück bekommt: nur der verlierende Theil geht desselben verlustig, um Leute von muthwilliger Processucht abzuhalten. — Verschiedenen solchen Strafgeldern ist ihre Anwendung im Gesetz zugleich bestimmt: so werden z. B. einige an

der, selbst solche die sich eine Zeitlang in Petersburg aufgehalten haben, dergleichen Dinge verkehrt beschreiben. — Von wirklichen Lebensstrafen erwähne ich nichts, weil sie äußerst selten, und nur in ganz außerordentlichen und höchst wichtigen Verbrechen sind verhängt worden.

das Collegium der allgemeinen Fürsorge; andre nach der neuen Polizeyordnung, an das Zuchthaus; noch andre, sonderlich Dispensationserschillinge bey untersagten Heirathen, an Kirchen, zu Schulanstalten, oder zu Stipendien, ausgezahlt. Unter andern bestimmt eine Ukase, wie viel bey Vergehungen wider die Keuschheit, nemlich für Hurerey und Ehebruch in Ries- und Ehstland, an die Kirche soll entrichtet werden *). — Vormalß legten zuweilen die Behörden nach Befinden eine Geldstrafe auf **). Dies hat jetzt größtentheils aufgehört, und findet nur noch bey Kleinigkeiten etwa Statt.

II. Ersatz, welcher nach Beschaffenheit der Umstände sehr mannigfaltig ausfallen kan. Nur einer Art will ich erwähnen. Wer 5 Rubel oder

*) Bekantermaassen bezahlt eine gemeine Person für Hurerey 50 Kopecken, für Ehebruch 1 Rubel: aber Leute von Stand etwas mehr. Die ganze Sache wird bloß bey der Kirche abgemacht.

**) Wenn z. B. in Riesland ein Contingent auf der Landstrafe nicht gehörig gebessert war. Zuweilen hat man vormalß in solchen Fällen nicht Straf, sondern Meßengelder gefordert, wobey der Polizeyrichter wohl Hunderte gewann. Jetzt darf dergleichen nicht geschehen. Nähere Erörterungen unterdrücke ich.

oder darüber stiehlt, aber sie zu bezahlen nicht im Stand ist, der wird in Riesland nach den jetzigen Verordnungen, zur publiken Arbeit oder in das Arbeitshaus abgegeben *), da er dann etwas gewisses zu seinem täglichen Unterhalt bekommt; der Ueberschuß seines Tagelohns soll einbehalten und davon der Diebstal ersetzt werden **). — Vielleicht kan man auch gerichtlich auferlegte Abbitten und Ehrenerkän-

*) Bey Ries- und ehstländischen Leibeigenen vertritt dadurch der Erbherr auch etwas, nemlich die Frohnarbeit, welche er in derselben Zeit von dem Dieb hätte fodern können; auch die Kopfsteuer welche er für ihn bezahlen muß, wenn nicht das Gebiet oder Dorf dieselbe für den abwesenden Dieb entrichtet.

**) Mit der Ersetzung geht es zuweilen freilich langsam, wozu mancherley Ursachen (die nicht in den gegenwärtigen Aufsatz gehören,) etwas beytragen. An manchen Orten wo solche publike Arbeiten geschehen, aber etwa noch kein Arbeitshaus ist, gerethet nicht bloß der auferlegte Ersatz, sondern vielmehr der Aufenthalt, zur Bestrafung: wenn nemlich dergleichen verurtheilte Leute, die ohnehitt ihrer vorigen Bequemlichkeit entrißen sind, in schlechten engen Behältnissen die Nächte zubringen müssen, nicht wegen ihrer Gesundheit in Obacht genommen werden u. d. g. Aber für ihren Diebstal leiden sie mit Recht etwas.

1stes u. 2tes Stück.

E e

Klärungen hieher rechnen; denn obgleich sie an sich kein Erfas sind, so pflegt man sie doch als einen solchen anzusehn.

III. Kirchensühne, welche zuweilen auch Kirchenbusse genannt wird. Vormals war sie in den offteutschen Provinzen sehr gewöhnlich; jetzt ist sie weit seltener, weil nun die Hurerey nicht mehr damit belegt wird *). Nur bey einigen Verbrechen findet sie gegenwärtig Statt, und zwar theils ohne, theils nach vorhergegangener körperlichen Bestrafung. So hat der dirigirende Senat auf einen doppelten Ehebruch die Kirchensühne, ohne anderweitige Bestrafung gesetzt; hingegen werden vorseztliche Todschläger, Mordbrenner, Sodomiten u. d. g. erst am Leibe (in Lief- und Ebstland mit Ruthen) gestraft, dann macht die Kirchensühne gemeiniglich den Beschluß, wenn sie nicht verschickt werden.

IV. Ver

*) Damals mußte eine der Hurerey überführte Person bey dem Land- oder Manngericht eine körperliche Strafe (z. B. Ruthen) ausstehen oder sich mit Geld davon loskaufen; Unkosten bezahlen; dann vor der ganzen Versammlung in der Kirche an einem, 2 oder 3 Sonntagen auf einem besonders dazu in Vertheilung gehaltenen Gerüste, welches der Hurens

IV. Verlust des Amts, der Ehre oder gewisser Rechte. Ohne hier so mancherley vorkommende Fälle durchzugehen, wird es hinreichend seyn, von dem Allgemeinem etwas zu erwähnen. Dahin gehört:

1) Entsetzung des Amts, entweder auf immer, oder auf eine Zeitlang; im erstern Fall ist zuweilen eine besondre Beschimpfung damit verknüpft, nemlich wenn die ihres Amts entsetzte Person für unfähig erklärt wird, jemals wieder einzuzusetzen zu bekleiden: doch geschieht dies selten *).

2) Verlust des Adels, wird nach der im Jahr 1785 dem Adel ertheilten Ukase §. 6 gezogen, durch Verbrechen, welche „den Grund der adelichen Würde zerstören; sie sind 1) Meineid; 2) Verrath;

E e 2

3) Mord

Hurenschemel hieß, sitzen; und endlich vor dem Altar die eigentliche Kirchensühne untergehen. Letztere besteht jetzt darin, daß der Verbrecher, nach der Predigt, vor den Altar tritt oder kniet, dort von dem Prediger ermahnt wird, seine Reue öffentlich bezeugt, und dann die so genannte Absolution empfängt: von der Kanzel wird das Verbrechen der Gemeine angezeigt.

*) Hieher gehört auch das im Kriegsdienst gewöhnliche Degradiren, wovon unter den vorigen Regierungen sonderbare Vorfälle sich ereigneten.

„3) Mord; 4) Raub und Diebstal aller
 „Art; 5) Fälschung oder Falsa; 6) Ver-
 „brechen, welche nach den Gesetzen den Ver-
 „lust der Ehre oder Leibesstrafe nach sich
 „ziehen; 7) Wenn bewiesen wird, daß
 „jemand andre zu dergleichen Verbrechen
 „überredet oder verleitet habe.“ —
 So hat der Adel des rügischen Gouver-
 nements, da wegen des nach Rußland
 mit Brantewein getriebenen Schleichhan-
 dels, an ihn eine Erinnerung erging,
 unter sich den Entschluß gefaßt, denjeni-
 gen Edelmann, welcher eines solchen
 Schleichhandels überführt wird, auf im-
 mer aus der Adelsversammlung und Ge-
 meinschaft auszuschließen.

3) Verlust einer Berechtigung. So ist z. B.
 in der kaiserlichen Verordnung wegen des
 Branteweins vom 17ten Sept. 1781 §. 117
 befohlen, daß wer seine Berechtigung
 Brantewein zu brennen, zum Nachtheil
 der Kron's-Einkünfte durch Schleichhandel
 mißbraucht, jener Berechtigung verlustig
 gehen soll.

4) Verweisung aus der Residenz, oder der
 Befehl sich in derselben ferner nicht betre-
 ten

ten zu lassen, ist nur selten und bloß bey
 besondern Fällen die Folge einer Verge-
 hung gewesen. Noch feltner fällt eine
 Verweisung aus dem Reich vor. Aber
 mit Verweisung aus einer Provinz, ha-
 ben zuweilen hiesige Richterstühle einen
 frey gebornen Menschen bestraft.

5) Oeffentliche Beschimpfung: so hat man
 Fälle daß Verbrecher die nach ihrem Stand
 nicht zum Pöbel gehören, in der Residenz an
 einem öffentlichen Ort sind ausgestellt
 worden, mit einer Tafel, welche ihr Ver-
 gehen namhaft macht *).

V. Gefangenschaft oder was ihr einigermaaßen
 ähnlich ist. Da das Gefängniß jetzt bloß als
 Strafe zuerkant wird **), so muß man billig

E e 3

fol:

*) Doch ist hier der Verlust der Ehre oder die öffent-
 liche Beschimpfung noch nicht (wie in einem
 gewissen andern Reich), so weit gegangen, daß
 ein Mann von Stand wäre zu öffentlichen Gas-
 senfegen, Schiffsziehen u. d. g. verurtheilt worden.
 Einen solchen, wenn ihn auch der ergangene
 richterliche Spruch zur Gefangenschaft ver-
 dammet, zwingt man überhaupt zu keiner
 Arbeit: wenigstens ist mir kein solcher Fall
 bekant.

***) Nur von den wenigsten kan man sagen,
 daß sie eigentlich sitzen oder in Gefängnisse
 etus

folgende 3 Arten zuerst davon bemerken. Es ist: 1) Entweder ein ewiges; doch wird die Dauer zuweilen durch Gnaden-Urkasen abgekürzt *), aber nur in besondern Fällen. — 2) Oder auf eine unbestimmte Zeit. Auf solche Art sind aus Liefland Personen von guter Geburt wegen ihrer Verbrechen in gefängliche Haft gezogen worden: eine wegen vorseztlichen groben Betrugs **); zwei wegen verübter schweren Tyranny an ihren Leibeignen; eine wegen versuchten Mordmords ***). —

3) Oder

eingesperrt sind. Sie müssen arbeiten, und folglich dem Staat, welchem sie vorher durch Uebelthaten zur Last fielen, nun durch Arbeit einen Nutzen verschaffen. Solche Bestrafungen verdienen Lob.

*) So wurde im Gnaden-Manifest vom 28ten Junii 1787 befohlen, viele Gefangene (nur nicht die gebrandmarkt waren) loszulassen, und auf den dazu bestimmten Ländereien anzusiedeln.

**) Dieser Mann durch welchen viele Wittwen und Waisen um ihr Vermögen kamen, ist im Gefängniß gestorben.

***) Einige meinen die Gefangenschaft dieser Personen, oder wenigstens etlicher von ihnen, müsse man als eine ewige anschn. Andre äußern etne hiervon etwas abweichende Behauptung, über welche ich mich hier nicht einlassen mag.

3) Oder auf eine bestimmte Zeit. Mit der gleichen Arresten auf einen kurzen Zeitraum, kan jede Obrigkeit belegen *). Wenn aber die Dauer länger ist, so gründet sie sich auf ein nach der vorher beschriebenen peinlichen Proceßform gefälltes Endurtheil, und wird bey gemeinen Leuten mit öffentlicher Arbeit verknüpft.

Die Verschickung, sie sey nach Sibirien, oder überhaupt auf publice Arbeit, gehört selbst nach dem Sprachgebrauch, zu den Gefangenschaften. Ein Verbrecher welcher auf ewig zur öffentlichen Arbeit verurtheilt und abgegeben ist, heißt Katorschnik **).

E e 4

Zum

*) Steher kan man auch den Militär-Arrest rechnen. Nach den Kriegsrealementern hat der Oberste die Macht, seine Regiments-Officiere (doch keinen Stabs-officier,) nicht nur mit Arrest zu belegen, sondern auch gar unter die Provos-Wache (hinter dem Regiment wenn es im Lager steht,) bringen zu lassen.

In der neuen Polizeyordnung ist auf viele Vergeltungen das Einsetzen in das Arbeitshaus oder in das Zuchthaus gesetzt worden.

**) Von dem russischen Wort Katorga womit die öffentliche Arbeit bezeichnet wird. In Liefland hört man es gemeinlich Katorschnik aussprechen.

Zum Zeichen daß er ein solcher seyn soll, wird ihm die Nase (Nasentlöcher) aufgeschlitzt, und die Brandmarke im Gesicht gegeben *) dadurch er denn gleich kentlich ist, wenn er zu entweichen versucht **). Solchen Leuten aus dem Pöbel geht es nicht ganz übel. Sie bekommen von der Krone täglich etliche Kopelen, auch nothdürftige Kleider; sie haben ihre abgemessene aber mäßige Arbeit, und nach deren Vollendung, Ruhe ***).

Zwar

*) Dies wiederfährt auch Leuten von einigem Rang, wenn sie sich durch Verbrechen zu dem Pöbel herabwürdigen. So befand sich vormals im baltischen Port ein Katorschnik, welcher ein Deutscher von Geburt war, bey der Garde als Officier gedient, und nach genommenem Abschied, durch Raub und Mordthaten diese Strafe sich zugezogen hatte. — Kindermörderinnen werden aus Ples; und Eshland zwar auch auf ewig verschickt, aber nicht gebrandmarkt oder an der Nase gezeichnet; man meint sie würden dess wegen damit verschont, daß sie an ihrem Verbannungsort desto eher eine Gelegenheit zur Verheirathung finden möchten.

***) Die gezeichneten Stellen verwachsen aber allmächtig wieder.

****) Mancher Sklav muß bey schwerem Frohn dienst zuweilen gar hungern: gleichwohl entsetzt sich der hiesige Leibeigne vor der Verschickung,

Zwar sollen nach den vorhandenen ältern Gesetzen, solche Katorschniken keinen Branntwein trinken, dürfen auch nicht klagen; daher kan ein strenger Officier oder Aufseher sie mißhandeln, und es scheint überhaupt als hätten sie ihre Ansprüche an den Rechten der Menschheit, verloren: aber sie haben ja durch Uebelthaten das Leben verwirkt, und befinden sich in einem Zustand der ihnen anstatt der Lebensstrafe zuerkant ist. Stirbt einer, so ist seinentwegen keine Nachfrage *).

Ge 5

Die

Verschickung, weil sie ihn aus den Armen der Seinigen reißt, und aus einer Gegend, zu welcher er immer einen Hang fühlet und wo er sich in der geliebten Wadstube so gemächlich pflegen konnte. Daher irren diejenigen, welche wännen, als könne ein solcher seine Verschickung nicht als Strafe ansehen, weil er alsdann nte hungern und nur mäßig arbeiten dürfe, folglich glücklicher sey, wenigstens nach seinem Hang zur Trägheit oder Ruhe.

*) Man hat vormals Beyspiele gefunden, daß ein solcher in das Verzeichniß der Verstorbenen ist gesetzt, aber von seinem Aufseher unter einem andern Namen zu Geschäften gebraucht, oder heimlich weggeschafft worden. Mit etlichen von den Katorschniken die im baltischen Port waren, soll auch dergleichen zuweilen, oder gar noch mehr, geschhehen seyn.

Die Versendung auf die Galeren klingt sehr schreckend; aber der Zustand ist dort für einen Uebelthäter aus dem Pöbel nicht so kläglich als man gemeinlich unter dem Ausdruck vermuthet. — Vormalz hatte eine besondre Einrichtung daseibst Statt. Ein Russe z. B. der in Schulden sackt, aber nicht vermochte sie zu bezahlen, kam auf die Galeren. Doch konte ihn sein Freund davon befreien, wenn er für ihn jährlich 25 Rubel an die Kronkassa lieferte, (denn so hoch berechnete man den Vortheil der Krone von einem solchen Menschen.) Als dann konte der zur Galere Verurtheilte frey umher gehen, auch unter andern Leuten von seinem Stand ohne Bedenken erscheinen. — Ob dies noch jezt auf eben die Art gehalten werde, ist mir nicht bekant.

Vormalz war mit der Verschickung nach Sibirien, bey Standespersonen der Verlust des Vermögens verknüpft. Dies ist nun durch Gnadenbriefe, unter andern durch die neue Adels-Ukase, ganz abgeschafft worden.

VI. Verschiedene Peiße-strafen. Dergleichen sind die folgenden theils öffentlichen und gerichtlichen, theils häuslichen:

1) Die

1) Die Knut. Da sie eine nur in Rußland gebräuchliche *) und sehr berufene Strafe ist, so erfordert sie eine etwas umständlichere Beschreibung. Knut heißt im Russischen zwar eine Peitsche; aber hier bedeutet es eine besondre Art derselben. Sie besteht aus einem etwa $1\frac{1}{2}$ Faden langen, breiten, aber vorn spizig zugehenden Riemen **) der in Milch gekocht, nicht sehr hart, doch mit scharfen und harten Ufern versehen ist, und einen kurzen Stiel hat. Bey dem Anfang des Schlagens wirkt sie am schärfsten, daher hat der Knutmeister (Scharfrichter, Bützel)

*) Selbst in Finn, Lief und Ehsland wird keiner damit, sondern anstatt derselben mit Ruthen bestraft. Nur wenn ein geborner Russe in diesen Gouvernemenzern etwas verbricht, so könte er nach den russischen Gesetzen geknutet werden.

**) Einige versichern, er sey von Hundeleber, aber nach eingezogenen Nachrichten ist er gemeinlich von Kalbleder. Ein Mann behauptete die Knut bestehe nicht aus einem, sondern aus 4 Riemen die hart und scharf wären; aber er hat sich entweder geirrt und eine andre Straßpeitsche damit verwechselt; oder es kan auch seyn daß man an manchen Orten dergleichen Knuten gebraucht.

tel) immer deren etliche in Vorrath. Von ihm hängt viel ab, mit welchem Nachdruck er die Knut führen will, obgleich die Zahl der Schläge ihm vom Richter, oder in dem ausgefertigten Befehl, genau vorgeschrieben ist. Will er den Verbrecher schonen, so zuckt er die Knut so daß sie stark klatscht, aber nur in der Luft, ohne daß der geknutete den ganzen Schmerz empfindet; doch kan er auch so scharf knuten, daß derselbe nach etlichen Schlägen hinsinkt und wohl gar den Geist aufgibt *). Der Verbrecher steht entblößt an einem Pfal **) gebunden, daß er den Rücken etwas beugt; zuweilen muß ihn ein anderer Kerl auch wohl auf den Rücken nehmen und halten. Der Knutmeister steht in einer

*) Sonderslich wenn er die Spitze der Knut nach der hohlen Seite richtet. — In großen Städten sind dergleichen Leute sehr geübt; am meisten waren sie es bey der geheimen Kanzeley.

**) Zuweilen wird er an einen schräg liegenden Pfal angeschlossen; oder auch so angebunden, daß Hände und Füße unten vermittelst eines Rings etwas zusammen gezogen sind, wodurch der Rücken eine gebogene Lage bekommt.

einer kleinen Entfernung, hat die Knut zwischen seinen Füßen, zieht sie in die Höhe, springt hinzu, und hauen Schlag bey Schlag, so daß Strieme bey Strieme entsteht: anfangs ist ein weißer Strich sichtbar; dann unterläuft es mit Blut: endlich wird Haut und Fleisch weggerissen. Einige bekommen nur 10 Schläge; aber deren 45 rechnet man für eine sehr scharfe Strafe. Sobald die Execution verbey ist, wäscht man den Rücken des geknuteten mit Brantwein; soll er als Ratorschnit verschickt werden, so fügt man noch das Aufschließen der Nase und die Brandmarke hinzu *). Die Striemen behält er Zeitlebens, nur haben sie in der Zeitfolge eine weiße Farbe. — Wenn im Befehl oder im Urtheil steht, daß der Verbrecher ohne Schonung soll geschlagen werden, so ist er gemeiniglich verloren, und stirbt entweder unter der Strafe,

*) Aber das Abschneiden der Zunge welches nach der Knutstrafe; so gar an Standespersonen, wenn man sie für Staatsverbrecher hielt, vormals zuweilen vollzogen wurde, ist jetzt ganz unerhört.

Strafe, oder bald hernach *). — Auch Soldaten werden zuweilen wegen Verbrechen zur Knutstrafe verurtheilt **). — Man hat bemerkt, daß geknutete Leute nach einiger Zeit dick und fett werden ***).

— So

*) Zuweilen wird der Verbrecher nach vollzogener Bestrafung in eine Kibitka (ein simples Fuhrwerk) gelegt, und in ein Lazareth gebracht: ist aber wohl schon tod, oder stirbt dort nach kurzer Zeit.

***) Unter einer vorigen Regierung bekam einmal ein degradirter Capitain mit der Knut 16 Schläge vor dem Regiment, wegen seines schlechten Commandos. Seine Freunde versicherten aber, er sey, wenigstens eines Theils, unschuldig gewesen. Sein Lieutenant hatte ein Kloster plündern lassen, doch (wie es heißt,) alles für sich behalten: Da er aber Beschützer fand, so wurde er, obgleich er der Hauptverbrecher gewesen zu seyn scheint, auf die Galeren gesandt. Der Untertenant, nachdem er zum Gemeinen gemacht war, und ein Unterofficier bekamers Spitzgruthen. — So ist mir der Verlauf erzählt worden. — Jetzt wets man bey der Armee weder von solchen Verbrechen noch von solchen Bestrafungen eines Officiers, nachdem Aufklärung und verfeinerte Sitten immer sichtbarere werden.

****) Das Blut fließt ab; aber bey den Batogen bleibt es zwischen Fleisch und Haut sitzen, woraus Kränklichkeiten entstehen können.

So ist die noch gewöhnliche Strafknut beschaffen *) sie vertritt die Stelle der Lebensstrafe, wenn sie scharf ertheilt wird.

Aber es giebt noch eine andre Art von Knut, welche man die Frag- oder Wipknut nennt. Sie war als eine Tortur bey der geheimen Kanzley vormals gewöhnlich, vermuthlich auch an andern Orten bey peinlichen Befragungen. Man bediente sich dabey der vorher beschriebenen Knut, nur war die Art der Behandlung etwas verschieden. Man hand nemlich den Angeklagten die Hände auf dem Rücken zusammen, zog sie dann verkehrt in die Höhe an einem Gestelle, das einem Galgen glich, wobey die Schulterblätter ausgerenkt und gleichsam aus ihren Stellen heraus gebrochen wurden; seine Füße band man gleichfals zusammen, und legte einen Balken dazwischen, auf welchem auch wohl noch ein Paar Kerl treten mußten.

*) Aus dem Mund mehrerer Männer, die nicht bloß als Zuschauer, sondern selbst als Richter, den Executionen beygewohnt haben, beschreibe ich sie; da ich selbst nur von wets dem der Zuschauer einer solchen Bestrafung gewesen bin.

ten. So ausgerenkt wurde er geknüttet *) hernach wieder losgebunden, niedergesetzt, da ihm dann der Knutmeister durch einen geschickten Ruck (wozu er auch wohl sein Knie gebrauchte,) die aus dem Gelenk gerissenen und nun rückwärts oder verkehrt stehenden Schulterblätter wieder einrichtete, auch ihn mit Brantwein wusch. — Ob diese Wipknut noch jetzt gebräuchlich sey, weiß ich nicht. Als Tortur kan und soll sie nicht mehr Statt haben: und dies veranlaßt die Vermuthung, daß man sich derselben nicht mehr bediene, es müßte denn in besondern Fällen einer schweren Bestrafung seyn.

2) Die Plette, oder nach dem Russischen eigentlich Plet, ist gleichfalls eine Peitsche, doch kürzer als die Knut, nemlich etwa ein Arschin lang, aber hart, von ledernen Riemen geflochten und mit einem kurzen Stiel ver-

*) Dazwischen wurde er befragt, auch bereits erwähntermaßen, gebrannt. — Einer beschrieb das Verfahren etwas anders: er meinte der Angeklagte würde nicht in die Höhe gezogen, sondern man reiße ihn, daß alles knackte. Inzwischen war seine Beschreibung dunkel, und stimmte nicht mit der Angabe mehrerer Augenzeugen überein. Vielleicht verfuhr man nicht überall auf gleiche Art.

versehen. Sie wird fast auf eben die Art wie die Knut gegeben; und dringt ziemlich tief ein. — Die Versicherung einiger Officiere, als sey sie jetzt ganz abgeschafft, ist vielleicht nur vom Militärstand zu verstehen: in dem vorher angeführten Manifest wurde nur verboten, sie als eine Tortur zu gebrauchen; daher wird sie noch zuweilen zur Bestrafung verhängt, und zwar theils bey Vergehungen des Pöbels, sonderlich der Ratorschniken, deren Aufseher züchtigen, aber nicht die Knut auflegen können; theils unter andern nach dem Gesetz in der neuen Polizeyordnung 1 Th. S. 269.

3) Die Raze ist gleichfalls eine Peitsche, welche an einem kurzen Stiel anstatt des Riemen 6 bis 12 beehrte oder beharzte schmale Stricke hat, die vorn mit Messingsdrat umwickelt, oder auch mit Knoten und dabey mit kurzen Drat-Haken versehen sind. Der Drat oder der Haken riget die Haut eben so wie eine Raze kratzt, und daher mag der Name entstanden seyn. Vormalß war sie bey der Flotte zur Erforschung der Wahrheit, und zur Bestrafung, sehr gewöhnlich. — Was hin und wieder von ihrer nunmehrigen gänzlichen Abschaffung geäußert wird, istes u. 2tes Stück. F f das

das hat vermuthlich eben die Bewandniß wie mit der Peite.

4) Die Karbatsche, (welche man in Plessand zuweilen Kantschu oder Kantschuk nennen hört,) ist eine aus etlichen über einander genäheten, etwa 2 Finger breiten, Riemen bestehende Peitsche, welche in Pies- und Ehstland (vermuthlich auch in Rußland,) nicht nur von den Hofsherrschaften häufig zur Hauszucht bey ihren Erbleuten, sondern auch von etlichen Untergewichten zur Bestrafung des niedrigsten Pöbels, gebraucht wird. Der Straffällige wird niedergelegt, und auf das Gesäße (den Hintern) geschlagen, doch nicht ganz entblößt. — Vormalß bekam auf etlichen adelichen Höfen der angeklagte, oder der in Verdacht gefallene, oder der schuldig befundene, Damer mit diesem Instrument Schläge ohne Zahl *). Aber neuerlichß haben manche Gerichtsbehörden in Plessand angefangen, eine Mäßigung anzuempfehlen; und wenn sie ist überschritten worden, ihr Mißfallen laut zu bezeigen, auch wohl die etwa

*) Die traurigen Folgen davon lassen sich leicht vermuthen.

etwanige Zahl von Schlägen vorzuschreiben. — Ruhm verdient es, daß viele lief- und ehstländische Gutsherrn nicht dem Willkühr ihrer Amteute (Wirthschafts-Aufseher), die Bestrafung mit der Karbatsche überlassen, sondern bestimmen, wenn und wie davon soll Gebrauch gemacht werden.

5) Die Batoggen waren bereits erwähnter maassen, vormalß eine sehr gewöhnliche Sache bey den Regimentern, nicht nur zur Bestrafung, sondern auch zur Erforschung der Wahrheit. Jeder Subalternofficier besetzte seine Soldaten selbstbeliebig damit. Man streckte den Menschen auf die Erde nieder; zween Trommelschläger, deren einer ihm auf dem Kopf der andre auf den Füßen saß, schlugen ihn mit kleinen Stöcken, gemeiniglich auf den Rücken, doch zuweilen auch nach einer schnellen Wendung auf die Seiten und auf den Bauch. Die Zahl der Schläge kam gar nicht in Anschlag. Mancher wurde tod batoggirt. — Schon vorher ward angezeigt, daß die Batoggen als Tortur ganz abgeschafft sind. Nach einem neuerlich ergangenen Verbot dürfen sie überhaupt nicht mehr bey den Regimentern

gebraucht werden *). — Vielleicht bestrafft noch mancher russischer Guts Herr seine Bauern

*) Unbegreiflich ist es, wie noch neuerlich zweier Schriftsteller gewagt haben vorzugeben, als würden auch Officiere in Rußland batoggtren. Schon anderwärts habe ich diese Verleumdung widerlegt und gemeldet, daß nur unter der Regierung des Kaisers Peter I einmal ein solcher Vorfall geschehen ist, und zwar gleich anfangs da Er seiner Armee eine reguläre Form gab. Aus Unwissenheit ließ ein Befehlshaber damals seinen Officier batoggtren. Aber auf Verlangen des Generals Ogilvie, der mit allen ausländischen Officieren so gleich die russischen Dienste zu verlassen drohete, mußte der gemethandelte Officier auf der Stelle verabschiedet, und ihm eine Summe Geldes ausgezahlt werden. — Man lese nur die Kriegsartikel, so wird man sehen, daß die russischen Officiere keinen andern Strafen als in andern europäischen Reichen unterworfen sind. — Nach einer vor einigen Jahren ertheilten Uase dürfen nicht einmal Unterofficiere von adelicher Geburt, mit Stockprügeln oder mit der Fuchsel, also noch weniger mit Batoggen, bestrafft werden, sondern sie sind nur den Officieren Strafen unterworfen. Daher tritt Herr Snell in seinen Briefen über das russische Kriegswesen (die 1790 herauskamen) gewaltig, wenn er vorgiebt, solche adeliche Unterofficiere würden vermöge ihres Privilegiums mit Kinderruthen auf den bloßen Hüften bestrafft. Wie ist es möglich, solche Dinge wider die Wahrheit drucken zu lassen?

ern damit. — Daß sie den Menschen, weil das Blut nicht abfließt, kränklich machen können, bedarf keiner abermaligen Berührung.

6) Spizgruthen sind bekantermaaßen eine bloß militärische Strafe, doch in Rußland keine häufige, weil Verbrecher vom Militärstand, auch zuweilen geknütet werden. — Für Lebensstrafe achtet man, wenn einer 12 mal durch 1000 Mann laufen muß; und nur die wenigsten halten eine solche Strafe aus. — Einige wähnen, daß die Fuhrknechte bey den Regimentern nie mit Spizgruthen, sondern an deren Statt mit der Knut bestrafft würden: aber das ist ein kleiner Irrthum; in wichtigen Fällen haben auch diese, wenigstens vormals, zuweilen Spizgruthen bekommen. — Die Steigriemen welche in manchen ausländischen Diensten zur Bestrafung der Cavalisten gebraucht wurden, gehören in Rußland nicht zur Militär: Disciplin.

7) Stockprügel sind eine sehr gewöhnliche Strafe, und zwar: 1) im Militärstand. Vormals wurden sie ohne Zahl zu 2 bis 300 ertheilt, wohl gar wegen geringer Vergehungen.

hungen: aber der Herr Generalfeldmarschall Fürst Potemkin der Taurische, hat dies abgeschafft, und den Officieren genau vorgeschrieben, wie weit sie in der Bestrafung gehen können. Ueberhaupt schont man nur den Soldaten hierin sehr. — Fuchtel ist nicht gewöhnlich. Hingegen standen vormals auch junge in niedern Kriegsbedingungen befindliche Edelleute, unter dem Stock, und wurden zuweilen von einem strengen Officier sehr gemishandelt, wohl gar ganz kränklich gemacht. Aber im Gnaden: Manifest von 17ten März 1775, ist ihnen bereits erwäntermaaßen zugestanden, daß sie nur wie Oberofficiere können bestraft werden, folglich in keinem Fall mit Stockprügeln, sondern mit Arrest u. d. g. Seit jener Zeit nimt mancher Oberster zu solchen Unterofficierstellen von welchen er viel fodert, gern Soldaten, oder bürgerliche Personen, um sie durch die Furcht vor dem Stock in steter Aufmerksamkeit zu erhalten. — 2) Bey Gerichtsbehörden werden gemeine Leute wegen ihrer Vergehungen mit Stockprügeln bestraft. Die Deutschen in Ebst- und Liesland, auch die vom niedrigsten Stand, pflegen sich als Bürger, und in Vergleichung gegen den leibeignen Bauer, als Herrn anzuzuhalten.

gesehen, und hielten sich daher für frey von jeder körperlichen Strafe. Aber man hat ihnen hin und wieder noch neuerlich gezeigt, daß sie dem Stock unterworfen sind. Die neue Stadt: Ordnung räumt nur gewissen ansehnlichen Klassen in den Städten, eine völlige Befreiung von Leibesstrafen ein. — 3) Hofsherrschaften oder Gutsherrn haben sich immer des Stocks, als einer gewöhnlichen, und gleichsam der gelindesten, Hauszucht bedient. Vormals verfuhr man zuweilen wie bey Regimentern, und ließ ohne Zahl und ohne Schonung schlagen *) bald zur Bestrafung bald zur Tortur, und zwar theils auf den Rücken, theils auf den Hintern. Jetzt soll behutsamer verfahren werden, und die Gerichtsbehörden, Kreisanzwälde auch andre Beamten in Liesland, pflegen darüber zu wachen, und sich erforderlichen Falls der gemishandelten auf geschene Beschwerde anzunehmen **). —

H f 4

Hebris

*) Man sagt, mancher bestrafte Bauer soll seine Gesundheit oder gar das Leben dabey verloren haben.

***) Einige haben gefragt, ob die Hofsherrschaft, unter dem Titel einer Hausdisciplin, auch wohl ihren deutschen Bedienten, oder andre

Uebrigens ist zwar den Bauerauffsehern ver-
gönnet, bey der Frohnarbeit ihre Mißbräu-
der wegen Ungehorsams, Faulheit u. d. g.
mit dem Stock zu bestrafen; doch bestimmt
jeder vorsichtiger Guts herr, oder dessen
vernünftiger Amtmann, wie weit darinn
— darf gegangen werden.

8) Die Brandmarke gehört mit zu den kör-
perlichen Bestrafungen; aber es wäre
überflüssig ihrer hier besonders zu geden-
ken, da dieselbe schon vorher ist angeführt
worden. Die Uebelthäter brennt man im
Gesicht, nicht auf dem Rücken.

9) Ru-

andre in ihrem Brod und Lohn stehende
freie Peute, mit dem Stock züchtigen dürfe.
Einige bejahen es, und bringen Gründe
bey; andre verneinen es, vielleicht sonder-
lich wegen eines zu befürchtenden Miß-
brauchs. Indessen ist es zuweilen gesche-
hen. — Ein Edelmann prägelte seinen Amts-
mann; hatte aber mit ihm einen schriftli-
chen Kontrakt errichtet, und sich darin das
Recht der körperlichen Züchtigung ausdrück-
lich vorbehalten. Inzwischen mißbilligte
eine Gerichtsbehörde auf eingelaufene Klage,
jenen Kontrakt, weil selbst kein Richter ohne
vorhergegangene Untersuchung, mit Strafe
belegen dürfe.

10) Ruthen sind eine in Lief- und Ehfland sehr
gewöhnliche Strafe, die sowohl von den
Richtern zuerkant *), als auch von den
Hofsberrschaften zur Hauszucht, ihren Bau-
ern auferlegt wird. Sie sind von zweyfä-
cher Art, nemlich: 1) Kinderruthen, welche
so heißen, nicht weil bloß Kinder damit be-
straft werden, sondern weil man dazu eben
solche Birkenzweige nimt, wie sich Eltern
bey der Kinderzucht bedienen. Man be-
stimmt sie nach Bünden. Jedes Bünd ist
am Ende wo es zusammen gebunden wird,
etwa fingerdick, (inzwischen ist die Dicke in
den Gesetzen nicht vorgeschrieben.) Die
Strafe wird mit der im richterlichen Ur-
theilspruch namhaft gemachten Anzahl von
Bünden vollzogen, und zwar so daß der
Verbrecher mit jedem Bünd 3 (zuweilen

¶ 5

auch

*) Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß auch
Verbrechern von gemeiner deutscher Geburt,
eine solche Strafe zuerkant wird. Indessen
suchen sich einige durch Geld davon loszukauf-
fen. So solte ein freier Mensch, welcher
einen Läufling bey sich aufgenommen hatte,
nach den ltefländischen Gesetzen bey der Kirche
öffentlich die Ruthenstrafe untergehen; aber
er fand sich mit dem Kläger ab, und der
Richter legte ihm eine Geldstrafe auf.

auch wohl 4) Schläge bekommt, entweder auf den bloßen Hintern, oder auf den entblößten Rücken. Schwächliche und unmündige Verbrecher, zuweilen auch Weibspersonen, doch nicht alle, werden mit solchen Ruthen gezüchtigt. So wird z. B. ein minderjähriger Bauerjunge, wenn er böshafter Weise eine Mordbrennerey verübt hat, an 3 Sonntagen, wenn die Gemeinde aus der Kirche geht, jedesmal mit etlichen solchen Bündeln öffentlich gestrichen (d. i. geschlagen.) — Auf den adlichen Höfen pflegt man bey der Hauszucht nicht immer die Zahl der Bünde oder der Schläge genau zu bestimmen: aber wenn wegen einer etwanigen Mishandlung Klage entsteht, so verfahren die liesländischen Gerichtsbehörden auf eben die Art wie schon wegen der Stockprügel erwähnt wurde. — 2) Lange Ruthen, sind den Spitzruthen ähnlich, zuweilen etwas stärker: Doch wird immer mit zwey Ruthen zugleich, und zwar auf dem entblößten Rücken, geschlagen. Der Verbrecher steht an einen Pfal angebunden, und bekommt mit jedem Paar drey Schläge, oder wenn im Urtheil scharf zu streichen befohlen ist, vier Schläge. In Ehstland pflegten die Richterstühle nach den dasigen Gesetzen und

und Gewohnheiten, anstatt der Lebensstrafe, den Verbrecher mit 40 Paar Ruthen zu besetzen; aber in Liesland nur mit 30 Paaren, daß also hier 90 Schläge, immer mit zwey Ruthen, für Lebensstrafe geachtet werden, obgleich meines Wissens keiner jemals daran gestorben ist *). Doch läßt kein Richter diese Schläge mit einemmal geben, sondern der grobe Verbrecher, z. B. der Mordbrenner, der Sodomit, der vorsätzliche Todschläger, auch der Läuflingshehler (welcher nach den hiesigen Verordnungen, um dem Entlaufen desto kräftigern Einhalt zu thun, eben so eine große Anzahl Ruthen als jene bekommt), wird 3 Sonntage hintereinander, bey der Kirche, nach geendigtem Gottesdienst, jedes Mal mit 10 Paar Ruthen gestraft. Auch Weibspersonen, wenn sie einen Mord u. d. g. begehen, müssen dieselbe Strafe erdulden. Ein Mitglied des Niederlandgerichts ist bey der Execution ge-

*) Ueberhaupt ist bey solchen öffentlichen und gerichtlichen Bestrafungen immer die Schande größer und abschreckender als der körperliche Schmerz. Zuweilen bekommt der Bauer auf seinem Adelhof 5 Paar Ruthen, die weit weher thun als 20 Paar bey der Kirche.

genwärtig. Vormals bekam allezeit der Prediger in Kiefland den Auftrag, die Strafe vollziehen zu lassen; aber jetzt macht er bloß die Ursach der Bestrafung von der Kanzel bekant, und fügt etwa eine Vermahnung hinzu. — Wenn noch Brandmarke und Verschickung auf immer, dazu kommen, so ist dies die höchste Bestrafung eines gemeinen Menschen in Kief; und Ehfland.

Daß auch die hiesigen Hofsherrschaften ihre Bauern mit dergleichen langen Ruthen bestrafen lassen, wurde schon erwähnt. Was bey den Kinderruthen wegen der Zahl der Schläge bemerkt ward, das gilt auch von diesen.

Durch die bereits angeführte im Jahr 1782. herausgegebene Policeyordnung, ist eine noch ganz besondere Art von Bestrafung mit dergleichen langen Ruthen in Gebrauch gekommen, welche nemlich gar nicht zum körperlichen Schmerz, sondern bloß zur Beschämung, dienet. Davon ist im 1sten Th. S. 269 nach der deutschen Uebersetzung, befohlen. „Wenn jemand zum zweytenmal Diebstal begeht, und beide Diebstäle „weniger als zwanzig Rubel betragen, der „soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo man ihn mit „zwey

„zwey Hieben mit einer Spießgerte auf „Kleid empfangen, und wo er so lange „arbeiten soll, bis er das was er gestohlen, „nebst sechs Procent darsüber, an den Diebstohlen, und eben so viel ans Arbeitshaus bezahlet hat.“

10) Sigen auf Wasser und Brod, wird in der gleich vorher angeführten Policeyordnung auf manche Vergehungen gesetzt. Doch dauert diese Strafe gemeiniglich nur 1 bis 3 Tage.

Nun zum Schluß noch eine Anmerkung. Aus allen unter der jetzigen Regierung wegen der Strafen ergangenen Vorschriften, leuchtet große Schonung und Mäßigung hervor: ein Beweis, daß man in Rußland das Leben schont, die Menschheit ehrt, und ihre Rechte kennt *). Wie
lehre

*) Noch giebt es immer Ausländer die hiers wider manches einwenden, und überhaupt an Rußlands Einrichtungen allerley anzusetzen haben: weil sie entweder mit desselben wahrer Verfassung zu unbekant sind, oder sich durch die falschen Nachrichten einiger neuern Reisebeschreiber verleiten lassen, oder wenigstens ältere Vorfälle mit den gegenwärtigen ganz unschicklich verwechseln. Dergleichen Leute

lehreich und nachahmungswürdig für alle Vorf
gesetz

Leute äussern zuweilen, als wären in Rußland die Strafen zu streng und mit dem Geist der Civilisirung unvereinbar. Hiervon soll bald die fürchterliche Knut, bald das Verschicken nach Sibirien, bald der bekante Vorf
fall mit 2 Deutschen Grafen, welche die Kaiserin Elisabeth kurz nach ihrem Krönungsantritt auf den Richtplatz bringen lies, die Beweise enthalten. Aber wie unbillig ein solches Vorgehen sey, erhellt schon aus einer kurzen Gegeneinanderhaltung des russischen Reichs und anderer europäischer Staaten. Ist denn die Knut fürchterlicher als das in vielen Reichern gewöhnliche Rädern, Biertheilen, Verbrennen und Hängen? Hey jener behält doch der Verbrecher nach seinem dringenden Wunsch das Leben, und kan durch seine Arbeit dem Staat nützlich werden. Ueberdies ist die Knut eigentlich nur für den Pöbel; aber in Dänemark räderte und viertheilte man vor eben nicht langer Zeit gar Grafen, die Staatsminister waren. Das sey zugleich eine Antwort wegen des Vorfalles mit den vorher berührten 2 Grafen, die gleichwohl auf dem Richtplatz begnadigt wurden. Doch nicht allein in Dänemark, sondern auch in andern auf ihre Civilisirung stolzen Reichern, sind äusserst scharfe Executionen an vornehmen Männern noch neuerlich vollzogen worden. Was widerfuhr in Frankreich dem Gouverneur Lally? was in England dem Admiral Bing? — Ist vor
mals

gesetzten und Herrschaften *) wenn sie ihre Untergebenen straffällig finden!!

mal's große Strenge in Rußland zuweilen gewesen, so findet sie doch jetzt nicht mehr Statt. Vormals waren aber in Europa überall harte Strafgesetze. — Und was das Verschicken nach Sibirien betrifft, dem jetzt nicht einmal Standespersonen ausgesetzt sind, so ist es doch wohl nicht unfreundlicher als das Verschicken aus England nach Jackson's Bay? Trenck würde gewiß zehnmal lieber nach Sibirien gezogen seyn, als sich zu Magdeburg an die schreckliche Kette haben anschnieden lassen!

*) Was Ueberrettung anrichten kan, lehren traurige Beispiele. Selbst Ohrfeigen sind zuweilen tödtlich gewesen. — Im Eifer schlug irgendwo ein Edelmann seinen Bauer mit dem gestiefelten Fuß: letzterer starb auf der Stelle; ersterer rettete sich zum Glück durch — das Attestat eines Kreiswundarztes, welcher versicherte, an der besichtigten Leiche Spuren von einem Schlag oder Schlagfluß gefunden zu haben.

II.

Erklärung über das Verhalten und den Geist
der Brüdergemeine, in Hinsicht auf eine im
20sten Stück der nordischen Mi-
scellaneen aufgebene
Frage *).

A. den 21sten Jun. 1790.

Mein liebster Sohn,

Weil Du, wie ich aus deinem geliebten Schreib-
en vom 13ten May ersehe, daß neulich heraus-
gekommene 20ste und 21ste Stück der nordis-
schen

*) Im erwähnten Stück der nord. Miscell.
hat der Herr Kandidat Friebe eine Frage
über den Wohlstand der hiesigen zur
Brüdergemeine gehörenden Bauern, aufge-
worfen, wobey einige Aeußerungen über das
Verhalten und den Geist dieser Gemeine vor-
kommen. Ein Paar auf jene Frage einge-
laufene Antworten findet man schon im 20sten
Stück ebendesselben Werks. Bald darauf,
nemlich im August 1790, sandte mir ein an-
gesehener

sehen Miscellaneen nicht gelesen hast, so will ich
eine Bemerkung, die der Herr Kandidat Friebe in
dasselbe hat einrücken lassen, wörtlich abschrei-
ben und Dir hiermit übersenden. Zwar bin ich,
wie Du wohl weißt, kein Schriftsteller, auch ist
es mein Fach nicht in dergleichen Materien zu
schreiben; dennoch habe ich mich von Freunden
über-

gesehener hiesiger Edelmann, von wels-
chem auch die eine von den erwähnten Ant-
worten, (wie ich nun weiß) herrührte, die
gegenwärtige Erklärung, darin er einige vor-
getragene Gedanken des Herrn Friebe näher
zu erörtern sucht: aber dabey den Wunsch
äußert, ich möchte dieselbe öffentlich bekant
machen. Daß der Herr Verfasser, dessen
Namen ich anzuzeigen keinen Auftrag habe,
ein Mitglied dieser Gemeine ist, sagt er selbst
laut. Seine Erklärung, welche mir bloß
als die Abschrift eines Briefs an seinen Sohn
(einen Hofrath) mitgetheilt wurde, ist zwar
theologischischen Inhalts, doch erhält sie hier
aus einigen Gründen, eine Stelle, zumal
da jene Frage in den Miscellaneen den An-
laß dazu gegeben hat. Willig rücke ich sie
unverändert und wörtlich ein, nur habe ich
etliche Stellen, wo es dem Zusammenhang
unbeschadet geschehen konnte, etwas abgekürzt.
Leser, welchen an dergleichen ganz theologi-
schen Aufsätzen nichts gelegen ist, mögen
diese Blätter überschlagen.

Der Herausg.

1stes u. 2tes Stück. G 9

überreden lassen, und erdreistet die Frage des Herrn Kandidaten zu beantworten. Ob meine Antwort *) Beyfall finden werde, muß ich mit Geduld erwarten. Du aber mein liebster Sohn, wirst sie als ein Werk von einem schon stumpf gewordenen alten Greis, mit einem unbefangenen und wahrheitliebenden Herzen beurtheilen. Du kennst und liebst die Religion, und eben deswegen will ich eine Abschrift davon beyfugen.

So wie ich mich bereits erklärt habe, bin ich nicht willens gewesen, mich mit dem Herrn Verfasser in eine polemische Untersuchung einzulassen, und eben deswegen bin ich den Punkt, den er an den Brüdergemeinen zu tadeln hat, nemlich daß sie sich allein für Auserwählte halten, und jede auch unschuldige Freude mit Uneingeweihten für sündlich achten, mit Stillschweigen über-

*) Das ist eben dieselbe welche man bereits erwähnetermaassen im 26sten Stück der Miscellaneen findet, doch nur auszugsweise, weil ich damals nach der Einrichtung dieses Werks, alles was eigentlich die Theologie angeht, wegzulassen mich verbunden achtete, zumal da mir die besagte Antwort ohne Anzeige des Verfassers, und ohne Kenntnissung in wie fern ich sie bekannt machen möchte, zugesandt war. Der Herausg.

übergangen. Diese damals nöthige Vorsicht brauche ich aber nicht, indem ich an Dich schreibe, Ich will Dir also meine Gedanken nach dem Maas der Einsicht, die mir Gott in das Evangelium, welches Paulus den Verstand an dem Geheimniß Christi nennt, aus Gnaden verliehen hat, nicht vorenthalten.

Wir wollen uns auf die göttliche Urkunde, die Bibel als das Buch Gottes oder das lebendige Gesetz gründen, und daraus die Frage: ob ein Kind Gottes d. i. welches nach Joh 1, 13 nicht von dem Geblüt noch von dem Willen eines Mannes, sondern von Gott geboren ist, sich für auserwählt halten, und zum andern: ob dasselbe auch jede unschuldige Freude mit Uneingeweihten für sündlich achten kan, nach der Wahrheit beantworten. — Wenn also die Rede, wie hier, von Kindern Gottes ist, so sagt der Apostel Paulus Eph. 1, 4. Er hat uns erwählet in Christo, ehe der Welt Grund gelegt war, und Röm. 8, 29 welche Er zuvor versehen, d. i. auserwählet hat, die hat Er auch verordnet, daß sie gleich seyn solten dem Ebenbild seines Sohnes. Petrus betitelt solgar die hin und her zerstreut wohnenden von Gott erwählten Fremdlinge: Ihr seyd das auserwählte Geschlecht — das heilige Volk — — 1 Petr. 2, 9. Paulus nennt

G 2

die

die Gemeine zu Corinth, die geheiligten in Christo Jesu 1 Cor. 1, 2; und die römische, die Berufenen oder die auserwählten Heiligen. — — Es werden demnach alle diejenigen, die Vergebung der Sünden in dem Opfer und Blut Jesu durch den Glauben erlangt haben, auserwählte Heilige und Geheiligte genannt; denn von den Corinthern, die vorher in offenbaren Werken des Fleisches gelebt hatten, heißt es: Ihr seyd abgewaschen, ihr seyd geheiligt, ihr seyd gerecht worden. — —

Wir wollen nun ferner die Beschuldigung als wenn die Brüdergemeinen auch jede unschuldige Freude mit Uneingeweiheten für sündlich achten, etwas näher untersuchen und fragen: welche Art der Freuden begreift der Herr Verfasser unter den unschuldigen, und welche unter denen mit Uneingeweiheten? Dies ist nicht genugsam bestimmt worden. Unschuld war der glückselige Zustand unserer Eltern im Paradies vor dem Fall. Wo ist dieser aber leider untergefallenen, verlornen und verdammten Menschen nach ihrer ganz verderbten Natur mehr zu finden! Und endlich mit Uneingeweiheten. Soll man sich etwa Menschen denken die nicht zur Brüdergemeine gehören? Das kan es nicht seyn: wer die Brüder kennt, der muß ihnen das Zeugniß geben, daß sie keine Separatisten, keine

Misan-

Misanthropen, auch keine Kopfhänger, sondern gefellige, vergnügte und zufriedene Menschen sind. Oder sollen es uneingeweihte Freuden seyn, etwa solche, die die Alten Mittel Dinge nannten, als Spielen, Tanzen und dergleichen Lustbarkeiten der Welt, oder als ein Göttergeschenk des Lebens aus der Mythologie betitelt? Die Götterlehre wußte ja in ihrer heidnischen Blindheit von nichts als fleischlichen Lustbarkeiten, und diese Lustbarkeiten sind neutestamentisch ausgedrückt, Früchte des Unglaubens; aber Christus unser Herr sagt Marc. 16, 16 die Ungläubigen sollen verdammt werden — — Dahingegen sind die Früchte des Glaubens, Liebe, Friede, Freude, Geduld u. s. w. — Christus sagt: wem viel vergeben ist der liebet viel; und unser Catechismus: wo Vergebung der Sünden ist da ist auch Leben und Seligkeit. Seligkeit ist doch wohl der höchste Gipfel aller Freuden in Zeit und Ewigkeit! Es ist also ausgemacht, und die Erfahrung bestätigt es, daß keine glückseligere, vergnügtere und zufriedenerere Kreatur seyn kan, als ein wahres Kind Gottes. — — Lutherus sagt in seiner Vorrede zu der Epistel an die Römer: Der Glaube ist ein göttlich Werk in uns, das uns wandelt und neu gebietet aus Gott Joh. 1, 3 und tödtet den alten Menschen, macht aus uns andere Menschen an Herz, Sinn, Muth und allen

G 3

Kräfte

Kräften, und bringet den heiligen Geist mit sich.

In diesem Zustand ist also die Freude (aber nicht die Freude der Welt) der Sache nicht allein angemessen, sondern anbefohlen. Freuet euch in dem Herrn, und abermals sage ich euch: freuet euch, schreibt Paulus an die Philipper Cap. 4, 4, und an die Thessalonicher: seyd allezeit fröhlich 1 Thes. 5, 16. Selbst unserm guten Herrn liegt viel daran, daß seine Leute Freude an ihm haben sollen: man lese nur Joh. 15, 11 und Cap. 16, 24 auch Cap. 17, 13. — —

Wenn Du mein liebster Sohn, Dich noch etwas mit mir verweilen wilt, so halte ich es für nothwendig, daß, da hier die Rede nur von der Brüder-Unität ist, wir des Herrn Kandidat (siehe Anmerkung, als wenn der ganze Gang ihrer Grundsätze sich auf Dulden zu gründen scheine, genauer untersuchen. Ich will seine eignen Worte hersetzen: „In Labrador's und „Grönlands rauhen Gegenden, unter wilden „Esquimos, wie in Indiens lachenden Fluhen „unter Malayen und Caraißen, finden sich Missionarien der Brüdergemeine — Große Handels-Vortheile und despotische Hierarchie, wie „ehemals bey den Jesuiten in Paraguai findet „man

„man bey ihnen nicht. Vielmehr sind ihre Missionen mit großen Kosten verknüpft. Welche „Aufopferung ist es, sich wie Esquimos zu kleiden, mit Mühe ihre Sprache zu erlernen, „Jahre voller Mühseligkeit in elenden Hütten „zu verleben, traurige Winter mit einem sanften Klima zu vertauschen &c. — bloß um un- „wissenden Nationen den ersten Keim einer besseren Religion und den Anfang einer Kultur einzuprägen! Wer dies duldet, muß von andern Ursachen geleitet werden, als die sind, „die wir kennen!“ — Wir wollen nicht auf die in das Publikum ausgestreuten, noch immer sehr verschiedenen Meinungen von dieser Brüder-Unität, hierbey sehen, sondern uns vielmehr an die genaue Wahrheit halten und unwidersprechliche Thatsachen anführen.

Daß die vereinigten Evangelischen Brüder-Gemeinen sich zu dem Augspurgischen Glaubens-Bekentniß mit Mund und Herzen bekennen, ist eben so eine ausgemachte Wahrheit, als die ist, daß sie bey der Obrigkeit, und bey jedem wahrheitsliebenden und unbefangenen Menschen, als ein gesittetes rechtschaffenes Volk, auch als nützliche Mitglieder des Staats und getreue Unterthanen legitimirt sind. Dies ist aber doch auch noch nicht hinlänglich sie nach dem biblischen

System für eine lebendige Gemeine Jesu zu halten. Christus sagt, an den Früchten (nemlich die aus dem Glauben kommen) sollt ihr sie erkennen, und bestimmt die Liebe als ein untrügliches Kennzeichen Joh. 13, 35 und Cap. 15, 2; auch der Apostel sagt 1 Petr. 1, 22 habt euch unter einander brünstig lieb aus reinen Herzen. Dies sei deutlich zu machen, so wollen wir uns die erste christliche Gemeine als eine Familie vorstellen, die Jesum zu ihrem Haupte hatte, deren sämtliche Glieder aber sich als Brüder und Geschwister ansahen, und bey denen es eintraf, was Paulus 1 Cor. 12, 26 sagt: so ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und so ein Glied herrlich gehalten wird, so freuen sich alle Glieder mit — so werden wir bey genauer Untersuchung finden, daß dieser Familienbegriff auch bey der Brüdergemeine zum Grunde liegt.

Wie hätten sie in der großen Menge von so vielen Tausenden, in ihren mannigfaltigen Arten und bey der Verschiedenheit der Temperature, eine so merkliche Reihe von Jahren in einer unzertrennten Harmonie bestehen können, wenn ihr Herr, der sie zu seinem Dienst aus so verschiedenen Nationen berufen hat, nicht den großen Schatz der Liebe bey der ersten Gründung dieser Gemeine (man sehe Cranz neuere Brüderhistorie

Historie) und in der Folge bis jezo verliehen hätte! Sie hat folglich durch die Länge der Zeit tausende von lebendigen Zeugen für sich. Und ich selbst habe schon mehr als 40 Jahre das Glück mit dieser Gemeine in Verbindung zu sehn, und muß daher vor Gott die Wahrheit bekennen, daß ich nach der Liebe, womit sie sich einander lieben, glauben muß, daß sie allemal nach Gal. 3, 28 Einer in Christo, und nach 1 Cor. 1, 12. 13 durch den Geist Gottes zu einem Leibe getauft und zu einem Geist gerränkt sind. Sie sind als lebendige Steine anzusehen, erbaut zum geistlichen Hause und zum heiligen Priestertum 1 Petr. 2, 5.

Der zweite Beweis einer lebendigen Gemeine Jesu, ist unstreitig der, wenn sie den Befehl ihres Herrn, in alle Welt zu gehen, und nach Matth. 28, 19 und Marc. 16, 15, 16 alle Völker d. i. Juden und Heiden zu lehren, befolgen. Daß Gott dergleichen Gemeinen zu aller Zeit und auch in dieser letzten betäubten Zeit, sammeln und zu einer Stadt auf dem Berge machen könne, wer wolte daran zweifeln. Seine Hand ist ja nicht verkürzt. Ueberdem muß die Verheißung von der herrlichen Erscheinung unsers Herrn noch erfüllet werden, daß das Evangelium von Christi Veröhnung den Heiden in den entlegensten Orten der Welt gepredigt und

G g 5

sie

sie zu der Gemeinschaft der Gläubigen versammelt werden sollen.

Aus der schon erwähnten neuern Brüder Historie von David Evans, ist zu ersehen, daß der Trieb und Eifer in alle Welt zu gehn und alle Völker zu lehren, gleichsam mit der Entstehung der Brüdergemeine zugleich hervorkeimte. Es fehlte ihnen zwar nicht an lebhaften Vorstellungen der Noth und Gefahr die mit diesem Geschäfte von jeher verbunden waren; aber aus Liebe und Dankbarkeit für ihren Herrn wußten sie keinen höhern Zweck als sich zu seinem Dienst mit Leib und Seele aufzuopfern. Und im gläubigen Vertrauen auf seine Unterstützung wagten sie sich getrost zu seinem Dienst, und beharren dabey nun schon einige 60 Jahre unverändert. — Das war also ihr Beruf: ihr solt des Herrn Tod verkündigen bis daß er Komt 1 Cor. 1, 26. Weder Noth noch Gefahr, weder Hitze noch Kälte, weder Armuth noch Schmach, weder Verfolgung noch andre Leiden sind bisher vermögend gewesen diesen Eifer in ihnen zu dämpfen. So sind die Brüder schon unter eine große Anzahl heidnischer Nationen gekommen, um ihnen das seligmachende Evangelium zu verkündigen; und Gott unser Herr hat es ihnen gelingen lassen, daß sie vielen tau-

tausend Heiden eine Gelegenheit zu ihrem zeitlichen und ewigen Heil geworden sind, wovon die Missionsgeschichten unter den Grönländern, unter den Neger-Sklaven in Westindien, unter den Indianern in Nordamerika u. s. w. redende und unwidersprechlich wahre Beweise der Welt bekant gemacht haben. — —

So wie nun auf der einen Seite das Evangelium durch den Dienst der Brüder mit großen Segen unter Christen und Heiden rein und lauter verkündigt wird, und wir Ursach haben unsre Aufmerksamkeit auf dieses Phänomenon im Reiche Christi zu richten und den Herrn dafür anzubeten; so ist es leider auf der andern Seite offenbar, daß der Geist des Antichrists viele in der Christenheit, die für Diener Christi wollen gehalten werden, zu seinen leidigen Werkzeugen macht: und ist es nicht offenbar, daß der Gott dieser Welt ihre Sinnen verblendet hat. — —

Wir wollen uns aber mit der Schrift trösten, welche sagt, alles Fleisch ist wie Gras und alle Herrlichkeit wie des Grases Blume: das Gras ist verdorret und die Blume abgefallen, aber des Herrn Wort bleibet in Ewigkeit. Das ist das Wort, das ewig wahre Evangelium

gelium von unserer Seligkeit in Christo Jesu unserm Herrn.

Hier hast Du mein liebster Sohn, auch zugleich mein Glaubensbekenntniß, worauf ich durch die Gnade meines guten Herrn leben und sterben will. Ich freue mich, daß ich dieses noch vor meinem Ableben Dir habe sagen können. Dabey wollen wir bleiben — — In dieser süßen Hofnung lebe und sterbe ich als Dein

Dich ewig liebender Vater.

III.

III.

Beweise für die Rechtheit des vom König Sigismund August den Liefländern i. J. 1561 Feria sexta post Festum St. Catharinae ertheilten Privilegiums *) in Hinsicht auf Kurland.

Die oft angefochtene und hingegen aus mancherley Gründen vertheidigte Rechtheit des namhaft gemachten Privilegiums lag vormals, sonderlich zur Zeit der drückenden schwedischen Güter: Reduction, den Liefländern sehr, vielleicht zu viel, am Herzen. Aber nachdem der Kaiser Peter I, da Liefland seinen siegreichen Waffen unterworfen

*) Hier liefere ich bloß kurze Aeußerungen zweener hiesiger Männer, welche diejenigen Schriften, aus welchen die Beweise geführt werden, selbst unter den Händen haben. Aber meine Absicht ist keinesweges die Leser mit einer weitläuftigen Darstellung dieses Gegenstandes zu unterhalten, zumal da schon in den nordischen Miscellaneen hinfänglich davon ist gehandelt worden.

fen war, dasselbe für ächt angenommen und bestätigt hat, kan in Liefland keine fernere Frage darüber entstehen. Denn selbst in dem Fall wenn es niemals ertheilt, sondern untergeschoben oder ein bloßes Project gewesen wäre, hat es dennoch durch die berührte Bestätigung eine unerschütterliche Gültigkeit erhalten.

Ganz anders steht die Sache in Ansehung der Kurländer, welche an dieses Privilegium als eine wichtige Stütze ihrer Sicherheit und Wohlfahrt *) sehr fest glauben, und für dessen Aechtheit aus allen Kräften streiten: aber sich doch nicht ganz auf die vom Kaiser Peter I dem liefländischen Adel ertheilte Bestätigung stützen und berufen können, weil man ihnen wenigstens antworten möchte, der Kaiser habe es ohne Untersuchung, aus bloßer Huld für seine neue Unterthanen

*) Hierüber ließen sich mancherley Anmerkungen machen. Man könnte gar in Zweifel ziehen, ob das Privilegium gerade Kurland, welches ein besonderes Herzogthum wurde und eigne Privilegien bekam, angeht; da eigentlich ertliche Liefländer sich durch ein solches sicher zu stellen suchten. — Aber haben denn die Kurländer nicht manche andre wichtige Privilegien zur Sicherheit ihrer Besitze und ihrer Wohlfarth? — Doch läßt sich auch jener Zweifel bald heben.

thanen gethan. — Inzwischen können auch die Kurländer Beweise aufbringen, daß das besagte Privilegium müsse ächt und wirklich ertheilt seyn: wenigstens werden folgende zween einen Dienst leisten. 1) Dieses Privilegium steht auszugsweise im Protokoll (oder eigentlich in dessen vorhandenen Fragment) der polnischen Generalrevision über Liefland vom Jahr 1599, unter den übrigen Privilegien des ganzen liefländischen Adels, welche der damalige Ritterschaftshauptmann Johann von Tiesenhausen, auf Berzohr, in Original: Urkunden der Revisions-Commission vorlegte, die auch dessen Aechtheit gar nicht anstritt, sondern es für ächt anerkannte und als ein solches ihrem Protokoll einverleibte. Vor demselben steht das Privilegium von eben demselben König Sigismund August sub dato Vilnae VIII Febr. 1561; und gleich darauf heißt es: Edidit porro Privilegium Eiusdem Sigismundi Augusti u. s. w. Gewiß hat die Commission kein Privilegium, am allerwenigsten ein so wichtiges, und von der gewöhnlichen Form abweichendes, ohne scharfe Untersuchung als ächt angenommen; denn ihr war nach Anzeige des Revisions-Protokolls, so gar bey Privatpersonen ausdrücklich vorgeschrieben, oder wenigstens beobachtete sie selbst zur genauern Erfüllung ihrer Pflicht, folgendes Verhalten: In Revisione Privilegiorum capi-

capita haec observata. 1) A quibus sint edita? 2) Utrum ad illos qui ea exhibent, pertineant? 3) Quae eorum merita sint? 4) An per successionem naturalem jus legitimum quaesitum sit, vel alio modo? 5) Ex qua familia orti, an Livones genuini? 6) Ubi bona sunt sita? 7) Num possideant? 8) Quomodo ad amissionem possessionem redierint? — Aber die Privilegien des ganzen Adels waren gerade die ersten welche vorgelegt und untersucht wurden: daher darf man nicht wähen, als sey die Commission bey ihrer langweiligen Arbeit endlich ermüdet und zugleich nachsichtig, oder weniger aufmerksam gewesen. — Freilich äußert sich im Protokoll bey der Anführung der beiden erwähnten königlichen Privilegien ein merklicher Unterschied: denn bey dem voranstehenden wird die Form beschrieben; bey dem zweiten oder angefochtenen hingegen heißt es blos: Edidit porro u. s. w. Vielleicht wurden die beiden Privilegien da sie beynahé einerley Inhalts waren, als ein einziges angesehen. Wer dennoch aus der verschiedenen Anführung einen Zweifel gegen die Aechtheit herleiten und erzwingen wolte, dem würde doch der jetzt folgende zweite Beweis im Wege stehen, nemlich: II) Der Vater Dogiel hat das mehr erwähnte Privilegium aus dem polnischen Reichsarchiv genommen und dasselbe in seinem Codex

Codex Diplomat. Reg. Pol. et Mag. Ducat. Lithuaniae und zwar in dessen 5ten Tom, geliefert. Die voran gesetzte Rubrik lautet folgender Gestalt: Privilegia nobilitati a Sigismundo Augusto Rege, circa subjectionem univervae Livoniae indulta. Datum Vilnae, feria sexta post festum S. Catharinae, An. 1561. — Extat in Archivo Cancellariae Regni. Lib. 169 sub Litt. S. P. Num. 170 fol. 117. — Dies ist doch wohl ein sehr wichtiger Beweis? *) Auch soll nach einer von sicherer Hand herrührenden Nachricht, im herzoglich kurländischen Archiv eine verdimirte Abschrift dieses Privilegiums aufbewahrt werden.

*) Der Entwurf, daß sich Dogiel könne geterret und die Privilegien verwechselt haben, würde endlich alle historische Gewißheit über den Haufen stoßen.



IV.

Bemerkung über die vermeintliche Ausdehnung des Kirchspiels Schlock.

Das neuerlichst von Kurland an das russische Reich und namentlich an Liesland, zurück gediehene Kirchspiel Schlock, ist theils in der nordischen Miscellaneen 11tem Stück, aber noch vollständiger in der gegenwärtigen Verfassung der rigischen und rebalschen Statthaltertschaft, beschrieben worden. Ein angesehenener Mann, welcher im Jahr 1790 durch jene Gegend reisete, bemerkte, daß ich die Entfernungen und überhaupt die Ausdehnung zu groß angegeben hätte. Seine mir mitgetheilte Berichtigung rücker ich hier wörtlich ein:

„Bey meiner neulich nach Kurland unternommenen Reise hatte ich wieder Gelegenheit diesen Strich Landes längs dem Ostseestrand zu durchwandern. Ich ging meiner Geschäfte wegen von Riga erst

lich nach Dünamünde, und so längs dem Ostseebusen bis zur Ueberfahrt über die große Na, wo der gerade Weg von Riga sethmwärts durch Sandberge herankommt. Bis hieher rechnet man von der Stadt zwey Meilen, die gemessen seyn sollen; ich bin aber diesen Weg jezo nicht selber gefahren. Der Strom ist in der Stelle, wo man sich übersetzen muß, etwa eine Werst breit; an demselben liegt auf jener Seite am Ufer der Bullenskrug, und diesem rechter Hand, ungefähr eine Werst davon, hart an der Mündung, der Bullenhof. — Vom Krug fuhr ich längs dem Strand bis nach dem Raugernkrug: diese Strecke ist nicht gemessen; der Bauer rechnete sie auf drittelhalb Meilen, ich hingegen halte dafür, daß sie 21 Werste beträgt, denn ich fuhr diesen Weg in einem mäßigen Trabe in 3 Stunden ab. Hier fand ich linker Hand bey dem Krug einen neuen Werstpfahl der 3 Werst vom Flecken Schlock anzeigte; die Straffe kommt von der linken Seite am Strand heraus, auf derselben dauerten nun die Werstpfosten fort bis an die Laatsche Uepe, welche man vermittelst einer Brücke passiren muß, wenn man nach Kurland hinein will: aber ebendasselbst auf dieser Seite am Ufer steht der 20ste Werstpfahl und die russische Gränzpostirung, über welche ein Oberofficier zu befehlen hat. — Demnach findet die

Angabe von 63 Wersten hier gar nicht *) Statt; und die Entfernung des Bullen: Kruges oder wenn man will, des Bullenhofs von dem erwähnten Gränz: Fließchen, beträgt nicht mehr als ohngefähr 38 Werste: und dies ist ganz zuverlässig. Ob die Gränzlíne linker Hand in das Land hinein noch höher hinauf gehe, weiß ich nicht, da ich dort Niemanden fand, der es mir mit Zuverlässigkeit hätte sagen können.

*) Nach etlichen aus Nitga und aus der Gegend von Schlock erhaltenen Nachrichten, wurde in den beiden bereits erwähnten Büchern die Ausdehnung oder die Gränzlíne auf 63 Werste angeetzt.

V.

Bemerkungen über etliche Stellen des von Herrn Friebe im 26sten Stück der nord. Miscellaneen gelieferten Beytrags zur liefländischen Geschichte *).

Seite 16. bey den Worten: zum heißen Eisen und zweistündigen Gefechte. Hier muß in der Handschrift ein Schreibfehler gewesen seyn. Die Urkunde welche ohne Jahrzahl ist, sagt

H h 3

nichts

*) Der schätzbare Beytrag, welchen Herr Friebe im 26sten Stück der Miscellaneen aus einer gefundenen Handschrift lieferte, ist mit verdientem Beyfall aufgenommen worden. Ein zu Nitga befindlicher Gelehrter, der aber in die öffentliche Bekanntmachung seines Namens nicht willigt, hat bey einer aufmerktsamen Durchlesung etliche Bemerkungen niedergeschrieben, und mir mitgetheilt. Dieselben meinen Lesern vorzulegen, achte ich mich verpflichtet, da sie theils manchen Wink enthalten, theils nähere Untersuchungen veranlassen können. Die voranstehende Seitenzahl weist immer auf das 26ste Stück der Miscellaneen. Der Herausg.

nichts vom zweifelhafte[n] Gesichte *)), sondern lauter folgendermaßen: In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Albertus Dei misericordia Rigensis Episcopus et gentium in fide humilis minister, Omnibus vere fidelibus bene conservari. Notum facimus tam praesentis quam futuri temporis omnibus, quod nos conversioni gentium operam dantes ab exordio nostri laboris, mercatores praecipue Gutlenses, studiose nobis semper censuimus assistisse. Hinc est quod eorum devotioni respondentes a nobis postulata duximus indulgenda.

- 1) Concedimus igitur mercatoribus, Dunam et caeteros portus Livoniae frequentantibus perpetuo telonii libertatem.
- 2) Insuper nullum eorum ad ferrum candens et duellum arctari.
- 3) Quicquid de naufragiis suis eripere possunt, libere possidere.
- 4) Excessus suos singulae civitates si poterunt, componant. Quicquid autem iudici nostro per querimoniam detatum fuerit, et quae inter cives contingunt ipse iudicabit, similiter inter illos, qui ad nullam civitatem habent respectum.

5) Nul-

*) Zweifelhafte ist ein Druckfehler; in der Handschrift steht zweifelhafte. Der Herausg.

- 5) Nulla Gilda communis sine Episcopi auctoritate statuatur nec ex ea iudici civitatis in aliquo detrahetur, quia super Gildas est principale iudicium.
- 6) In moneta quatuor marcae et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Gutlensem. Denarii albi erunt et dativi. Ex illis monetarius duas oras habebit.
- 7) Eiusdem valoris erunt Rigenses denarii cujus et Gutlenses, licet alterius formae.
- 8) Si homo occidatur, sine differentia pro XL marcis denariorum reddetur unus vel alter iuxta illud dictum legis: Quod quis iuris in alterum statuit, eodem et ipse utatur. Vt autem haec in perpetuum rata permanent ea conscribi et sigilli nostri appensione fecimus firmari. Testes Dns Bartholomaeus Paderbornensis Episcopus, Dominus Petrus Raceburgensis Episcopus, Frater Bernhardus de Lippa, Fridericus Abbas de Dunemunde, Johannes praepositus de Riga, Henricus Comes de Plessa, Alexander de Luneborck, Daniel Sacerdos, Rudolphus Longus, Philippus, Johann Travemann, Wessel Bornschatte, Engelbertus Evervenius et alii quam plures.

Dieses Privilegium ging die Kaufleute, vornehmlich die gothländischen an, welche darin vom Zoll, von der Tragung des glühenden Eisens und

vom Zweykampf zur Bezeugung ihrer Unschuld, befreiet, auch im Besitz ihrer aus dem Schiffbruch geretteten Güter geschützt wurden. Wenn sie mit einander in Streit geriethen, so konten sie ihre Sache nach ihren eigenen Stadtrechten ausmachen, oder dem Richter des Bischofs vorlegen. Die übrigen in diesem Privilegium vorkommenden Punkte scheinen mehr die Rigischen Kaufleute als die auswärtigen zu betreffen, z. B. daß ohne des Bischofs Willen keine Gilde solle errichtet werden. Wahrscheinlicher Weise bedeutet das Wort Gilde hier eine Art von Bruderschaft, deren es auffer der jetzigen großen und kleinen, mehrere gab. So finde ich in alten Nachrichten, die Gilde des heiligen Blodes, die S. Claus Gilde, die Marien Magdalenen Gilde, die Pfeiffer Gilde und die Gilde unsrer lieben Frauen, als solche angeführt, die in Riga noch im 15ten Jahrhundert wirklich vorhanden waren.

Seite 39. Depena. Diesen Namen habe ich neulich in alten Nachrichten angeführt gefunden, und zwar in solchem Zusammenhange; daß ich es für die rothe Düna halte; daher auch der Herr Oberpastor Sonntag es im 2ten Stück seiner Monatschrift von diesem (1791sten) Jahr, also erklärt hat. Auch sagt Reich. Suchs an einem

einem andern Ort, daß in der Depenaa Schiffe überwintert hätten: und dies können die Schiffe in der rothen Düna, weil daselbst kein Eisgang ist.

Seite 44. Thiesjerwe. Dies ist ein Schreibfehler und solte Tittjerwe (oder Tittijerwe) heißen. Man nennt es auch in alten Nachrichten Tittiger. Der See, von welchem dieses Land den Namen führt, ist noch vorhanden und wird von den dort herum wohnenden Bayern Titer Esser genannt; er verwächst aber von Jahr zu Jahr mehr; aus ihm fließt ein kleiner Bach Namens Titurge *) in die Düna.

Seite 47. Watgyese soll wohl Baarzinß seyn, wie auch Arndt gelesen hat, der den Inhalt dieser Urkunde (welche noch im Original im Stadtarchiv vorhanden und vom Jahr 1454 ist,) richtig anführt: nur irret er in folgender Stelle:

„Bude van den vieff viccarien nach inhol-
 „dinge des — — Sonebreues sullen van
 H b 5 „den

*) Titurge könnte etwa das Flüsschen Tit heißen: denn der Lette bezeichnet viele kleine Bäche durch Urge, aber die etwas größern durch Uppe. Tittijerwe, oder Tittijerw heißt in der alten litwischen so wie in der ehstnischen Sprache, der See Tit. Der Herausg.

„den Borgern — — twe werden gehoben,
 „der andern drier wy se vortan to holdende
 „vordregen.“

Nach in Ansehung der Mauer, von welcher eben:
 dieselbe Urkunde redet, und in Herrn Friebe's
 Beitrag eine Erwähnung geschieht, hat Urnde
 geüret. Sie war zwischen der Vorburg und der
 Stadt to mürende, d. i. aufzumauern, wofür
 Urnde Stadtmänner laß; aber nicht 5 Saden,
 sondern nur „van dieff voren dicke.“

S. 58. Parsival ist verschrieben, und soll
 Perseval heißen. Die Urkunde ist vom J. 1457,
 und hat 55 Siegel. Man findet sie in Thom.
 Hiörne Collectaneen, welche im Ritterschaftsarchiv
 zu Riga liegen.

Seite 136. Lockesar halte ich für Cokesar,
 das wäre Schiffshelm, und diesen Namen führte
 sonst ein Theil von Gustavsholm, auf dem jetzt
 der kaiserliche Garten steht. Aber Logge heißt
 ein Schiff, und Sar (oder eigentlich Saar)
 ein Holm. Er heißt auch Roggenlage.

Seite 183. Kellnershof. Er war ein Ter:
 rein der jetzigen Vorstadt, wo die Jesuskirche
 liegt. Der Kellner des Stifts Riga verwaltete
 es. Man nannte das dazu gehörige Land den
 Kellers Acker (besser Kellners Acker ager Cellarii.)

Seite

Seite 224. bey den Worten: einen Ver:
 gleich in 18 Punkten, (von welchem Herr Friebe
 wünscht, daß ihn Melch. Fuchs in einem Aus:
 zug möchte geliefert haben.) — Die Punkte die:
 ses Vertrags will ich aus meiner Sylloge Diplo:
 matum auszugsweise hieher setzen, so wie sie am
 2ten May 1486 vom Erzbischof sind eingegangen
 worden:

- 1) Der Erzbischof nimt alle Schulden des
 Domprobstes auf sich.
- 2) Die dem Orden gegebenen Verschreibungen
 und Versiegelungen sollen kraftlos seyn.
- 3) Der Erzbischof will beweisen, daß er seine
 Hauptleute und Diener auf den Kirchen:
 schlöffern halte, die in seiner Wehre sind.
- 4) Er will nach Rom um Dispensation sen:
 den, auch soll keinem der Ordenshabit auf:
 gedungen werden; er selbst will hinführo
 in seinem Noct (Noctitte) nach Anweisung
 des Bischofsordens gehen.
- 5) Er will den 3 Parten (nemlich den 3 Stän:
 den seiner Diöces, dem Kapitel, Adel und
 der Stadt) helfen, daß ihnen der Orden
 genughue oder sich vertrage: wo nicht, so
 will er nicht verhindern, daß das Monito:
 rium poenale befolgt werde.
- 6) Binnen $\frac{1}{2}$ Jahr will er einen Landtag in
 Riga ausschreiben; auch

7) einen

- 7) einen geschwornen Rath aus dem Kapitel,
 der Mannschafft und der Stadt wählen; und
 8) ihnen die von Stephanus erhaltenen Pri-
 vilegien schützen.
 9) Der seinetwegen erfolgte Bann soll gehor-
 sam sein werden.
 10) Alle Schulden seiner Vorfahren sollen be-
 zahlt werden.
 11) Er will sich nach dem Rathe seines ge-
 schwornen Rathes halten, und seine Unter-
 thanen beschirmen wie einem guten Herrn
 gebühret.
 12) Er will denen von Kokenhusen und allen
 die dem Probst geholfen, vergeben; auch
 13) den Parten die Privilegien seiner Vorfah-
 ren lassen, sie verbessern und nicht verrin-
 gern; ferner
 14) keinem etwas nehmen, und ohne Noth
 abbringen, noch seine Seele um niemandes
 willen wüthlich verdammen; ingleichen
 15) alle Klage über die Parten fallen lassen.
 16) Dem Kapitel Sunzel, auch Wolmer Ir-
 Fulln, dem alten Kersten von Rosen, Hinrich
 Bixhoueden nachgelassener Hausfrau, Hin-
 rich von Ungern, und allen ihre Güter, auch
 alle Kirchherrn und Vicarien zu ihren Kir-
 chen und Vicarien restituiren, und ihre
 versetzte Rente bezahlen.

17) Die

- 17) Die kaiserlichen Briefe auf die Regalien,
 auch die Verbindungs- und Huldigungsbriefe
 den Parten ausliefern; und
 18) keine Amtleute, die den Orden tragen, im
 Exil leiden.

Das Original hievon ist platdeutsch, und
 von den schwedischen Sendeboten, den Bischöfen
 Thied. Pet. Mart. zu Dorpt, Reval und Rur-
 land, und den Revalschen Sendeboten unter-
 siegelt.

S. 235. Wilhelm de Peresus. Er heißt
 im Dokument d. d. Romae 1488 Indict. VI.
 18. Septbr. Guilielmus de preris, das hieß
 Guilielmus de Pereris, denn p ist ohne Zweifel
 pe oder per.

VI. Für:

VI.
Türkische Tapeten *).

Indessen daß unsre siegreichen Heere von allen Seiten in die othmannischen Länder dringen, und dieß Theile der Welt den Glanz der russischen Waffen bewundern: greift mancher wißbegierige Mann nach alten und neuen Büchern, um sich von dem Zustande der Regierungsart der innern Beschaffenheit und den Staatsregeln eines Volks zu unterrichten, das ehedem so sehr fürchterlich war,

*) Dieser Aufsatz ist mir aus Kisa zum Einrücken übersandt worden, mit der Anzeige, daß man vermüthe als sey der vor einiger Jahren dort verstorbene Pastor und Rector Harder desselben Verfasser. — Uebrigens sieht man daß er im währenden vortigen Krieg zwischen Rußland und den Türken, etwa um das Jahr 1770 bis 1773 ist abgefaßt worden. Er gefälle vermüthlich manchem Leser, da erst jetzt der bisherige Türkenkrieg seine Endschafft erreicht und Rußland abermals seine Größe so nachdrücklich gezeigt hat.
Anmerk. des Herausg.

war, und es jetzt so wenig ist. Ich hatte ebenfals diesen Einfall, und es ist mir unter vielen andern, ein sehr seltnes Buch aus dem artigen Büchervorrathe des Herrn Passors Orford von Neßfüll in die Hände gerathen, das den Titel führet: Peristromata Turcica, Türkische Tapeten, aus welchem man die stolze, wegwerfende Denkungsart der Othmannen vor etwa 130 Jahren, und zugleich dieses lernen kan, — wenn man das, was in unsern Tagen geschieht, mit dem, was ich von den Türkischen Tapeten sagen werde, vergleiche. — Wie ein sehr trostig und verzagt Ding es um das menschliche Herz — auch um das Herz ganzer Nationen sey. — Nun mit diesen Türkischen Tapeten mögen sich heut te *) unsere Leser unterhalten lassen.

Abubeker, Bassa zu Ofen, ein eifriger Moslem, d. i. ein fanatischer Feind der Christen, suchte, sich durch ein kostbares und seltnes Geschenk in der Gnade seines Herrn, des Sultans Murad zu befestigen. Er gab in dieser Absicht einem gelehrten jüdischen Rabbi, mit Na-

*) Vermüthlich war dieser Aufsatz für eine Zeitschrift, am wahrscheinlichsten für die rigischen gelehrten Anzeigen bestimmt.

Der Herausg.

men Benkophen, der zum Alkoran übergetreten war, Befehl, nach Venedig zu gehen, und daselbst so kostbare Tapeten verfertigen zu lassen, als es der Kunst möglich seyn würde. Der Rabbi entledigte sich seines Auftrages, mit so vieler Geschicklichkeit, daß er sechs Stücke von Seide, Gold und Silber gewürket, und mit einer so künstlichen Nadel gesticket, dem Bassa überlieferte, dergleichen das menschliche Auge kaum je gesehen hatte. In jedes dieser sechs Stücke waren in gewissen Weiten Sinnbilder mit erhabener Broderie gesticket, welche mit vielem Wis- ausgedenken waren, und uns lehren können, in welcher geringen Achtung alle christliche Staaten vor 130 Jahren bey den Türken gestanden haben.

Sultan Murad starb aber im Jahr 1640, und also erhielt dies ihm zugedachte prächtige Geschenk, dessen Bruder und Nachfolger Ibrahim. Der Bassa Abubekr begab sich nach der hohen Pforte, dem neuen Sultan seine Unterthänigkeit zu bezeugen, und ihm dieses Geschenke zu bringen. Damals hielt sich ein französischer Gesandter bey der Pforte auf, welcher Gelegenheit fand, diese Tapeten in Augenschein zu nehmen, ehe sie ins Serail gebracht wurden; und die Beschreibung derselben an den Cardinal Richelieu nach Hause zu überschicken. Diese Beschrei-

Beschreibung ward ins Lateinische übersezt, und aus dieser Uebersetzung theile ich hier einen Auszug mit.

Ein jedes dieser sechs Stücke hielt 15 Ellen in der Länge und 10 in der Breite; und in jedes Stück war ein besonderes Sinnbild gesticket; welches auch in dem Buche, das ich durchsehe, in einem sehr saubern Kupfersche vorgestellt ist.

Das Sinnbild der ersten Tapete stellet einen mit Gold- und Silberstof behangnen Tisch vor, auf welchem vier goldne Leuchter mit Lichtern je zween und zween einander gegen über stehen. Drey von diesen Lichtern aber sind ausgelöschet, und nur das vierte brennet; dessen Flamme die Kunst aus einem einzigen Demant verfertiget hat; oben über dem Tische liest man das arabische Motto: Allah Vere, Gott wird verleihen. Die Deutung dieses Emblems ist folgende. Die vier Leuchter stellen die vier Theile der Welt vor, und derjenige, in welchem das Licht brennt, das türkische Reich. Nur unter den Othmannen herrscht also, nach diesem Sinnbilde, Erkenntniß, Licht, Religion; die übrigen drey Theile der Erden sind in Finsterniß, Dummheit und Abgötterey ge-
1stes u. 2tes Stück. I i hül

hüllet. Aber, Gott wird verleihen, daß auch in diesen Theilen das Licht des Alkorans ausgehen wird, wenn das Schwerdt und die Lehre Mahomed's den ganzen Occident, Mittag und Norden erst verheeret, dann erleuchtet haben wird. Der Spruch; Gott wird verleihen stehet auch oft in den Fahnen der Türken, und hat seinen Ursprung einer griechischen Christin, Namens Kossa, zu verdanken. Dieses Frauenzimmer, welches von den Othmannen war gefangen und ins Serail des Sultan Solymanns gebracht worden, erwarb sich dessen vorzügliche Liebe, und so gar die anerhörte Erlaubniß, bey dem Christenthum zu bleiben. Dieses sondersbare Glück bildete in ihr den möglichen Gedanken, daß sie vielleicht einmal den Sultan, und durch ihn alle seine Othmannen zur christlichen Religion würde bekehren können. In dieser frommen Einbildung schrieb sie in ihre Andachtsbücher und hin und wieder in ihren Zimmern die griechischen Worte: Gott wird verleihen! nemlich, daß ich den Sultan und sein Volk bekehre. Solymann, welcher dieses Motto oft sah, nahm es — wie etwa jetzt unsere süßen jungen Herren ein Band, einen Blumenstrauß, oder eine andere schätzbare Kleinigkeit ihrer Schönen zur Devise machen — zu seinem Wahlspruch an, übersezte es ins arabishe, und hinterließ es allen seinen

Nachfolgern: Nur daß er, wie man leicht denken kan, den Sinn desselben umkehrte, und sich und seiner Nation die Verbindlichkeit auflegte, die übrigen drey Lichter der Erde mit der Flamme der Erkännniß des Korans anzuzünden; und sich dabey auf Gottes Beystand zu verlassen. Wiewohl, diese Befehrungssucht der Othmannen ist auch vorbei, wie die heiligen Kriege unter den Christen; und der Geist der Duldung bemächtigt sich allmältig der Herzen aller Nationen und aller Religionen.

Das Sinnbild der zivoten Tapete stellte eine Zirkelzange vor, welche mit den Spizen ihrer beyden krummen Schenkel von unten durch die Ohren zweener kreuzweise gelegten Schlüssel eine päpstliche dreysache Krone aufhebet und zusammen hält; selbst aber an einem schwachen Rosenkranze hänget, dessen Kreuz gerade zwischen die Griffe der Zange zu schweben kommet. Das Motto darüber ist griechisch *ὀποτεινομιε γαδιω;* und heisset: Ich werde leicht aufrecht erhalten. Der Sinn dieser Vorstellung zieler, wie ein jeder leicht sehen wird, auf den Zustand und die äussere Verfassung der päpstlichen Hierarchie, ab. Daß, nach der Meinung der Moslemim, das Papsithum noch bestehet, komt von den beyden eisernen Schenkeln der Zange

I i 2

her,

her, welche die Schlüssel und die Krone zusammenhalten. Diese Schenkel sind die Königreiche von Spanien und Frankreich. Daß es aber leicht aufrecht erhalten wird, komt daher, daß diese beyden eisernen Schenkel durch Inquisitionen, Scheiterhaufen, Gefängnisse, Landesverweisungen, Dragoner, Befehrungen u. s. w. die Keger damals scharf kniffen, und dadurch mächtiglich verhinderten, daß die Einigkeit der Kirche nicht zerrissen, oder doch der angefangene Riß nicht grösser wurde. Gleichwohl hängt diese erstaunende Last des päpstlichen Reichs nur an einem schwachen Paternosterkranze: das heißt — doch ich mag dem Leser das Vergnügen nicht verzeiteln, den feinen satyrischen Zug und den wahren glücklichen Witz in dieser Erfindung zu bemerken und zu bewundern. Sie deucht mir prophetisch zu seyn, wenn ich auf die jezigen Zeiten herabsehe.

Das Simmbild der dritten Tapete ist eine Pyramide, von welcher der Gipfel heruntergefallen ist, an dessen Stelle jetzt Manergras wächst; deren Seiten viele Spalten und Risse haben; deren Grundlage sich hie und da von einander thut; und um welcher rund herum die abgefallenen Trümmer von Steinen und Kalk auf dem Boden zerstreuet liegen. Das Motto heißt: Καθ

ἡμερῶν οὐρανῶν. Ich falle von Tag zu Tage mehr zusammen. Dieses Emblem stellt die ehemals so fürchtbare und ungeheure spanisch-österreichische Monarchie vor, welche unter Kaiser Karl dem fünften, wie eine hohe Pyramide, dem Himmel zu drohen schien, und fast den ganzen bewohnten Erdboden zur Grundlage hatte. Aber mit dem Tode dieses großen Beherrschers entfiel dem gewaltigen Gebäude der Gipfel: d. i. die Monarchie ward zertheilet, und Spanien unter den Nachkommen dieses Karls, als der Gipfel, ward von dem H. R. Reich und den österreichischen Erbländern unter der Ferdinandischen Linie, als der Grundlage, getrennet. Die grausame und verkehrte Staatskunst der Spanier verwüsthete ihre eigenen Herrschaften, und es wuchs Manergras in Ländern, in welchen die wohlthätige Natur alle ihre Schätze eröffnet hat. Wer kennet nicht die Armut, die Unthätigkeit und Schwachheit der Spanier, in deren Herrschaften noch immer die Sonne niemals untergeht: Die Seiten der Pyramide bekamen Spalten und Risse; die italiänischen, burgundischen und niederländischen Staaten gingen verloren, und aus ihren heruntergefallenen Trümmern hat sich in der Folge mancher ehemals unbedeutliche Fürst seine eigene kleine Pyramide erbauet. Auf der andern Seite hat sich die Grundlage der Pyramide,

ramide, d. i. das Heil. Röm. Reich und besonders die Staaten des Erzhauses Oesterreich, hin und wieder von einander gethan, und manche Beraubungen und Verminderungen gelitten; daß also, nach der Türken Meinung vor 130 Jahren, ein so haufälliges Gebäude weiter nichts, als nur noch einen guten Stoß von ihnen nöthig hatte, um gänzlich zusammen zu fallen. Wie sehr sie nach diesem Grundsatz gehandelt, lehret die Kriegsgeschichte des vorigen Jahrhunderts. Indes wie redend ist dieses Emblem nicht!

Das Sinnbild der vierten Tapete. Eine schwarze Nacht hängt über einem stürmischen Meere, aus dessen Wellen sich ein dauerhaft und schön erbaunter Pharus oder Leuchtturm erhebet, von dessen Spitze zwey Wachfeuer das Meer nahe herum erleuchten; ein vom Sturme geängstigtes Schiff segelt nach dem Lichte. Das Motto ist. *Διεζοδῶν, ἀπολαμπό.* Ich glänze weit und breit. Dieses Emblem ist zur Ehre Frankreichs erfunden. Die Geschichte meldet, wie oft seit Franz des ersten Zeiten die Franzosen die Freundschaft und das Bündniß der Othomannen gesucht haben, um der alles überschwemmenden Gewalt der spanisch-oesterreichischen Monarchie einen Damm entgegen setzen zu können: und wir wissen aus den geheimen Zus

steckun

steckungen des französischen Gesandten an der hohen Pforte, daß diese Freundschaft auch zu unsern Zeiten noch nicht erloschen ist. Eine solche Vertraulichkeit eines Königes, welcher unter den Christen selbst der Allerchristlichste genannt wird, mußte dem Stolz der Moslemim ohne Zweifel gewaltig schmeicheln; und es ist möglich, daß ihre Musti und Imams die Rechnung gemacht haben, daß wenn ja eins von den dreyen im ersten Emblem ausgedelcht vor-gestellten Lichtern durch den Alkoran angezündet werden sollte, Frankreich vermuthlich das neben beystehende und folgliche das erste seyn würde. Daher muß es uns nicht befremden, wenn wir hier sehen, daß auch ein stolzer Türke, der die Christen Hunde nennt, und also, nach diesem Grundsatz, den allerchristlichsten König den Hund aller Hunde nennen mußte, einlenken und dergestalt schmeicheln kan; daß er die Macht Frankreichs unter einem Leuchthurme vorbildet, den keine Anfälle benachbarter Mächte erschüttern; ihm zwey Wachfeuer aufstecken kan, damit sich die blinden, dummen und in dicker Finsterniß wandelnden Nachbarn doch einigermaßen richten können, was sie thun und denken sollen; und sie zur einzigen Zuflucht eines vom Sturm geängstigten Schiffeins erheben kan, das ohne Frankreichs Glanz in dem Meer unkommen müßte.

Si 4

müßte. Mein Autor sagt: das eine Wachtfeuer bedeute seinen durch Gerechtigkeit glücklichen König; das andere, den an Weisheit erhabenen Kardinal Richelieu. Kein Wunder also, daß der an Weisheit erhabene Kardinal uns diese schöne türkischen Tapeten in die Hände gespielet hat.

Das Sinnbild der fünften Tapete. Ein aus den Wolken hervorragender geharnischter Arm sucht auf dem Zeigefinger den Schwerpunkt eines abgebrochnen Schafts von einem Spieß, an dessen einem Ende ein die Länge herunter gespaltener Schild mit dem Buchstaben S, am andern aber ein Schild mit drey halbrunden Stücken Stahl, dergleichen man zum Feuer anschlagen gebräuchet, aufgehänget sind. Das letztere Schild ist das schwerere. Das Motto heißt: *и преобладаю*, ich habe das Uebergewicht. Der Sinn dieses Emblems zielt auf Polen. Da der Alkoran verbietet, etwas anders, als leblose Sachen oder Werke der Kunst zu schildern, so hat der Erfinder hier das polnische Wapen, welches aus einem Adler und einem geharnischten Reuter bestehet, nicht auf dem Schilde anbringen können. Davor hat er den Buchstaben S hineinsticken lassen, weil einige Könige von Polen im abgewichenen Jahrhundert Namen geführt,

ret, welche mit einem S angefangen, als die Sigismunde, Stephanus u. s. w. Dieses Schild aber ist von oben herunter fast durchgehends gespaltten. Wer merkt nicht, daß der glückliche Erfinder auf die Uneinigkeit des polnischen Adels untereinander; auf die Widersetzlichkeit desselben gegen seinen König, und auf die daher entstehende Ohnmacht dieses sonst wahrhaftig fürchterlichen Staats gezelet habe? Daher kommt es, daß das polnische Schild in diesem Sinnbilde leichter ist als das othmannische; und daher kommt es auch, daß die Türken von jeher die polnische Macht mit Verachtung angesehen haben. Das türkische Schild behält das Uebergewicht. Man hätte dieses ohnedas schon von der stolzen Einbildung eines Othmannen erwarten können; allein, zum Schimpf für den eben so stolzen polnischen Adel ist diese Vorstellung vor diesesmal auch wahr; und wird, ohngeachtet der kriegerischen Unerfahrenheit der Türken so lange wahr bleiben, als die Polen ihre Stärke und den Vorzug verkennen werden, den ihnen ihre angeborne Freyheit giebt. Das türkische Schild ist also in der That das schwerere. Allein es ist hiebey zu merken, daß man gemeinhin geglaubet habe, die hohe othmannische Pforte führe halbe Monde im Wapen. Aus diesem Emblem aber siehet man, daß es nicht halbe Monden, sondern dergleichen halbrunde

runde Stücke Stahl seyn sollen, als man zum Feuer anschlagen zu gebrauchen pfeget. Die Deutung davon ist leicht gemacht, und bestätigt sich durch die Kriegsthaten dieser Nation in den vorigen Zeiten.

Das Sinnbild der sechsten Tapete ist ein Weberstuhl, um welchen einige Garnwinden stehen: allein sowohl auf dem erstern, als auf den letztern sind die Fäden in der äuffersten Verzerrung, Unordnung und Verwirrung vorgestellt. Das Motto ist *non erunt*, Niemals. Dieses Emblem geht auf alle übrigen christlichen Staaten in Europa; und der Erfinder will uns zu verstehen geben, daß ihre Uneinigkeit, ihre Eifersucht, ihre beständigen Kriege unter einander, ihnen wohl niemals erlauben werden, ihre Kräfte zusammen zu setzen, um den Eroberungsgeist der Othmannen aufzuhalten; vielweniger, ihnen ihre gemachten Eroberungen abzunehmen. „So spotten, sagt mein Autor, selbst Unglaubige, über die Zwietracht unter den Christen; und sind nicht durch ihre Tapferkeit, sondern durch unsere Fehler so groß geworden.“

Kußland, wie der Leser vermissen wird, welches doch damals ein eben so naher Nachbar der Othmannen war, wie jezt, ist gar keines

Emblems gewürdiget, sondern in den zerrissenen Weberstuhl mit hineingesteckt worden. Es ist aber zu vermuthen, daß wenn instänftige wiederum ein Bassa seinen Sultan mit dergleichen redenden Tapeten beschenken sollte, dieser furchtbare Staat wohl vor allen andern zu dieser Ehre gelangen möchte; und daß der jezige Krieg für die hohe Pforte eine neue Epoche in der Kriegs- und Staatskunst abgeben werde.

Das Sinnbild der siebenten Tapete ist ein Weberschiff, welches auf dem Meer zu sehn ist. Das Motto ist *non erunt*, Niemals. Dieses Emblem geht auf alle übrigen christlichen Staaten in Europa; und der Erfinder will uns zu verstehen geben, daß ihre Uneinigkeit, ihre Eifersucht, ihre beständigen Kriege unter einander, ihnen wohl niemals erlauben werden, ihre Kräfte zusammen zu setzen, um den Eroberungsgeist der Othmannen aufzuhalten; vielweniger, ihnen ihre gemachten Eroberungen abzunehmen. „So spotten, sagt mein Autor, selbst Unglaubige, über die Zwietracht unter den Christen; und sind nicht durch ihre Tapferkeit, sondern durch unsere Fehler so groß geworden.“

Kußland, wie der Leser vermissen wird, welches doch damals ein eben so naher Nachbar der Othmannen war, wie jezt, ist gar keines

VII.

Nachricht von einer Wassermühle, die ohne an einem Bach oder Flüsschen zu stehen, immer mahlen kan *).

In dem Städtchen Lemsal des zur rigischen Statthalterschaft gehörenden wolmarschen Kreises, unterhielt vormals der Schmiedemeister Zeine eine ziemlich einträgliche Hofmühle zum Kornmahlen, mußte sie aber eingehen lassen, nachdem er an einer Seuche seine Pferde verlor, welche er wieder anzuschaffen sich nicht im Stand sahe. Er verfiel auf den Anschlag, anstatt derselben eine Wassermühle anzulegen, die keines fließenden Gewässers bedarf; und brachte auch wirklich eine solche zu Stande: welche Erfindung ihm

*) Vom Herrn Kreisrichter, Grafen Mellin, Erbherrn von Kolzen in Lettland, welcher schon manche mit Beyfall aufgenommene Beyträge zu den nordischen Miscellaneen geliefert hat, ist mir diese Nachricht zum Einrücken gütigst übersandt worden.

Der Herausg.

ihm um so viel mehr Ehre macht, weil seine Mühle nicht nur sehr einfach ist, sondern auch vor allen Wasser- und Windmühlen den beträchtlichen Vorzug hat, daß sie ohne von Umständen und Zufällen, von Wind, von Ab- oder Zufluß des Wassers, von Witterung und Jahreszeit abzuhängen, auch ohne eines fließenden Gewässers oder kostbarer Dämme, Stauungen und Schleusen zu bedürfen, zu jederzeit mahlen kan. Sie taugt demnach für jede Gegend, nur nicht für eine völlig wasserlose der es so gar an Brunnen fehlt.

Das ganze Mühlenwerk nimt bloß die Hälfte eines kleinen Gebäudes ein, welches etwa 4 Klaftern lang und 3 Klaftern breit seyn mag: die zwote Hälfte des Gebäudes ist zum Raum für den Mehl- und Beutelkasten, für Kornsäcke &c. bestimmt. Die Mühle besteht in einem großen Wasserrade, wie es bey gewöhnlichen Wassermühlen gebräuchlich ist. Ueber demselben ist ein bretternes, wohl verwahrtes und ausgeheertes, aber mit einer kleinen Schleuse versehenes, Wasserbehältniß oder Bassin angebracht, welches 8 bis 10 Tonnen fassen möchte. Wenn man die Schleuse aufzieht, so fällt das Wasser auf das vorher benannte Rad, und setzt es in Bewegung; sammelt sich aber unter dem Rade

Nade wieder in einem andern Wasserbecken. Die Bewegung dieses Nades treibt nicht nur wie bey andern Mühlen das Kammrad, und vermittelst desselben die Mühlsteine und den Beutel; sondern da die eiserne Achse dieses großen Wasserrades auf beiden Seiten als ein Zickzack ausgebogen ist, so setzt es zugleich nach einem sehr bekann- ten Mechanismus auch noch ein Paar Pumpen in Bewegung, welche das herabgefallene Wasser aus dem untern Becken wieder in die Höhe trei- ben, und in das obere Bassin zurück gießen. Soll die Mühle stille stehn, so schiebt man die obere kleine Schleuse wieder zu.

Man kan also diese Mühle in gewisser Rück- sicht als eine Art von perpetuum Mobile be- trachten, wo man bloß die Mühe hat von Zeit zu Zeit ein Paar Eimer Wasser zuzugießen, um den Abgang zu ersetzen, welcher durch die natür- liche Ausdünstung u. d. g. verursacht wird. — Wer diese Mühle in Augenschein nimt, der übers- sieht und begreift sogleich den ganzen Mechanis- mus, weil er äußerst einfach und eben deswegen um so gemeinnütziger ist. Sie war eine Zeitlang in vollem Gange und leistete alles was man von einer solchen Mühle erwartet: weil aber die Pumpenröhren durch die Rässe anquollen, so gesprengten sie endlich nicht nur die eisernen

Bän:

Bänder und Reife, sondern der Druck des Was- sers war auch so stark, daß es die Pumpen aus ihren eisernen Schrauben und Verbindungen herausstieß. Obgleich diese eisernen Bevestigun- gen nachmals aufs beste und stärkste wieder her- gestellt und ergänzt wurden; so zeigte doch die Erfahrung, daß das Eisen zu diesem Endzweck nicht stark genug sey, und daß dazu nothwendig Messing oder ein anderes Metal müsse angewandt werden. Dieses aber anzuschaffen, möchte eine Auslage von 100 oder mehrern Thalern erso- dern, die gleichwohl der Erfinder darauf zu ver- wenden aussere Stand ist. Aus dieser Ursach steht jetzt die Mühle so lange stille, bis er einft so viel Geld gesammelt und entübrigt haben wird.

Da die Erfindung auch bey andern Treib- werken kan angebracht werden, die man sonst durch Pferde oder kostbare Schleusen oder Wind- mühlen mit großem Aufwand im Gang erhalten muß, und doch dabey von mancherley Zufällen und Abwechslungen abhängen; so wäre zu wün- schen daß die Sache mehr vom Publikum ge- kannt und unterstützt, auch daß der bescheidene Erfinder, der bereits namhaft gemachte Schmiedemeister Zeine in Kempal, von höhern Ort auf- gemuntert und belohnt würde, indem er bey al-

ler

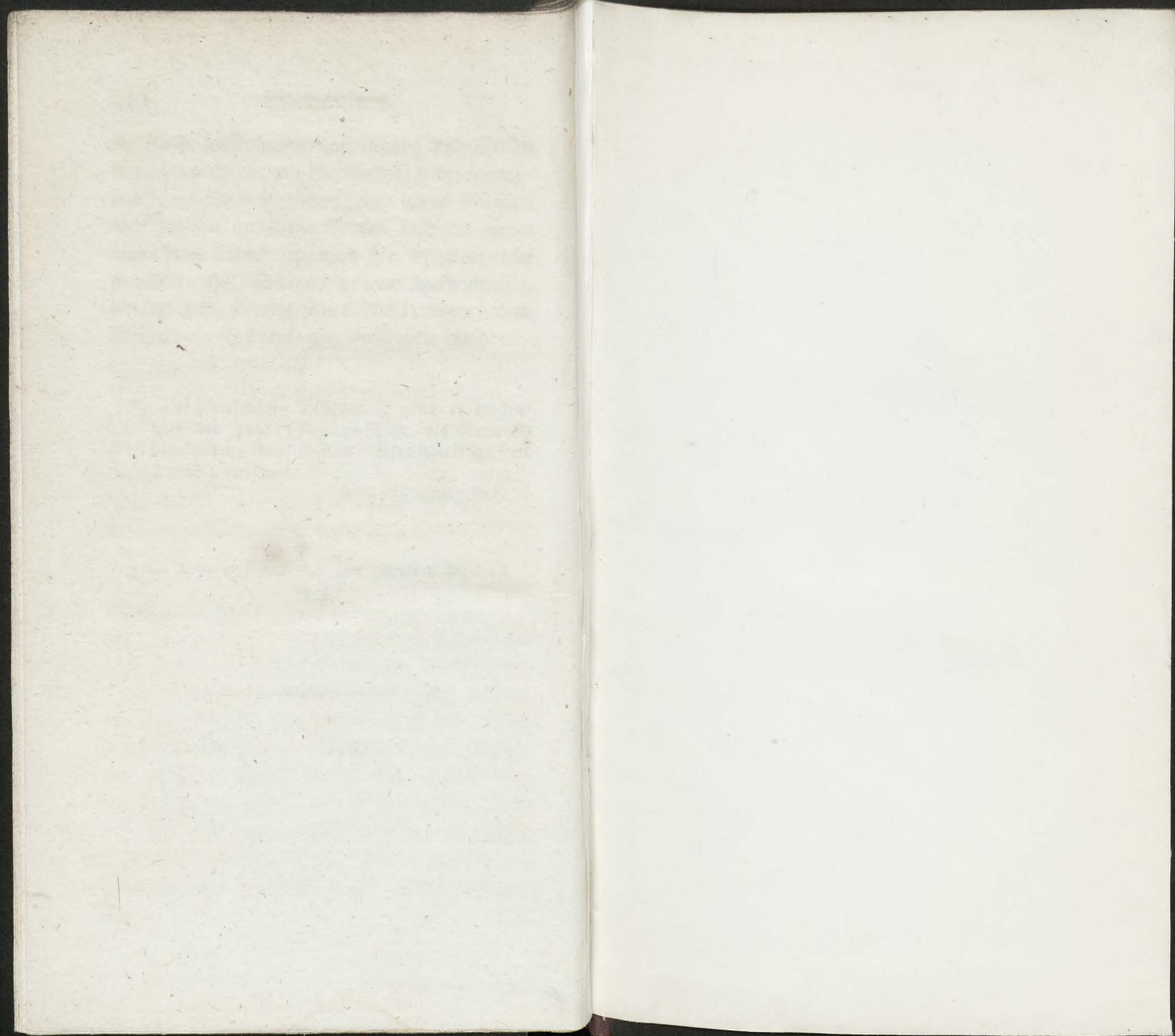
ler Rechtchaffenheit, Anstrengung und Emsigkeit, dennoch nur ein kümmerliches Auskommen hat. — Viele Personen haben dieses Mühlenerwerk besesehen und ihren Beyfall bezeigt: unter denen selbst befand sich auch Se. Excellenz unser gewesener Herr Gouverneur von Bekleschhof*), welcher zum Beweis seines Wohlgefallens dem Erfinder ein Geschenk von 50 Rubeln machte.

*) Auf allerhöchste Ernennung ging er im Anfang des Jahres 1791 aus Nitza, als Generalgouverneur der beyden Statthalterschaften Kursk und Orel.

Der Herausgeber.

Gedruckt zu Schmalkalden bey Christian Friedrich

Lsg.



K. B.

